

# A u ß z u g

aus den

in den Jahren 1809 bis Juny 1817

im Kurländischen Gouvernemenf

zur

allgemeinen Nachachtung und Wissenschaft

eröffneten Allerhöchsten

Manifesten, Ukafen, Publicationen

und andern Verordnungen.

---

Vierte Fortsetzung.

---

Zur Erleichterung practischer Arbeiten,

nebst einem

Anhang in Consistorialibus,

von

George Friedrich Meander,

Collegiensecretaire und Kanzellenssecretaire bey dem Kurländischen  
Oberhofgericht, ordentlichem Mitgliede der Kurländischen Societät  
für Litteratur und Kunst.

---

Mitau, 1817.

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.



5A  
19038

1817

1817

1817

1817

Der Druck dieser Schrift nebst ihrer Beylage wird unter der Bedingung erlaubt, daß nach Abdruck und vor dem Debit derselben, ein Exemplar davon für die Censurcomitée, eines für das Ministerium der allgemeinen Aufklärung, zwey für die Kaiserliche allgemeine Bibliothek, eines für die Kaiserliche Academie der Wissenschaften, und eines für die geistliche Academie zu St. Petersburg, an die Censurcomitée eingereicht werden.

Mitau, am 17. Juny 1817.

von Wichmann,

K. u. k. Gouvernements-Schulendirector.

Est. A

Taru Riiklikool  
Raamatukogu  
9921

49805265



8001

Seiner Erlaucht

dem

Rigaschen Herrn Kriegsgouverneur, Civilober-  
befehlshaber des Lief- und Kurländischen Gouver-  
nements, Generaladjutanten Sr. Kaiserlichen  
Majestät, Generallieutenant und mehrerer  
hohen Orden Ritter,

Marquis Paulucci,

ehrerbietigst gewidmet,

von

dem Herausgeber.

Erlauchter Herr Marquis,  
Hochzuverehrender Herr Generaladju-  
tant, Generallieutenant, Rigascher  
Kriegsgouverneur, und mehrerer  
hohen Orden Ritter,

Hochgebietender Herr General-  
gouverneur!

**E**s ist in dem weiten Kaiserreiche,  
welches der Russische Adler mit seinen  
Fittigen schirmet, besonders aber in dessen  
Deutschen Provinzen, ein allgemein gefühl-  
tes Bedürfnis, die von Zeit zu Zeit daselbst  
ergehenden Manifeste, Gesetze und Befehle,  
in einem kurzen Auszuge dem Gedächtnis  
zu vergegenwärtigen. In dieser Absicht  
unternahm ich es, seit der Unterwerfung  
Kurlands unter den glorreichen Szepter  
Rußlands, zwar eigentlich in näherer Be-  
ziehung auf das Kurländische Gouverne-

Erlaubt die hochw.

hochw. Herr General

Landeskanzler, in

beifolgender

mit

der hochw.

Landeskanzler

ment, jedoch, wie ich mir schmeicheln  
darf, auch zu practischer Brauchbarkeit  
in den benachbarten Ostseeischen Provinz  
zen, einen solchen Auszug, unter der Be  
günstigung einer Kurländischen Ritter  
und Landschaft, in Nebenstunden anzufert  
igen und zum Druck zu befördern, von  
welchen Auszügen Ewr. Erlaucht ich hie  
durch die vierte Fortsetzung zu widmen das  
hohe Glück habe.  
Wenn anders, als Ewr. Erlaucht,  
dem wohlwollenden Beförderer alles Guten,

welches sich in den Hochdero Obhut an-  
vertrauten Gouvernements immer mehr  
und mehr entfaltet, könnte ich diese meine  
Arbeit zu weihen wünschen, um zugleich  
die süße Belohnung zu erndten, Ewr. Er-  
laucht Aufmerksamkeit auf sie gerichtet zu  
sehn. In einem noch höhern Grade würde  
ich mich für diese vieljährige mühsame  
Arbeit belohnt und zu deren Fortsetzung  
aufgemuntert sehn, wenn sie zugleich Ewr.  
Erlaucht hohen Beyfall erlangte, und  
ich mich dessen versichert halten dürfte. In

dieser für mich so schmeichelhaften Erwartung nehme ich mir die Ehre, mich zu zeichnen, als

Ew. Erlaucht,

meines Hochgebietenden Herrn  
Generalgouverneurs,

Mitau,  
den 28. Decbr. 1817.

ganz gehorsamster

George Friedr. Neander.

# Verzeichniß der Herren Pränumeranten.

## Zu Mitau.

	Exempl.
Herr Adolphi, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Aegidi, Notarius publicus . . . . .	I
— Beitler, Regierungssecretaire . . . . .	2
— Borchers, Secretaire bey dem Mitauschen Magistrat . . . . .	I
— Bornmann, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Bötticher, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	2
— Diedrich, Tit. Rath, Protocollist bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung . . . . .	I
— Dittmer, Regierungsregistrator . . . . .	I
— Feldmann, Gouvernementsrentmeistersge- hülfe, Gouvernementssecretaire . . . . .	I
— Frieden, Instanzsecretaire zu Mitau . . . . .	I
— Grote, Gouvernementssecretaire, Rentey- buchhalter . . . . .	I
— Grüzmacher, Oberhofgerichtsadvocat und Königl. Preussischer Geh. Justizrath . . . . .	I
— Himmelreich, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Karpowski, Kammeralhofsbeamter . . . . .	I
— v. Kleist, Oberhauptmannsgerichtsaffessor . . . . .	I
— Majewsky, Revisionsbuchhalter Eines Kurl. Kammeralhofes, Collegienregistrator . . . . .	I
— Meyer, Kanzleyverwalter . . . . .	I
— v. Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau . . . . .	I
Der Mitausche Stadtmagistrat . . . . .	2
Herr Mönch, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Neander, Secretaire bey dem Mitauschen Stadtmagistrat . . . . .	I

Herr v. Kengarten, Collegien- und Kammeral-	
hofregistrator . . . . .	I
— Sander, Oberhofgerichtsadvocat, Herzogl.	
Coburgscher Hofrath . . . . .	114
— Schulz, Oberhofgerichtsadvocat, Collegien-	
assessor . . . . .	I
— Slevogt, Kanzellenrath . . . . .	I
— Slevogt, Consistorialsecretaire und Notarius	
publicus . . . . .	I
— Stegmann, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Witte von Wittenheim, Justizrath . . . . .	I
— Zimmermann, Notarius publicus . . . . .	I
I . . . . .	
Zu Libau.	
— Diebau, Lorenz Joachim, Rathsherr zu Libau	T
— Blumenthal, Stadtsecretaire zu Libau . . . . .	I
— Fölsch, Herrmann Jürgen, Bürgermeister	
zu Libau . . . . .	T
— Fuchs, Carl, Notarius publicus . . . . .	I
— de la Garde, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	T
— Gomm, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	I
— Harring, Oberhofgerichtsadvocat . . . . .	T
— Hartung, Jacob Heinrich, Rathsherr zu Libau	T
— Henckhusen, Jacob Heinr., Rathsherr daselbst	T
— Johansen, Peter, Rathsherr daselbst . . . . .	T
— Kranz, Friedrich, Secretaire daselbst . . . . .	I
— Lawrenz-Mester, Peter Emanuel, Kaufmann	
Ister Gilde und Königl. Preuss. Consul . . . . .	T
— Preiß, Consistorialrath und Deutscher Predi-	
ger zu Libau . . . . .	114
— Reuther, Johann Friedr., Notarius publi-	
Icus und Stiftslehrer zu Libau . . . . .	I

- Herr Baron von Ruken, Oberhofgerichtsadvocat  
 und Piltenscher Landgerichtsadvocat I  
 — Sandmann, George Wilhelm, Stadtältester  
 der Gewerker zu Libau I  
 — Slevogt, Oberhofgerichtsadvocat I  
 — Stender, Herrmann Friedrich, Rathsherr zu  
 Libau I  
 — Tode, Johann Herrmann, Rathsherr zu Libau I  
 — Unger, Christian Gottlieb, Rathsherr zu Libau I  
 — Wasener, Untergerichtsadvocat I  
 — von Bohnhaas, Friedrich, Doctor, Collegien=  
 assessor I

Zu Goldingen.

- Bötticher, George, Collegiensecrétaire, Pro=  
 tocollist bey dem Goldingschen Oberhaupt=  
 mannsgericht I  
 — von Bolschwing, Peter, Oberhauptmanns=  
 gerichtsassessor I  
 — von Heycking, Hauptmann zu Goldingen I  
 — Horn, Collegienregistrator, Registrator bey dem  
 Goldingschen Oberhauptmannsgericht I  
 — von Kleist, Capitaine und Ritter, Erbherr  
 auf Gawesen und Suffey I  
 — von Korff, Nicolaus, Erbherr auf Zalsen,  
 Paddern, und der Plaedauschen Güter in  
 Preussen 3  
 — Rosenberger, Oberhofgerichtsadvocat I  
 — von Kummel, Goldingscher Instanzsecré=  
 taire I

## Zu Windau.

Herr Bahder, D. C., Kreislehrer zu Windau	I
— Clemenz, J. M., Stadtsecretaire zu Windau	I
I Herzwich, C. D., Consul	I
— Hoffmann, Stadtsecretaire	I
— Ivensen, Kreislehrer zu Windau und Nota-	—
I rius publicus	I
— Michelfohn, Prediger zu Windau	I
— Schiemann, Collegiensecretaire, Actuarius	—
I bey dem Windauschen Hauptmannsge-	—
richt	I

Der Windausche Stadtmagistrat . . . I

Herr Baron v. Wrangel, George, zu Windau . . . I

## Zu Hasenpoth.

— Ballod, Translateur	I
— Cramer, Landgerichtsadvocat	I
— Ewers, Collegiensecretaire	I
— Eichel, Rathsherr zu Hasenpoth	I
— Feyerabend, Doctor, Secretaire bey dem	—
I Piltenschen Landrathscollégio	I
— Baron v. Firds, Erbsaß auf Dubenalken	I
— Funck, Oberhofgerichtsadvocat	I

Der Hasenpothsche Stadtmagistrat . . . I

Herr Baron v. Korff, Ritter, Piltenscher Landrath
 — |

I Excellenz	I
— Meyer, Stadtsecretaire zu Hasenpoth	I
— Mondelius, Oberhofgerichtsadvocat, Preuf-	—
I sischer Notarius publicus	I
— Regiment, Notarius publicus	I
— Freyherr v. Schlippenbach, Ritter, Piltens-	—
I scher Landrath, Excellenz	I

- Herr Stähr, Collegiensecretaire . . . . . I  
 — von Stempel, Wiltenscher Landnotarius . . . . . I  
 — Suldt, Gerichtsvoigt zu Hasenpoth . . . . . I  
 — Bernich, Apotheker zu Hasenpoth . . . . . I

### Zu Jacobstadt.

- v. Bistram, Oberhauptmann zu Selburg . . . . . I  
 — Claus, Registrator . . . . . I  
 — Hölzel, Archivar, Collegienregistrator . . . . . I  
 — von Seefeld, Assessor bey dem Selburgschen  
 Oberhauptmannsgericht . . . . . I  
 — Solbrig, Oberhofgerichtsadvocat . . . . . I  
 — Tiemroth, Instanzsecretaire . . . . . I

### Zu Luckum.

- von Behr, Peter, Oberhauptmannsgerichts-  
 assessor zu Luckum . . . . . I  
 — Calekzy, Oberhofgerichtsadvocat . . . . . I  
 — Franz, Gregoir, Arrendator auf Dschnecken . . . . . I  
 — Hoffmann, Stadtsecretaire zu Luckum . . . . . I  
 — von Medem, Oberhauptmann zu Luckum . . . . . I  
 — Paul, Archivar zu Luckum . . . . . I  
 — Proch, Oberhofgerichtsadvocat . . . . . I

### Zu Bauske.

- Babsch, Stadtsecretair . . . . . I  
 — von Dörper, Major . . . . . I  
 — von Dörper, auf Muckhoff . . . . . I

- Herr von Grotthuß, Assessor bey dem Baucke-
- schen Hauptmannsgericht . . . . . I
- von Heyking, Hauptmann zu Baucke . . . . . I
- Peters, Registrator . . . . . I
- Rickmann . . . . . I
- Tottien, Titulairrath, Actuarius bey dem
- Bauckeschen Hauptmannsgericht . . . . . I

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including names and titles.]*

## Vorerinnerung.

**D**urch den von mehreren Geschäftsmännern wiederholt gegen mich geäußerten Wunsch, daß die Ufasenauszüge fortgesetzt werden mögen, insbesondere aber durch die von Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft, in dem 50. S. des diesjährigen Landtagschlusses enthaltene, für mich so schmeichelhafte Aufforderung, wegen Fortsetzung dieses Auszuges, wurde ich bestimmt und aufgemuntert, mich dieser mühevollen Arbeit nochmals zu unterziehen, und halte mich zugleich verpflichtet, Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft für die gütige Zusicherung, daß für die Ritterschaft 350 Exemplare von den Ufasenauszügen abgenommen werden sollen, als auch den Herren Pränumeranten, für ihre thätige Beyhülfe zur Beförderung des Abdrucks, hiedurch meinen ehrerbietigsten und verbindlichsten Dank abzu-

statten; indem ich nur dadurch in den Stand gesetzt worden bin, die so beträchtlichen Druck- und Aufschlagkosten größtentheils zu decken.

Uebrigens werde ich, um mich des Wohlwollens Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft mehr und mehr würdig zu machen, äusserst bemüht seyn, in der Fortsetzung dieser Ukasenauszüge alles dasjenige zu ergänzen, was von den seit 8 Jahren emanirten Ukasen und sonstigen Befehlen meiner Aufmerksamkeit entgangen seyn möchte, oder, wegen Mangel richtiger deutscher Uebersetzungen solcher gesetzlichen Vorschriften, annoch nicht genau angeführt werden konnte.

Zur möglichen Ersparrung der Druckkosten, so wie zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, sind in dem gegenwärtigen Auszuge verschiedene Ukasen und Verordnungen, die aufs Neue zur Nachachtung anempfohlen worden, dadurch bemerklich gemacht, daß man sich in Betreff derselben auf die früher erschienenen Ukasenauszüge, wo sie bereits angeführt worden, bezogen hat. Mitau, im December 1817.

Ma Abg

Uabrücke. Taxe bey der Ueberfahrt. S. Ukasens  
auszug 3. Forts. pag. 240.

Uarbeiten, eines Diebstahls unter 20 Rubel.  
S. Diebstahl.

Uarbeiten der Kronsrückstände, wie mit den Leu-  
ten, die solche schuldig verblieben, verfahren  
werden soll.

Ukas, 19. July 1736.

Publ. 12. May 1816. No. 1820.

Reg. Archiv No. 34.

Ugaben der Bauern, welche in den Residenzen  
Handel treiben. S. Bauern.

Ugaben, neue, sollen nicht ohne höhere Mani-  
feste mehr erhoben werden. S. Leistungen.

Ugabequittungen. Zur Vorbeugung aller Miß-  
bräuche wird verordnet: daß hinführo die von  
den Magisträten auszufertigenden Ugabequit-  
tungen, nicht mehr nach der bisherigen Form,  
sondern nach einer neuen Form, mit der gehö-  
rig auszuführenden ganz genauen Beschrei-  
bung der Person des rechtmäßigen Inhabers  
und seiner äussern Kennzeichen, mit Anzeige  
seines Alters und seiner etwanigen unmündigen  
Söhne, ausgefertigt werden sollen; und ist nur  
einem solchen Subjekt eine Aufnahme zu ge-

statten, dessen Abgabequittung mit der Beschreibung seiner Person völlig übereinstimmt. Auch ist in den Abgabequittungen anzuzeigen: 1) No. des Oklads, 2) zu welchem Oklad Jemand verzeichnet, 3) die Stadt oder das Eigenthum, 4) von welcher Nation, 5) Alter, 6) Größe, 7) Statur, 8) Haar, 9) Bart, 10) Gesicht, 11) Gesichtsfarbe, 12) Augen, 13) Augenbraunen, 14) Nase, 15) Mund, 16) Zähne, 17) Ohren, 18) Kinn, 19) die etwanigen Gebrechen, 20) Datum, wenn die Quittungen erteilt, und für welche Zeit der Abgabebzahlung. Die Prediger sollen diesen Befehl zweckmäßig bekannt machen.

Regierungsbefehl zur allgemeinen Nachachtung, 9. September 1810. No. 2350.

Archiv No. 663.

Abgaben an die Krone, rückständige, wie solche bezutreiben. S. Kronsrückstände. Reichsabgaben. Abgaben der Kronsbauern; das deshalb Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsconseils wird zur Kenntniß gebracht.

Reg. Comm. 16. Januar 1812. No. 110.

Archiv No. 135.

Abgabe der Bauern von ihren Gutsbesitzern zu öffentlichen Arbeiten, um sie zu bessern, wird, zufolge der nach dem Ukas vom 8. Februar 1765 erschienenen neuen Verordnung über diesen Gegenstand, untersagt.

Conf. Senatszeitung, 10. März 1809.

No. 18. S. 113.

Abgaben an die Krone, deren Rückstände sol

len von den freyen Leuten beygetrieben werden.  
S. Schulden.

Abgaben. Der Allerhöchste Befehl, enthaltend die Anordnung zur richtigen und gleichmäßigen Erfüllung der im 10. Punkt des Manifests vom 2. Febr. 1810, über die Erhöhung der Abgaben und Auflagen, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht. S. Reichseinkünfte. Kopfsteuer.

Allerh. Befehl, 26. Febr. 1810.

Ukas 1. Depart., 5. März 1810. No. 6948.

Archiv No. 160.

Abgaben. Das Gutachten des Reichsconseils, über einige, das Allerhöchste Manifest vom 11. Februar 1812 ergänzende, Bestimmungen, wegen verschiedener verordneter Abgaben, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas, 7. März 1812. 1. Dep. No. 5579.

Publ. 17. May 1812. No. 2336.

Archiv No. 457.

Abgaben. Es werden, rücksichtlich der Kopfsteuer, noch besondere Abgaben als Zulage bestimmt.

Ukas, 26. Febr. 1812.

Publ. 26. April 1812. No. 2086.

Reg. Archiv No. 19.

Abgaben, neue, werden bestimmt, als: 1) die freyen Leute, die an der Ostsee und in einigen westlichen Gouvernements, in Städten und auf herrschaftlichen Ländereyen ansäßig sind, sollen ausser der Kopfsteuer, die sie jetzt zahlen, noch 5 Rubel von jeder männlichen Seele zahlen; 2) die in den Städten dieses Gouvernements als Bür-

ger und Handwerker verschriebenen Mahomedaner oder Zigeuner zahlen 2 Rubel von jeder männlichen Seele; 3) zu der Abgabe, welche die Bürger im ganzen Reiche jetzt zahlen, sollen, um sie mit den übrigen Ständen gleich zu stellen, noch 3 Rubel auf jede Seele hinzugefügt werden.

Ukas, 26. Febr. 1812.

Publ. 26. April 1812. No. 2086.

Archiv No. 417.

Abmachungen. S. Contracte.

Abrechnung als Rekruten, die dazu verurtheilten Privatbauern sollen den Kammeralhöfen zugestellt werden. S. Privatbauern.

Abrechnung. Es können von den Gutsbesitzern auch Leute ohne Abrechnung abgegeben werden. S. Erbleute.

Abrechnung als Rekruten der entlaufenen Bürger oder Bauern, die in Militairdienste gegangen. S. Läuflinge.

Abrechnung als Rekruten, hiezu können Verbrecher abgegeben werden. S. Rekruten.

Abschreiber einer Bittschrift. S. Bittschriften.

Absolutionsgebete. Es wird befohlen, daß der Verkauf der Blätter, welche die sogenannten Absolutionsgebete enthalten, so wie der Stirnbänder, welche auf Verstorbene gelegt werden, nur zum Besten der Kirche, und zu deren weitem Anwendung, geschehen sollen.

Conf. Senatszeitung, 14. May 1810.

No. 19. pag. 202.

Allerh. Befehl, 18. März 1810.

Abwesende Parten, die sich nicht, auf erlassene Citationen in ihren accusatorischen Sachen, vor Gericht zur Anhörung der wider sie gefällten Urtheile einfinden, deshalb ist von Einem dirigirenden Senat in einer Rechtsache vorgeschrieben: daß das Oberhofgericht, wegen Auffuchung und Stellung vor Gericht des nicht erschienenen Parten, gehörig Publicationen in sämtlichen Gouvernements erlassen soll, wobey die St. Petersburgsche Gouvernementsregierung zugleich von Einem dirigirenden Senat befehligt worden, solchen Parten, wenn er sich etwa in St. Petersburg einfinden sollte, durch wen gehörig, nach dem Kurländischen Gouvernement zu expediren.

Ukas 1. Dep., 13. May 1809. No. 377.

— — 26. August 1809. No. 553.

Archiv No. 640. 667.

S. Oberhofgerichtl. Missiv, 4. Juny 1809.

No. 340 — 391.

Abzugsgelder bey Erbschaften aus Sachsen. Es wird befohlen, daß der im Jahre 1800 am 20. August zwischen Rußland und Sachsen abgeschlossene Tractat, wegen Abzugsgelder in Erbschaften, noch jetzt in seiner Kraft verbleiben solle, und die gegenwärtigen Unterthanen des Königs von Sachsen daher ein Recht haben, bey Erbschaften die im besagten Tractat ihnen zugestandenen Rechte zu genießen, dies Vorrecht sich aber nicht auf diejenigen erstreckt, welche Unterthanen einer andern Macht geworden; es

sey denn, daß die Erbschaft ihnen zu der Zeit  
zugefallen, als sie noch Unterthanen des Königs  
von Sachsen gewesen.

Publ. 13. Novbr. 1816. No. 3653.

Abzugsgelder von dem aus dem Lande gehenden  
ererbten Vermögen; die zwischen Sr. Kaiser-  
lichen Majestät, dem Selbstherrscher aller  
Rußen, und dem Herzoge von Sachsen-Wei-  
mar und Eisenach am  $\frac{2}{1}$ . März 1812 abge-  
schlossene, von Sr. Kaiserlichen Majestät am  
9. April 1812 Allerhöchst bestätigte und ratifi-  
cirte Convention, nach welcher das durch Erb-  
schaft den Unterthanen beyder Staaten zufallende  
Vermögen, ohne Poschlinien oder Abschlußgelder,  
gegenseitig ausgeführt werden darf, wird zur  
allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 15. May 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 929.

Archiv No. 201.

Abzugsgelder zwischen Rußland und Weimar fin-  
den nicht statt. S. Convention.

Abzugsgelder. Von den angefessen gewesen  
Ausländern, die nach dem Auslande abgelassen  
werden können, soll von ihrem Capital der  
zehnte Theil unfehlbar zur Kronskasse, und eben  
so viel zum Besten der Armenanstalten, abgezo-  
gen werden.

Ukas, 25. May 1807.

Publ. 25. May 1812. No. 2566.

Archiv No. 512.

Accisesteuer für Branntwein. S. Branntweinsteuer.

Accidenzien. S. Taxe.

Acciseabgabe. Vom ersten Januar des 1811. Jahres an, soll in den Gouvernements Lief-  
Ehstz und Kurland eine bestimmte Accise vom  
Branntwein und Bier erhoben werden. S.  
Branntweinsteuer.

Allerh. Befehl, 29. Novbr. 1810.

Ukas, 12. Decbr. 1810.

Publ. 21. Decbr. 1810. No. 3254.

Reg. Archiv No. 54.

Uckerbau. Was zur Beförderung desselben ge-  
reicht, sortirt vor das Ministerium der innern  
Angelegenheiten. S. Ministerium der innern  
Angelegenheiten.

Acten, die mit der Post versandt werden. S. Do-  
cumente.

Acten, Communicationsz, müssen foliirt werden.  
S. Communicationsacten.

Udel. Derselbe wird befehligt, als einen Bey-  
trag zu den Kronsrevenüen für das Jahr 1810,  
ein für allemal 50 Kop. von jeder Revisionsseele  
zu zahlen.

Allerh. Manifest, 4. Febr. 1809. Punkt XI.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Udeliche. Es wird Allerhöchst befohlen, daß von  
nun an die Udelichen, welche keinen Rang

haben, wenn sie in Civildienste treten, in den Departements der Herren Minister schlechtweg mit der Benennung, von Adelichen, wie über dieselben in den am 7. Januar 1803 erschienenen Etats für diese Departements bestimmt worden, in allen übrigen Behörden aber mit dem Character als Kanzellist angenommen, und sowohl diese, als jene, nachdem sie die gesetzlichen Jahre ausgedient, nach der Ordnung zum ersten Officiersrang befördert werden sollen.

Allerh. Befehl, 24. April 1811.

Conf. Senatszeitung, 17. Juny 1811.

No. 24. pag. 271.

Adeliche Würde behalten die Wittwen. S. Wittwen.

Adeliche. Es wird Allerhöchst gestattet, daß die Adelswahlen in den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Wollhynien, Podolien und Kiew, bis auf weitere Befehle, mit eben derselben Ausnahme von den allgemeinen Regeln verbleiben sollen, die in dem Ukas vom 8. Juny 1802 gemacht worden; nämlich, daß zu solchen Wahlen auch solche Adeliche zuzulassen sind, die keinen Officiersrang haben, und zwar nach der in obengedachtem Ukas vorgeschriebenen Einrichtung. Jedoch sind die Wahlen, nach Grundlage des Adelsbriefes und anderer für diesen Fall erlassenen Verordnungen, zu veranstalten.

Allerh. Befehl, 11. August 1811.

Conf. Senatszeitung, 16. Sept. 1811.

No. 37. pag. 408.

Adeliche Personen, die sich unter Verhör befinden, darüber müssen der Gouvernementsregierung, zur weitem Absendung an den Senat, Verzeichnisse eingesandt werden.

Ukas, 9. Decbr. 1815. No. 15707.

Archiv No. 36. — 1816.

Adeliche Criminalgerichte, zur continuirlichen Hezung derselben, aus den im Antrage des Herrn Kurländischen Gouvernementsprocureurs angeführten gesetzlichen Gründen, wird bey dem Oberhofgericht angetragen.

Antrag des Herrn Kurländischen Gouvernementsprocureurs, Hofraths und Ritters von Schrötter, 30. Oct. 1811. No. 330.

Archiv No. 875.

Adelswahlen. Bey denselben sollen, auf den Grund der Wahlordnung der Deputirten vom 14. December 1766 §. 13, alle Unordnungen beseitigt werden.

Ukas, 31. Januar 1813.

Publ. 14. Febr. 1813. No. 654.

Archiv No. 139.

Adelsversammlungen. S. Adelswahlen.

Adelswürde, die eine Frau durch ihren ersten Mann erlangt, behält sie auch bey der zweyten Verheirathung.

Ukas, 30. Novbr. 1814. No. 3113.

Archiv No. 1079.

Adeliche Herkunft, nicht bewiesene. S. Kopfsteueroklad.

Adreßcomptoirs werden zu Moskau und St. Petersburg errichtet.

Allerb. Befehl, 15. Oct. 1809.

Conf. Senatszeitung, 30. Oct. 1809. No. 44.

Nidelichen Vormundschaftsämtern, denselben müssen jährlich von den Vormündern Rechnungen abgelegt werden. S. Vormundschaftsrechnungen.

Advocaten, welche gegenwärtig im Kurländischen Gouvernement angestellt sind:

I. Justizräthe.

Zu Mitau wohnhaft.

1. Erdorff-Kupffer.
2. Rüdiger.
3. Witte von Wittenheim.

Datum ihrer Anstellung.

Zu herzoglichen Zeiten angestellt.

II. Oberhofgerichts-Advocaten.

Zu Mitau wohnhaft.

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| 4. Adolphi . . . .     | 25. Octbr. 1812.  |
| 5. Bläse . . . .       | 14. März 1812.    |
| 6. Bötticher . . . .   | 26. Febr. 1807.   |
| 7. Bormann . . . .     | 25. Octobr. 1809. |
| 8. Grüzmacher . . . .  | 28. Januar 1808.  |
| 9. Himmelreich . . . . | 8. May 1803.      |
| 10. Mönch . . . .      | 18. Sept. 1807.   |
| 11. v. Sacken . . . .  | 4. August 1816.   |
| 12. Sander . . . .     | 26. Juny 1807.    |
| 13. Schulz . . . .     | 27. März 1813.    |
| 14. Stegmann . . . .   | 3. Juny 1799.     |

Zu Libau wohnhaft.

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| 15. de la Garde . . . . | 15. April 1805. |
| 16. Gomm . . . . .      | 26. Juny 1813.  |
| 17. Haring . . . . .    | 29. März 1812.  |
| 18. v. Rußen . . . . .  | 20. März 1797.  |
| 19. Slevogt . . . . .   | 27. Juny 1813.  |

Zu Goldingen wohnhaft.

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 20. Beitler . . . . .   | 26. Juny 1813.   |
| 21. Rosenberger . . . . | 24. Octbr. 1807. |

Zu Windau wohnhaft.

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 22. Clemenß . . . . . |  |
|-----------------------|--|

Zu Hasenpoth wohnhaft.

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| 23. Funck . . . . .     | 26. Juny 1813.  |
| 24. Mondelius . . . . . | 13. Sept. 1807. |

Zu Jacobstadt wohnhaft.

- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 25. Lamberg . . . . .  | 13. Octbr. 1804. |
| 26. Schleyer . . . . . | 29. Sept. 1816.  |
| 27. Solbrig . . . . .  | 23. Juny 1808.   |

Zu Tuckum wohnhaft.

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| 28. Taleßky . . . . . | 12. Febr. 1813. |
| 29. Proch . . . . .   | 26. Juny 1807.  |

III. Untergerichts-  
Advocaten.

- |  |   |
|--|---|
| 30. Heermann zu Win-<br>dau . . . . .  | 16. März 1815. Ist<br>verseßt als Kreislehrer.<br><br>Zu herzoglichen Zeiten. |
| 31. Hoffmann zu Tuck-<br>kum . . . . . |   |
| 32. Wasener zu Libau )                 |   |

Aerzte, nicht examinirte. Auf den Gütern in Kurland sollen keine Aerzte angestellt werden, welche nicht gehörige Legitimationen darüber produciren, daß sie wirklich examiniret, und ihnen die Ausübung der medicinischen Praxis wirklich erlaubt worden; indem solches durch den Allerhöchst namentlichen Befehl vom 17. März 1784 verordnet worden.

Publ. 30. Juny 1809.

Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 14. July 1809. No. 56.

Publ. 24. Octbr. 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 9. Novbr. 1810. No. 90.

Aemter. Es wird verordnet, daß, in Betracht der jetzigen Nothwendigkeit von Beamten in der temporellen Bewaffnung, auch denen, für geringe Vergehen unter Gericht stehenden Personen, der Eintritt in dieselben gestattet werden soll, sofern sie nicht zum Verlust der Ehre und des Characters condemnirt werden sollen, selbst wenn die Sache noch nicht entschieden wäre, wobey ihre persönliche Gegenwart nicht erforderlich seyn sollte.

Ukas 1. Dep., 23. Sept. 1812. No. 24487.

Archiv No. 83. — 1813.

Agenten. Die in Rußland befindlichen Königl. Schwedischen Agenten, als: 1) der Generalagent Schönbohm zu St. Petersburg, 2) der Handlungsagent Sachrison zu Riga, 3) der Handlungsagent Franz zu Libau, und 4) der

Commissair Sundler zu Moskau, werden in diesen Functionen Allerhöchst anerkannt.

Ukas, 17. März 1810. No. 7861.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,  
23. May 1810. No. 1318.

Archiv No. 461.

Agenten. S. französische Agenten.

Alimentation der Diebe, die unter 20 Rubel gestohlen. S. Diebe.

Ammunitionsfachen, die im Kriege verloren gegangen. S. Krieg.

Alte Leute, sollen auch angeschrieben werden.  
S. Revision.

Allerhöchst namentliche Ukasen, die bey den Bewesern der Gouvernements und andern obrigkeitlichen Personen eingehen, hiervon müssen dem dirigirenden Senat immer Abschriften zugestellt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 24. December 1814. No. 4117.

Archiv No. 55. — 1815.

Publ. 13. April 1815.

Archiv No. 639.

Alter, 45jähriges, eines Verbrechers, gestattet nicht, daß ein solcher als Katorschnik versandt wird.

Ukas 1800. No. 6797.

Archiv No. 1248.

Academie. S. gelehrte Anstalten.

Andrae, Wilhelm, Kanzleysecretair, wird zum

2ten Obersecretair bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt. S. Obersecretair.

Angeber der nicht verzeichneten Seelen. S. Revision.

Anlanden der Fahrzeuge, dafür soll von den Werkleuten keine Geldzahlung statt finden.

Rescript des Ministers der innern Angelegenheiten, 28. Juny 1809.

Publ. 29. July 1809. No. 1711.

Archiv No. 558.

Amnestie. S. Gnadenzusicherung.

Anleihe. Das Allerhöchste Manifest, wegen Eröffnung einer Anleihe im Innern des Russischen Reichs, zur Tilgung der Reichsassignationen, wird bekannt gemacht, wobey mit Mehrerem vorgeschrieben worden: die Interessen werden jährlich zu 6 Procent auf einmal gezahlt, und das Capital wird zur bestimmten Zeit zurückgezahlt; beydes erfolgt in Silbermünze, zum innern Werthe des Rubels und zu seinem Gehalte nach der Probe von  $83\frac{1}{2}$  Solotnik fein, wie der Rubel bey seinem Cours gegen Silbergeld von dem angezeigten innern Werthe steht. In der ersten Anleihe werden 2 Rubel Bancoassignationen für 1 Rubel Silbergeld genommen. Die Capitalien in der ersten Reihe werden 1814 wieder bezahlt. Alle Capitalien, welche in der Anleihe gegeben sind, werden durch Staatsobligationen bescheiniget, jedoch auf keine geringere Summe, als 1000 Rubel. Die Obligationen werden nach ihrem Nennwerthe als Unterpfand bey allen Contracten und Pachten

der Krone angenommen. Die Interessen laufen zum Besten des Inhabers.

Allerh. Manifest, 27. May 1810.

Ukas 1. Dep., 2. Juny 1810. No. 12846.

Archiv No. 409 — 735.

Publ. 11. August 1810. No. 2168.

Archiv No. 661.

Anleihe im Reich, zur Verminderung der Zahl der Reichsbancoassiguationen, wird angeordnet.

Ukas, 2. Juny 1810.

Publ. 11. August 1810. No. 2168.

Reg. Archiv No. 28.

Anleihen. Die Gerichtshöfe bürgerlicher Sachen werden befehligt: daß sie, bey Ertheilung der den Gutsbesitzern zum Behuf einer Anleihe aus der Leihbank nöthigen Attestate, unabänderlich die dazu in dem Manifeste vom 28. Juny 1786 vorgeschriebene Norm befolgen, und mit der ersten Post von den ertheilten Attestaten richtige Abschriften der Bank zustellen, auch überdies dergleichen verlangte Attestate zur schleunigen Befriedigung derjenigen, die eine Anleihe zu machen wünschen sowohl, als auch zur Verhütung des andern Falls für die Bank entstehenden Schadens, ohne Anstand ertheilen sollen.

Ukas 1. Dep., 3. März 1810. No. 6780.

Archiv No. 152.

Conf. Senatszeitung, 19. März 1810.

No. 11. pag. 134.

Anleihen. Es soll denjenigen, welche Anleihen bey der Bank machen wollen, die dazu erfordert

lichen Zeugnisse nach der Seelenzahl der sechsten Revision ertheilt werden.

Ukas 1. Dep., 19. August 1812. No. 21951.

Archiv No. 81. — 1813.

Anleihen. Die Zahlung der aus der Reichsleihebant gemachten Anleihen werden annoch, vom 1. Januar 1812 an gerechnet, auf 12 Jahre ausgesetzt oder verlängert.

Ukas, 13. April 1812.

Allerh. Manifest, 2. April 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 390.

Archiv No. 203.

Anleihen, aus der Reichsleihebant in Gold- und Silbermünze erhalten, können in Bancoassig nationen mit Cours wiederbezahlt werden. S. Reichsleihebant.

Alimentationsgelder für die Arrestanten, deshalb wird vorgeschrieben, daß bey jeder Behörde, wo ein solcher Arrestant sich befindet, oder an die er zur Untersuchung etwa ferner versandt worden, bey seinem fernern Transport zugleich genaue Berechnungen über die ihm zur Alimentation gereichten Gelder beygelegt werden sollen, worüber eine besondere Tabelle, wie solche Alimentationsgelder zu berechnen, den Unterbehörden zur Norm mitgetheilt wird.

Publ. 11. März 1816. No. 932.

Archiv No. 758.

Anordnungen, neue, die in Neureußen, als auch in den Theilen des Reichs, welche gleichfalls noch nicht einen Grad von Cultur erlangt haben, gemacht werden, darüber soll von der Obrigkeit

erst über die Möglichkeit solcher neuer Anordnungen, solche überall in Wirkung zu bringen, eine Untersuchung angestellt werden.

Ukas, 11. July 1812.

Publ. 22. März 1813. No. 380.

Archiv No. 380.

Anschreiben der Krüppel, Kranken und Alten bey der neuen Revision. S. Revision.

Ansiedelung. Die dazu verurtheilten Privatbauern, oder Hofleute, welche auf Abrechnung als Rekruten abgegeben werden sollen, müssen den Kammeralhöfen zugestellt werden. S. Privatbauern.

Ansiedelung. Die dazu verurtheilten Verbrecher können auf Abrechnung als Rekruten abgegeben werden. S. Rekruten.

Anwälde müssen auf das Beybringen des Stempelpapiers sehen. S. Stempelpapier.

Anwälde haben sich nicht in Concurssachen zu mischen. S. Concurssachen.

Apotheken. Die jungen Leute, aus den mit Kronsabgaben belegten Ständen, die sich bey den Apotheken befinden, und in der Chemie, so wie in der Pharmacie, Fortschritte gemacht haben, sollen bey dem Examen zur Anstellung als Apothekergesellen, oder Falls sie zu andern höhern Stufen gewürdigt werden, sogleich aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen werden.

Ukas, 1. Dep., 30. Novbr. 1809.

Publ. 5. May 1810. No. 1065.

Archiv No. 343.

Apothekergesellen, die von den russischen Universi-

täten sehr entfernt leben, können auch, nach vorgenommener Prüfung über ihre Geschicklichkeit, auf die Apothekermwürde examinirt werden, so wie alle andere pharmaceutischen Beamten.

Allerh. Befehl, 23. Juny 1811.

Conf. Senatszeitung, 12. August 1811.

No. 32. pag. 355.

Uppanagebauern, können Freywillige als Rekruten für sich abgeben. S. Rekruten.

Uppanagebauern. Der Allerhöchste Befehl, daß die Bestrafung der Uppanagebauern, für Entweichung aus ihren Wohnörtern, der Local-Uppanagenobrigkeit überlassen sey, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1811. No. 30835.

Archiv No. 21. — 1812.

Uppanagebauern. Es wird Allerhöchst gestattet, die aufs Neue den Kronsappanage- und Kronspoststations-Dorffschaften zugeschriebenen Bauern, die durch den Ukas vom 8. Novbr. 1808 erlaubt wurden, für fremde Familien, nach freywilliger Uebereinkunft, zu Rekruten entgegen zu nehmen, auch jetzt, jedoch nicht anders, als nach Verlauf von 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, da solche Bauern jenen Dorffschaften zugeschrieben worden, in welche sich die Familien rechnen, für welche sie nach freywilliger Uebereinkunft gestellt werden, zu Rekruten entgegen zu nehmen.

Allerh. Befehl, 9. Novbr. 1809.

Conf. Senatszeitung, 4. Decbr. 1809.

No. 49. pag. 484. 485.

Appanagebauern, deren Strafe für das Ausreißen wird festgesetzt.

Ukas 1. Dep., 21. Januar 1815. No. 618.  
Archiv No. 81.

Appanagebauern, die im Kurländischen Gouvernement angeschrieben worden, werden aufgefordert, ihre Kronsabgaben zu entrichten.

Publ. 13. Septbr. 1810.  
Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 28. September 1810. No. 78. 79. 80.

Appanagedörfer. Die zu Kronsappanagen und Postdörfern angeschriebenen Leute, können auch zu Rekruten angenommen werden.

Ukas, 9. Novbr. 1808.  
Publ. 19. Januar 1809. No. 53.  
Reg. Archiv No. 3.

Appanagegüter und Bauern, zur Vertretung der Rechte derselben, sollen die Anwälde in den Behörden zugelassen werden.

Senatsukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 24. März 1813. No. 1463.  
Archiv No. 368.

Appellanten, frivole, wenn solche Kronsbauern sind, von denselben sollen eben dieselben Geldstrafen beygetrieben werden, als von andern frivolen Appellanten.

Ukas 4. Dep., 29. April 1809. No. 596.  
Reg. Comm., 8. Juny 1809. No. 2053.  
Archiv No. 403.

Appellanten, frivole, wie solche zu bestrafen.  
S. frivole Appellanten.

Appellanten, frivole. Es wird vorgeschrieben, daß von den frivolen Appellanten die Poschlinien von den Kaufbriefen und andern gerichtlichen Instrumenten, sofern die Summe darin in Gold- oder Silbermünze angezeigt ist, gleichfalls in solcher Münze erhoben werden sollen; die eigentlichen Straf gelder aber, welche von jenen Poschlinien sich sehr unterscheiden, bey jeder Gelegenheit in Reichsassignationen, oder in gangbarer Kupfermünze, erhoben werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Senatsdepartements, 18. Juny 1813. No. 693.

Archiv No. 571.

Appellation, extraordinaire, wie es dabey gehalten werden soll. S. extraordinaire Appellation.

Appellation. In Sachen, deren Gegenstand weniger als 500 Rubel beträgt, soll keine Appellation eingewandt werden.

Ukas 5. Dep., 16. Decbr. 1808. No. 692.

Reg. Comm., 9. Januar 1809. No. 34.

Archiv No. 10.

Appellation, frivole, in Criminalsachen, wie sie zu bestrafen. S. frivole Appellation.

Appellation soll auch in dem Fall gestattet seyn, wenn der Streitgegenstand gerade 500 Rubel an Werth beträgt.

Ukas, 8. Febr. 1817. No. 1352.

Archiv No. 262.

Appellation. Es wird bestimmt, welche Fälle angenommen werden können, um Sachen, in welchen der Gegenstand weniger als 500 Rubel

beträgt, durch Appellation an den Senat zu bringen.

Ukas, 23. Septbr. 1812.

Archiv No. 70.

Publ. 24. März 1813. No. 1380.

Reg. Archiv No. 55.

Appellationen, die zur feindlichen Zeit vergessen worden, diese werden wieder restituirt.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Dep., 11. März 1814, No. 649.

Archiv No. 523.

Publ. 19. May 1814.

Archiv No. 270. 523.

Appellationen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, über die vom Senat nöthig erachtete Verordnung, in welchen Fällen namentlich Appellationen an Einen dirigirenden Senat zu gestatten sind, wird zu Jedermanns Nachachtung eröffnet.

Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsconseils vom 8. July 1812.

Ukas, 23. Septbr. 1812.

Publ. 24. März 1813. No. 1380.

Archiv No. 419.

Appellationen in Freyheits-Reclamationsfachen.

S. Freyheits-Reclamationsfachen.

Appellationsfrist, zweyjährige, wird den Ein-

wohnern von Grusinien, wegen ihrer weiten Entfernung, gestattet.

Ukas 4. Dep., 29. May 1809. No. 544.

Reg. Comm., 15. Juny 1809. No. 2053.

Archiv No. 403.

Appellationsgelder, so wie andere bey den Palaten einlaufende Gelder, sollen daselbst nicht aufgehäuft, sondern müssen dieselben dahin, wo gehörig, abgesandt werden.

Ukas, 31. May 1812. No. 14798.

Archiv No. 516.

Appellationsjustification. Es wird einem Sachwalter zur Pflicht gemacht, im Fall er für seinen Parten die Appellation an Einen dirigirenden Senat bey den Palaten eingewandt, sodann auch bey Einem dirigirenden Senat solche Appellation in gesetzlicher Art den Verfolg zu geben.

Ukas 3. Dep., 11. Novbr. 1813. No. 519.

Archiv No. 1022.

Appellationsposchlinien. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsconseils vom 8. July 1812, daß bey Einbringung der Appellationen, gemäß den Ukasen vom 15. Decbr. 1763 und 19. July 1764, die gesetzlichen Poschlinien nur für die Gesuche nach Anzahl der Personen erhoben werden sollen, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 31. August 1812. No. 977.

Publ. 17. April 1813. No. 1910.

Archiv No. 656.

Appellationsfachen. Das Postcomptoir hat für diejenigen Appellationsfachen, welche die Parten selbst zur Beförderung bringen würden, das Postporto in der Art, wie es früher erhoben worden, und zu der Zeit, wenn selbige, nach geschehener Einlieferung, abgefertigt werden, zu erheben. Wenn aber dergleichen Sachen zur Beförderung an die Appellationsinstanz nicht von den Parten selbst beygebracht, sondern, wegen Abwesenheit derselben, durch die Behörde abgefertigt werden würden, so sollen selbige, nachdem sie zuvörderst gewogen worden, ohne Erhebung des Postportos, abgesandt werden; und hat das Postcomptoir jenen Behörden Nachricht zu ertheilen, wie viel an Postporto zu erheben; nach eingegangenen definitiven Resolutionen in solchen Sachen, den ganzen Betrag, von wem es gehörig, un- nachlässig beyzutreiben und an das Postcomptoir zu senden, welches in Ansehung der Verrechnung desselben nach den Ukasen zu verfahren hat.

Ukas, 28. Febr. 1765.

Appellationstermine. Den Behörden wird vorgeschrieben, daß sie die im Ukas von 1769 vorgeschriebenen Regeln, in Betreff des durch den Ukas von 1762 bestimmten Appellationstermins, wegen der bey den Armeen ausserhalb des Reichs befindlichen Personen, genau beobachten sollen.

Ukas 7. Dep., 29. April 1811. No. 968.

Archiv No. 506.

Arbeit. Die hiezu verurtheilten Privatbauern

oder Hofleute, die als Rekruten abgegeben werden sollen, müssen den Kammeralhöfen zugestellt werden. S. Privatbauern.

Arbeit. Die auf gewisse Zeit verurtheilten Verbrecher müssen nach den Zuchfabriken versandt werden. S. Zuchfabriken.

Arbeit. Die hiezu verurtheilten Verbrecher, können auf Abrechnung abgegeben werden. S. Rekruten.

Arbeits- und Zuchthäuser, für wen solche errichtet sind. S. Zuchthäuser.

Arbeitshäuser, wer für solche zu sorgen. S. Polizeyminister.

Armee. Der Allerhöchste Befehl, über die nöthig befundenen Verordnungen für die verschiedenen Theile der Verwaltung der Großen, in Wirkung gesetzten Armee, und in wie weit solche auch in den in Kriegszustand erklärten Gränzprovinzen zu befolgen sind, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Allerh. namentl. Befehl, 13. März 1812.

Publ. 30. April 1812. No. 2163.

Archiv No. 415.

Armeen. Wie es bey den Appellationen in Sachen der bey den Armeen befindlichen Personen gehalten werden soll. S. Appellationen.

Armenrecht. In Gemäßheit des Ukases vom 14. Febr. 1805, wird aufs Neue vorgeschrieben, daß alle Gesuche, um Ertheilung des Armenrechts, vor diejenigen Behörden, unter welcher Beklagter sortiret, hingehören; daß aber auf den Fall der weiten Entfernung des Klägers von dem Ort, wo die Competentens

behörde befindlich ist, letztere das Forum des Klägerischen Domicilii auffordere, von ihm die Beweise seiner Armuth zu entnehmen, und diese sodann der requirirenden Behörde zuzustellen, damit nach Befinden derselben die übrigen gesetzlichen Formalien beobachtet werden können.

Antrag des Kurländischen Gouvernements-  
procureurs, Collegienraths und Ritters  
von Schrötter.

Publ. Einer Kurländischen Gouvernements-  
regierung, 18. April 1817. No. 838.

Mitausches Intelligenzblatt, 27. April 1817.  
No. 34.

Armenrecht. S. Bittschriften.

Armensachen, in welchen Sachwalter ex officio  
compelliret werden sollen, es mögen Freyheits-,  
Reclamations- oder andere Sachen seyn, des-  
halb ist von den Unterbehörden, nach erfolgter  
Beprüfung der wirklichen Armuth solcher Per-  
sonen, dem Oberhofgericht, wegen Compelli-  
rung der Sachwalter ex officio, allemal zu  
unterlegen.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts,  
5. Juny 1813.

Regierungsbefehl an die Unterbehörden,  
11. Novbr. 1813. No. 6457.

Archiv No. 998.

Arrendegüter. Wegen Bestimmung der Landes-  
reyen auf den Arrendegütern, wird eine Commis-  
sion bestimmt. S. Ländereyen.

Arrendegüter. In Kurland sollen die Feudal-  
güter, statt auf vier Jahre, in Zukunft auf

sechs Jahre, durch öffentlichen Ausbot, zur Arrestende vergeben werden.

Conf. Senatszeitung, 10. Febr. 1809.  
No. 10. pag. 112.

Arrestlegungsgesuche, oder die Gesuche wegen Leistung eines Beschlags auf ein Vermögen, im Ganzen, oder auf einen Theil desselben, sollen allemal nicht bey der Gouvernementsregierung, sondern bey der jedesmal competenten Behörde, und von selbiger, im Fall der erkannten Stattbarkeit einer Arrestlegung, Behufs der nach dem 98. §. der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements zu veranstaltenden wirklichen Anlegung, der Arrest, mit Beyfügung der gefaßten Erkenntnisse, in der Gouvernementsregierung eingebracht werden.

Publ. 29. März 1813. No. 1491.

Archiv No. 278.

Arrestantensachen, so wie alle andere Rechtsachen, sollen bey den Behörden ohne Aufenthalt abgeurtheilt werden.

Reg. Comm. (Befehl), 24. May 1811.  
No. 1641.

Archiv No. 433.

Arrestantensachen, die an Einen dirigirenden Senat einzusenden, dabey muß in den Berichten angezeigt werden, ob selbige sich noch unter Arrest befinden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheilung, 20. Febr. 1811.  
No. 163.

Publ. 14. April 1811. No. 1185.

Archiv No. 337.

Arrestantentransport. Bey demselben sollen immer nüchterne und zuverlässige Menschen, und zwar für einen Arrestanten zwey, für zwey Arrestanten drey, und so weiter, nach Verhältniß der Zahl der Arrestanten, als Begleiter gestellt werden; und wenn dennoch ein oder mehrere Arrestanten entweichen, sollen die Begleiter sofort arretirt, und die Bauern des Gutes, wo der Arrestant entwichen, sollen ihn ausfündig zu machen verpflichtet seyn; auch wird vorgeschrieben, was die Landpolizey dabey zu beobachten hat.

Auftrag des Herrn Civiloberbefehlshabers,  
Grafen von Buchhöfden, 28. Novbr. 1803.

Publ. 29. April 1813. No. 2541.

Archiv No. 400.

Arrestantenverschläge, werden von dem Herrn Generalgouverneur, Grafen Buchhöfden, einverlangt.

Reg. Comm., 30. April 1809. No. 838.

Archiv No. 302.

Arrestantenverschläge, nach einer neuen Form, sollen von den Behörden, zum 25. eines jeden Monats, an den Gouvernementsprocureur eingesandt werden, worin anzuzeigen: 1) die Anzahl der Arrestanten; 2) Namen, Alter, Stand und Religion derselben, auch wo sie angeschrieben gewesen; 3) Ursache des Verhaftes; 4) seit wann sie sich in Verhaft befinden, mit der Bemerkung, warum der Verhaft noch nicht aufgehört hat.

Reg. Comm. (Befehl), 8. März 1811.

No. 694.

Archiv No. 196.

Arrestantenverschläge, monatlich an den Senat einzusendende, darüber werden dem Oberhofgericht neue Formulare zugestellt.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 24. August 1815.

Archiv No. 936.

Arrestantenverpflegung. S. Alimentationsgelder.

Arrestbefehle, wegen eines Edelmanns, zur persönlichen Stellung desselben vor dem Oberhofgericht, zur Anhörung einer wider ihn ergangenen Erkenntniß in accusatorischen Criminalsachen, wie solche von der Regierung erfolgen.

Ukas, 13. May 1809.

Publ. 2. July 1809.

Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 7. July 1809. No. 54.

Arschinenmaaß, soll in allen Gouvernements nach und nach eingeführt werden. Auch ist von jeder Arschine 1 Rubel Abgabe zu erlegen.

Allerh. Befehl, 28. July 1810.

Conf. Senatszeitung, 20. August 1810.

No. 33. Punkt 6.

Publ. 8. Novbr. 1810. No. 2855.

Artilleriecommittee, wird zu St. Petersburg errichtet.

Allerh. Befehl; 14. Decbr. 1808.

Senatszeitung, 6. März 1809. No. 10.

pag. 93.

Assessor bey dem Bausfeschen Hauptmannsgerichte, hiezu wird der Herr von Klopman bestellt.

Ukas, 14. März 1810.

Reg. Comm. (Befehl), 21. April 1810.

No. 974.

Archiv No. 256.

Assessorenversehung, findet dergestalt statt, daß provisorisch der Doblensche Hauptmannsgerichts-  
 assessor von Lysander zum Assessor beym Illur-  
 schen Hauptmannsgerichte, der dasige Haupt-  
 mannsgerichtsassessor von Buchholz als Assessor  
 beym Windauschen Hauptmannsgerichte, und  
 der dasige Assessor von Holtey beym Doblenschen  
 Hauptmannsgerichte, versezt werden.

Reg. Comm. (Befehl), 9. Juny 1809.  
 No. 2078.

Archiv No. 447.

Assessorenversehung. Der Doblensche Haupt-  
 mannsgerichtsassessor von Stempel wird zum  
 Assessor beym Goldingschen Hauptmannsgericht,  
 und der dasige Assessor von Hüllesem als Assessor  
 beym Doblenschen Hauptmannsgerichte versezt.

Allerh. nament. Befehl, 12. May 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 26. Juny 1809.  
 No. 1324.

Archiv No. 469.

Assessoren. Hiezu werden beym Mitauschen Ober-  
 hauptmannsgerichte der gewesene Bauskesche  
 Hauptmannsgerichtsassessor von Klopmann, und,  
 an dessen Stelle, der verabschiedete von Grotthuß  
 bestellt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816.

Archiv No. 258.

Assessoren. Hiezu werden bestellt: von Seefeld,  
 Carl von Kleist und von Berner. S. unter  
 diesen Namen.

Assessoren. Als solche werden Allerhöchst bestellt: bey dem Goldingschen Oberhauptmannsgerichte von Ziedewitz, bey dem Hauptmannsgerichte daselbst, von Saß und von Hahn, bey dem Hauptmannsgerichte zu Friedrichstadt, von Seefeld, zu Randau, von Engelhardt, und zu Illuxt der bisherige Assessor substitutus von Stempel.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Reg. Comm. (Befehl), 11. März 1816.

No. 938.

Archiv No. 258.

Assignationen. Es wird befohlen, daß das Allerhöchste Manifest vom 30. August 1814 sich nicht auf die Fabricierer falscher Assignationen beziehen, sondern solche, auf den Grund des 17. §. desselben Manifests, nur von der körperlichen Strafe befreyt werden müssen.

Ukas 5. Dep. 1. Abth. No. 1142. — 1814.

Archiv No. 6. — 1815.

Attestate über verpachtetes Vermögen. S. Vermögen.

Attestate über aus der Reichsleihebank gemachte Anleihen, was dabey zu beobachten. S. Anleihe.

Aufklärungsministerium. S. Ministerium der Aufklärung.

Aufgekündigte Capitalien. Die Summe der bey den Oberhauptmannsgerichten und Stadtmagistraten aufgekündigten Capitalien, sollen von den Secretairen in Zukunft, in den Aufsaysinstrumenten und deren Relationsexemplaren, durchaus nicht mehr in Ziffern, sondern immer

nur mit Worten ausgeschrieben werden, rein und nicht radirt seyn, welches auch bey dem Pilsenschen Landrathscollegio zu beobachten ist.

Publ. 31. März 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 13. April 1810.

No. 30.

Auffauf von Victualien. S. Bauern.

Auflagen, neue. S. Leistungen. Polizeyminister.

Auffageinstrumente. S. aufgekündigte Capitalien.

Aufträge, oder Prädloschenien, von hohen Personen, darauf sollen die Behörden nicht achten. S. Behörden.

Ausgewanderte. S. Ausland. Gränzgouvernements.

Ausgleichungsgelder. S. Rekrutenausgleichung.

Auskultanten, bey dem Kurländischen Oberhofgericht, als solche werden bestellt und bestätigt: Ferdinand von Kleist und die Candidaten der Rechte J. E. Stegmann und Gerzimski.

S. Arch. No. 330. 337. 548. — 1817.

Ausland. Zur Abwendung aller eigenmächtigen Entfernung nach dem Auslande, wird, in Beziehung auf den Ukas vom 24. August 1809, allen denjenigen, welche vor Emanirung dieses Ukases, ohne Vorwissen der Obrigkeit, sich nach dem Auslande entfernt haben, eine sechsmonatliche Frist zur Rückkehr nach dem Russischen Reiche bestimmt, und zugleich verordnet, daß, Falls Jemand innerhalb dieser Frist nicht zurückkehren würde, sodann mit seinem Vermögen genau nach dem Ukas vom 24. August und 15. October 1809 verfahren werden soll; solcher

Allerhöchste Befehl wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. S. Gränzgouvernements.

Allerh. Befehl, 17. Decbr. 1809.

Ukas 1. Dep., 29. Decbr. 1809. No. 24477.

Publ. 16. Febr. 1810. No. 290.

Archiv No. 156.

Ausländer, die sich in Kurland aufhalten, müssen halbjährige Verbleibscheine haben.

Publ. 4. Novbr. 1814. No. 5772.

Reg. Archiv No. 45.

Ausland. Alle diejenigen Leute, die sich bewaffnen und nach dem Auslande entweichen wollen, sollen ohne Unterschied zum Militairdienst abgegeben, nach dem Innern des Reichs gesandt und bis dahin aus den extraordinairern Summen erhalten werden.

Ukas, 30. Novbr. 1809.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 13. April 1810. No. 855.

Archiv No. 312.

Ausland. Capitalien, die dahin gehen, zahlen 20 Procent Abzugsgelder. S. Abzugsgelder.

Ausländische Gold- und Silbermünze, gestohlene, soll auf Silberrubel berechnet werden, und sind solche Rubel zu 100 Kop. zu rechnen, und müssen die Diebe, nach dieser Berechnung, wegen des begangenen Diebstahls, nach den Gesetzen bestraft werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, 31. October 1810. No. 1206.

Publ. 22. Febr. 1811. No. 473.

Archiv No. 7.

Ausländische Scheidemünze, die sich, nach Ablauf der festgesetzten Frist, wo deren Umlauf noch gestattet ist, vorfinden würde, soll confiscirt werden, und darf nirgends in der Kronskasse angenommen, auch nicht deren Einfuhr über die Gränze gestattet werden.

Publ. 5. Januar 1815. No. 34.  
Archiv No. 50.

Ausländische Scheidemünze, unter der Benennung Billons, deren Umlauf wird in den Gouvernements Kurland und Liefland auf ein Jahr verlängert.

Allerh. Befehl, 25. Decbr. 1811.

Publ. 4. Januar 1812. No. 11.  
Archiv No. 20. — 418. — 1814.

Ausländische Waaren. Es wird bestimmt, welche ausländische Waaren eingeführt werden dürfen.  
S. Waaren.

Ausländische Waaren. Die Einfuhr derselben wird, nachdem die taxenmäßigen Pöschlinien dafür erlegt worden, über den Tagarogskischen Hafen gestattet.

Allerh. Befehl, 30. Octbr. 1808.

Publ. 15. Januar 1809. No. 38.  
Archiv No. 68.

Auslieferung der Verbrecher, wenn sie statt findet.  
S. Criminalverbrecher.

Auslösung der Güter, die von Verwandten an Verwandte verkauft worden, wie es damit zu halten.

Ukas, 30. April 1815. No. 937.

Archiv No. 576.

Ausſchweifung. S. Verſchwender.

Ausreisende. S. Reisende.

Auswärtige Angelegenheiten. Der Wirkungskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, der beyden Kriegsminister und des Ministeriums der Justiz, behält den Umfang, der im Manifest vom 8. Septbr. 1802 bestimmt worden.

Allerh. Manifest, 25. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Auswärtiger Handel. S. Commerzcollegium.

Auctionen. Das Allerhöchst bestätigte Memorial, wodurch bestimmt wird, nach welchen Grundsätzen die Auctionen zu halten und zu gestatten, imgleichen wie es in allen Gouvernements mit dem Ausbot der zu verauctionirenden Häuser gehalten werden soll, wird bekannt gemacht.

Conf. Senatszeitung, 8. Decbr. 1808.

No. 1. S. 1.

Conf. Senatszeitung, 2. May 1809. No. 23.

S. 283.

Avancement zum Grad eines Collegienassessors und bis zum Etatsrath, was deshalb vorgeschrieben worden. S. Collegienassessor. Examen.

Avancement der Beamten aus den ersten Classen; deshalb wird befohlen, daß solche Beamten,

wenn sie sich im Dienst befinden und den aus-  
gezeichneten Beyfall ihrer Obern haben, auch  
außerdem noch ein Zeugniß über ihre, mit gutem  
Erfolg begleitet gewesenen, Studien besitzen, oder  
aber auch ein Examen auf einer russischen  
Universität überstanden, zum folgenden Range,  
bis zum Staatsrath, befördert werden sollen,  
ohne Rücksicht auf die Dienstjahre, und selbst,  
wenn sie sich nur kurze Zeit in diesem Range  
befinden. S. Examen.

Allerh. Befehl, 6. August 1809. Punkt 4.  
Publ. 13. October 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

Conf. Senatszeitung, 14. August 1809.  
No. 33. pag. 368 — 375.

Avancement. Die Studenten, Candidaten, Lec-  
tores, Magister, Doctoren, Adjuncten, extra-  
ordinaire und ordinaire Professoren und Aca-  
demiker, welche in russischen Lehranstalten wirk-  
lich dienen, und die für sie bestimmten Classen  
nach Ordnung des Lehrfaches erhalten haben,  
werden, so lange sie im Dienste des Lehramtes  
bleiben, nach ihren Verdiensten bis zum Range  
eines Staatsraths befördert, und sind der Prü-  
fung nicht unterworfen, die in dem Ukas vom  
6. August 1809 für die Civilbeamten vorge-  
schrieben ist. Selbst ihre Functionen auf den  
Academien, Universitäten und andern Lehran-  
stalten dienen ihnen statt der Attestate. Die  
ältern Lehrer der Gymnasien werden mit zu die-  
ser Ordnung gerechnet und nach eben dieser  
Grundlage im Range befördert. Wenn sie

ihren Dienst verlassen, behalten sie ihren Rang, und werden nicht eher zum folgenden Range befördert, als nach Grundlage der in dem Ukas vom 6. August 1809 angeordneten allgemeinen Vorschrift.

Allerh. Befehl, 14. Januar 1811.

Conf. Senatszeitung, 4. März 1811. No. 9.  
pag. 106. Punkt 2. 3. u. 7.

Avancementsexamen. S. Examen.

Averin, Collegiensecretair, wird zum Translateur des Kurländischen Oberhofgerichts bestellt.

Reg. Comm. 23. July 1813. No. 2586.

Archiv No. 638.

## B.

Balkenausfuhr. Diese soll von den Fuhrleuten und andern Personen in Mitau nicht mehr, wie bisher üblich gewesen, auf Einer Aye geschehen, und hat die Polizey auf die genaue Erfüllung dieses Befehls zu sehen.

Publ. im Mitauschen Intelligenzblatt, 1. Januar 1810. No. 1.

Bancoassiguationen. Alle im Umlauf befindlichen Bancoassiguationen werden wiederholentlich als eine mit sämmtlichen Reichthümern des russischen Reichs garantirte Staatsschuld anerkannt, und soll von jetzt an keine Vermehrung der Bancoassiguationen statt finden. Die Korporationen der Kaufleute zu Riga, St. Petersburg und Moskau, sollen jede ein Mitglied zur Besetzung der Stelle als Bankdirectoren ers

nennen. In allen Gouvernementsstädten werden Comptoire errichtet, die verpflichtet sind, 1) alle alte Assignationen zu empfangen und neue dagegen auszugeben; 2) die Assignationen von 100, 50 und 25 Rubeln in kleine von 10 und 5 Rubeln, nach Verlangen eines Jeden, ohne Aufgeld umzusetzen.

Allerhöchste Manifest, 4. Februar 1809.  
Punkt I. II. III. und IV.

Publ. 8. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Conf. Senatszeitung, 12 Febr. 1810. No. 6.  
in der Beilage.

**Bancoassignationen.** Es wird den Unterbehörden vorgeschrieben, von nun an über alle Zahlungen in Bancoassignationen eine Specification ihrer Nummern bey der Einsendung an den hiesigen Kammerhof beyzufügen.

Publ. 6. Juny 1813. No. 3361.

Archiv No. 509.

**Bancoassignationen.** Da der Kammerhof für die in der Rentey empfangenen falschen Bancoassignationen verantwortlich gemacht ist, so wird vorgeschrieben, daß bey jeder in der Rentey in Bancoassignationen zu machenden Zahlung, auch ein Verzeichniß beygefügt werden soll, weil sonst die Zahlung nicht angenommen werden würde.

Publ. 18. April 1817. No. 842.

S. Mitausches Intelligenzblatt, 24. April  
1817. No. 33.

S. Consist. Tischreg. No. 600. — 1813.

Bancoassnationen. Das Urtheil des Wladimir'schen Gerichtshofes peinlicher Sachen, in Sachen eines Läuflings, welcher wegen Verfertigung falscher Bancoassnationen beschuldigt worden, wird auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1797 allgemein bekannt gemacht.

Ukas 6. Departement 1. Abth., 30. Juny  
1810. No. 4035.

Archiv No. 491.

Bancoassnationen. Das Allerhöchste Manifest wegen Einführung des allgemeinen Umlaufs der Reichsbancoassnationen, und daß im ganzen Umfange des Reichs bey Rechnungen und Zahlungen, so wie bey Abschließung aller Contracte, in Rücksicht alles Geldverkehrs, die Reichsbancoassnationen angenommen werden sollen, wird auch im Kurländischen Gouvernement zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Allerh. Manifest, 9. April 1812.

Ukas, 16. April 1812.

Publ. 22. May 1812. No. 2394.

Archiv No. 458.

Bancoassnationen. Bey Einsendung der im Oberhofgericht eingeflossenen Gelder an den Kammeralhof in Bancoassnationen, sind von allen Unterbehörden, so wie auch vom Oberhofgericht, genaue, von dem Oberhofgerichte unterschriebene Verzeichnisse, über die Nummern der ein-

gesandten Bancoassiguationen, jedesmal beyzufügen.

Comm. Eines Kurländischen Kammeralhofes,

6. Juny 1814. No. 2645.

Archiv No. 611.

Bankerottfachen. Wenn ein Bankerotteur nur Einen Creditor hat, so darf auch keine Curatel statt finden, indem der Conkurs dann wegfällt, und die Forderung eines solchen Creditors auf den gesetzlichen Grund und auf die Regeln der Verordnungen über die Bankerotteurs von der competenten Behörde befriedigt werden soll, welche dabey auf die Ursache und Natur des Bankerotts, nämlich, ob es ein unvorsichtiger, unglücklicher oder boshafter Bankerotteur sey, untersuchen soll, auch in solchem Falle jenen Einzigen Creditor seinen Schuldner zu entschuldigen, ihn von dem Arrest zu befreyen, die Zeit des Arrestes zu verkürzen und so weiter, gemäß der Verordnung unter dergleichen Umständen, zu überlassen sey. Falls aber die Zahl der Creditoren von 2 bis 4 betragen würde, so ist in dem 27. §. des Bankerottreglements über diesen Fall vorgeschrieben worden: Ist die Zahl der Creditoren weniger als neun, so wird ihnen erlaubt, 2 Curatoren, jedoch nicht mehrere, zu wählen, die andern zur Ausfüllung der Zahl von 4 Curatoren aber hat diejenige Behörde, bey welcher die Sache anhängig ist, von den fremden Personen eines gleichen Standes mit dem Creditor oder Bankerotteur, und von einer bekannten, untadelhaften Auffüh-

rung, zu wählen und zu bestätigen. Durch  
 den nach Emanirung des Bankerottreglements  
 erfolgten Ukas vom 9. August ist befohlen wor-  
 den, daß künftighin, bey den Bankerotten und  
 Conkursen, die Curatoren aus der Zahl der Gläu-  
 biger selbst, nicht aber von andern Leuten, ge-  
 wählt werden sollen, es sey denn, daß Jemand  
 aus eigenem Trieb und mit Einwilligung der  
 Gläubiger das Amt eines Curators übernom-  
 men hätte, daher, wenn vier Creditoren vorhan-  
 den sind, sie, dieser Verordnung gemäß, alle  
 Curatoren werden müssen, es wäre denn, daß  
 sie an ihrer Stelle andere erwählen und diese  
 solches genehmigen würden, wie es obenange-  
 führter Ukas verordnet. Falls aber die Zahl  
 der Creditoren geringer als 4 seyn würde, so  
 müssen, zur Ausfüllung dieser durch das Banker-  
 ottreglement bestimmten Zahl, die fehlenden  
 von der Gerichtsbehörde, von fremden Personen  
 aus demselben Stande mit den Creditoren oder  
 dem Bankerotteur, und von untadelhafter Auf-  
 führung, mit ihrer Bewilligung erwählt und  
 bestätigt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 28. Novbr. 1809.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
 17. März 1810. No. 481.

Reg. Befehl zur allgemeinen Wissenschaft  
 und Nachachtung, 18. August 1810.  
 No. 2221.

Archiv No. 660.

Conf. Senatszeitung, 9. July 1810. No. 27.

**Bankerottfachen.** Es wird vorgeschrieben, wie es in Bankerottfachen mit der Wahl der Curatoren, im Fall die Creditoren Geistliche, Bürger, Okladisten und Erbbauern sind, aus welchen Ständen nach dem Bankerottreglement keine Curatoren gewählt werden dürfen, im gleichen, wenn nur Ein Creditor vorhanden, gehalten werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburg. Dep., 31. July 1813. No. 2960.

Archiv No. 750.

**Barckenladung.** Zur Abstellung der dabey vorkommenden Mißbräuche ergehen einige Anordnungen.

Publ. 2. Novbr. 1815. No. 4244.

Archiv No. 5. — 1816.

**Bataille, Staatsrath,** wird Vicegouverneur. S. Vicegouverneur.

**Bauassessor bey der Kurländischen Gouvernementsregierung;** der Hofrath und Ritter von Schrötter, tritt als solcher den 12. Juny 1809 seine Function an, und soll, laut dem Ukas vom 14. Januar 1807, an allen Verhandlungen der Regierung gleichfalls Theil nehmen.

Ukas, 12. Juny 1807.

Publ. 12. Juny 1809. No. 2176.

Archiv No. 432.

**Bauassessor.** Der bey Einem Kurländischen Kammeralhofe als Secretair angestellte Collegiensecretair, George Friedrich Tieden, wird als

Assessor in der Bauerpedition bey der Kurländi-  
schen Gouvernemensexpedition angestellt.

Ukas, 11. September 1811.

Publ. 29. Octbr. 1811. No. 3269.

Archiv No. 921.

Bauern, die frivole Appellationen beybringen,  
wie sie zu bestrafen. S. frivole Appellanten.

Bauern, Privat, die für begangene Verbrechen  
zur Ansiedelung oder Arbeit, und zur Abrech-  
nung als Rekruten verurtheilt werden, was  
dabey zu beobachten. S. Privatbauern.

Ukas 1. Dep., 31. May 1809. No. 11180.

Archiv No. 390.

Bauern, erkaufte, wenn solche für ein andres  
Gut als Rekruten abgegeben werden können.  
S. Leute.

Bauern. Von den in den Residenzen Handel trei-  
benden und an das Aerarium der Städte Ab-  
gabe entrichtenden Bauern, soll von jeder Bude,  
Lawoscka, die zur 1. und 4. No. gehört,  
100 Rubel; von jeder, die zur 2. oder 5. No.  
gehört, 50 Rubel; und von jeder zur 3. No.  
gehörigen Bude 25 Rubel erhoben werden.  
Erstere genießen die Rechte der Kaufleute von  
der 3. Gilde, und zahlen  $1\frac{1}{4}$  Procent von dem  
in dieser Gilde angegebenen Capital für die  
Krone, wovon  $\frac{1}{4}$  Procent zum Besten der  
Städte verbleibet.

Allerh. Manifest, 4. Febr. 1809. Punkt X.

No. 5. 6.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Bauern, die zu Tuchfabriken erkaufte werden. S. Tuchfabriken.

Bauern, die von den Gütern entwichen und in Militairdienste getreten, wie sie zu bestrafen. S. Läuferlinge.

Bauern, die sich betrügerischer Weise zur Kaufmannschaft oder Bürgerschaft anschreiben lassen, wie sie zu bestrafen. S. Erbleute.

Bauern, denselben wird gestattet, überall auf dem Lande Lebensmittel aufzukaufen, und solche in den Städten zu verkaufen.

Allerh. Manifest, 8. Decbr. 1810.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 16. Januar 1811.  
No. 92.

Reg. Comm., 17. Febr. 1811. No. 325.  
Archiv No. 212.

Conf. Senatszeitung, 28. Januar 1811.  
No. 4. pag. 50. 51.

Bauern, welche unbesizlichen Personen gehören, sollen von selbigen nicht verkauft werden.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 24. July 1811.  
No. 717.

Archiv No. 590.

Bauern. Es wird die Frist bestimmt, die man zur Abführung der Bauern von demjenigen Lande, welches der Adel an Personen, die keine adelichen Rechte haben, veräußert, zu beobachten.

Ukas, 20. Novbr. 1814.

Publ. 25. Febr. 1815. No. 953.

Archiv No. 343.

Bauern, denselben wird der Ankauf von Getreide, Butter, Heu und andern Landesprodukten in

den Dörfern, und das Verführen derselben in die Städte, zwar überall, jedoch aber nur zugleich unter der Bedingung erlaubt, daß sie in den Städten weder Magazine, noch Buden, zum Handeln mit solchen Lebensmitteln errichten sollen, sondern solche nur auf den Märkten und den übrigen dazu angewiesenen Plätzen, feilbieten dürfen.

Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichs-  
conseils, 8. Decbr. 1810.

Ukas, 16. Januar 1811.

Publ. 11. April 1811. No. 1084.

Archiv No. 501.

Bauern, welche zum Behuf der Fabriken verkauft werden, dabey soll, bey Corroboration der Contracte, auf den Allerhöchst confirmirten Oklad des Ministers des Innern, vom 30. Juny 1808, Rücksicht genommen werden.

Ukas 1. Dep. 2. July 1814.

Archiv No. 624.

Bauern, diese sollen nicht von den Gutsbesitzern, um sie zu bessern, zur öffentlichen Arbeit abgegeben werden.

Conf. Senatszeitung, 10. März 1809.

No. 18. pag. 113.

Bauern, welche Handel treiben. Es werden verschiedene ergänzende Verordnungen zu dem Manifest vom 11. Febr. 1812, rücksichtlich der

Steuern von den Handel treibenden Bauern,  
zur Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Allerh. Befehl, 29. Decbr. 1812.

Ukas, 14. Januar 1813.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 956.

Archiv No. 359.

Bauerhandel, wie derselbe den Bauern gestattet  
wird, wenn solche mit den gehörigen Zeugnissen  
versehen sind.

Ukas, 24. May 1815.

Publ. 24. Octbr. 1815.

Archiv No. 7. — 1816.

Bauervorrathsmagazine. S. Vorrathsmagazine.

Bäuerinnen, der Kurs-, Lief- und Ehstländischen  
Gouvernements, welche, mit Einwilligung ihrer  
Verwandten, mit Jemandem in ein Ehebündniß  
treten wollen, sollen daran nicht gehindert wer-  
den.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, des  
St. Petersburg. Dep., 19. Sept. 1813.  
No. 836.

Publ. 28. Febr. 1814. No. 1229.

Archiv No. 295.

Bauernstand, wenn die Bürger hiezu überge-  
hen können. S. Bürger.

Bauernverordnung in Kurland, wegen des in die-  
ser Hinsicht abzufassenden Planes, wird dem Kurs

ländischen Herrn Oberhofgerichtsrath von Engelhard die Mitredaction übertragen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Kriegsgouverneurs zu Riga, und Civilgouverneurs von Liefland und Kurland ic., Ritter Marquis Paulucci, 6. May 1817. No. 1972.

Archiv No. 617.

**Bauexpedition.** Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die der Kurländischen Gouvernementsregierung zugetheilte Bauexpedition, zur Besorgung aller Kronsbauten und Reparaturen in den Städten und Flecken dieses Gouvernements, gleichwie in Rücksicht aller Kronskirchen und Kronspastorate, nunmehr gehörig eröffnet und in Wirkung getreten sey.

Publ. 7. Septbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 18. Sept. 1809.  
No. 75.

**Bauten**, in den Häusern vorgenommene, müssen der Polizey angezeigt werden. S. Häuserreparatur.

**Bauten.** Es wird befohlen, daß 1) alle Civilbauten, sie mögen sortiren unter welcher Jurisdiction sie wollen, eingestellt werden sollen; 2) daß alle Darlehnsverabfolgungen von Seiten der Krone an Privatpersonen sistirt, und 3) alle den Städten gehörigen Capitalien und Summen, welche nach Bestreitung der unvermeidlichen

Ausgaben übrig bleiben können, zur Kronrentey geschlagen werden sollen.

Ukas, 31. July 1812.

Publ. 26. März 1813. No. 1383.

Archiv No. 416.

Bauten. S. Kronsgüter.

Beamten. Ueber alle bey den Behörden angestellten Beamten sind der Gouvernementsregierung ganz unfehlbar am Schlusse des Novemhermonats und am Schlusse des Maymonats Personallisten, mit genauer Bemerkung der den Behördegliedern und Beamten verliehenen Charactere, einzusenden.

Ukas, 19. July 1811.

Reg. Comm. (Befehl), 23. Octbr. 1811.

No. 3199.

Archiv No. 865.

Beamten. Den Beamten bey den Behörden des Kurländischen Gouvernements wird angedeutet, daß sie sich, so bald es wissend ist, daß der Feind sich nähert, ohne allen Aufenthalt, so wie sie fertig werden, nach Riga begeben sollen.

Auf Antrag des Kurländischen Civilgouverneurs, Comm. Gr. Kurl. Gouvernementsregierung, 26. Juny 1812.

Archiv No. 523.

Beamten. Alle bey dem Kurländischen Oberhofgericht, so wie bey allen Landesbehörden, wo die Stellen durch Wahl des Adels besetzt werden, imgleichen alle bey den Stadtmagisträten angestellten Beamten, wird gestattet, bey dem Einmarsch

der feindlichen Truppen in Kurland, auf ihren Posten zu verbleiben.

Antrag Sr. Excellenz, des Kurländischen Civilgouverneurs v. Sivers, 3. July 1812.

Publ. durch die Mitauschen Intelligenzblätter, 3. July 1812. No. 54.

Beamten. Die aus dem Civildienst entlassenen Beamten, sollen nur in die Vollzahl wieder angestellt, und in die Formularlisten der Beamten auch die etwa erhaltenen Geldgratificationen, Geschenke, Pensionen, Arrenden und Ländereyen auf das Genaueste bemerkt werden.

Ukas 1. Dep., 29. Febr. 1816.

Publ. 19. May 1816.

Archiv No. 864.

Beamten, welche mit Entfernung von ihrem Posten dem Gericht übergeben werden, soll kein Gehalt ertheilt werden, sondern ist solches denjenigen auszuzahlen, welche ihre Posten vorstehen, wenn sie nicht etwa für andere Posten ein Gehalt beziehen.

Ukas, 24. Febr. 1816. No. 5071.

Publ. 13. April 1816.

Archiv No. 529.

Beamten, sollen nicht durch besondere Commissionen behelligt werden. S. Gouvernementschefs. Bedingungen. S. Stempelpapier.

Befehle, an die Güter, müssen von den Poststationen abgeholt werden.

Publ. 10. Novbr. 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 16. November 1810. No. 92.

Befehle. Auf die vom dirigirenden Senat aufs Neue erlassene Vorschrift, daß die Senatsukassen in Zeit von 4 Wochen zu erfüllen sind, werden die Unterbehörden des Kurländischen Gouvernements befehligt, daß sie auf alle an sie von den Palaten erlassene Befehle, wenn sonst kein besonderer Termin bestimmt ist, innerhalb 4 Wochen die schuldigen Erfüllungsberichte abstellen, besonders jedoch die in Veranlassung eines Senatsukases ergangenen Befehle in Zeit von 14 Tagen, und spätestens in 3 Wochen, bey der sonst daraus entstehenden Verantwortung und strengsten gesetzlichen Rüge, die Erfüllung einbringen sollen.

Ukas, 18. Novbr. 1815.

Reg. Comm. (Befehl), 29. Januar 1816.

Archiv No. 114.

Befehle. Auf die dem dirigirenden Senat gemachte Unterlegung und Anfrage, ob die Gerichtshöfe peinlicher Sachen directe von sich Befehle an die Kreis- und Landgerichte, Polizeyen und Magistrate zu erlassen haben, im Fall, daß diese Behörden in Erfüllung der Vorschriften der Gerichtshöfe säumig seyn sollten, oder ob sie sich deshalb directe an den Gouvernementschef zu wenden haben? ist vom dirigirenden Senat befohlen: Nach Maafgabe des 4. Punktes S. 414. der Gouvernementsverordnung, den peinlichen Gerichtshöfen das frühere Recht, an die Unterbehörden im Gouvernement Befehle zu erlassen, und die pünktliche Erfüllung derselben zu verlangen, auch fernerhin zu conserviren. Wenn

aber eine Saumseligkeit statt finden, und die erlassenen Befehle nicht erfüllt werden sollten, so haben die Gerichtshöfe sich an die Gouvernementsregierungen zu wenden, um die Schuldigen der gesetzlichen Ahndung zu unterwerfen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Gouv., 22. Januar 1817. No. 307.

Archiv No. 146.

Befehle, offene, von der Gouvernementsregierung, müssen von den Gütern, bey Strafe von 10 Rubeln Bancoassinationen, nach der bezeichneten Tour umhergesandt werden.

Publ. 11. August 1815. No. 3287.

Reg. Archiv No. 37.

Befreyung des Kurländischen Gouvernements von den feindlichen Truppen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Man lese das schöne Publicandum.

Publ. Abseiten Sr. Erlaucht, des Herrn Generaladjutanten ꝛ, Marquis Paulucci, 9 Decbr. 1812. No. 510.

Publ. 10. Decbr. 1812. No. 1.

Reg. Archiv No. 37.

Befehle, von einer Gouvernementsregierung erlassene, müssen, bey Strafe von 100 Rubeln Bancoassinationen, ungesäumt befördert werden.

Publ. 11. August 1815. No. 3287.

Archiv No. 923.

von Behr, Philipp, wird zum Assessor bey dem Luchumshen Oberhauptmannsaerichte bestellt. S. Luchumshes Oberhauptmannsgericht.

von Behr, Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte, wird zum Piltenschen Landrath Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Ukas, 24. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816, No. 938.

Archiv No. 258.

Behörden, diesen wird geschärft vorgeschrieben, daß sie, bey der gerichtlichen Abhandlung der Sachen, auf keine Personen, auf keine Aufträge oder Prädeloschenien, und noch weniger auf Privatschreiben, mögen sie auch von den ersten und angesehensten Personen im Reiche seyn, achten, sondern, bey der Entscheidung der Sachen, sich nur genau nach der Kraft und den Worten der Gesetze richten müssen.

Allerh. namentl. Befehl, 16. August 1802.

Publ. 25. Octbr. 1802. No. 2220.

Archiv No. 893.

Beitler, Carl Ferdinand Friedrich, Landgerichtsadvocat, wird als Oberhofgerichtsadvocat beidigt.

S. Archiv No. 753. — 1813.

Beleidigungen, persönliche, in Druckschriften.

S. Censur.

Beleidigende Eingaben, was dabey von den Gerichtsbehörden zu beobachten. S. ehrenrührige Ausdrücke.

Bergmünzdepartement, wird aufgehoben. S. Bergsalzdepartement.

Bergsalzdepartement, wird eröffnet und das Bergmünzdepartement aufgehoben.

Ukas, 23. Decbr. 1811. No. 29116.

Reg. Comm., 30. Januar 1812. No. 326.

Archiv No. 130.

Bergschulen, zur Vervollkommnung derselben werden neue Anordnungen getroffen.

Allerh. Befehl, 6. Octbr. 1809.

Senatszeitung, 23. Octbr. 1809. No. 43.

pag. 519.

Bergwerke, Privat. Der Ukas wegen Verkauf der Privatbergwerke, für Kron- und Privat schulden, wird eröffnet.

Ukas, 31. May 1809. No. 389.

Archiv No. 413. 494.

Berichte, Erfüllungsz, über Senatsukafen, müssen vorschriftsmäßig eingesandt werden. S. Erfüllungszberichte.

Berichte und Unterlegungen, die von den Behörden an den Senat ergehen, bey solchen muß am Schlusse ein kurzer Inhalt solcher Berichte und Unterlegungen hinzugefügt werden.

Ukas, 24. July 1802.

Antrag des Herrn Gouvernementsprocureurs,

7. Febr. 1810. No. 16.

Archiv No. 76.

von Berner, Johann, Sohn des Collegienassessors von Berner, wird als substituierter Assessor bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte bestätigt.

Reg. Comm., 14. Juny 1812. No. 2780.

Archiv No. 509.

von Berner, Mitauscher Oberhauptmannsgerichts-  
 assessor-Substitut, wird Assessor beym Friedrichs  
 städtischen Hauptmannsgericht.

Ukas, 6. Novbr. 1816.  
 Reg. Comm., 4. Decbr. 1816. No. 4897.

Archiv No. 126.

Besizlichkeiten, die durch öffentlichen Meistbot  
 verkauft worden, deshalb werden die nähern  
 Bestimmungen, ob solche Besizlichkeiten von  
 den Verwandten wieder eingelöst werden können,  
 bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
 9. Decbr. 1815. No. 4815.

Publ. 19. März 1816. No. 1876.

Archiv No. 865.

Besondere Rechte. Es wird bestimmt, daß die  
 Poschlinien vom Verkauf des Branntweins in  
 den auf besondere Rechte bestehenden Gouverne-  
 ments nach der Seelenzahl zu 1 Kubel für jeden  
 Eimer erhoben werden sollen.

Allerh. Manifest, 11. Decbr. 1811.

Publ. 27. Januar 1812. No. 187.

Archiv No. 177.

Bestechungen. Das am 12. Octbr. 1811 Allerh.  
 bestätigte Gutachten des Reichsraths, über  
 die Bestrafungen für Bestechungen, wird zur  
 gehörigen Erfüllung bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der  
 3 ersten Senatsdepartements, 1. Januar  
 1812. No. 50.

Archiv No. 98.

**Bettler.** Es werden die zeither erlassenen Verordnungen, die das Umhertreiben der Bettler auf dem Lande und in den Städten strenge verbieten, nochmals zur schuldigen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Publ. 15. Decbr. 1813. No. 7175.

Archiv No. 132.

S. Publ. 8. März 1801.

**Bettler.** Zur Vorbeugung des Herumtreibens der Bettler aus allerley Ständen, wird aufs Neue vorgeschrieben: daß solche Bettler sofort ergriffen, und zur Unterhaltung an den Ort ihrer Hingehörigkeit versandt werden sollen. Auch sollen den Gouverneurs alle 14 Tage über die bereits ergriffenen Bettler Verzeichnisse eingesandt werden. Sowohl die Städte, als auch die Kron- und Privatgüter, müssen die zu ihnen gehörigen Bettler unterhalten.

Rescript des Ministers der innern Angelegenheiten, 1809.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 17. August 1809. No. 69.

**Bewaffnete Personen,** die nach dem Auslande entweichen wollen, sollen ergriffen werden. S. Ausland.

**Beiträge, patriotische.** S. patriotische Beiträge.

**Bialystok,** daselbst wird eine Zollverwaltung eingerichtet. S. Zollverwaltung.

**Bialystok,** die dahin, vor der Vereinigung mit Rußland, entlaufenen Erbleute, werden nicht retradiret. S. Erbleute.

Bialystok, die in dieser Provinz errichteten Behörden werden bekannt gemacht.

Ukas, 20. Febr. 1809. No. 3034.

Publ. 9. April 1809. No. 661.

Archiv No. 256.

Bialystok. In dieser Provinz werden neue Zölle und Gastawen errichtet.

Allerh. Befehl, 12. Febr. 1809.

Senatszeitung, 20. März 1809. No. 12.

pag. 133 — 137.

Bialystok, daselbst wird ein Gymnasium auf eben den Fuß einzurichten Allerhöchst befohlen, worauf die übrigen Gymnasien des Wilnaschen Lehrbezirks stehen, und werden vom 1. Septbr. 1811 zum Unterhalt desselben jährlich 5700 Rubel Silber von dem Educationsfond ausgezahlt.

Allerh. Befehl, 6. Septbr. 1811.

Senatszeitung, 14. Octbr. 1811. No. 41.

pag. 456. Punkt 1.

Bibelgesellschaft zu St. Petersburg, der deshalb Allerhöchst bestätigte Doklad wird eröffnet.

Doklad, 6. Decbr. 1812.

Reg. Comm., 16. Januar 1813.

Archiv No. 38.

Bibliothek, Kaiserliche. Ueber die Verwaltung derselben ergeht eine Verordnung.

Allerh. Befehl, 14. Octbr. 1810.

Senatszeitung, 19. Novbr. 1810. No. 46.

pag. 534 — 539.

Biersteuer. S. Brantweinssteuer.

Billons, können noch ein Jahr im Umlauf seyn.

S. ausländische Scheidemünze.

Birkel, Obersecretair, wird zum Hofrath avancirt.

**Bittschriften.** Alle an die Gerichtsbehörden, so wie an Staatsbeamten gerichtete Bittschriften, müssen, auf Stempelpapier geschrieben, eingereicht werden.

Allerh. Befehl, 30. März 1806.

Publ. 10. März 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. März 1811,  
No. 21.

**Bittschriften mit ehrenrührigen Ausdrücken.** S. ehrenrührige Ausdrücke.

**Bittschriften.** Da mittelst Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst namentl. Befehl vom 30. May 1806 verordnet worden: daß Bittschriften in Sachen aller Art, welche bey den Gerichtsbehörden, oder auch an obrigkeitliche Personen eingereicht werden, auf Stempelpapier geschrieben, und in selbigen der Name des Concipienten und Abschreibers bemerkt, andern Falls aber nicht angenommen und unberücksichtigt gelassen werden sollen, so wird dieser Allerhöchste Befehl wiederholt bekannt gemacht; mithin vorgeschrieben, daß alle Bittschriften (wenn diese nicht etwa von solchen Personen, die das Armenrecht genießen, eingereicht worden), welche nicht auf Stempelpapier geschrieben, und in welchen die Namen des Concipienten und Abschreibers nicht

angezeigt worden sind, nicht angenommen und nicht berücksichtigt werden sollen.

Auftrag Sr. Erlaucht, des die Civilangelegenheiten in Lief- und Kurland verwaltenden Rigaschen Herrn Kriegsgouverneurs und Ritters, Marquis Paulucci, 17. Octbr. 1813.

Publ. 30. Octbr. 1813. No. 6284.

Archiv No. 1012.

Bittschriften, die durch Bevollmächtigte eingereicht werden. S. Vollmachten.

Bläse, Candidat der Rechte, wird zum Untergerichtsadvocaten bestellt.

Antrag des Kurländischen Civilgouverneurs, Barons und Ritters von Hogguer, 9. März 1811. No. 619.

Archiv No. 194.

Oberhofgerichtl. Missiv 1811. No. 184.

Bläse, Candidat der Rechte, wird zum Auskultanten bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt. S. Auskultanten.

von Bolschwing, Mitauscher Oberhauptmann, wird zum Landmarschall bestellt. S. Landmarschall.

Blödsinnige, Gutsbesizer, oder Subjecte aus andern Ständen, über diese soll eine Ocularinspection angestellt werden.

Ukas, 8. Juny 1815. No. 1327.

Archiv No. 690.

Borchers, Candidat der Rechte, wird zum Kanzelleysecretair bestellt. S. Kanzelleysecretair.

Bormann, Friedrich, Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten bestellt.

25. October 1809.

Archiv No. 774.

Bouteillen und Stöße, sollen genau nach dem Ukas vom 21. Septbr. 1774 und 4. Febr. 1780 angefertigt werden.

Ukas, 1. Decbr. 1813.

Publ. 13. März 1814. No. 1544.

Archiv No. 296.

Branntwein. S. Kornbranntwein.

Branntwein. Es wird eine Allerhöchst bestätigte Verordnung, in welcher Art der Verkauf des Branntweins in den Städten des Litthauschen Gouvernements statt finden soll, bekannt gemacht.

Ukas, 27. Januar 1811.

Senatszeitung, 4. März 1811. No. 9.

pag. 101 — 104.

Branntweinsaccise. In Betreff der, durch die Patente vom 9. Septbr. und 1. Octbr. 1815. angeordneten, Vertreibung einer Branntweinsaccise, ergeht eine Abänderung.

Ukas, 18. April 1816. No. 43.

Archiv No. 442.

Branntweinsaccise, vom halbbrandigen Branntwein, wie diese, so wie die Accise vom Bier, zu erheben sey.

Ukas, 14. Januar 1815.

Publ. 25. Januar 1815. No. 361.

Publ. 26. März 1815.

Archiv No. 131.

Publ. 8. Febr. 1815.

**Branntweins- und Biersteuer.** Ein provisorisch ausgeführter Plan, zur Erhebung der Allernächst für die Städte des Kurländischen Gouvernements bestimmten Summen, als Steuer für die Bier- und Branntweinschenkung, wird zur allgemeinen Nachricht gebracht, mit dem Bedeuten, daß wider alle Contravenienten, welche entweder Wein, Branntwein oder Spiritus vom Lande oder anderswo sich zuführen lassen, oder solche Getränke zur Stadt führen lassen würden, ohne darüber bey dem Polizeyamte oder Weltgerichte gehörige Anzeige zu machen, und die verordnungsmäßige Steuer dafür bey der Mitauschen Brauergesellschaft abzutragen, unablässig mit der Confiscation zum Besten besagter Brauergesellschaft verfahren werden solle.

Publ. 26. Octbr. 1811. No. 3201.

Archiv No. 922.

**Branntweinspächten,** deshalb ergeht eine Verordnung.

Senatszeitung, 17. April 1809. No. 16.

**Branntweinspächter.** Das dem Branntweinspächter Abraham Peres zugehörige Vermögen soll ausgemittelt werden.

Comm. der St. Petersb. Gouvernementsregierung, 11. May 1816. No. 20587.

Archiv No. 522.

Branntweinspöschlinien. Das wegen Errichtung derselben ergangene Allerh. Manifest wird eröffnet.

Allerh. Manifest, 21. Decbr. 1811.

Reg. Comitt., 23. Januar 1812. No. 211.

Archiv No. 134.

Branntweinssteuer. Für die Gouvernements Poltawa, Tschernigow, Slobod-Ukrain, Grodno, Wilna, Wollhynien, Minsk, Witepsk, Mohilew, Kiew und Podolien, wird eine Abgabe bey Verkauf von jedem Eimer Branntwein auf 60 Kopelen festgesetzt. Diese Steuer ist vertheilt:

§. 6. a) Auf alle Gutsbesitzer, ohne Ausnahme nach der Anzahl der Seelen, die sie besitzen, zu einem Eimer für jede Seele.

b) Auf Inhaber von Kronsarrenden und andern Gütern, die sich einstweilen in Verwaltung von Privatpersonen befinden, nach eben derselben Berechnung, wie von den Gutsbesitzern.

Die Abgaben sind in denselben Terminen und denselben Instanzen, wo diese Abgaben einkommen, einzutragen, und soll die Ortsobrigkeit sehen, daß die Steuer nicht von den gutsherrlichen und den Kronsbauern, sondern nach dem buchstäblichen Sinn des 6. § erhoben werde.

Allerh. Manifest, 29. Septbr. 1810. §. 1. und 6. No. 1. und 2.

Ukas, 10. Octbr. 1810.

Publ. 9. Decbr. 1810. No. 3213.

Archiv No. 8. — 1811.

Senatszeitung, 17. Decbr. 1810. No. 50.

pag. 585 — 587.

Brantweins- und Biersteuer, deshalb ergehen verschiedene Vorschriften, als:

- 1) Vom Eimer Brantwein nur 1 Rubel, und vom Bier 30 Kop. Kupfermünze zu erheben.
- 2) Daß die Accise vom Brantwein, in Gemäßheit des Tarifs von 1797, doppelt, vom Bier aber, ohne Unterschied der Qualität, nur 30 Kop. vom Eimer zu erheben.
- 3) Daß unter  $\frac{1}{2}$  Brand Silberprobe kein Brantwein zu Markt geführt werden soll.
- 4) Daß diejenigen Getränke, die nicht aus Kornbrantwein producirt werden, keiner Accise unterworfen.
- 5) Daß von den Getränken, von denen schon einmal Accise erhoben, dieselbe nicht noch einmal erhoben werden soll.
- 6) Daß von dem Brantwein, der nicht versacciset worden, von dem Schuldigen die nach dem 117. §. des Brantweinsustav bestimmte Strafe beygetrieben werden soll.
- 7) Daß die Polizeyen darauf zu sehen, daß der Brantwein die gehörige Probe halte.
- 8) Daß Schlagbäume an den Pforten und Einfahrten in den Städten anzulegen, um den Schleichhandel mit Brantwein zu verhindern.

9) Daß die Angaben der Bierbrauer und Kaufleute als richtig angenommen werden sollen.

- S. 1. Ukasen, 14. Januar 1815.  
 Publ. 8. Januar 1815. No. 100.  
 — 2. Publ. 25. Januar 1815. No. 361.  
 — 3. Publ. 8. Febr. 1815. No. 676.  
 — 4. Ukas, 17. Juny 1815. No. 6575.  
 Publ. 23. August 1815. No. 3436.  
 — 5. Ukas, 14. Juny 1815. No. 6575.  
 Publ. 7. August 1815. No. 70.  
 — 6. Publ. 19. August 1815. No. 87.  
 — 7. Ukas, 14. August 1815. No. 9196.  
 Publ. 9. Septbr. 1815. No. 120.  
 — 8. Publ. 24. Novbr. 1815. No. 147.  
 — 9. Publ. sub No. 152.

Reg. Archiv No. 72.

**Branntweinssteuer.** In den Gouvernements Lief-, Ehst- und Kurland sollen, vom 1. Januar 1811 an, in den Dorffschaften und Flecken, von dem verkauft werdenden Branntwein, 60 Kop. von jedem Eimer erhoben werden, so wie in andern Gouvernements schon bestimmt ist. In den Städten der erwähnten Gouvernements, so wie in der Stadt Narva, ist der Verkauf des Branntweins in der gegenwärtigen Lage zu lassen, und dabey zum Besten der Krone eine Accise, von jedem Eimer zu 1 Rubel, von Bier aber zu 30 Kop. festzusetzen. Für die prompte

Repartition haben die Stadtgemeinden und Magisträte zu sorgen.

Allerhöchste Manifest, 29. Novbr. 1810.  
Punkt 1. 2. 5.

Publ. 21. Decbr. 1810. No. 3254.

Archiv No. 9. — 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 24. December  
1810. No. 103.

**Branntweinssteuer.** Sämmtliche Gutsbesitzer der Kron- und Privatgüter sowohl, als auch Inhaber der Kronsarrenden und anderer Güter, die sich einstweilen in Verwaltung von Privatpersonen befinden, werden befehligt, die vom Anfange des 1811. Jahres ab verordnete Accisesteuer, zu einem Eimer auf jede Seele gerechnet, und von jedem Eimer zu 60 Kop. in den im Allerh. Manifest vom 29. Novbr. 1810 S. 6. festgesetzten Terminen, nämlich nach jedesmaligem Verlauf von 3 Monaten, und nicht später als zum zehnten des kommenden Monats, in Reichsbancoassiguationen, nach Maßgabe des 137. und 138. S. der Allerhöchsten Verfügungen zur Verwaltung der Gouvernements, zur Mitauschen Kronsrenten, bey Vermeidung der executirten Veytreibung von den Säumigen, gegen Quittung abzutragen.

Comm. Er. Kurl. Gouvernementsregierung,  
8. März 1811.

Publ. 23. März 1811. No. 871.

Archiv No. 316.

**Branntweinsverkauf und Pacht.** In dieser Hinsicht wird die Allerhöchst bestätigte Anordnung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas, 20. Novbr. 1809.

Senatszeitung, 11. Decbr. 1809. No. 50.  
pag. 694 — 699.

**Branntweinsverkauf,** dabey soll in den auf besondere Rechte bestehenden Gouvernements von jedem Eimer 1 Rubel erhoben werden.

Allerh. Manifest, 11. Decbr. 1811.

Publ. 27. Januar 1812. No. 187.

Archiv No. 177.

**Branntwein.** Wegen Abstellung des Mißbrauches wegen Einschwärzen des Branntweins ergehen Vorschriften.

Ukas, 30. Juny 1816.

Publ. 13. Novbr. 1816. No. 3685.

Archiv No. 22. — 1817.

**Branntweinsverschläge,** wie solche anzufertigen und eingesandt werden müssen, darüber ergeht eine Vorschrift nebst Schema.

Publ. 24. Decbr. 1815. No. 154.

Archiv No. 120. 121. — 1816.

**Brennholz.** Die Stadtpolizeyen werden nochmals ernstlich befehligt, mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Bauern kein Brennholz, ohne Billet ihrer Erbherrn oder Disponenten, zum Verkauf nach den Städten fahren; im entgegengesetzten Falle aber sollen die Bauern mit dem Holz angehalten, und die Polizeyen, nach sofort zu veranstaltendem Verkauf des Holzes, das gelöste Geld zum weitem verordnungsmäßigen

Verfahren an die competente Kronsbehörde abgeben. Dieser Befehl ist alljährlich in lettischer Sprache zu publiciren.

Publ. 30. Novbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 15. December 1809. No. 100.

Briefporto. S. Postgeld.

Bronzene Medaillen. Es wird gestattet, daß auch die in adelichen Familien weiblichen Geschlechts, sie mögen Kinder haben oder nicht, die bronzene Medaille tragen können.

Ukas, 21. Febr. 1816. No. 4917.

Publ. 27. März 1816. No. 1162.

Archiv No. 528.

v. Buchholz, wird als Assessor bey dem Windauschen Hauptmannsgericht versetzt. S. Assessorens versetzung.

Bücher, die neu herausgegeben werden, was deshalb verordnet.

Allerh. Befehl, 9. März 1809.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 19. April 1809. No. 34.

Bücher, Land- und Seefarten, welche zu Wasser oder zu Lande einkommen, über diese sollen keine Certificate in Betreff ihres Ursprungs gefordert werden, sondern sie sind nach den bisherigen Verordnungen durchzulassen.

Ukas, 7. Januar 1810.

Publ. 5. May 1810. No. 1066.

Archiv No. 344.

Büchercensur, von neu herausgekommenen Werken, steht dem Civilgouverneur zu. S. Censur.

Büchercensur. Darüber hat der Herr Polizeyminister die Aufsicht. S. Polizeyminister.

Bücher, neu ausgegebene. Es wird Allerhöchst befohlen, daß von nun an alle Personen, welche Bücher, periodische oder andere Werke und Zeitungen öffentlich herausgeben, von welcher Art sie auch seyn mögen, an das Ministerium der Volksaufklärung ein Exemplar derselben zustellen sollen.

Allerb. Befehl, 2. Septbr. 1810.

Ukas, 30. Novbr. 1810.

Publ. 24. Febr. 1811. No. 515.

Archiv No. 231.

Conf. Allerb. Befehl, 8. May 1811.

Senatszeitung, 15. July 1811. No. 28.

pag. 313.

Bürger die aus ihren Gemeinden entwichen und in Militairdienste getreten. S. Läuflinge.

Bürger. Das Allerb. bestätigte Gutachten des Reichsraths, wodurch den Bürgern, welche in Treibung des Ackerbaus ihr Gewerbe finden, gestattet wird, in den Bauernstand hinüber zu gehen, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerb. Befehl, 9. Febr. 1811.

Reg. Comm., 27. April 1811. No. 931.

Archiv No. 374.

Publ. 24. Juny 1811. No. 1881.

Archiv No. 666.

Bürger, neu angeschriebene, sollen erst drey Jahre

nach ihrer Anschreibung zu Rekruten genommen werden können.

Ukas, 22. Febr. 1810. No. 2745.

Publ. 16. März 1810. No. 602.

Reg. Archiv No. 8.

Bürger; diese sollen, rücksichtlich der Entrichtung der Rekruten- und anderer Steuer, mit den Bauern und andern steuerpflichtigen Leuten, für welche Behufs der Abgabebeytreibung im Manifeste vom 16. May 1811 besondere Regeln festgesetzt sind, im gleichen Verhältniß bleiben.

Bürger, sollen nicht zur Revisionszeit zur Kaufmannschaft angeschrieben werden. S. Revision.

Bürger, die kein anderes Gewerbe haben, als den Ackerbau, wird gestattet, zum Bauernstand überzugehen.

Allerh. Befehl, 9. Febr. 1811.

Senatszeitung, 8. April 1811. No. 14.

Bürgerstand. Auf den Grund des Allerhöchstnamentlichen Befehls vom 19. Septbr. 1809 § 4. wird allerhöchst vorgeschrieben, daß auch von den zum Bürgerstand angeschriebenen freyen Leuten, Niemand früher, als nach Verlauf von dreym Jahren, vom Tage der Anschreibung an gerechnet, nach freywilliger Uebereinkunft, als Rekrute empfangen werden soll.

Ukas 1. Dep., 22. Jan. 1810. No. 2745.

Publ. 16. März 1810. No. 602.

Archiv No. 185.

## C.

Candauscher Hauptmann. S. v. Rönne.

Candidaten der Theologie, die vor der Errichtung der Universität zu Dorpat studirt haben, derents wegen wird vorgeschrieben: daß selbige sich auf der Universität zu Dorpat examiniren lassen, und sobald sie in ihren Kenntnissen die Vorzüge vor den auf der Universität studirenden Candidaten erlangen, und darüber ein Attestat der Universität vorzeigen würden, in den vacant werdenden Predigerstellen angestellt werden können.

Predloschenie Sr. Durchlaucht, des Herrn Justizministers Fürsten Lapuchin, an das Reichsjustizcollegium, 1809.

Befehl eines Reichsjustizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 19. Februar 1809. No. 408.

Consist. Archiv No. 215.

Capitalsteuer. S. Kapitalsteuer.

Capitalsummen, müssen bey den Extracten in Worten ausgedrückt werden. S. Aufgekündigte Capitalien.

Castration, freywillige, wird strenge verboten. S. Verstümmelung.

Castration. Diejenigen, die sich selbst castriret, sollen nicht nach dem Gnadenmanifest vom 30. August 1814 Verzeihung erhalten.

Ukas 6. Dep., 27. Octbr. 1816. No. 2591.

Reg. Comm., 15. Decbr. 1816.

Archiv No. 1309. Archiv No. 1269.

**Castriren.** Alte Leute, die sich selbst castriren, sofern sie nicht unter 14 und nicht über 50 Jahre alt sind, sollen als Rekruten in Dienst genommen werden.

Ukas, 8. Decbr. 1808.

Publ. 19. Jan. 1809. No. 52.

Reg. Archiv No. 2.

**Cautionschriften,** diese sollen, auf den Grund des Ukases vom 18. Decbr. 1797, auf gewöhnliches Stempelpapier geschrieben, auch von denselben, in Gefolge des Manifests vom Jahr 1780, keine Pöschlinien erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 31. August 1809. No. 16943.

Archiv No. 657.

Senatszeitung, 18. Septbr. 1809. No. 38.

pag. 419 — 422.

**Character in Kronsdiensten.** Es werden die Rätthe des Moskaischen Kameralhofes dafür dem Gericht übergeben, weil sie einem Handwerker, der gar keine Dienste geleistet, einen Dienstcharacter ertheilt; als welches allen Behörden eröffnet wird.

Ukas, 22. Decbr. 1816. No. 3076.

Archiv No. 70.—1817.

**Character der Militairbeamten,** die in Civildienste angestellt werden, was deshalb vorgeschrieben. S. Militairpersonen.

**Citationsblancate;** diese werden auf mündliches Ansuchen der Parten selbst, oder deren Sachwalter, in der Kanzelley ausgenommen, und hat der Nachsuchende, wegen Berechnung der Pöschlingengelder, nur den Namen desjenigen

anzuzeigen, den er auszuladen gedenket. Den Gegenstand der Klage anzuzeigen, ist der Parte nicht verpflichtet; vielmehr liegt dem Parten ob, daß er nun nach eigenem Bedürfniß, auf eigene Gefahr und Verantwortung das Blancat selbst ausfülle, die solchergestalt eingerichtete Citation, worin zugleich das Gericht und der Termin, wo und wann die Sache vorkommen solle, bestimmt wird, vier Wochen vor dem Termin dem Beklagten durch den Gerichtsdienner, oder, auf Zulaß der Kanzelley, durch einen andern tüchtigen deutschen Menschen, an Ort und Stelle insinuiren läßt, die Einschreibung der Sache ins Partenregister besorgt, und sodann im einfälligen Termin, nachdem die Sache vom Gerichtsdienner acclamirt worden, durch Beybringung einer Abschrift von der Citation und Nachweisung der von dem Insinuanten richtig geschehenen Insinuation, den Termin zu dem nunmehr in der Sache aufzunehmenden Protocol, nach erlegten Klage- oder Apellationsposchlinen, deducirt, und hierauf gewärtigt, wie der Beklagte darauf antworten werde, der übrigens in Person und Vollmacht erscheinen kann, welches Letztere jedoch in Criminalsachen nur dann gestattet ist, wenn er von der persönlichen Erscheinung vorher, aus documentirten legalen Ursachen, vom Gericht dispensirt worden. Bey solcher, in den Kurländischen Behörden seit Menschengedenken beobachtete Verfahrungsart, und da die Citationsblancate in der Kanzelley bloß mündlich nachgesucht werden, mithin das Aus-

nehmen eines Citationsblancats nicht zur Wissenschaft der Gerichtsglieder gelangt, fällt eine desfallige Resolution von Seiten des Gerichts gänzlich weg.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Grafen von Buchhörden Erlaucht, 18. May 1809. No. 207.

Archiv No. 384.

Oberhofgerichtl. Missiv, 4. Juny 1809. No. 338.

Citationsblancate. Es werden dem Oberhofgerichte 2 Citationsblancate, welche directe an die Druckerey des 6. Departements eines dirigirenden Senats eingesandt worden, zurückgestellt, weil gedachte Citationen nicht an gedachte Senatsdruckerey, sondern an das 6. Senatsdepartement eingesandt werden müssen.

Ukas 6. Dep., 28. May 1808. No. 1102.

Archiv No. 630. — 1810.

Citationen, in Concurz- und Edictalsachen, sind nicht nothwendig, in die ausländischen Zeitungen einzurücken. S. Proclamas.

Civilangelegenheitenverwaltung. Durch den Einem dirigirenden Senat unterm 23. December 1812 ertheilten Allerhöchst namentlichen Befehl ist vorgeschrieben:

Dem Generallieutenant Marquis Paucucci befehle Ich, die Civilangelegenheiten auch im Kurländischen Gouvernement auf denselben Grund zu verwalten, wie ihm solche

Verwaltung im Liefländischen Gouvernement übertragen worden.

Allerh. namentlicher Befehl, 23. Decbr. 1812.

Ukas, 2. Januar 1813.

Publ. 16. Januar 1813. No. 230.

Archiv No. 35.

Civilbauten. S. Bauten.

Civildienst; wenn hiezu verabschiedete Militairbeamte angestellt werden, welche Character sie behalten. S. Militairbeamte.

Civilgouverneur, in Kurland; als solcher wird der Liefländische Landrath v. Sivers bestellt, und zugleich zum wirklichen Etatsrath erhoben.

Allerh. namentl. Befehl, 21. Septbr. 1811,

Ukas, 29. Septbr. 1811. No. 21465.

Archiv No. 858.

Civilgouverneur. S. Revision.

Civilgouverneur. Während der Bereifung des Gouvernements vom Civilgouverneur, soll sein Posten von dem Vicegouverneur verwaltet werden.

Ukas 1. Dep., 14. Febr. 1810. No. 5006.

Reg. Comm., 16. März 1810. No. 628.

Archiv No. 166.

Civilgouverneur, zu Riga; hiezu wird der dasige Vicegouverneur, Etatsrath Duhammel, Allerh. ernannt.

Allerh. Befehl, 13. März 1811.

Senatszeitung, 1. July 1811. No. 26.

Civilgouverneur, Kurländischer, Baron v. Hogguer, wird, auf seine Bitte, dieses seines Postens entlassen.

Allerh. Befehl, 6. August 1811.

Senatszeitung, 1811. No. 34. pag. 370.

Civilgouverneure haben die Censur neu herausgegebener Bücher. S. Censur.

Classenbeamte, bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellte, über diese muß alljährlich eine Liste an die Regierung eingesandt werden.

Reg. Comm., 11. Novbr. 1809. No. 3023.

Archiv No. 794.

Oberhofgerichtl. Missiv. 1809. No. 752.

Collegienassessor. Hiezu wird der Obersecretair Birkel avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Reg. Comm., 4. Juny 1809. No. 1164.

Archiv No. 394.

Collegienassessorin, die ihre Tochter verkauft. S. Verkauf.

Collegienssecretair; hiezu werden befördert der Registrationsprotocollist Schaposchnikow, der Registrationsregistrator Diedrichs, der Registrationsstranslateur Wologodsky, der Kameralhofsprotocollist Wichmann, und Carl Schulz, so wie die Actuarien bey dem Bauskeschen und Goldingschen Hauptmannsgerichte, Tottien und Paul.

Ukas, 17. May 1809.

Reg. Comm., 4. Juny 1809. No. 1164.

Archiv No. 394.

Collegiensecretair; hiezu wird der Instanzsecretair zu Goldingen, Langhansen, und der Actuarius Paul avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 844.

Publ. durch das Mitauische Intelligenzblatt, 29. May 1809. No. 43.

Collegium der allgemeinen Fürsorge; dasselbe wird im Kurl. Gouvernement, statt der bisherigen Armencommittée, in derselben Art wie in Liefland eingerichtet, und dazu ein Capital von 15000 Rubel assignirt, und besteht solches Collegium aus dem Kurländischen Civilgouverneur und dem Landesbevollmächtigten, und wird am 14. Februar 1816 eröffnet; die Sitzung ist vorläufig, aus Mangel eines andern Locals, im Hause des Kurländischen Civilgouverneurs.

Befehl Einer Kurländischen Gouv. Reg. zu Jedermanns Wissenschaft, 21. Jan. 1816. No. 180.

Archiv No. 116.

Colonien. Ein Allerhöchst bestätigter Doklad des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, wegen Einrichtung eines Zutels über die St. Petersburgsche und andere in der Nähe belegenen Colonien, wird eröffnet.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 19. October 1809. No. 3721.

Archiv No. 739.

Commandeurfamiliengüter; diese sollen gegenwärtig nicht mehr unter Aufsicht der Gouvernementsregierungen stehen.

Ukas 1. Dep., 20. Nov. 1811. No. 25226.

Reg. Comm., 29. Decbr. 1811. No. 3171.

Archiv No. 34.—1812.

Commerzcollegium, wird aufgehoben, und die dagegen am 25. Decbr. 1812 erfolgte Eröffnung des Departements für den auswärtigen Handel bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 18. Januar 1812. No. 874.

Publ. 16. May 1812. No. 2300.

Archiv No. 445.

Commerzrechnungen, sollen in Reichsbancoassiguationen abgeschlossen werden. S. Reichsmünze.

Commissionen; damit sollen die Beamten von den Gouvernementschefs nicht ohne wichtige Veranlassung befehligt werden. S. Gouvernementschefs.

Commission, wegen der neutralen Seefahrt, wird errichtet.

Allerh. Befehl, 18. Juny 1809.

Senatszeitung, 1809. No. 27. pag. 318.

Committée, wegen Besorgung der militairischen Requisitionen. S. Kriegszustand.

Communicationsprotocolle. Sämmtliche Unterbehörden hieselbst werden befehligt, daß sie die Communicationsprotocolle, wenn auch nicht ge-

heftet, so doch nicht anders als gehörig foliirt, unter den Parten circuliren lassen sollen.

Antrag des Kurl. Civilgouverneurs, Barons und Ritters v. Hogguer, 15. Octbr. 1810. No. 2478.

Befehl Eines Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Unterbehörden hieselbst, 20. Decbr. 1810. No. 723 — 744.

Comptoirbücher. S. Reichsmünze.

Concipienten. S. Bittschriften.

Concurse, bey denen nur 1, 2 oder 3 Creditoren sind, wie es dabey wegen Bestellung der Curatoren zu halten. S. Bankerottsachen.

Concurscuratoren; diese sollen für die unrechtmäßige Entscheidung der Bankerottsachen derselben Strafe, als die Glieder und Secretaire der Gerichtshöfe, unterzogen werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburg. Depart., 30. Novem-  
ber 1814. No. 3801.

Archiv No. 54. — 1815.

Concursnachgaben; darüber muß von den Behörden jedesmal der Regierung Anzeige gemacht werden.

Reg. Comm. (Befehl), 31. Decbr. 1810. No. 3397.

Archiv No. 27. — 1811.

Concurrsachen; mit solchen sollen sich die Anwalde nicht befassen, weil sie auf solche Sachen keinen Einfluß haben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 18. Decbr. 1813.  
No. 3786.

Archiv No. 49. — 1814.

Confiscation des Vermögens eines Gutsbesizers; deshalb wird verordnet: daß, da in dem Podolschen Gouvernement sich der Fall ereignet, daß auf das Vermögen eines Gutsbesizers, welches, auf den Grund des Ukases vom 24. August 1809, zu confisciren gewesen, das Eigenthum seiner Mutter und die Mitgabe seiner Frau sich besichert gefunden, für die Zukunft, bey Auffindung solcher besicherter Acten, nur diejenigen für gültig anerkannt werden sollen, welche vor Anfang des im Jahre 1809 stattgefundenen Oesterreichischen Krieges abgeschlossen sind; die nachher errichteten Acten aber nicht zu berücksichtigen seyn sollen.

Allerh. Befehl, 28. Januar 1810.

Ukas, 1. März 1810.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,  
17. Juny 1810. No. 1679.

Archiv No. 458.

Consistorien; Beschwerden über dieselben. S.  
geistliche Sachen.

Consul, Preussischer; hiezu wird in Riga der ehemalige Preussische Viceconsul Ellinger ernannt.

Ukas, 30. Novbr. 1809.

Publ. 29. April 1810. No. 1028.

Archiv No. 345.

Consuluniform, wird bestimmt.

Allerh. Befehl, 4. Septbr. 1809.

Senatszeitung, 1809. No. 4.

Consul, Holländischer; als solche werden in Riga der Kaufmann Zuckerbecker und in Libau und Windau der Kaufmann Lopouyt bestellt.

Ukas, 30. Novbr. 1810.

Publ. 29. April 1810. No. 1020.

Archiv No. 345.

Contracte und Podrádden, über verschiedene Lieferungen, sollen auf Silbermünze mit Bezahlung in Reichsbankassignationen nach dem wirklichen Börsencourse desselben Tages, an welchem der Zahlungstermin einfällig ist, abgeschlossen werden.

Ukas 1. Dep., 20. März 1812. No. 6867.

Publ. 17. May 1812. No. 2322.

Archiv No. 444.

Contracte. Es wird vorgeschrieben: daß von jetzt an alle Contracte, Abmachungen und Bedingungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, die unter Privatpersonen und mit der Krone abgeschlossen werden, — die Contracte über Getreidepachten und Lieferungen, nach dem Ukas vom 23. Juny 1810, einzig und allein ausge-

genommen, — auf das für die Kreposten (Kaufbriefe) durch die Verordnung vom 11. Februar 1812 bestimmte Stempelpapier, nach Maaßgabe der im Contract angegebenen Summe, und falls solche Verbindungsschriften auf einige Jahre geschlossen werden, nach Maaßgabe der ganzen während der Gültigkeit des Contracts sich zusammen belaufenden Summe geschrieben werden sollen.

Allerh. Befehl, 29. Decbr. 1812.

Ukas, 15. Jan. 1813. No. 804.

Publ. 21. März 1813. No. 1328.

Archiv No. 363.

Contracte, über Proviant, mit der Krone abgeschlossene, was dabey vorgeschrieben worden.  
S. Proviant.

Contracte. Alle gesetzmäßigen Verhandlungen, Contracte, Käufe, Wechselverabredungen, Uebereinkünfte und Abmachungen, müssen mit Anfange des 1811. Jahres in allen Gouvernements ohne Ausnahme in Russischer Münze geschlossen und geschrieben werden.

Allerh. Manif., 20. Juny 1810. S. 18.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.

Contracte mit der Krone, wegen Lieferungen zu Wasser. S. Lieferungen.

Contracte, welches Stempelpapier dazu zu nehmen. S. Stempelpapier.

Controllverwaltung, auf der westlichen Landgränze, wird verordnet, und die dabey zu beobachtenden Vorschriften bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 17. Juny 1812.

Ukas, 30. July 1813.

Publ. 21. Febr. 1814. No. 970.

Archiv No. 292.

Convention über entlaufene Erbbauern wird gehoben. S. Läuflinge.

Convention, die zwischen seiner Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Monarchen, und Sr. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach, am  $\frac{2}{1}$ . März 1812 abgeschlossen worden, wird bekannt gemacht, wodurch mit Mehrerem festgesetzt:

- 1) daß keine Abzugsgelder von dem beweglichen noch unbeweglichen Vermögen erhoben werden sollen, wenn die Unterthanen dieser Staaten untereinander versezt werden;
- 2) daß alle Familiengüter oder Vermächtnisse, welche in den Staaten Sr. Kaiserl. Majestät Unterthanen Sr. Durchlaucht zus fallen können, beym Ausführen von allen Abzugsgeldern frey sind.

Allerh. Ratification,  $\frac{2}{1}$ . März 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 929.

Reg. Archiv No. 32.

Concerte, für die Verstümmelten. S. Verstümmelte.

Copien von Kaufacten, Vergleichen, Testamenten, welches Stempelpapier dazu zu nehmen. S. Stempelpapier.

Correspondenz zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser, und Sr. Durchlaucht, dem Prinzen von Holstein-Oldenburg, so wie des Letztern mit allen Ministern, Kriegs- und Generalgouverneuren, und dem dirigirenden Senat, wie solche statt finden soll, darüber ergeht eine Vorschrift.

Ukas 1. Dep., 3. Novbr. 1811. No. 26391.

Reg. Comm., 9. Januar 1812. No. 52.

Archiv No. 37.

Coupons. S. Obligationen.

Couriere. Es wird befohlen, daß weder die Civilgouverneure, noch auch die Civilbeamten, die Unterofficiere oder Gemeinen der innern Wache als Couriere zum Versenden mit Paketen gebrauchen sollen.

Reg. Comm. (Befehl), 2. Febr. 1817.

No. 483.

Archiv No. 126.

Criminalacten, in accusatorischen Sachen, werden vom Herrn Generalgouverneur dem Oberhofgericht mit dem Auftrage retradirt, solche Acten, da die Sachen sich nach dem 13. §. der Adelsordnung zur Entscheidung des dirigirenden Senats qualificiren, nebst dem Extract, so wie das Urtheil, in einer russischen Uebersetzung, dem Herrn Generalgouverneur wieder zuzustellen.

Antrag des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs, 26. Octbr. 1811. No. 2789.

Archiv No. 863.

Criminalgerichtsbezug; hiezu wird der Termin, wegen einfalliger Osterferien, für das Jahr 1810 vom 28. April bis 25. May bestimmt.

Publ. 9. März 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 16. März 1810.  
No. 22.

Criminalfachen. Der Kurskesche Gerichtshof peinlicher Sachen wird für die widergesetzliche und saumselige Entscheidung einer Sache, wegen eines verübten Mordes, mit Geld gestraft, und dem Gouverneur, für saumselige Prüfung des ihm zur Revision gestellten Urtheils, ein strenger Verweis ertheilt.

Ukas 6. Depart. 1. Abth., 17. März 1810.

No. 329.

Archiv No. 380.

Criminalfachen; in solchen wird kein Stempelpapier gebraucht. S. Stempelpapier.

Criminalurtheile. Es sollen den Parten, die ihre Unzufriedenheit, nach Publication der Criminalurtheile, erklären wollen, die Urtheile auf ihr Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden, wo dann der Termin zur Beybringung ihrer Unzufriedenheitserklärungen, nicht vom Tage der Publication, sondern vom Tage der ihnen ertheilten Abschrift solcher Urtheile, zu rechnen ist, auch ihnen darüber Attestate zu ertheilen sind.

Ukas, 20. Jan. 1813. No. 43.

Archiv No. 53.

Criminalverbrecher, die sich nach Abschluß des Tractats zwischen Rußland und Preussen von

da geflüchtet, sollen auf Requisition ausgeliefert werden.

Auslieferungstractat, 13. Februar 1804.  
Punkt XI.

Ukas, 11. Febr. 1810.

Publ. 12. April 1810. No. 812.

Archiv No. 314.

de la Croix, wird zum Regierungssecrétaire befördert. S. Regierungssecrétaire.

Curatelrechnungen. Es wird allen denjenigen, welche den adelichen Vormundschaftsämtern und Waisengerichten Rechnungen abzulegen haben, aufs Neue eingeschärft, solche Rechnungen unfehlbar, nach Ablauf eines jeden Jahres, im Januarmonate einzusenden. Die adelichen Vormundschaftsämter und Waisengerichte müssen ihre Vormundschaftsrechnungen ohne den mindesten Aufschub an die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechtsachen, General- und Hauptmannsgerichte zur Revision zustellen; diese aber haben, im Fall einer Zögerung bey Einsendungen der Rechnungen, zu requiriren, damit mit den Schuldigen nach den Gesezen verfahren werde.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1816. No. 3003.

Archiv No. 156.

Curatoren; wie und von wem solche, in Bankerottsachen, zu wählen und zu bestellen sind. S. Bankerottsachen.

## D.

Dankfest, wegen des über den Feind erfochtenen Sieges, wird angeordnet.

Allerh. Manif., 6. Decbr. 1813.

Publ. 24. Jan. 1814. No. 521.

Archiv No. 127.

Dankfagung Sr. Kaiserl. Majestät, an die tapfere russische Nation, für ihre bey der Invasion des Feindes bewiesene Tapferkeit, standhaste Treue und Anhänglichkeit für das Vaterland, wird öffentlich bekannt gemacht.

Allerh. Manifest, 3. Novbr. 1812.

Publ. 3. Februar 1813. No. 477.

Archiv No. 103.

Dänischer Consul in Riga, hiezu wird der Kaufmann Nicolaus Kriegsmann bestellt.

Reg. Comm., 5. August 1809. No. 2918.

Archiv No. 556.

Ukas, 30. July 1809. No. 13628.

Darlehnsverabfolgungen. S. Bauten.

Darlehnscapitalien; bey Bezahlungen derselben kann jeder Silberrubel mit 2 Rub. B. U. bezahlt werden.

Ukas, 21. Decbr. 1810. No. 663.

Publ. 25. März 1811.

Archiv No. 26.

Därmer, Untergerichtsadvocat, wird zum Oberhofgerichtsadvocaten bestellt. S. Oberhofgerichtsadvocat.

Denunciation. Es wird die Vorschrift ertheilt, wie bey Entgegennahme der Denunciationen

über wucherliche Zinsen verfahren werden soll.  
S. Wucher.

Ukas, 29. März 1817. No. 2049.

Archiv No. 427.

Deponirte Gelder. Bey Uebersendung der, bey verschiedenen Behörden deponirten Gelder, an die Committée der allgemeinen Fürsorge, muß letztere die Kemeßkosten tragen.

Ukas 1. Dep., 22. Jan. 1810. No. 3190.

Archiv No. 72.

Deserteure; das Nehlen derselben wird abermals strenge verboten. S. Fehler.

Deserteure vom Militair, die nach der Provinz Bialystok entlaufen, sollen zu den entfernten Regimentern versetzt werden.

Ukas, 22. Febr. 1809. No. 663.

Archiv No. 271.

Deserteure, Preussische. Der am  $\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ . Februar 1804, zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser von ganz Rußland, und Sr. Majestät, dem Könige von Preussen, abgeschlossene Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und Flüchtlingen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. S. Criminalverbrecher.

Ukas, 21. Febr. 1810.

Publ. 12. April 1810. No. 812.

Archiv No. 314.

Senatszeitung, 26. Febr. 1810. No. 8.

pag. 89—99.

Deserteure. Für die Entdeckung oder Auslieferung eines Russischen Deserteurs, erhält derjenige, der

den Deserteur angezeigt, zwey Ducaten von Seiten der beyden Mächte.

Ukas, 21. Februar 1810. Punkt X.

Publ. 12. April 1810. No. 812.

Archiv No. 314.

Deserteure, Oesterreichische. Der zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossene Tractat, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, wird bekannt gemacht.

Allerh. Manifest, 1. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2321.

Archiv No. 734.

Senatszeit., 2. July 1810. No. 26. pag. 268.

Deserteure. S. Landstreicher.

Deserteure, von den Rekruten, sind nach dem Rekrutenvorrathsdepot, gemäß dem 124. §. der Verordnungen über dieselben, abzusenden.

Ukas, 20. Decbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 915.

Archiv No. 438.

Deserteure. Die Ergreifung der bey dem Durchmarsch desertirten Rekruten wird strenge anbefohlen.

Publ. 24. Juny 1813. No. 3819.

Archiv No. 611.

Deserteure. Es soll mit denjenigen Landleuten, welche Deserteure über die Reichsgränze bringen, nicht nach dem Ukas vom 26. Juny 1799, sondern nach den allgemeinen Reichsgesetzen verfahren werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 30.

April 1817. No. 2946.

Reg. Archiv No. 522.

Deserteure, Sächsische, werden ausgeliefert.

Publ. 23. July 1809. No. 1608.

Reg. Archiv No. 29.

Deserteure, Sächsische. Der zwischen Rußland und dem Könige von Sachsen abgeschlossene Tractat, über die gegenseitige Auswechslung der Deserteure, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Publ. 23. July 1809. No. 1608.

Archiv No. 562.

Deserteure, Sächsische. Der Allerhöchst unterm 15. Febr. 1811 erlassene Befehl, zur Ergänzung des, zwischen Sr. Kaiserlichen Majestät, und Sr. Majestät, dem Könige von Sachsen und Herzoge von Warschau, über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure, abgeschlossenen Tractats, wodurch verordnet worden: daß bey erfolgter Auslieferung der Deserteure, in Ermangelung baaren Geldes, über die dabey zu machenden Zahlungen, gehörig, nach den deshalb übergebenen Rechnungen, auszustellende, und bey der Behörde einzubekennende Handschriften, ertheilt und angenommen werden sollen, wird eröffnet.

Allerh. Befehl, 15. Febr. 1811.

Ukas 1. Dep., 23. Febr. 1811.

Publ. 24. Juny 1811. No. 1878.

Archiv No. 596.

**Deserteure und Rekruten.** Die Ausmittlung der in Kurland etwa gehehlten Deserteure und Rekruten, wird allen Stadt- und Landpolizeyen, so wie allen Einwohnern daselbst, ernstlich anbefohlen, mit Androhung der unausbleiblichen strengsten Strafe im Hehlungsfall.

Publ. 4. August 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. Aug. 1809.  
No. 65.

Publ. 29. July 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 6. Aug. 1810.  
No. 63.

**Deserteurshehler.** Es werden einige ergänzende Verordnungen, wegen des Allerhöchst bestätigten Gutachtens, in Betreff der Strafen für das Hehlen der Deserteure, vom 15. Novbr. 1797, bekannt gemacht.

Ukas, 15. April 1812.

Publ. 27. May 1812. No. 2578.

Archiv No. 510.

**Deserteurshehler;** wegen derselben wird verordnet; da Sr. Kaiserl. Majestät Allerh. namentlicher Befehl vom 15. Novbr. 1797 deutlich und bestimmt die Strafe verordnet, welcher sich die Hehler der Deserteure vom Militair theilhaftig machen, so sind die Sachen in Betreff überwiefsener und geständiger Deserteurshehler, weil

sie keine solche besondere Umstände enthalten, die einer weitem Erörterung des Richters bedürfen, zur Vermeidung unnützer Befehle der Gerichtsbehörden und der langen Haft der Inquisiten, polizeymäßig zu untersuchen und zu beendigen, und nach der von Seiten der Stadtvoigte und Niederlandgerichte vorzunehmenden gehörigen und klaren Untersuchung und Ausmittelung der Schuldigen, auch nach Abfertigung der Deserteure an die nächsten Commando's zur Untersuchung dahin, woher sie entlaufen, der Gouvernementsregierung vorzustellen, und von letzterer auf den Grund des 96. und 97. §. der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, nach Beschaffenheit der in den Akten enthaltenen Umständen, in der Beytreibung der Strafe oder der Rekruten, mit den Deserteurshehlern genau nach dem Inhalte des Allerhöchst namentlichen Befehls von 1797 zu verfahren.

Allerh. Befehl, 8. Januar 1800.

Ukas 4. Dep., 16. Januar 1800.

Archiv No. 28.

Conf. Ukasenauszug, 1797. pag. 10.

**Deserteurshehler.** In Beziehung auf die, in der Absicht bereits früher ergangenen Befehle, wird, wegen der Hehler der Deserteure, annoch aufs Neue vorgeschrieben.

- 1) Jeder Einwohner, welcher einem Deserteur Zuflucht und Nachtlager gestattet, verfällt in eine Strafe von Hundert Rubel.

- 2) Falls Jemand diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, so soll derselbe zu dreymonatlicher Gefängnißstrafe condemnirt werden.
- 3) Die Bauern, Krüger oder Schenker, werden für Deserteurhehlung mit Leibesstrafe belegt.
- 4) Für die gänzliche Niederlassung eines Deserteurs, soll der Gutsbesitzer, wenn er selbst auf dem Gute wohnt, eine Strafe von 2000 Rubel erlegen.
- 5) Ein Schlachtiz von geringen Besizlichkeiten, welcher sich auf seinen Gütern aufhält, soll für gestattete Niederlassung eines Deserteurs, falls er nicht 200 Rubel Strafe erlegen kann, zum Militairdienst abgegeben, im Fall seiner Untauglichkeit aber nach Sibirien versandt werden.
- 6) Einer gleichen Strafe untergeht ein Verwalter eines Gutes, bey gleicher Verschuldigung.
- 7) Wenn ein Bauer dazu behülflich gewesen, einen Deserteur über die Gränze zu bringen, so soll dessen Gesinde confiscirt, und von dem Gute, wo ein solcher Bauer sich befindet, statt einen, 2 Rekruten genommen werden.

Auch sollen alle unverpafte und verdächtige Leute sofort ergriffen und an die Polizeybehörde

abgeliefert werden. Dieser Befehl ist von den Predigern alle drey Monat von der Kanzel, in deutscher und lettischer Sprache, zu verlesen.

Rescript vom 19. May 1813.

Publ. 17. Juny 1813. No. 3396.

— 30. April 1814.

Archiv No. 552 — 614.

Conf. namentl. Befehl, 15. Novbr. 1797.

— — — 28. Juny 1799.

Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths,  
vom 12. März 1812.

Archiv No. 614. — 1813.

**Diebstahl, unter 20 Rubel.** Es wird vorgeschrieben, wie es mit einem Diebstahl unter 20 Rubel, mit der Ubarbeitung des gestohlnen Geldes, mit der Alimentation und der ärztlichen Behandlung der Verbrecher, in den Arbeitshäusern gehalten werden solle.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung  
des St. Petersburgschen Departements,  
31. May 1816. No. 1117.

Archiv No. 677.

**Diebstahl, bis 5 Rubel an Werth,** soll mit Haus- oder gelinder Polizeyzüchtigung bestraft; Diebstähle bis 20 Rbl. aber, nach dem Definitiv-erkenntniß der ersten Instanz, bezahlt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
15. Juny 1814. No. 1789.

Archiv No. 623.

Publ. 17. Septbr. 1814.

Archiv No. 967.

Diebstahl, unter und über 5 Rubel. Es wird Allerhöchst befohlen, daß in allen Sachen, wo das Verbrechen von keiner großen Bedeutung, als: Diebstahl, welcher nicht über 5 Rbl. beträgt, die Rechtspflege nach dem Ukas vom 24. August 1797 von den Häuptern der Volksversammlung bewerkstelligt, und die Schuldigen, nach ihrem Spruch, mit Hauszucht oder einer leichten Polizeystrafe belegt werden sollen; in Diebsfachen über 5 Rbl. aber sollen die Inquisiten, nach Entscheidung der Kreisgerichte und nach geschehener Revision, von den Gerichtshöfen der peinlichen Sachen und des Civilgouverneurs, zur Abarbeitung des Werths des Gestohlenen, in den Kreisstädten gelassen werden.

Ukas 1. Abth. des 5. Dep., 14. Juny 1812,  
No. 487.

Publ. 27. Jan. 1813. No. 374.

Archiv No. 102.

Diebstahl von gestohlenen Münzen. S. Münzen.

Diebstahl, der von einem Edelmann begangen worden, wie solcher zu bestrafen. S. Edelmann.

Diebstahl. S. Walddiebstahl.

Diebstahl. Es wird angeordnet, nach welchem Maaßstabe der Geldwerth des Diebstahls angenommen und bestimmt werden soll.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Rigaischen Herrn Kriegsgouverneurs ic., Marquis Paucucci, 29. July 1815. No. 571.

Archiv No. 840.

Diedrichs, Regierungsregistrator, wird zum Collegiensecretair avancirt.

Ukas, 17. May 1809.

Reg. Comm., 4. Juny 1809. No. 1164.

Archiv No. 394.

Dienstlisten von geistlichen Personen und über Mitglieder der Consistorien. S. Geistliche Sachen.

Discontobankcomptoir; bey demselben sollen drey Kaufleute angestellt werden.

Ukas, 29. Septbr. 1809.

Senatszeitung, 16. Octbr. 1809. No. 42.

pag. 513.

Doblensches Hauptmannsgericht; bey demselben wird der Windausche Hauptmannsgerichtsassessor von Holtey angestellt.

Comm. Er. Kurl. Gouvernementsregierung,

9. Januar 1809. No. 2078.

Archiv No. 427.

Doctoren, der Universitäten und anderer Lehranstalten, wie solche avanciren. S. Avancement.

Documente, die mit der Post versandt werden, sollen in Zukunft dreyfach Porto zahlen.

Ukas 1. Dep., 14. Decbr. 1811. No. 27050.

Reg. Comm., 22. Januar 1812.

Archiv No. 134.

Donationsverschreibungen, was dabey an Krepostenabgaben zum Besten der Krone zu erheben. S. Krepostenabgaben.

Donirte Güter. Wegen der, durch die Allerhöchsten Schenkungsbriefe vom 12. Januar 1726 und vom 8. Septbr. 1806, der (Liefländischen

und Kurländischen) Ritterschaft zu ewigem Besitz zu ihren gemeinsamen Bedürfnissen donirten Güter, welche mithin ein unabnehmbares Eigenthum derselben seyn müssen, wird Allerhöchst befohlen: „Die Anordnung zur Bewirthschaftung dieser Güter, und die Erhebung der daraus fließenden Revenüen, nach dem genauen Sinne besagter Schenkungsbriefe derjenigen Ritterschaft zu überlassen, der sie donirt worden; als weshalb der dirigirende Senat nicht unterlassen wird, in der Hinsicht die nothwendigen Anordnungen zu erlassen.“

Allerh. Befehl, 7. Januar 1810.

Ukas, 20. Januar 1810.

Reg. Comm., 28. Febr. 1810. No. 443.

Archiv No. 143.

**Dorffschaften**, ganze, die einen Walddiebstahl begangen, wie sie zu verurtheilen. S. Walddiebstahl.

**Dorpatsche Studenten**, sollen nicht ohne erhaltene Zeugnisse dieser Universität, daß sie ihre Studien daselbst beendigt, und förmlich dimittirt worden sind, in irgend einer Behörde angestellt werden.

Comm. der Dorpatschen Universität, 22. September 1810.

Publ. 6. Octbr. 1810. No. 1567.

Archiv No. 714.

Senatszeitung, 28. May u. 16. July 1810.

No. 21. u. 28. pag. 224 — 293 — 315.

**Duhammel**, Etatsrath, wird zum Rigaschen Civilgouverneur ernannt. S. Civilgouverneur.

**Durchmärsche.** Bey Delegation der kleinen Kriegscorps, welche durch die Gouvernements ziehen, werden die Einwohner der Städte und die Landgemeinden angewiesen, daß sie solchen Commando's nicht nach freyen, sondern nach denjenigen Preisen, welche in den Tabellen für die Convogirenden bestimmt sind, den nöthigen Proviant verabsolgen, und anderseits ohne die gehörige Bezahlung verbleiben sollen.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, Fürsten Kurakin, Durchlaucht, 23. Febr. 1809. No. 1488.

Publ. 29. März 1809. No. 581.

Archiv No. 255.

**Dinaburgsche Festung.** Zur Errichtung derselben sind von dem Kurländischen Adel statt 4000 Arbeitsleute, 270000 Rubel B. A. zu erlegen.

Allerh. Befehl, 28. April 1812.

Publ. 3. May 1812. No. 2169.

Publ. 9 May 1812.

Archiv No. 414 — 416.

### E.

**Ebräer,** die sich zum Christenthum bekehren, sollen Israelitische Christen genannt werden, auch werden wegen derselben gewisse Regeln und die ihnen zuwachsenden Vortheile bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Gouvernements, 29. März 1817. No. 1728.

Archiv No. 368.

Ebräer, welche auf Mord angeklagt worden, mit der Anschulldigung, als haben sie dadurch Christenblut erlangen wollen, deren Sachen sollen genau untersucht werden.

Sendschreiben des Herrn Oberverwesers der geistlichen Sachen ic., Fürsten Solihin, 6. März 1817.

Reg. Comm., 13. April 1817. No. 1541.  
Archiv No. 429.

Ebräer, von diesen sind für jeden Rekruten an Ausgleichungsgeldern 500 Rubel zu erheben.

Ukas, 20. April 1814.

Publ. 1. Juny 1814. No. 3241.

Archiv No. 659.

Ebräer. Es wird gestattet, daß die Ebräer in den von Polen acquirirten Gouvernements Zeugen in Sachen der Christen abgeben können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 9. Septbr. 1814.  
No. 2685.

Archiv No. 863.

Edeleute, die sich aus den Gränzgouvernements widergeseßlich nach dem Auslande begeben, oder Jemanden dazu bereden, wie sie zu bestrafen. S. Gränzgouvernements.

Edeleute, die kein eigenes Vermögen besitzen, und ohne Erlaubniß sich über die Reichsgränze begeben, wie mit deren Vermögen zu verfahren, als auch, daß ihr noch nicht abgetheiltes Vermögen sogleich in Beschlag genommen werden soll.

Allerh. Befehl, 5. Octbr. 1809.

Senatszeitung, 13. Novbr. 1809. No. 46.

Edelleute, persönliche, sollen nicht das Recht haben, künftighin Erbunterthanen zu acquiriren.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersb. Dep., 11. Juny 1814. No. 1039.

Archiv No. 622.

Edelleute, junge gediente, deren Absendung an das 2te Cadettencorps wird anbefohlen.

Allerh. Befehl, 17. Decbr. 1812.

Publ. 21. Januar 1813.

Archiv No. 63.

Edelleute, mit welchem Range selbige bey den Behörden angestellt werden sollen. S. Adelige.

Edelmann, der wegen eines begangenen Diebstahls widerrechtlich verurtheilt worden, deshalb wird das widerrechtliche Verfahren des Drenburgschen Gerichtshofes bekannt gemacht.

Ukas 6. Dep. 1. Abth., 31. July 1809.

No. 1161.

Archiv No. 701.

Edelmann, der im Cadettencorps angestellt zu werden wünscht, welche Attestate er sodann beyzubringen hat. S. Kadettencorps.

Edelmann, wegen persönlicher Stellung desselben ergeht eine Publication. S. Arrestbefehl.

Efmünze, wird auf den Werth von 140 Kop. Silbermünze festgesetzt. S. Thaler Albertus.

Ehen. Den Behörden wird vorgeschrieben, daß sie bey Einziehung der erforderlichen Auskünfte über Ehen, auch die bey Abschließung derselben in der Kirche geführt werdenden sogenannten

Obisken, welche gleichfalls als Documente dienen können, in Erwägung bringen sollen.

Ukas 7. Dep., 30. April 1811. No. 1541.

Archiv No. 623.

**Ehestreitigkeiten.** Der sämtlichen protestantischen Geistlichkeit wird ernstlich angedeutet, bey Vermeidung unfehlbarer gesetzlicher Ahndung, sich nicht mit Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Eheleuten, und überhaupt mit weltlichen, ihr Amt nicht betreffenden Sachen, zu befassen, sondern sich in der Hinsicht genau nach den Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzen zu richten.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 18. Februar 1809. No. 351.

Consist. Archiv No. 214.

**Ehrenaufseher.** Ausser den etatsmäßigen Aufsehern bey den Kreisschulen, werden noch besondere Posten von Befehlshabern, unter der Benennung von Ehrenaufsehern, errichtet. Diese sollen von Ortsgutsbesitzern gewählt werden, die die Wissenschaften besonders lieben, und die persönliche Würden besitzen, welche zu dieser Function erforderlich sind. Die Ehrenaufseher stehen mit den Schulinspectoren in Verbindung, ohne auf irgend eine Art die durch die Schulreglements eingeführte Ordnung in Verwaltung der Lehranstalten zu verletzen. Die Ehrenaufseher werden von den Ministern der Aufklärung in ihrer Function bestätigt, sie haben keinen Classenrang, sie können von jedem Range,

und auch ohne Rang, dazu bestellt werden. Sie werden als Staatsdiener angesehen, und als solche im Range befördert, genießen jedoch kein Gehalt, da sie als Gutsbesitzer denselben nicht nöthig haben.

Allerh. Befehl, 26. August 1811.

Senatszeitung, den 21. October 1811.

No. 42. pag. 472. 473.

Ehrenbezeugungen, welche Seiner Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn und Kaiser, bey Allerhöchstdero Rückkehr vom Auslande, an der Reichsgränze, in den kleinen Städten und Flecken, so wie in der Gouvernementsstadt Mitau, erwiesen werden sollen, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Rigaschen Civiloberbefehlshabers ic., Marquis Paulucci.

Reg. Comm., 6. July 1814. No. 3852.

S. Reg. Comm., 21. July 1814. No. 4110.

Archiv No. 663.

Ehrenrührige, und zur Sache nicht gehörige Aeußerungen, in den beyden Gerichten eingebrachten Klageschriften ic. Zum Einhalt derselben wird, auf weitere Allerhöchste Verordnung, vorgeschrieben: daß die Gerichtsbehörden in solchen Fällen die bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungen, als den 55. Abschnitt des Generalreglements, und den 32. und 149. Kriegsartikel, den Ukas vom 29. Novbr. 1753, so wie den Ukas vom 13. Septbr. 1764, welcher letztere klar die Verordnung enthält, daß dergleichen schriftliche Klagen, mit ehrenrührigen und zur Sache nicht

gehörigen Ausdrücken, durchaus nicht angenommen werden dürfen, zur Richtschnur nehmen sollen, und müssen obige Verordnungen mit aller Pünktlichkeit erfüllt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 25. May 1810. No. 773.

Reg. Befehl zur allgemeinen Wissenschaft, 11. August 1810. No. 2167.

Archiv No. 604.

Senatszeitung, 28. May 1810. No. 41.  
pag. 220.

Eigenmächtiges Holzfällen; die in diesen Sachen aberkannten Stammgelder sollen beygetrieben werden, die Straf gelder aber sind zu erlassen.

Ukas 6. Dep., 11. Febr. 1816. No. 590.  
Archiv No. 341.

Einbruch. S. Mord.

Einfuhrwaaren; deren Niederlage wird in den Häfen St. Petersburg, Riga und Archangel gestattet.

Allerh. Befehl, 12. März 1812.

Ukas, 22. April 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 928.

Archiv No. 204.

Einhöfner; diesen wird die Freylassung ihrer Bauern Allerhöchst gestattet.

Allerh. Manifest, 8. Juny 1809.

Reg. Comm., 16. July 1809. No. 2611.

Archiv No. 500.

Einlösung. S. Besizlichkeiten.

Einkünfte. Von den Einkünften der Gutsbesitzer wird, auffer den zeither bestandenen Abgaben, noch eine besondere einstweilige Abgabe bestimmt.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772. Abth. IV.

S. 27.

Einkünfte der Gutsbesitzer; die Anzeige davon wird annoch bis zum 11. May 1813 ausgesetzt.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1812.

Ukas, 17. März 1813. No. 2982.

Publ. 24. April 1813. No. 2394.

Archiv No. 733.

Ein Procent, von ererbtem kaufmännischen Vermögen, ist an die Krone auszuführen. S. Kaufleute.

Einprocentgelder, vom kaufmännischen Vermögen zu zahlende. S. Kaufmännisches Vermögen.

Einquartirung. Es wird bestimmt, was bey Einquartirung des Militairs in den Städten, denselben an Wohnung, Holz und Licht, einem Jeden nach seinem Range, zu verabsolgen und anzuweisen sey, als: fürs Jahr zur Heizung eines holländischen Ofens 2 Faden, eines russischen Ofens 4 Faden, von  $2\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{3}{4}$  Arschin Länge, im Durchschnitte aber  $2\frac{1}{2}$  Arschin; für 16 Gemeine sollen zur Erleuchtung der Casernen auf jeden Tag 2 Talglichte, im Gewichte 2 Pfund das Hundert, für den Monat Januar, Februar, März, April, October, November und December geliefert werden. Für die Wachthäuser eben solche Lichte, 2 für jedes Zimmer.

Die Quartiere in den Städten sollen in folgender Ordnung angewiesen werden:

- 1) Für einen General der Infanterie oder Cavallerie, wenn er verheirathet, 9, wenn er unverheirathet, 7 Zimmer, für dessen Leute 2 Zimmer.
- 2) Für einen Generallieutenant, verheirathet, 7, unverheirathet, 6 Zimmer, für seine Leute 2 Zimmer.
- 3) Für einen Generalmajor, verheirathet, 5, unverheirathet, 4, für seine Leute 2 Zimmer.
- 4) Für einen Obristen und jeden andern Stabs-officier, wenn er verheirathet, 3, unverheirathet, 2 Zimmer. Deren Leute sind bey den Wirthsleuten zu placiren.
- 5) Für jeden Officier, verheirathet, 2 Zimmer, unverheirathet, 1 Zimmer. Deren Leute sind bey den Wirthsleuten zu placiren.

Allerb. bestätigter Oklad, 1. Januar 1804.

Ordre des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 25. Juny 1808.

Publ. 9. Decbr. 1813. No. 7039.

Archiv No. 38. — 1814.

Anmerk. Obige Vorschrift gilt auch für die durchmarschirenden Truppen, jedoch sollen für die Officiere und andere Kriegsbeamte, welche nicht in Kriegsangelegenheiten kommen, keine Quartiere angewiesen werden.

Einwohner, in den Häusern zu St. Petersburg, wie diese der dasigen Polizey anzuzeigen sind,

wenn sie in ein Haus einziehen, oder wenn sie ausziehen.

Allerh. Befehl, 18. Decbr. 1808.

Senatszeitung, 6. Febr. 1809. No. 6.

Eltern, wohin deren Streitigkeiten mit ihren Kindern gezogen werden sollen. S. Streitsachen.

Embargo, welches auf die englischen Schiffe zeither gelegt worden, so wie der Sequester auf das Vermögen der Engländer, wird gehoben.

Allerh. Befehl, 15. Septbr. 1812.

Publ. 7. April 1813.

Archiv No. 510.

Emigranten. Es soll in den, den über die Reichsgränze einkommenden Emigranten zu ertheilenden Cordonscheinen, auch deren Familien, mit Bemerkung der Namen, des Alters und des Wuchses, und anderer Kennzeichen, angezeigt werden, und soll diesen Emigranten erlaubt seyn, ausser den, in dem Allerhöchsten Befehl vom 2. May 1802 bestimmten Ständen, sich auch zum Stande der Kronleute anschreiben zu lassen.

Ukas, 15. April 1812. No. 12362.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 955.

Archiv No. 277.

Empfangsberichte. Der Magistrat zu Dorpat wird deshalb mit 10 Rubel Strafe belegt, weil derselbe den Empfangsbericht über den Ukas vom 14. April 1809 nicht zu seiner Zeit einges

sandt hat; welches zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Ukas 5. Dep. 2. Abth., 30. Septbr. 1810.  
No. 837.

Archiv No. 843.

von Engelhardt, ehemaliger Oberhauptmann zu Selburg, wird zum Rath beym Kurländischen Oberhofgericht bestellt. S. Rätbe.

Entbindungsinstitut, wird zu Bialystok errichtet.

Allerh. Befehl, 30. Juny 1811.

St. Petersb. Zeit., 16. Sptbr. 1811. No. 37.

Entfernung, widerrechtliche, der Gutsbesizer und Landleute, über die Reichsgränze, wird verboten.

Ukas, 27. August 1809.

Publ. 8. Octbr. 1809. No. 2319.

Reg. Archiv No. 42.

Entführung junger Frauenzimmer, vor welches Gericht diese Sachen gezogen werden sollen. S. Verheirathung.

Entlaufene Soldaten. S. Soldaten.

Erbbauern, nach Kurland oder Liefland entlaufene, was deshalb vorgeschrieben. S. Läuflinge.

Erbleute, welche ohne Abrechnung zum Dienst abgegeben werden, deshalb wird vorgeschrieben: Zur Ergänzung des von Uns am 1. September 1808 Allerhöchst bestätigten Doklads Eines dirigirenden Senats, befehlen Wir, daß Leute, welche von den Gutsbesizern ohne Abrechnung zum Dienst abgegeben werden, selbst wenn sie über das festgesetzte Alter, jedoch nicht über 45 Jahre sind, zu Rekruten angenommen,

und zu dem, in dem oberwähnten Doklad bestimmten Dienst, gebraucht werden sollen. Doch vorausgesetzt, daß solche Rekruten nicht zu den Regimentern, sondern in die Reserve-Rekrutendepots, die in den zunächst gelegenen Gouvernements angelegt sind, gesandt werden sollen.

Allerh. namentl. Befehl, 25. May 1809.

Ukas 1. Dep., 12. Juny 1809.

Publ. 4. August 1809. No. 1742.

Archiv No. 579.

Erbleute, die freygelassen und sich Ländereyen erworben, können sich als freye Ackerbau treibende Leute anschreiben lassen. S. Ländereyen.

Erbleute, die vor Vereinigung der Provinz Bialystok mit dem Russischen Reiche aus Rußland dahin entwichen, sollen nicht ausgeliefert werden.

Allerh. Befehl, 20. Novbr. 1808.

Ukas, 22. Febr. 1809.

Publ. 10. April 1809. No. 663.

Archiv No. 271.

Erbleute, die in ganzen Familien, oder auch einzeln, mit Ländereyen verkauft werden, sollen vor Ablauf dreyer Jahre, von dem Verkauf an gerechnet, für andere Güter als Rekruten nicht angenommen werden, und sind bey Abgabe derselben zu Rekruten, nach bemerkter abgelaufener Frist, Besweise über die Zeit, wann sie verkauft worden, beyzubringen.

Allerh. Befehl, 6. May 1810.

Ukas 1. Dep., 18. May 1810. No. 11556.

Publ. 21. Juny 1810. No. 1713.

Archiv No. 459.

Erbleute oder Bauern, wenn diese durch irgend einen Betrug zur Kaufmannschaft oder Bürgerschaft, oder auch zu irgend einem andern freyen Stand angeschrieben worden, und nach gehöriger Beprüfung der Sache, den Gesetzen gemäß, ihrer Erbherrschaft ausgeliefert werden müssen, so sollen dergleichen Erbleute nicht an ihre Erbherrschaft abgeliefert, sondern vielmehr zur Strafe für Betrug, und zum warnenden Beispiel für Andere, zu Rekruten, falls sie dazu tauglich sind, angenommen, die untauglichen aber auf immer zur Festungsarbeit abgegeben werden; den Erbherren aber ist zur Entschädigung der Werth eines Rekruten auszukzahlen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 21. Decbr. 1810. No. 1916.

Archiv No. 50.

Publ. 2. März 1811. No. 583.

Archiv No. 330.

Senatszeitung, 21. Januar 1811. No. 3.

pag. 43.

Erbleute. Es sollen die Poschlinien von den Acten über verkaufte oder verschenkte Erbleute ohne Land, nach dem 8. Punkt des Ukases vom 28. Octbr. 1808, erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 10. März 1813.

Archiv No. 215.

Erbleuteverkauf. Allen Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsachen wird die Beobachtung der von Sr. Kaiserlichen Majestät am 20. Febr. 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Bauern im Liefländischen Gouvernes

ment, laut welchen unbesizlichen Personen der Verkauf der ihnen gehörigen Erbleute verboten worden, auf das Strengste eingeschärft.

Ukas 2. Abth. 3. Dep., 24. Juny 1811.

No. 717.

Archiv No. 590.

Erbliche Unterwerfung, wenn sie nicht erlaubt ist.

S. Freye.

Erbleuteverkauf. S. Verkauf.

Erbleute, freygelassene, können, wenn sie Ländereyen erworben, sich zu den freyen Ackerbau treibenden Leuten anschreiben lassen.

Ukas, 30. Juny 1815.

Publ. 2. Novbr. 1815.

Archiv No. 8. — 1816. — 113.

Erbleute, die entlaufen. S. Läuflinge.

Erbleute, freygelassene, müssen bey der im Jahre 1811 zu bewerkstelligenden Revision genau aufgegeben werden.

Allerh. Befehl, 18. May 1811.

Publ. 12. July 1811. No. 2027.

Archiv No. 613.

Erblicher Verkauf einer leiblichen Tochter, die eine Mutter von Adel sich verschuldet. S. Verkauf.

Erbschaftserdivisionen; deshalb wird vorgeschrieben, von welcher Zeit ab der mittelst Allerhöchsten Befehls vom 14. Febr. 1786 zur Beendigung der Erbschaftserdivisionen festgesetzte zweyjährige Termin gerechnet werden soll.

Ukas, 23. Octbr. 1811. No. 626.

Archiv No. 898. — 38.

**Erbschaftsgelder.** Es werden die zu beobachtenden Regeln, bey Ertheilung der Attestate über die Berechtigungsgelder, die in der Conservationscasse niedergelegt worden, und aus dem Erbschaftsrechte zu erheben sind, bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 20. Juny 1812.

Publ. 15. Januar 1813. No. 206.

Archiv No. 34.

**Ererbte Güter.** S. Poschlinien.

**Erbunterthanen;** es wird vorgeschrieben, wie bey Versetzung derselben nach andern Gouvernements oder Gütern, oder bey der Exdivision in Ansehung derselben, zu verfahren sey.

Ukas, 10. July 1812. No. 18135.

Publ. 22. März 1813. No. 1334.

Archiv No. 366.

**Erfüllungsberichte.** Den Behörden wird wiederholentlich vorgeschrieben, daß selbige die an sie in verschiedenen Sachen gelangten Senatsukasen in Erfüllung bringen, auch künftig, dieses beobachtend, die Erfüllungsberichte zur gesetzlichen Zeit einsenden sollen; widrigenfalls die Behörden, wenn sie, ungeachtet dieser wiederholentlichen Einschärfung, eine Saumseligkeit, in Erfüllung der Senatsukasen, sich zu Schulden kommen lassen würden, mit denselben nach Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 28. May 1809.

No. 206.

Archiv No. 216.

**Erfüllungsberichte, wann solche einzubringen.** S. Befehle.

Erfindungen. Ueber die auf verschiedene Erfindungen und Entdeckungen in Künsten und Handwerken zu ertheilenden Privilegien ergeht eine Bekanntmachung.

Ukas 1. Dep., 3. July 1812. No. 17003.

Publ. 22. März 1813. No. 1338.

Archiv No. 420.

Erkenntnisse, zu erquirirende. S. Executionsgesuche.

Erndteverschläge. S. Getreideverschläge.

Statscommanden. Der Allerhöchste Befehl, daß die Gouvernementscompagnien und Statscommanden von der Civilobrigkeit an die Militairbefehlshaber übergeben werden sollen, jedoch, bis zu einer Ausfertigung eines besondern Reglements für solche Compagnien und Commanden, in demselben Zustande, worin sie sich bisher befunden, verbleiben müssen, wird eröffnet. S. Gouvernementscompagnien.

Ukas 1. Dep., 16. Januar 1811. No. 1638.

Reg. Comm., 15. März 1811. No. 616.

Archiv No. 210.

Senatszeitung, 28. Januar 1811. No. 4.

Statscompagnien. Bey der neu erfolgten Organisation der Statscompagnien wird befohlen: daß die Militairbeamten künftig für etwanige Vergehungen vor das Militairgericht gezogen, und nur die bereits anhängigen Criminal- und Inquisitionsfachen nach der bisherigen Form behandelt und entschieden werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. July 1811. No. 17213.

Archiv No. 724.

Statsrath. S. Staatsrath. **Examen** bey dem Avancement; dabey sind die Gegenstände der Prüfung: 1) Sprachkenntniß, 2) Rechtswissenschaft, 3) historische Wissenschaften, 4) Mathematik und physikalische Wissenschaft; und zwar gründliche Kenntniß der russischen und wenigstens einer ausländischen Sprache, gründliche Kenntniß des Naturrechts, des römischen und Privatrechts, mit Anwendung des letztern auf die russische Gesetzgebung; Kenntniß von einigen nothwendigen Theilen des öffentlichen Rechts, als: Staatsökonomie und Criminalgesetzgebung; gründliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte, der ältern und neuern Universalhistorie, mit den dahin gehörigen Fächern, als: Geographie und Chronologie, auch Anfangsgründen der Statistik, insbesondere von der des russischen Reichs; Kenntniß, wenigstens der Anfangsgründe der Mathematik, als: Arithmetik und Geometrie, auch allgemeine Kenntniß der Haupttheile der Physik.

Allerh. Befehl, 6. August 1809.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

**Examen der Medicinalbeamten.** S. Medicinalbeamten.

**Executionsgesuche.** Es wird die von einer Kurländischen Gouvernementsregierung unterm 9. Novbr. 1808 getroffene Verfügung, daß die Supplicanten, wegen der in Erfüllung zu bringenden Urtheile und Entscheidungen der Gerichtsbehörden, nicht bey der Gouvernements-

regierung directe, sondern bey der competenten Behörde nachzusuchen haben, gemäß den Allerhöchsten Verordnungen über die Verwaltung der Gouvernements, von einem dirigirenden Senat, als in den Gesetzen gegründet, bestätigt.

Conf. Ukasenauszug 1808. pag. 72.

Ukas 1. Dep. 2. Abtheilung, 22. Decbr. 1809.

Publ. 16. Febr. 1810. No. 289.

Archiv No. 155.

Executionsgewalt. S. Hauptmannsgerichte.

Execution der Kronsrückstände. S. Kronsrückstände.

Executionskosten. Den Hauptmannsgerichten wird für jede Execution eine bestimmte Entschädigung von 10 Rthlr. oder  $13\frac{1}{3}$  Rbl. S. M. zugestanden.

Auftrag des Herrn Civiloberbefehlshabers in Lief- und Kurland, Marquis Paulucci.

Publ. 21. May 1815. No. 2155.

Archiv No. 855.

Executionsmandate; wegen Sistirung derselben, ergeht eine Vorschrift.

Auftrag des die Civilangelegenheiten in Lief- und Kurland verwaltenden Kriegsgouverneurs von Riga und Oberbefehlshabers ic. Marquis Paulucci, 6. Juny 1813.  
No. 1606.

Archiv No. 459.

Exilirte, nach Sibirien, das Hehlen derselben in den Städten und auf dem Lande, wird aufs Strengste verboten. S. Hehlen.

Extracte. Auf die vom Kurländischen Oberhofgericht Einem dirigirenden Senat gemachte Unters

legung, in Betreff eines Parten, der sich zur Unterschrift eines in seiner Appellationsfache angefertigten Extracts nicht eingefunden, wird dem Oberhofgericht vorgeschrieben, daß dasselbe bey Vorladung des Apellanten zur Unterschrift des Extracts nach den für diesen Fall vorhandenen Gesetzen verfahren, hierauf aber die Sache dem Senat zur Beprüfung einsenden solle. Worauf vom Oberhofgericht verfügt worden, den Parten durch die Mitauschen Zeitungen aufzufordern, sich zur Unterschrift des Extracts daselbst einzufinden, und ist darüber Einem dirigirenden Senat berichtet worden.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 25. Jan. 1811.  
No. 196.

Archiv No. 84.

Extracte aus den an Einen dirigirenden Senat zu sendenden Acten; deren richtige Uebersetzung muß auch von einem Gerichtsgliede bescheinigt werden.

Ukas, 29. Juny 1811. No. 835.

Ukas, 12. Febr. 1817. No. 167.

Archiv No. 202.

Extracte. Es wird vorgeschrieben, daß die an Einen dirigirenden Senat einzusendenden Extracte von nun an von dem Translateur in fidei versionis attestirt und von einem Mitgliede des Gerichts unterschrieben werden sollen.

Ukas 3. Dep., 29. Juny 1811. No. 835.

Archiv No. 626.

Extracte, über corroborirte Capitalien, dabey sollen die Summen mit Worten und nicht mit Zahlen ausgedrückt werden.

Publ. 31. März 1810.

Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 13. April 1810. No. 30.

Extraordinaire Appellation. Auf die vom Kurländischen Oberhofgericht Einem dirigirenden Senat, wegen Abstellung der extraordinären Appellationen gemachte Unterlegung, wird vorgeschrieben: daß das Oberhofgericht, bis zur Ernennung einer neuen allgemeinen Verordnung, in der Hinsicht sich bey den extraordinären Appellationen nach denen Regeln richten soll, die bisher in dergleichen Fällen beobachtet worden sind.

Ukas 3. Dep., 2. Abtheil., 17. Aug. 1811.  
No. 946.

Archiv No. 730.

### F.

Fabriken, gehören vor das Ministerium der innern Angelegenheiten.

Allerh. Manifest, 25. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Senatszeitung, 24. Decbr. 1810. No. 51.

pag. 599.

Façadezeichnungen, für neu erbaute und zu reparirende Häuser, wie es mit Bezahlung der Unkosten an Papier, Tusch ic. zu halten.

Reg. Comm., 23. May 1812. No. 2474.

Archiv No. 447.

Fahren, schnelles, wird verboten. S. Zagen.

Fahrzeuge, die ohne Schein und Stempel der Postirung vorübergehn, sollen Strafe zahlen.

Ukas, 29. Octbr. 1814.

Publ. 5. Febr. 1815: No. 643.

Archiv No. 339.

Falsche Münze, welche angetroffen wird, soll direct an das Münzdepartement abgesandt werden.

Ukas, 31. März 1809.

Publ. 23. July 1809. No. 1607.

Reg. Archiv No. 28.

Falsche Münze. S. Münze. Fünfer.

Feindliche Invasion. Zur Zeit der Invasion der feindlichen Truppen in die Gouvernementsstadt Mitau, den 8. July 1817, ließ der damalige Civilgouverneur von Sivers nachstehende menschenfreundliche Bekanntmachung durch ein besonders gedrucktes Blatt umhergehen:

„Der guten Stadt Mitau und dem Lande  
 „meinen innigsten Dank für ihre bewiesene  
 „Treue und Anhänglichkeit an ihren großen  
 „Souverain und Beherrscher.

Friedrich Sivers,  
 Gouverneur.“

„Der Uebermacht zu weichen, gebietet die  
 „Vernunft, Stadt und Land zu schonen, die  
 „Menschlichkeit; Letzteres erwartet von einem  
 „civilisirten Feinde

„Mitau, Friedrich Sivers,  
 „den 8. July 1812. Gouverneur.“

Feindliche Invasion. Alle mit dem Wappen, Titeln und den sonstigen Attributen des Feindes

bezeichneten Rescripte, Befehle, Verabschiedungen, und während der feindlichen Occupation verhandelten Acten, sollen nächst der völligen Ungültigkeit alles dessen, was durch selbige verordnet und bestimmt gewesen, der Vernichtung unterzogen, auch alle während der feindlichen Administration erlassenen Originalausfertigungen, nebst den bey den Behörden verhandelten Actenstücken, an die Gouvernementsregierung eingesandt werden, und haben die Prediger alle zur feindlichen Zeit erlassene Patente sofort an das Consistorium zu übersenden. Desgleichen sollen in Fällen, wo während der feindlichen Invasion zu Erfüllung der, früher von der Gouvernementsregierung erlassenen Vorschriften, in Privat- oder Schulforderungssachen, von den Unterbehörden Ausfertigungen erlassen worden, auf Ansuchen der Partey, neue Befehle erlassen werden, die Schriften aber, die mit Merkmalen der feindlichen Autorität bezeichnet wären, sollen an die competenten Behörden eingesandt werden.

S. Publ. 13. Decbr. 1812.

Publ. 7. Januar 1813. No. 42.

Archiv No. 25.

**Feindliche Invasion.** Die zur Zeit verhinderte Fortsetzung von Appellationen, von Wechselfn und Protestationen, von Zahlungen, soll nicht dem Schuldigen zum Nachtheil gerechnet werden.

Ukas, 11. März 1814.

Publ. 19. May 1814. No. 2928.

Archiv No. 523.

**Feindliche Invasion in Kurland;** zur Zeit derselben

müssen sich alle Beamte nach Riga begeben.  
S. Beamte.

Feindliche Truppen; nach erfolgter Entfernung derselben aus dem Kurländischen Gouvernement, werden durch eine Publication alle vom Feinde getroffene Verwaltungsanordnungen aufgehoben, und die Einwohner Kurlands aufgerufen: bey der wiederhergestellten Ordnung allen von der Allerhöchst verordneten Obrigkeit erlassenen Befehlen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten.

Publication von Sr. Erlaucht, dem Herrn Generaladjutanten Sr. Kaiserlichen Majestät, Kriegsgouverneur von Riga, Oberbefehlshaber der Truppen, Generallieutenant ic., Marquis Paulucci, 9. Decbr. 1812. No. 510.

Archiv No. 655.

Festungsarbeit, wer dazu verurtheilt worden.  
S. Rekruten.

Festungsarbeit. Es wird befohlen, daß nur solche Verbrecher zur Festungsarbeit nach Wiburg geschickt werden sollen, die zu einer langwierigen oder gar lebenslänglichen Arbeit condemnirt worden sind.

Ukas 5. Dep., 18. Januar 1813.

Archiv No. 78.

Festungsarbeit, die dazu verurtheilten Verbrecher, wohin sie zu versenden. S. Verbrecher.

Festtage, an denen bey der weltlichen Administration weder Unterricht noch Gerichtssitzung in Zukunft statt finden soll, werden annoch festge-

seht: auf den 6. Decbr., 9. May, 29. August, 26. Septbr., 1. Octbr. und 26. Octbr. eines jeden Jahres.

Ukas, 11. Novbr. 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 931.

Archiv No. 202.

Feudalgüter. S. Arrendegüter.

Feudalgüter, im Kurländischen Gouvernemen, sollen auf Allerh. Befehl auf 6 nach einander folgende Jahre, durch Meistbot, an den Kurländischen Adel vergeben werden.

Allerh. Befehl, 10. Febr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. März 1809.

No. 18.

Finanzministerium. S. Ministerium.

Finnland. Das alte und neue Finnland soll in Zukunft Finnland heißen.

Allerh. Manifest, 15. Decbr. 1811.

Reg. Comm., 22. Febr. 1812. No. 204.

Archiv No. 136.

Fischerereyen, werden zum Verkauf ausgedoten.

S. Dvrotshnyja Statji.

Floßholz. S. Holzflößung.

Floße und Fahrten; bey den Ueberfahrten müssen Schlagbäume seyn. S. Ueberfahrten.

Flüchtlinge, Preussische, werden ausgeliefert. S. Deserteure.

von Fölkersahm, Hofrath und Ritter, wird zum Kurländischen Regierungsrath ernannt.

Ukas 1. Dep., 3. April 1809.

Publ. 30. April 1809. No. 880.

Archiv No. 321.

Forderungen an die Krone. S. Privatforderungen.

Forstdepartement. Dasselbe soll in allen Sachen, welche die Entscheidung Eines dirigirenden Senats erfordern, sich directe an Hochdenselben mit seinen Vorstellungen verwenden, und am Schlusse eines jeden Monats soll Einem dirigirenden Senat das Ministerium Memoires mittheilen.

Senatszeitung, 8. May 1809. No. 20.  
pag. 247.

Forstreglement. Eine verbesserte Uebersetzung des 9. §. im II. Hauptstück des Kurländischen Forstreglements wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist solcher §. übersezt wie folget:  
„Jedem, der eine eigenmächtige Holzfällung oder Holzausführung aus den Kronswäldern begehret, wird, wenn man ihn ertappt, sein Pferd abgepfändet; der Buschwächter nimmt es ab, und der Schuldige ist gehalten, solches spätestens in 3 Tagen auszulösen, indem er zugleich für das gefällte Holz doppelt so viel, als es die besonders verordnete Taxe bestimmt, und ausserdem dem Buschwächter, der ihn gegriffen, 15 Sechser bezahlt.“

Auftrag Sr. Erlaucht, des Oberdirectors der Reichswälder, Grafen Drlow, an den Kurländischen Civilgouverneur, 1811.

Publ. 17. März 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 28. März 1811.

No. 25.

Forsterevenüen; diese sollen von jetzt an bis auf weitere Vorschrift in Russischer Silbermünze, wie auch in Reichsbancoassignmenten, nach dem bestehenden Cours, angenommen werden.

Publ. 15. July 1813. No. 4255.

Archiv No. 653.

Forstsachen. Von allen Entscheidungen in Forstsachen ist der Oberforstmeister jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Comm. Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, 10. Januar 1817. No. 48.

Archiv No. 34.

Fourage für die Truppen. Das dabey Allerh. bestätigte Gutachten des Reichsconseils wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 25. Novbr. 1810.

Publ. 23. Febr. 1811. No. 508.

Archiv No. 235.

Senatszeitung, 26. Novbr. 1810. No. 47.

Französische Agenten. Die Kaufleute Pateau und Derflan in Moskau, Bolmerange der Sohn in Riga und Lagoria in Lagonrow, werden zu französischen Agenten ernannt.

Ukas, 30. Novbr. 1809.

Publ. 29. April 1810. No. 1028.

Archiv No. 345.

Freybriefe; diese sollen an die zu Fabriken und Anlagen gehörigen, zu selbigen verzeichneten Leute nicht ertheilt werden.

Ukas 1. Dep., 25. Novbr. 1812. No. 27433.

Publ. 10. May 1813. No. 2978.

Archiv No. 735.

Freybriefe. Bey gerichtlicher Anfertigung derselben, soll in Rücksicht der Beytreibung der Poschlinien genau nach dem Ukas vom 28. Octbr. 1808, und 20. März 1811, verfahren werden.

Ukas 1. Dep., 21. Octbr. 1811. No. 22740.  
Archiv No. 899.

Freybriefe. Es wird der, aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Senatsdepartements, unterm 30. Juny 1813, erlassene Ukas, enthaltend verschiedene gesetzliche Bestimmungen darüber, wie es mit denen, von den Erbherren ihren Erbleuten ertheilt werdenden, Freybriefen gehalten werden soll, eröffnet, welche vorzüglich dahin abzwecken: daß dergleichen Freybriefe, nach geschehener gerichtlicher Besicherung, von den Ausstellern nicht widerrufen, oder für ungültig erklärt werden können, es sey denn, daß selbige mit Vorbehalt gewisser, darin ausdrücklich benannter, den Freygelassenen auferlegter, jedoch von diesen nicht gehörig erfüllter Bedingungen und Verpflichtungen, ausgestellt sind, in welchem Falle der Freyzulassende, durch unterbliebene Erfüllung seiner Pflicht, sich selbst den Verlust der ihm zugesicherten Freyheit zugezogen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Senatsdepartements, 30. Juny 1813. No. 1861.

Archiv No. 629.

Freybriefeposchlinien. Die, nach dem Ukas vom 28. Octbr. 1808, für Freybriefe zu erhebenden

Poschlinien sollen, wo sie nicht erhoben worden, von den Gliedern und dem Secretair der Behörde beygetrieben werden, wo solche Freybriefe corroboriret worden sind, wobey ihnen der Regreß an den Freyheitschenker, oder den Freygelassenen, offen gelassen wird.

Ukas 1. Dep., 31. July 1812. No. 19054.  
Archiv No. 82. — 1813.

Publ. 26. März 1813.  
Archiv No. 415.

**Freybriefe.** Es wird vorgeschrieben, daß in den Freybriefen keine andere Klauseln, als daß der Besizer seine Erbleute entweder gleich freylassen, oder bloß während seiner Lebenszeit im Dienste behalten kann, angeführt werden sollen.

Ukas 8. Dep., 22. Juny 1816. No. 1676.  
Archiv No. 810.

**Freye, oder freygelassene Leute,** sollen, selbst mit ihrem eignen Willen, nicht zur Erbunterthänigkeit abgegeben werden können. Ist für alle Gouvernements verpflichtend.

Allerh. Befehl, 30. April 1810.

Ukas 1. Dep., 31. May 1810.

Reg. Befehl, 28. Novbr. 1810. No. 3058.  
Archiv No. 3. — 1811.

**Freye Leute** sollen sich nicht zu Leibeigenen ergeben. S. Priestersachen.

**Freyheitsbriefe,** welche den Erbleuten von ihren Erbherren ertheilt worden, oder wenn solche Erbleute durch Testamente freygelassen worden, sollen aufrecht erhalten werden; jedoch sind

Gründe angeführt, aus welchen solche Freylassungen cassirt werden können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
30. Juny 1813. No. 1796.

Publ. 20. März 1814. No. 1718.  
Archiv No. 422.

Freygelassene Erb- oder Hofseute, können in den Stand der freyen Ackerseute treten.

Ukas, 31. Decbr. 1809.

Publ. 21. April 1810. No. 994.  
Reg. Archiv No. 14.

Freylassung der Bauern der Einhöfler, wird denselben gestattet.

Allerb. Manif., 8. Juny 1809.

Reg. Comm., 16. July 1809. No. 2611.  
Archiv No. 500.

Freylassung der Erbleute. S. Revision.

Freyheitsreclamationsfachen; wie bey Entscheidung derselben verfahren werden soll.

Ukas, 21. Septbr. 1815. No. 3059.  
Archiv No. 1052.

Freyheitsreclamationsfachen; wie bey den Appellationen in dergleichen Sachen verfahren werden soll.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 20. July 1815.  
No. 582.

Publ. 27. Januar 1816.

Archiv No. 115.

Freyheitsreclamationsfachen; in denselben sollen die Gerichtshöfe von den Procureuren keine vorläufigen Rechtsmeinungen verlangen.

Ukas 8. Dep., 26. Jan. 1817. No. 204.  
Archiv No. 186.

Freyheitsreclamationsfachen; der in dem 9. Punkt des Ukases vom 21. Septbr. 1815, wegen Entscheidung der Freyheitsreclamationsfachen, angeführte Ukas vom Jahre 1810, muß vom Jahre 1808 datirt seyn.

Ukas, 23. März 1816. No. 703.

Archiv No. 342.

Freyheitsreclamationsfachen; dabey wird ein gleichmäßiges Verfahren vorgeschrieben, und sollen von den Secretairen über solche Sachen Vorschläge, auch Abschriften von den Erkenntnissen, eingesandt werden. Auch wird den Freyheitsreclamanten, sobald die Gouvernementsprocureure den in dergleichen Sachen gefällten Urtheilen durch ihre Unterschriften beystimmen, dennoch gestattet, selbst von den Urtheilen zu appelliren.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 26. July 1815.

No. 657.

Archiv No. 830.

Freyheitsreclamationsfachen. Es wird die vom Reichsrath erfolgte Bestätigung über die Bestimmung des Senats, nach welchen Gesetzen in den verschiedenen Gouvernements die Freyheitsreclamationsfachen entschieden werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, 21. Septbr. 1815.

Publ. 4. April 1816.

Archiv No. 333.

Freywillige Beyträge. Es wird befohlen, daß der Ukas vom 14. Juny 1816, wegen der Willigungen und freywilligen Beyträge, auf die Gou-

vernements Liefz, Ehstz und Kurland nicht ausgedehnt, sondern die alten Rechte erhalten werden sollen.

vid. Publ. 1817.

Archiv No. 205. — 1817.

Freywillige Beysteuer und Landleistungen; zur Erläuterung der am 2. May 1805 ergangenen Festsetzungen werden einige Vorschriften eröffnet.

Ukas, 28. Juny 1816.

Publ. 19. Septbr. 1816. No. 3276.

Archiv No. 1122.

Freywillige Personen; die sich freywillig zu Rekruten anbieten, können dazu abgegeben werden. S. Rekruten.

Friede, mit der Ottomanischen Pforte und Rußland, wird abgeschlossen.

Allerh. Manif., 5. August 1812.

Publ. 17. April 1813. No. 2005.

Archiv No. 651.

Friedensfeyer. Es wird ein Dankfest wegen des über die Feinde erfochtenen Sieges vorgeschrieben.

Allerh. Manif., 25. Decbr. 1812.

Publ. 6. Febr. 1813. No. 554.

Archiv No. 130.

Friedensfeyer. Es wird verordnet, daß allemal, an dem Tage der Geburt Christi, die Feyer wegen Befreyung des Vaterlandes von dem

Feinde, begangen werden soll. S. Gnaden-  
manifest.

Ukas, 31. August 1814.

Publ. 11. Septbr. 1814.

Archiv No. 809.

Friedensschluß zwischen Frankreich und Oesterreich,  
so wie zwischen Rußland und Oesterreich, mit der  
dabey vorgefallenen Erweiterung der russischen  
Reichsgränze gegen Gallizien, wird zur allge-  
meinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Rescript, 1. Novbr. 1809.

Publ. 30. Novbr. 1809. No. 2763.

Archiv No. 881.

Friedenstractat zwischen Rußland und England,  
welcher am 1. August 1812 Allerh. ratificirt  
ward, wird eröffnet.

Allerh. Manif., 12. Septbr. 1812.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 952.

Archiv No. 274.

Friedenstractat, welcher zwischen Rußland und  
Frankreich abgeschlossen worden, wird bekannt  
gemacht.

Allerh. Manif., 10. Juny 1814.

Publ. 3. July 1814.

Archiv No. 657.

Friedenstractat zwischen Rußland und Schweden,  
welcher am 1. Octbr. 1809 abgeschlossen  
worden, wird zur allgemeinen Kenntniß ge-  
bracht.

Publ. 22. Novbr. 1809. No. 2697.

Senatszeitung, 9. Octbr. 1809. No. 41.

— — 16. Octbr. 1809. No. 42.

Frivole Appellationen der Kronsbauern, wie sie zu bestrafen. S. Appellationen.

Frivole Appellationen, in Criminalsachen, deshalb wird Allerhöchst vorgeschrieben: jeder Appellant, dessen Appellation als frivol, und dessen Sache als vom Criminalgerichte richtig entschieden befunden wird, soll für eine solche Appellation nach dem Ermessen des Senats bestraft werden, entweder an Gelde, wobey man sich nach der Vorschrift des Ukases vom 13. Januar 1802, wegen Bestrafung der rechtswidrigen Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Sachen, zu richten hat, oder auch mit Arrest, oder auch durch öffentliche Bekanntmachung seinen Proceß sucht.

Ukas 5. Dep., 16. März 1809. No. 409.

Publ. 3. Juny 1809. No. 1148.

Archiv No. 301. u. 416.

Senatszeitung, 16. Febr. 1809. No. 14.

Frivole Appellanten. Der Allerh. Befehl, daß der Ukas vom 14. Januar 1802, wegen Aufseßung einer Geldstrafe für frivole Appellationen, auch auf die Bauern auszudehnen sey, welchen jedoch dieser Befehl sowohl bey dem Anfange des Processes, als auch bey der Unterzeichnung der Appellation, eröffnet werden soll, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas 4. Dep., 29. April 1809. No. 596.

Archiv No. 333.

Frivole Appellationen, in Pupillensachen; die in dergleichen Fällen zu erlegenden Strafgeder, sol

len aus dem Vermögen der Pupillen beygetrieben werden.

Ukas, 29. Octbr. 1815. No. 898.

Archiv No. 1183.

Trivole Appellanten, was denselben bey Anbringung ihrer Unzufriedenheitserklärungen zu eröffnen. S. Unzufriedenheitserklärungen.

Trixius, Vicepräsident bey einem Reichsjustizcollegio, wird zum wirklichen Etatsrath ernannt.

Ukas, 1. Januar 1811.

Senatszeitung, 25. Febr. 1811. No. 8.

pag. 91.

Frohndienst; hiezu sollen die zum Militairdienst verurtheilten Verbrecher nicht genommen, sondern auf den Fabriken und in den Festungen angestellt werden.

Ukas 1. Dep., 27. Febr. 1811. No. 5085.

Publ. 24. Juny 1811. No. 1879.

Reg. Archiv No. 37.

Fünfer, falsche, die in Umlauf gebracht worden, vor Annahme derselben wird gewarnt.

Publ. 10. August 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 25. August 1809. No. 68.

Fünferstücke, doppelte, sollen in den Renteyen bey deren Umwechselung zu 50 Kop., die halben Fünferstücke zu  $12\frac{1}{2}$  Kop., angenommen werden.

Publ. 13. Febr. 1814. No. 831.

Archiv No. 224.

Fünfrubeldiebstahl. S. Diebstahl.

## G.

**Gagen.** Es wird vorgeschrieben, daß, wenn einer der gegenwärtig in (Krons) Aemtern befindlichen Offizianten, sein Gehalt in Joachimsthalern erhalten, bey Eröffnung des Gouvernements aber für tauglich befunden wird, zu einem Amte angestellt zu werden, wobey das Gehalt geringer ist, als die vorige zur ehemaligen (Kurländischen) Verwaltungszeit gezahlte Gage, diesen ihre vorige Gage nach dem Cours so lange gereicht werden soll, als sie in diesen Aemtern verbleiben.

Ukas, 27. Novbr. 1795.

Conf. Ukas 3. Dep., 1. Decbr. 1797.

No. 5485.

Archiv No. 407.

**Gagenverschläge.** S. Verschläge.

**Galeerenstrafe.** Die Galeerenstrafe, so wie die Kartogastrafe, soll nur für große Verbrecher, als: für Mörder und dergleichen, für kleine Verbrecher aber die Versendung und andere Strafen, nach den Urtheilen der Gerichte, bestimmt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 10. März 1808.

Ukas 1. Dep., 19. April 1808. No. 7552.

Publ. 24. Juny 1809. No. 1265.

Archiv No. 473.

**Galeeren.** Es sollen nur schwere Criminalverbrecher, als: Mörder und dergleichen, zur Galeerenstrafe und Versendung verurtheilt werden.

Ukas 1. Dep., 19. April 1809. No. 7552.

Publ. 24. Juny 1809. No. 1265.

Reg. Archiv No. 24.

**Galizien.** Wegen des von Alt-Galizien dem Russischen Reiche einverleibten Theils, wird der in der Hinsicht zwischen Rußland und Oesterreich abgeschlossene Tractat zur Kenntniß gebracht.

Allerh. Manifest, 17. April 1810.

Publ. 19. August 1810. No. 2244.

Archiv No. 662.

**Gebäude;** diese sollen in Zukunft nicht anders, als nach den darüber Allerhöchst vorgeschriebenen Facaden, die Jeder sich nach Belieben aus den, bey der Regierung darüber befindlichen Zeichnungen, auswählen kann, gebaut werden; welche Vorschrift auch für die Städte des Kurländischen Gouvernements ertheilt wird. Im Decembermonat eines jeden Jahres sollen den Civilgouverneuren darüber Vorschläge von den Magisträten eingereicht werden, wie viel neue Gebäude nach der Vorschrift der neuen Facaden erbaut sind.

Ukas, 15. May 1810.

Senatszeitung, 21. May 1810. No. 20.

pag. 209.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 1810.

**Geistliche,** die Läuflinge hehlen. Es wird gestattet, daß die Häuser derselben Geistlichen und

Kirchenbiener, welche wegen Hehlung der Läufe  
linge angeklagt worden, auch ohne Zuziehung  
einer Deputation von Seiten der Geistlichkeit,  
durch die Polizen durchsucht werden können.

Ukas, 30. Septbr. 1812. No. 1388.

Archiv No. 47.

Geistlicher Stand; die aus diesem Stande mit gü-  
ten Zeugnissen abseiten der Seminarien entlas-  
senen Personen, können in Civildienste ange-  
nommen werden, sonst aber sind sie zu einer  
Classe verordnungsmäßig anzuschreiben.

Ukas, 30. Decbr. 1813.

Reg. Befehl an sämtliche Behörden,  
31. März 1814. No. 2041.

Archiv No. 310.

Conf. Ukas, 6. August 1809 u. 10. Novbr.  
1811.

Geistliche Angelegenheiten, der verschiedenen Re-  
ligionsverwandten, gehören vor die General-  
direction der geistlichen Sachen fremder Reli-  
gionsverwandten; doch sind die Rechtsfachen  
davon ausgeschlossen, welche von Einem dirigir-  
enden Senat entschieden werden.

Allerb. Manifest, 25. May 1810. S. 13.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 723.

Geistliche Personen. Bey allen, die Aburtheilung  
der geistlichen Personen betreffenden Sachen,  
soll, rücksichtlich der Einladung der von Seiten  
der Geistlichkeit dazu erforderlichen Deputation,  
genau nach der, von Einem dirigirenden Synod

emanirten Verordnung vom 26. Septbr. 1791,  
verfahren werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 23. May 1810.  
No. 350.

Archiv No. 378.

Senatszeitung, 18. Juny 1810. No. 24.  
pag. 247.

**Geistliche.** Da die Kinder der Geistlichen und der  
Kirchendiener unmittelbar zur geistlichen Juris-  
diction gehören, so wird befohlen, daß die für  
sie zu bestellende Vormundschaft gleichfalls der  
Anordnung der geistlichen Obrigkeit dergestalt  
anheim zu stellen sey, daß diese Bestimmung  
sich über die Kinder beyderley Geschlechts er-  
strecken solle, dahero denn auch das Vermögen  
derselben, welcher Art es auch immer seyn mag,  
an Personen, die zur geistlichen Jurisdiction  
gehören, zur vormundschaftlichen Verwaltung  
übergeben werden muß, jedoch mit Aus-  
nahme der vom Adel herkommenden Personen,  
über welche die Vormundschaft auf den Grund  
der auf den Adel sich beziehenden Gesetze statt  
finden muß; welche Vorschrift allen Palaten  
und Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des  
St. Petersburgschen Depart., 28. Febr.  
1817. No. 1038.

Archiv No. 283.

**Geistliche Rechtsfachen.** Zum Bessizer bey der  
Untersuchung der geistlichen Rechtsfachen, welche  
bey dem Kurländischen Oberhofgericht, bey den  
Kreisgerichten und Niederlandgerichten hieselbst

so wie bey den Magisträten des Kurländischen Gouvernements, verhandelt werden, wird der Prediger Joseph Cywinsky, Superior zu Illuxt, bestimmt.

Comm. aus dem Litth. Wilnaschen Metropolitischen Römisch = Katholischen geistlichen Consistorio, 8. März 1811. No. 91. Archib. No. 206.

**Geistliche Sachen.** Zur Direction der geistlichen Sachen fremder Glaubensverwandten gehören:

I. Vor das Justizministerium, vor das Katholische und vor das Justizcollegium:

1) Vorstellungen wegen Anstellung der Bischöfe und anderer geistlichen Vorgesetzten bey der Katholischen und Unitenkirche, welche von der Allerhöchsten Bestätigung abhängen.

2) Bestimmung der Beneficien.

3) Bestätigung der Chefs der Mönchsorden und des Befehlshabers des Hauptseminariums, nach dem Ukas vom 18. July 1803.

4) Klagen über Erarchialbischöfe.

5) Abfertigung der Revisionen.

6) Oberaufsicht über geistliche Seminarien und der Klöster zur Aufrechthaltung ihrer Grundsätze.

7) Bewahrung der geistlichen Güter und Capitalien nach den Reglements.

8) In Rücksicht der protestantischen Glaubensverwandten, alle Sachen, welche sich auf die Jura sacra beziehen, als: Erlaubniß der Ehen in nahen Graden ic.

- 109) Aufrechthaltung der Kirchengebräuche und Ansetzung der Festtage und Kirchengebete.
- 110) Anstellung der geistlichen Beamten, und Besetzung der Consistorialstellen.
- 111) Vorstellung würdiger Personen für die Personen der weltlichen Directoren von Consistorien und Generalsuperintendenten.
- 112) Sammlung der Dienstlisten über geistliche Personen und über die Mitglieder der Consistorien, mit Anführung, wie sie ihr Amt verwalten.
- 113) Aufsicht über das Eigenthum der Capitallen, welche der Kirche gehören.
- 114) Erbauung und Aufhebung der Kirchen.
- 115) Beschwerden über Consistorien, die sich nicht auf Rechtshandel beziehen.

II. Vor das Ministerium der innern Angelegenheiten: alle Sachen, welche sich auf die Einrichtung der Mahomedanischen und anderer heidnischen Religionen, die in Rußland geduldet werden, beziehen.

Allerh. Befehl, 17. August 1819.  
 Ukas, 22. Decbr. 1816.  
 Publ. 9. Febr. 1811. No. 284.  
 Archiv No. 177.  
 Senatszeitung, 24. Decbr. 1810. No. 31.

pag. 592, 593.  
 Geld, falsches. S. Münze.  
 Geld, russisches, soll nicht über die Reichsgränze gebracht werden.  
 Publ. 12. May 1815. No. 2093.

**Geld, russisches, soll nicht umgeschmolzen werden.**

Rescript, 20. Januar 1809.

Publ. 29. Jan. 1809. No. 195.

Mitausches Intelligenzblatt, 1809. No. 17.

**Geld, gestohles. S. Münzen.**

**Gelder, Appellations-, oder andere Gelder, sollen bey den Palaten nicht aufgehäuft werden. S. Appellationsgelder.**

**Geldcapitalien, die ererbt sind, wie viel Poschlinien davon von den darüber angestellten Testamenten zu erheben. S. Geschlechtsvermögen.**

**Gelder, Krons-, welche vom 1. Januar 1810 bey einer Behörde eingeflossen, und an den Kammeralhof abgesandt worden, darüber muß ein Bericht für die Reichsexpedition angefertigt, und derselben mitgetheilt werden. S. Kronsgelder.**

Reg. Comm. (Befehl), 17. July 1811.

Archiv No. 630.

**Gelder, Krons-, an Sagen, Kanzellen und für Poschlinien, darüber sind monatliche, halbjährige und Jahresverschläge an den Gouvernementsprocureur einzusenden. S. Verschläge.**

**Geldstrafe. S. Strafgeder.**

**Geldstrafen. Die Allerhöchste Verordnung wegen Feststellung der Geldstrafen, Defecten in Rechnungen, und den Erlaß der Bestreibungen, die sich bey Revision der Rechnungen begeben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.**

Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichraths,

17. Septbr. 1811.

Senatszeitung, 25. Novbr. 1811. No. 47.

**Geldcassentrevision. S. Revision.**

Geldstrafen, für eigenmächtiges Holzfällen in Kronswäldern, sollen doppelt erhoben werden.

S. Forstreglement.

Geldzahlungen, aus der Kronrenten, sollen nicht ohne Wissen des Reichsschatzmeisters erfolgen.

S. Kammeralhöfe.

Allerh. namentl. Befehl, 2. Juny 1809.

Senatszeitung, 10. July 1809. No. 28.

pag. 331.

Gelehrtenanstalten. S. Volksaufklärung.

Gemeine, sollen nicht als Kouriere gebraucht werden. S. Kouriere.

Generalgouverneur zu Kurland und Liefland. S. Labanow.

Generalreglement; der 11. §. desselben, betreffend die Vacanzen und Besetzung der vacant werdenden Stellen im Collegio, wird aufs Ernstlichste zur Nachachtung empfohlen.

Ukas 5. Dep. 2. Abth., 24. März 1811.

No. 315.

Archiv No. 299.

Generalsuperintendenten; wo solche zur Bestätigung vorzustellen. S. Geistliche Sachen.

Georgenorden. Alle verabschiedete Unterofficiere und Gemeine, welche das Zeichen des militairischen Georgenordens besitzen, sollen nicht zum Oklad verzeichnet werden.

Allerh. Befehl, 30. Septbr. 1815.

Publ. 2. Decbr. 1815.

Archiv No. 123.

Gerichtsglieder, sollen auf das Ventreiben des Stempelpapiers sehen. S. Stempelpapier.

**Gerichtsglieder;** diese bleiben bey der feindlichen Invasion auf ihren Posten.

Reg. Comm., 3. July 1812. No. 3289.

Archiv No. 552.

**Gerichtsglieder und Secretaire.** Es wird vorgeschrieben, in wiefern die Glieder und Secretaire einer Behörde, welche von der Oberbehörde wegen verschuldeter Vernachlässigung in Sicherstellung des Vermögens eines verklagten Schuldners, zur Bezahlung verurtheilt worden, und dagegen appellirt haben, mit ihrem Vermögen verhaftet seyn sollen.

Ukas, 30. Novbr. 1812. No. 2010.

Publ. 17. April 1813. No. 1907.

Archiv No. 608.

**Gerichtssiegel.** Den Kanzellereyen wird es zur Pflicht gemacht, bey allen Gelegenheiten, wo das Siegel der Behörden gebraucht wird, solches immer rein, vollständig und deutlich auszudrucken, damit dasselbe bey dem ersten Anblick sogleich erkannt, und durchaus kein Zweifel wegen Unkenntlichkeit des Siegels veranlaßt wird.

Rescript des Herrn Justizministers, Fürsten Lopuchin, Durchlaucht.

Reg. Comm. (Befehl), 8. July 1809.

No. 1471.

Archiv No. 481.

**Gerichtliche Verhandlungen,** wegen der Anwesenheit der Feinde in Kurland, derentwegen ergeht nachstehende Verordnung:

Indem alle diejenigen, vor dem Oberhofgericht und den Justizunterbehörden,

statt gehaltenen Verhandlungen, Schriften, Eingaben, Verfügungen und Bescheide, welche unter dem gebietenden Einfluß des Feindes, — den russischen Gesetzen, den Allerhöchsten Verordnungen und den Allershöchst bestätigten Provinzialgesetzen entgegen, — zum Vorrücken des gesetzlichen Ganges der Gerichtsverhandlungen, und zur Benachtheilung eines der litigirenden Theile, als ohne Wirkung und Kraft hiedurch aufgehoben und cassirt werden, bestätige ich zum unausgesetzten Fortgang alle diejenigen Verhandlungen, Verfügungen und Bescheide, welche weder in den Sachen noch deren Gange, unter Einwirkung des Feindes, den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen entgegen Statt gefunden haben und ausgesprochen worden sind, mit der besondern Vorschrift, demnach überall alle diejenigen Inserate, die die feindliche Autorität bezeichnen und ausdrücken, zu deliren.“

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generaladjutanten Sr. Kaiserl. Majestät, Kriegsgouverneurs von Riga, Oberbefehlshabers der Truppen, Generallieutenants, Marquis Paulucci, 12. Decbr. 1812. No. 536.  
Archiv No. 656.

Geschenke, jeder Art. Es wird vorgeschrieben, daß, zur Abwendung eines jeden Motivs zur Nachsicht und Vernachlässigung im Dienst, die Darbringung der Geschenke, sowohl für die Sous

vernementschefs, als auch für andere Beamte, verboten seyn soll.

Ukas, 11. März 1812.

Publ. 14. Februar 1813. No. 655.

Reg. Archiv No. 25.

**Geschlechtsvermögen.** Von dem Geschlechts- und wohlerworbenen unbeweglichen Vermögen und den Geldcapitalien, welche durch Testamente nicht dem ersten, und in gerader oder unmittelbarer Linie von dem Erblasser stehenden Erben, oder auch in fremde Hände vermacht werden, sind die Poschlinien zu 6 von 100 zu nehmen, und sollen solche von den, nach dem Testamente das Vermögen in Empfang nehmenden Personen, bey deren Eintritt in den Besiz desselben, erhoben werden. S. Verschenkbriefe.

Allerh. Befehl, 28. Decbr. 1808.

Ukas, 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

**Geschworne bey den Renten;** deren Kinder sollen nicht zu Kanzelleybeamten angenommen werden, sondern sind zum Kriegsstande zu rechnen

Ukas, 31. Decbr. 1808.

Publ. 24. März 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 7. April 1809.

No. 28.

**Gesetzcommission;** verschiedene, dieselbe betreffende Beordnungen, werden eröffnet.

Allerh. Befehl, 7. März 1809.

Senatszeitung, 10. April 1809. No. 15.

**Gesetzstellen.** Sämmtliche Behörden hieselbst werden angewiesen, daß sie ihren Unterlegungen an Se. Durchlaucht, den Herrn Generalgouverneur, gehörig vidimirte Auszüge aus den besondern Gesetzen, Rechten und Privilegien des Kurländischen Gouvernements, worauf sie in solchen Unterlegungen Bezug genommen, beylegen mögen.

Auftrag des Herrn Generals von der Infanterie, Fürsten Labonow-Rostowsky, 15. Februar 1811. No. 474.

Archiv No. 174.

**Gesetzstellen.** In den Criminal- und Inquisitions-sachen sollen die Gesetzstellen, worauf die Criminalurtheile gegründet sind, unablässig angeführt werden.

Auftrag des Kurländischen Vicegouverneurs von Brieskorn, 26. July 1811. No. 1795.

Archiv No. 629.

**Gesetzvollstreckung.** Die Aufsicht darüber steht dem Polizeyminister zu. S. Polizeyminister.

**Gestohlene Gold- und Silbermünzen.** S. Münzen.

**Getreideverschläge.** Allen Behörden, die verpflichtet sind, an die Civilgouverneure Nachricht über den Zustand des Getreides einzusenden, wird vorgeschrieben: ausser den zeither einzusenden gewesenen Berichten, über das Aufkeimen des Wintergetreides, und dessen Zustand im Frühjahr, auch noch über dessen Zustand und Beschaf-

fenheit zu den Zeiten, 1) wenn das Getreide in Aehren schießt, und 2) wenn dasselbe sich der Erndte nähert, unausbleiblich dem Civilgouverneur Berichte einzusenden.

Publ. 7. Septbr. 1809.

Mitauisches Intelligenzblatt, 18. Septbr. 1809. No. 75.

Getreideeinfuhr aller Art, aus andern Provinzen des Reichs, nach Finnland, wird gestattet.

Ukas, 29. July 1812.

Publ. 28. Febr. 1813.

Archiv No. 276.

Getränke- und Seelensteuer; wegen Abtragung derselben an die Renten, so wie der Zulagegelder, ergeht eine Publication.

Allerh. Manif., 2. Febr. u. 17. Novbr. 1811.

11. und 20. Febr., auch 11. Decbr. 1811.

Publ. 4. May 1812. No. 2188.

Archiv No. 427.

Getränksteuer. S. Bräuntweinsteuer. Steuer.

Getränksteuer. Diese wird für die Gouvernements Kurz, Ehstz und Liefland bestimmt.

Allerh. Bef., 8. Decbr. 1810.

Senatszeitung, 24. Decbr. 1810. No. 51.

pag. 604 — 607.

Getränksteuer, so von der Stadt Mitau oder Krone zu zahlen, darüber ergehen Vorschriften.

Publ. 26. Decbr. 1811. No. 3201.

Reg. Archiv No. 430.

**Getränksteuer.** Zur Abhelfung der Schwierigkeiten, welche sich bey Erhebung der Getränkeaccisen ergeben, werden einige Vorschriften erlassen.

Publ. 22. Septbr. 1816.

Ukas, 14. August 1816.

Archiv No. 1007.

**Gewehre,** sollen von den Landleuten sofort an die Hauptmannsgerichte abgeliefert werden, wo sie dann bezeichnet, und dem Eigenthümer nach dem Werth bezahlt werden sollen.

Allerh. Befehl, 29. April 1813.

Publ. 21. Juny 1813. No. 2064.

Archiv No. 612.

**Gilden;** in welchem Fall Zigeuner dazu angeschrieben werden können. S. Zigeuner.

**Gildegenossen,** von der dritten Gilde, die unter Verhör stehn, sollen nicht zu einer höhern Gilde übergeh'n.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 30. Juny 1811.

No. 809.

Archiv No. 639.

**Gildegenossen;** denselben soll, auf den Grund der Ukasen vom 19. August 1808. und 28. Februar 1809, es frey stehen, uneingeschränkt von einer Stadt zur andern sich in die Gilden anschreiben zu lassen; und muß nur diejenige Stadt, wo sie vorher angeschrieben gewesen, wegen ihrer Ausschließung aus der Gildeliste benachrichtiget werden. Unterdessen soll jedoch über dergleichen herübergehende Gildegenossen vorläufig

Einen birtgirenden Senat zur Bestätigung vorgelegt werden.

Ukas 1. Dep., 28. Novbr. 1810.

Publ. 28. März 1811. No. 980.

Gildegenossen der ersten und zweyten Gilde, wie sie bey'm Hehlen der Läuflinge zu bestrafen.  
S. Läuflinge.

Glieder der Behörden, müssen auf die Beybringung des Stempelpapiers sehn. S. Stempelpapier.

Gnadenmanifest. S. Gnadenzusicherung.

Gnadenmanifest. Es wird der 16. und 18. Punkte des Gnadenmanifestes vom 30. August 1814 dahin erklärt, daß in solchen Sachen, wo Privatklagen oder Beeinträchtigung des Kronsinteresse der Gegenstand ist, die Untersuchungen nach der gehörigen Ordnung Statt finden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersb. Dep., 30. Juny 1815.  
No. 2165.

Archiv No. 809.

Gnadenmanifest, Allerhöchstes, vom 30. August 1814, wodurch die den Verirrten Allerhöchst zugesicherte Verzeihung, so wie der Erlaß einiger Abgaberückstände, auch sonstiger Verschuldungen, eröffnet worden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 31. August 1814.

Publ. 11. Septbr. 1814. No. 5040.

Publ. 26. Novbr. 1814. No. 6204.

Archiv No. 809. — 1014.

Gnadenzusicherung. In dem, an Se. Excellenz, den, die Civilangelegenheiten im Lief- und Kurländischen Gouvernemenent verwaltenden Herrn Rigaischen Kriegsgouverneur, Generaladjutant Sr. Kaiserl. Majestät, Oberbefehlshaber, Generallieutenant, und mehrerer hohen Orden Ritter, Marquis Paulucci, am 31. Decbr. 1812, ertheilten Allerhöchsten Befehl, ist enthalten:

„Die Einwohner Kurlands haben wäh-  
 „rend des Aufenthalts des Feindes in un-  
 „sern Gränzen gar keine offenbare Anhäng-  
 „lichkeit für denselben gezeigt, ausser einige  
 „Wenige, welche die ihnen angebotenen  
 „Aemter, jedoch auch nur gegen ihren Wis-  
 „sen, aus Furcht vor Drohungen und Ges-  
 „walt, angenommen haben. Wir empfehlen  
 „daher, den Erstern Unser Wohlwollen, den  
 „Andern gänzliche Verzeihung zu ver-  
 „kündigen, indem ihr Verschulden der  
 „Vergessenheit übergeben, und verboten  
 „seyn soll, dieserhalb je von denselben Res-  
 „chenschaft zu fordern, oder sie in Ver-  
 „antwortung zu ziehn.“

Allerh. namentlicher Befehl, 31. Decem-  
 ber 1812.

Publ. 16. Januar. 1813. No. 216.

Conf. Publ. 11. Septbr. 1814.

Archiv No. 809.

Archiv No. 36.

Goldmünzen, ausländische, müssen, im Fall sie gestohlen worden, auf russische Münzen in Silber reducirt werden. S. Münze.

**Goldarbeiter. S. Medaillen.**

**Gouvernementscompagnieen.** Von nun an sollen alle Militairbeamten der Gouvernementscompagnieen, welche Verbrechen begehen, nicht in den Civilbehörden gerichtet werden, weil sie unter dem Gericht der Militairautorität stehen.

Allerh. Befehl, 11. July 1811.  
Senatszeitung, 9. Septbr. 1811. No. 36.  
pag. 390.

**Gouvernementschefs;** diese sollen 1) Niemanden, auf irgend Jemandes Privatansuchen, durch ihre Befehle, ausgenommen in den Erfordernissen bey dem Dienst, einfordern, sondern alle bey selbigen einkommenden Klagen an die gehörigen Behörden remittiren, und diese müssen dann ungesäumt die gesetzlichen Mittel zur Auffuchung der erforderlichen Leute anwenden; 2) sollen keinen von den Beamten durch besondere Commissionen beschweren, ausgenommen in wichtigen und ausserordentlichen Fällen, und um desto weniger in ihren eignen Angelegenheiten dem Dienst entziehen, denn jeder muß seine Dienstobliegenheit da erfüllen, wo er angestellt ist. S. Behörden.

Allerh. namentl. Befehl, 16. August 1802.

Publ. 25. Octbr. 1802. No. 2220. Punkt

4 und 7.

Archiv No. 893.

**Gouvernementsbefehlshaber;** diese werden angewiesen, daß sie den Allerhöchst namentlichen

Ukas, vom 16. August 1802, in Betreff ihrer Verpflichtung der Gouvernements ic., pünktlich erfüllen sollen.

Ukas, 30. Novbr. 1814. No. 3422.  
Archiv No. 1084.

Gouvernementsprocureur; derselbe soll seine, ihm in den Gesezen vorgeschriebene Amtspflicht, auch in den ihre eignen Rechte habenden Gouvernements in vollem Maaße ausüben.

Senatsukas, 15. Febr. 1807.  
Publ. 25. May 1812. No. 2566.  
Archiv No. 512.

Gouvernementsprocureure; diesen wird vorgeschrieben, die Journale bey den Behörden zu lesen.

Ukas 1. Dep., 30. Decbr. 1809. No. 13473.  
Archiv No. 501.  
Reg. Comm., 16. July 1809. No. 2607.  
Archiv No. 501.

Gouvernementsprocureur; dieser kann in seinen mit den Palaten zu führenden Correspondenzen sich der Ausdrücke: antragen, berichten, erinnern und benachrichtigen, nach Erforderung der Umstände bedienen.

Ukas, 8. Januar 1817.  
Archiv No. 265.

Gouvernementsprocureur; als solcher wird der bey Einer Kurländischen Gouvernementsregies

rung als Assessor in der Bauerpedition angestellte Herr Hofrath und Ritter v. Schrötter bestellt.

Ukas, 12. Jan. 1811.

Publ. 30. Januar 1811. No. 201.

Archiv No. 91.

Gouvernementsprocureurgeschäfte werden dem Herrn Hofrath und Ritter von Fölkersahm in Abwesenheit des Gouvernementsprocureurs von Weitbrecht übertragen.

Req. Comm. (Befehl), 16. Decbr. 1810.

No. 3359.

Archiv No. 893.

Gouvernementsregierungen, haben auf die Beytreibung des Stempelpapiers zu sehn und Vorschläge einzusenden. S. Stempelpapier.

Gouvernementsregierung, Kurländische; bey derselben präsidiert der Landhofmeister von Offenberg. S. Landhofmeister.

Gouvernementsschulendirector. S. v. Wichmann.

Gouverneur. S. Civilgouverneur.

Gouverneur zu Riga. S. Civilgouverneur.

Gouverneur in Kurland. S. Sivers.

Gouverneur, Kurländischer. S. Stanecke.

Gouverneur; wenn derselbe bloß in Geschäften aus der Gouvernementsstadt in seinem Gouvernement verreiset, so vertritt in seiner Abwesenheit der Vicegouverneur nicht die eigentlichen Geschäfte des Gouverneurs, sondern die Verwaltung von dem Vicegouverneur während

dieser Zeit, soll nach eben den Grundlagen geschehen, die im Ukas vom 12. Juny 1804 für die Vorsizer der Gerichtshöfe vorgeschrieben sind, die den Platz des Gouverneurs in seiner und des Vicegouverneurs Abwesenheit einnehmen.

Allerh. Befehl, 22. Januar 1810.

Senatszeitung, 26. Januar 1810. No. 8.  
pag. 100.

Gouvernementsverweser; diese erhalten die geschärfte Vorschrift, daß sie nach Maaßgabe des Allerhöchsten Befehls, vom 11. August 1802, durch die Gouvernementsregierungen die Gouvernements verwalten sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburg. Depart., 21. August 1816. No. 2472.

Archiv No. 943.

Grausamkeit. S. Verschwender.

Gränzberichtigungsacten, zwischen Rußland und Schweden, wird bekannt gemacht.

Allerh. Manif., 5. Decbr. 1810.

Ukas, 24. April 1811.

Publ. 20. Juny 1811. No. 1818.

Archiv No. 599.

Senatszeitung, 6. May 1811. No. 18.  
pag. 201.

Gränze, russische. Zur Rückkehr aller derjenigen, welche sich eigenmächtig über die Gränze des

Reichs entfernt, wird eine Frist von 6 Monaten, vom 17. Decbr. 1809 gerechnet, bestimmt.

Ukas, 17. Decbr. 1809.

Senatszeitung, 8. Febr. 1810. No. 1.

pag. 5.

Gränzconvention, zwischen Kurland und Liefland, wird in Ansehung der Läuflinge gehoben. S. Läuflinge.

Gränzgouvernements. Der Allerhöchste Befehl wegen aller widergesetzlichen Entfernungen der Landleute und Gutsbesitzer aus den Gränzgouvernements nach dem Auslande, wird zur schuldigen Nachachtung eröffnet, und wird vorgeschrieben: daß die, solcher Entfernung überwiesenen Landleute, nach ihrer Ergreifung, die Tauglichen unter die Soldaten abgegeben, die Untauglichen aber als Bagabonden auf Festungsarbeit versandt werden sollen. Edelleute aber, die wider Vermuthen sich in der Art entfernen, oder auch einer Anstiftung, Ueberredung, oder besonders der Herbeiführung irgend einiger Mittel zur Bewaffnung überwiesen werden würden, deren Vermögen soll unverzüglich confiscirt, sie selbst aber nach aller Strenge der Gesetze dem Gericht übergeben werden.

Allerh. Befehl, 17. Decbr. 1809.

Ukas 1. Dep., 29. Decbr. 1809. No. 24477.

Publ. 16. Febr. 1801. No. 290.

Archiv No. 156.

Gränzwache; zur Vorbeugung des Schleichhandels. Die Gränze von Polangen bis zum Dnieser wird in verschiedens Abtheilungen bestimmt,

jede Abtheilung begreift 150 Werst, und für jede solche Abtheilung ist ein Kosakenregiment bestimmt, und jede Abtheilung wird in 15 Theile getheilt, so daß jede Schwadron von 100 Mann auf 3 Punkten postirt wird. Alle 10 Werst kommen 30 Mann zu stehen, die unaufhörlich patrouilliren müssen; die Commandos stehen in der Mitte ihrer Punkte und patrouilliren von Commando zu Commando auf beyden Seiten; zweymal täglich muß den wachhabenden Offizieren darüber Rapport abgestattet werden, was auf der Gränze vorgefallen.

Ordre des Herrn Kriegsministers Barclai de Tolly, 1811.

Senatszeitung, 29. April 1811. No. 17.  
pag. 197.

Großfürstin, Catharina Pawlowna, Kaiserliche Hoheit; deren Vermählung wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, mit Anzeige der für sie bestimmten Appanagegüter.

Reg. Comm., 19. März 1809. No. 945.

Archiv No. 337.

v. Grotthuß, wird zum Assessor in Bauske bestellt. S. Assessoren.

Grusinische Cesarewitschen; wenn diese ihre erkauften Güter etwa weiter verkaufen wollen, was dabey zu beobachten.

Ukas, 26. Febr. 1817. No. 4646.

Archiv No. 252.

Gutsbesitzer, welche die Wissenschaften besonders lieben, sollen zu Ehrenausschreibern bey den Kreis- und Kreis-

- Ien erwählt werden, wobey sie aber kein Gehalt bekommen. S. Ehrenauffseher.
- Guttsbesitzer, dürfen nicht sich widergeseßlich über die Reichsgränze entfernen. S. Entfernung.
- Guttsbesitzer, können die von ihnen selbst erzeugten Producte und Fabrikate über die Reichsgränze bringen. S. Producte.
- Güter, welche durch Meißtbot verkauft worden, dürfen von den Verwandten der Verkäufer nicht eingelöset werden.
- Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
9. Decbr. 1815. No. 4938.  
Archiv No. 1304.
- Güter. Alle, wegen Wechsel und anderer Forderungen, durch öffentliche Versteigerung veräußerten Güter, mit Ausnahme derer, welche nach Pfandbriefen gekauft sind, und deren Einlösungstermin versäumt worden, sollen nicht zur Einlösung offerirt werden.
- Ukas, 30. Septbr. 1815.  
Publ. 11. Novbr. 1815. No. 4358.  
Archiv No. 124. — 1816.
- Güter, die verpfändet, auf solche sollen keine Verschreibungen gemacht werden. S. Verschreibungen.
- Güter, die verpfändet worden, wie viel von selbigen bey öffentlichem Verkauf an Poschlinien erhoben werden soll. S. Verpfändete Güter.
- Güter, die durch ein Testament auf Jemanden fallen, von solchen müssen Poschlinien erlegt werden. S. Poschlinien.

Güter, die verpfändet worden, sollen nicht verkauft, oder anderweitig cedirt werden. S. verpfändete Güter.

Güter. Bey der Taxation und Versteigerung der Güter sollen auch künftighin die bisher bestandenen Gesetze zur Norm dienen.

Ukas, 23. Jan. 1817. No. 1819.

Archiv No. 263.

Güter. Von dem Preise der gekauften, oder auf eine andere Art von einem Besitzer auf den andern übergehenden Güter, sollen 6 pro Cent erhoben werden, und zwar in Vergleich dessen, wie es erlaubt ist, selbige auf Capitalien, die von Kronsbehörden dargeliehen werden, zu nehmen. Wobey von jetzt an diese Procentgelder auch zwischen Privatpersonen auf Capitalien, die Einer dem Andern vorstreckt, als gesetzlich bestätigt werden, so daß die Darleiher ebenfalls 6 vom Hundert nehmen können. S. Kaufbriefe.

Ukas 1. Dep., 20. März 1811. No. 5961.

Publ. 18. July 1811. No. 2153.

Archiv No. 631.

Senatszeitung, 15. April 1811, No. 15.  
pag. 179—184.

Güterausslösung. Der Sinn des Ukases vom 20. April 1807, wegen Ausslösung der Güter, wird nachher erklärt.

Ukas, 31. Jan. 1817. No. 302.

Archiv No. 251.

Güterausslösung. Der Sinn des Ukases vom 20. April 1807, wird dahin näher erläutert, daß das Recht der Güterausslösung sich nicht auf

die Güter ohne Bauern erstrecken soll, welche aus dem Besiß eines Standes auf den Besiß eines andern übergegangen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Moskaischen Depart., 31. Jan. 1817.  
No. 302.

Archiv No. 251.

**Güterpreis.** Die Verordnung wegen des Preises der unbeweglichen Güter, nach welchem dieselben bey Branntweinerpachtungen angenommen werden sollen, soll auf alle Kronspodráden und Lieferungen angewandt werden.

Ukas, 20. April 1812.

Publ. 7. April 1813. No. 1673.

Archiv No. 507.

**Gütersteuer.** S. Steuer.

**Güterverkauf, öffentlicher.** S. Verkauf.

**Güterverkauf.** S. Taxation.

**Güterverkauf;** wie viel dabey an Poschlinien der Krone zu entrichten. S. Poschlinien.

**Güterverpfändung, oder Verkauf.** Es wird vorgeschrieben, was die Gerichtshöfe und andere Behörden zu beobachten, um eine doppelte Verpfändung oder Verkauf eines Gutes zu verhindern.

Allerh. Befehl, 9. Febr. 1811.

Ukas, 2. März 1811. No. 153.

Archiv No. 252.

Senatszeitung, 25. März 1811. No. 12.

pag. 154, 155.

## H.

Handel, inländischer, gehört vor das Ministerium der innern Angelegenheiten.

Handel, russischer; die Allerhöchste Verordnung, betreffend den Handel für das Jahr 1811, in den Häfen des Weißen Meers, der Ostsee, des Schwarzen und Asowschen Meeres, und längs der ganzen westlichen Landgränze, mit Bemerkung der Waaren, deren Einfuhr erlaubt, so wie derjenigen, die einzuführen verboten, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 19. Decbr. 1811.

Senatszeitung, 1812. No. 1.

Handel treibende Bauern, wie viel sie an Kronszabgaben zahlen müssen. S. Bauern.

Handelnde Bauern. Die für die handelnden Bauern emanirte Allerh. Verordnung vom 11. Februar, und der Ukas vom 29. Decbr. 1812, soll nicht auf die Ebräer ausgedehnt werden.

Ukas, 15. Octbr. 1815.

Publ. 22. Decbr. 1815.

Archiv No. 118. — 1816.

Handlungsbücher, sollen von den Kaufleuten, nach Vorschrift des Manifests vom 12. April 1812, abgehalten werden, auch ist kein Kauf noch Verkauf anders als auf russische Münz-

sorten abzuschließen, widrigenfalls die Mäkler bey erster Gelegenheit von ihren Posten abgesetzt, mit den andern Ungehorsamen aber nach der Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Allerh. Manif., 12. April 1812.

Publ. 27. Septbr. 1813. No. 5679.

Archiv No. 923.

Handlungstractat, zwischen Rußland und Portugal im Jahr 1798 abgeschlossener, wird bekannt gemacht.

Allerh. Manif., 5. May 1810.

Ukas, 25. Aug. 1810.

Publ. 10. August 1811. No. 2143.

Archiv No. 607.

Handwerker; wieviel von denselben an Rekrutensteuer für einen Rekruten zu erheben ist. S. Rekrutensteuer.

Hausbesitzer, die unverpaßte Personen hehlen. S. Hehler.

Häuser; diese sollen in Zukunft in den Städten nach vorgeschriebenen, bey der Gouvernementsregierung zu inspicirenden Planen, gebaut werden.

Ukas, 15. May 1810.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 1810. No. 13.

Häuser, welche nicht höher als 500 Rbl. geschätzt werden, können, ohne vorhergegangene Aufforderung der Kauflustigen, durch die Zeitungen, durch Meistbot verkauft werden.

Allerh. Befehl, 2. May 1809.

Ukas 1. Dep., 24. May 1809.

Publ. 4. August 1809. No. 1754.

Archiv No. 81.

Hausbesitzer, welche Personen mit abgelaufenen Pässen hehlen, wie sie zu bestrafen. S. Fehler.  
Hausleihbriefe, diese müssen von den Notairen, oder Mäklern, von den Darlehnsnehmern bey den Gerichtsbehörden producirt werden.

Ukas 1. Dep., 10. July 1815. No. 629.

Archiv No. 828.

Häuserreparatur. Allen Hausbesitzern wird vorgeschrieben, daß dieselben alle von ihnen in ihren Häusern vorgenommenen wesentlichen Veränderungen, wodurch das wohnbare Local entweder erweitert oder verringert wird, imgleichen den etwanigen Verkauf ihrer Häuser, der Mitauschen Quartiercommittée genau anzeigen, und solche Veränderung von der Committée inspiciren lassen sollen. Ueber die Erfüllung dieser Vorschrift hat die Mitausche Polizey zu wachen.

Reg. Befehl, 19. Febr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 1809. No. 17.

Häuserschätzung; wie diese vorgenommen werden soll, darüber ergehn Vorschriften.

Ukas 1. Dep., 30. April 1816. No. 11588.

Publ. 29. Aug. 1816. No. 3088.

Archiv No. 1336.

Hauptmann zu Murt; hiezu wird der Assessor vom Mitauschen Oberhauptmannsgericht, v. Holtey, bestimmt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816.

Archiv No. 258.

Hauptmann, bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte. Zur Function solcher Hauptmannsstelle wird der Mitausche Oberhauptmannsgerichtsassessor, Ritter von Medem, bis zur Allerhöchsten Bestätigung Sr. Kaiserl. Majestät, von einem dirigirenden Senat eingesetzt.

Ukas aus der Heroldie, 20. Novbr. 1813.

Reg. Comm. (Befehl), 23. Decbr. 1813.

No. 4194.

Archiv No. 4. — 1814.

Hebammen. Zur Vorbeugung der unglücklichen Folgen, welche aus der Unwissenheit der Bauerhebammen entstehen, wird verordnet: daß junge Bauerweiber nach den Kreisstädten gesandt werden sollen, um daselbst von den angestellten Kreishebammen in der Hebammenkunst unterrichtet zu werden. Ueber die Subjecte, die sich dazu gemeldet haben, muß von den Kreishebammen unfehlbar zum 1. Decbr. jeden Jahres eine Anzeige gemacht werden.

Rescript des Herrn. Ministers der innern Angelegenheiten, 1809.

Publ. den 23. Decbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 5. Jan. 1810.

No. 2.

Heerstraßen; wer für die Sicherheit derselben Sorge zu tragen. S. Polizeyminister.

Hefsten der Communicationsprotocolle, wird vorgeschrieben. S. Communicationsprotocolle.

Hehlen, das, der Läuflinge, Deserteure und Exilirte nach Sibirien, wird allen Gutsbesitzern, Possessoren und Arrendatoren wiederholentlich auf das Schärffste verboten, auch den Stadt- und Landpolizeyen eine genaue Aufmerksamkeit, daß solche Hehlungen nicht Statt finden, anbefohlen und aufgegeben.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 10. Juny 1809.

Publ. 29. Juny 1809. No. 1710.

Archiv No. 563.

Hehler der Deserteure, deshalb ergeht abermals eine neue Vorschrift.

Publ. 23. Juny 1815. No. 2547.

Archiv No. 713.

Hehler der unverpaßten Läuflinge. Jeder Hausbesitzer, der einem unverpaßten Läufling bey sich Aufnahme gestattet, zahlt für jeden Tag 2 Rbl. Strafe. Für das Hehlen eines Läuflings zahlt der Hehler die in den Landesstatuten §. 226. verordnete Strafe von 200 Fl. polnisch, oder deren Werth in Reichsmünze mit 30 Rthlr. zum Besten der Kronleute geringeren Standes. Diejenigen, welche Geldstrafe nicht erlegen können, werden am Körper gestraft. Eine gleiche Strafe erliden auch diejenigen,

welche völlige Umhertreiber, oder zu den Städten angeschriebene freye Leute ohne alle Legitimation bey sich aufnehmen; auch wird vorgeschrieben, wie es bey dem Transport solcher Deserteure und anderer Arrestanten gehalten werden soll.

Publ. 30. April 1814. No. 2651.

Archiv No. 522.

Hehlen, der mit abgelaufenen Pässen sich befindenden Leute. Die in den Verordnungen vom 3. Novbr. 1809 und 13. Febr. 1812 enthaltene Vorschrift, daß von den Hausbesitzern für Aufnahme und Duldung einer Person mit einem abgelaufenen Paß, für jeden Tag 2 Rbl. beygetrieben, eine solche unverpaßte Person aber so lange ins Arbeitshaus abzuliefern ist, als selbige nach Ablauf ihres Passes gehehlt worden, wird nochmals zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, mit dem Hinzufügen, daß die letztere Strafe nur gegen Leute niedrigen Standes anzuordnen, Wohlgeborne und Rangpersonen aber derselben Strafe, welche für Hausbesitzer bestimmt ist, zu unterziehen sind.

Publ. 29. Febr. 1812.

Publ. 17. Novbr. 1813. No. 6592.

Archiv No. 33. — 1814.

Hehlen der entlaufenen adelichen Erbunterthanen, so wie das Zureden zum Entweichen derselben, wie solches zu bestrafen. S. Läuflinge.

Conf. Ukasenauszug, 1807. pag. 70.

Hehler der Deserteure vom Militair; deren Strafe wird bestimmt. S. Deserteure.

Herumtreiber sollen ergriffen werden. S. Bettler.

Herzogthum Warschau, wird, unter dem Namen der Polnischen Zarschaft, mit dem russischen Kaiserreiche vereinigt.

Ukas, 3. July 1814.

Publ. 25. Aug. 1815.

Archiv No. 974.

Hiller, Candidat der Rechte, wird zum Kanzelleysecretair bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt.

vid. Missiv, 13. August 1814.

Archiv No. 727.

Hofesleute, erhalten ihre Nahrungsscheine nur auf 4 Monate, auf Bogen von 2 Rbl.

Ukas, 15. Juny 1815.

Publ. 21. Octbr. 1815.

Archiv No. 1203.

Hofesleute, die wegen begangener Verbrechen auf Abrechnung für einen Rekruten abgegeben werden sollen, sind vorher den Kammeralhöfen zuzustellen.

Ukas 1. Dep., 31. May 1809. No. 11180.

Archiv No. 390.

Hofesleute; diese sollen zu den Häusern und Dörfern angeschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 17. Aug. 1811. No. 17607.

Archiv No. 731.

Hogguer, Civilgouverneur in Kurland, wird auf seine Bitte dieses seines Postens entlassen. S. Civilgouverneur.

Holstein-Oldenburg. Die am 18. April 1809 vollzogene Vermählung Ihrer Kaiserl. Hoheit, der Großfürstin Catharina Pawlowna, mit

Er. Durchlaucht, dem Prinzen von Holstein-Oldenburg, wird mit der Anzeige bekannt gemacht, daß Hochdemselben der Titel, Kaiserliche Hoheit, verliehen worden.

Allerh. Manif., 18. April 1809.

Publ. 3. Juny 1809. No. 1149.

Archiv No. 409.

v. Holten, Assessor. S. Hauptmann.

v. Holten, wird als Assessor bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte versetzt. S. Assessorversetzung.

Holz. S. Einquartirung.

Holzdiebstahl. Der Allerhöchste Befehl vom 6. Juny 1799, worin es heißt: „Alle Privatbauern, die eigenmächtig Holz aus den Kronswäldern stehlen, sollen arretirt und die tauglichen zu Rekruten abgegeben werden,“ soll so verstanden werden, daß dieser Strafe lediglich nur diejenigen Privatbauern zu unterziehen sind, die einen Holzdiebstahl von mehr als 20 Rbl. an Werth verüben werden, mit denjenigen aber, die einen geringern Holzdiebstahl begehen, soll nach den allgemeinen Verordnungen über Diebstahl verfahren werden.

Ukas 6. Dep. 2. Abtheil., 30. Juny 1810.

No. 624.

Archiv No. 489.

Holzdiebstahl, dessen sich ganze Dorfschaften schuldig gemacht, was deshalb verordnet worden. S. Walddiebstahl.

Holzdiebstahl, unter 20 Rbl. an Werth, in solchen Fällen ist der Schuldige nicht zum Rekruten abzugeben.

Publ. 27. Febr. 1811. No. 555.

Reg. Archiv No. 10.

Holzdiebstahl. Es wird verordnet, daß von denjenigen Bauern, welche 1) das Holz zwar aus den zu ihren Dörfern gehörigen Waldungen fällen, jedoch nicht zu ihrem häuslichen Gebrauch, sondern zum Verkauf anwenden werden; so wie 2) wenn die Bauern in den Kronswäldern Holz fällen, und solches Holz zu ihrem Nutzen zum häuslichen Gebrauch oder zum Verkauf anwenden, und 3) von allen denjenigen fremden Waldfrevlern, mit Ausnahme der Privatbauern, welche weder in den der Krone gehörigen, noch in den Waldungen der Kronsdörfer, das Holzungsrecht genießen, sowohl Strafgeld, als auch überdem Stammgeld, bezgetrieben werden soll.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 16. Juny 1813.

No. 373.

Archiv No. 522.

Holzdefraudation. Es wird vorgeschrieben, daß die Privatbauern, die, für Holzdefraudation, zu Rekruten verurtheilt worden sind, jedoch nicht zum Militairdienst taugen, nach Sibirien versandt werden sollen, nämlich nach den Colonien daselbst.

Ukas 6. Dep., 30. April 1814. No. 205.

Archiv No. 457.

Holzfällen, eigenmächtiges. Es wird vorgeschrieben, daß die, in den Ukasen des Senats vom 31. Decbr. 1806 und 24. Octbr. 1807, vorgeschriebene Ordnung bey Verhandlung aller widerrechtlichen Holzfallungsfachen, auch in allen über Waldbränden, und jeden zum Ruin und Verderben der Wälder gereichenden Frevel, zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung gelangenden Sachen, beobachtet werden soll.

Ukas, 22. August 1812. No. 22464.

Publ. 21. März 1813. No. 1329.

Archiv No. 291.

Holzfällen, eigenmächtiges; die deshalb bestimmten Strafen werden zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht.

Ukas 6. Dep., 28. April 1816. No. 1244.

Archiv No. 587.

Holzfällen, nicht beabsichtigtes, in den Kronswäldern.

Conf. Ukasenauszug, 1809. pag. 109.

Holzfällen in den Kronswäldern; deshalb wird vorgeschrieben: „daß wenn bey einem absichtslosen Holzfällen, welches sich etwa die Bauern der Edelleute bey dem Durchfahren in den Kronswäldern mit schwerbeladenen Fuhrren, nicht um solches zu entwenden, sondern bloß durch äußerste Noth gezwungen, durch Fällen irgend eines unbedeutenden Baumes zur Ausbesserung ihrer beschädigten Fuhrren

„erlauben, solches in Erwägung gezogen werden soll, indem die Strafe des Verschuldeten eine Rücksicht in Ansehung seines Vergehens verdient.“ Jedoch wird, damit in besondern Fällen das allgemeine Gesetz keine Aenderung leidet, und die Kraft desselben nicht geschwächt wird, befohlen: daß wenn irgend von Bauern der Gutsbesitzer in Kronswäldern nicht vorsätzlich Holz gefällt wird, so unbedeutend auch das Holz für sich selbst seyn mag, die Schuldigen zufolge Allerhöchster Verfügung vom 15. August 1799 dem richterlichen Ausspruch unterworfen seyn sollen; ohne jedoch das wegen dieses Holzfallens ergangene Urtheil in Erfüllung zu setzen; sondern es soll sodann ein solches Urtheil durch den Civilgouverneur jedesmal dem die Function eines Finanzministers und Reichsschatzmeisters Verwaltenden zugestellt werden, damit derselbe, nach Durchsicht des Urtheils, zur Ausführung der Sache, von Sr. Kaiserlichen Majestät weitere Befehle bekomme.

Allerh. Befehl, 3. März 1809.

Senatszeitung, 10. April 1809. No. 15, pag. 166.

**Holzfällen.** Es wird vorgeschrieben, daß der Ukas vom 6. Juny 1799, wodurch verordnet: daß allen gutherrschaftlichen Bauern, welche aus Kronsgeländen eigenmächtig und auf unerlaubte Weise Holz rauben, gepfändet, und die Tauglichen von ihnen, ohne Abrechnung, zu Rekruten abgegeben werden sollen, dahin zu deuten

sey, daß die in solchem Ukas für die gutsherrschastlichen Bauern bestimmte Strafe, nur auf diejenigen sich erstrecke, welche einen Holzdiebstahl von mehr als 20 Rubel begangen haben, mit den übrigen aber, welche eine Holzfällung, die geringer als dieser Preis ist, verübt, nach den allgemeinen Verordnungen über den Diebstahl zu verfahren sey.

Ukas 6. Depart. 2. Abth., 30. Juny 1810.  
No. 575.

Publ. 27. Decbr. 1812. No. 105.

Archiv No. 7. — 1813.

Holzfällen, in Kronswäldern; dabey soll die Geldstrafe doppelt erhoben werden. S. Forstreglement.

Holzflößen, bey Mitau. Alle und Jede, welche Holz und Holzwaaren nach Mitau flößen, haben ihrerseits Alles dasjenige, was durch den Allerhöchsten Doklad, vom 30. Januar 1807, in der Hinsicht verordnet worden, genau zu beobachten, im Unterlassungsfall aber ganz unausbleiblich, nach erfolgter Untersuchung, die verordnete Strafe zu gewärtigen. Auch müssen sich alle Holzflößer mit den im Doklad verordneten Billets versehen.

Publ. 7. Septbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 18. September 1809. No. 75.

Holzflößung, auf der Abäche. Zur Abstellung aller dabey mit dem Kronsz und Privatholze vorkommenden Irrungen, ergeht eine Vorschrift, wie der Kronsförster das zum Flößen aufgestie-

hene Holz zu vermessen, und darüber den Eigenthümern Zettel, um solche vorzuweisen, zu ertheilen hat.

Publ., 14. März 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 23. März 1810.

No. 24. 25. 26.

Holzberechtigung; wie zu verfahren, wenn deshalb zwischen der Krone und Privatpersonen ein Streit entstanden.

Ukas, 31. August 1816.

Publ. 15. Novbr. 1816. No. 3702.

Archiv No. 20. — 1817.

Holzpreise. Dem Herrn Landhofmeister und Ritter, Geheimerath von Offenbergh, Excellenz, wird ein Vorschlag über die Verkaufspreise der Holzarten, so wie sie gegenwärtig in den verschiedenen Kronsförstern des Kurländischen Gouvernements statt finden, zugestellt.

Schreiben des Herrn Oberförstmeisters,

20. Jan. 1811. No. 125.

Archiv No. 44.

Holztaxe und Wildtaxe, für das Kurländische Gouvernement, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 19. Febr. 1815.

Publ. 3. May 1815. No. 1865.

Archiv No. 77.

Holztaxe. Die Allerhöchst bestätigte Festsetzung einer neuen Ordnung für den Verkauf des Holzes aus den Kronswaldungen, und über die

Erhebung der, nach den berechtigten Taxen für die verschiedenen Holzarten und Holzproducte, zur Kronskasse zu zahlenden Gelder, wird zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Nachsichtung gebracht.

Allerh. Befehl, 12. Novbr. 1810.

Ukas 1. Dep., 19. Decbr. 1810. No. 26146.

Publ. 25. März 1811. No. 920.

Archiv No. 473.

Senatszeitung, 14. Januar 1811. No. 2.  
pag. 30 — 36.

Holzungsstreitigkeiten zwischen der Krone und Privatpersonen, was dabey zu beobachten.

Allerh. Befehl, 13. July 1816.

Conf. Senatszeitung, 30. Septbr. 1816.

No. 40. pag. 422.

Huhn, Pastor primarius zu Mitau. S. Superintendent.

Hypothekenbücher, des Piltenschen Landrathscollégiums, der Oberhauptmannsgerichte und Stadtmagistrate, welche zur Zeit der feindlichen Invasion an den Kammeralhof eingesandt worden, werden dem Oberhofgericht zugestellt, weil solche Unterbehörden, mit Genehmigung des Rigaschen Herrn Kriegsgouverneurs und Ritters von Essen, auf ihren Posten verbleiben.

Reg. Comm., 3. July 1812. No. 3289.

Archiv No. 552.

Kammeralh. Comm., 4. July 1812.

Archiv No. 558.

## J.

Jagen, schnelles, der Fuhrleute in den Städten, wenn dadurch, in den Gouvernements- oder Kreisstädten, irgend ein Unglück sich ereignet, so sollen die Kutscher dem Gericht übergeben, die Pferde aber, so wie in den Residenzen geschieht, an die Artillerie, wo aber keine vorhanden, an die Ortspolizey abgeliefert werden. Diejenigen aber, welche durch das schnelle Fahren beschädigt worden, sind in den Krankenhäusern für Rechnung desjenigen, der in der Equipage gefahren, zu heilen; welches aufs Neue zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, und den Polizeyen zugleich aufgegeben wird, einen jeden solchen Vorfall sogleich zu berichten, und auf die genaue Erfüllung dieses Befehls zu wachen.

Allerh. Befehl, 25. Decbr. 1808.

Publ. 29. Jan. 1809. No. 190.

Archiv No. 229.

Jahrmärkte; während der Dauer derselben kann auf denselben von allen Ständen Handel getrieben werden.

Ukas 1. Dep., 18. Juny 1814. No. 6334.

Publ. 28. July 1814. No. 4363.

Archiv No. 777.

Jesuiten. Alle Mönche des Jesuitenordens sollen unverzüglich aus St. Petersburg fortgeschickt

werden, und denselben der Zugang zu den beyden Hauptstädten versagt seyn.

Allerh. Befehl, 20. Decbr. 1815.

Ukas, 22. Decbr. 1815.

Publ. 31. Jan. 1816. No. 347.

Reg. Archiv No. 4.

Zillurtscher Hauptmann, als solcher wird der Zukumsche Hauptmannsgerichtsassessor Peter von Keyserling bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 11. März 1809.

No. 410.

Archiv No. 173.

Impfungen der Schutzblattern, darüber müssen der Regierung Vorschläge eingesandt werden.

Publ. 30. Decbr. 1811. No. 4183.

Reg. Archiv No. 55.

Indult. Das auf Ansuchen des Kurländischen, Liefländischen und Ehstländischen Adels und der Meinung des Departements der Reichsökonomie unterlegte Gutachten des Reichsconseils, und der hierauf erfolgte Allerhöchste Befehl vom 25. April 1811, über den für gedachte Gouvernements unter besondere Bestimmungen Allerhöchstbewilligten Zahlungsanstand bis zum Jahr 1812, und über die den Gläubigern festgestellten Rechte auf den Fall ihrer gefährdenden Sicherheit, um die Sequestration und selbst um den Verkauf des Vermögens der Schuldner nachsuchen zu können, wird, mit einigen Auseinandersetzungen der Kurländischen Gouvernementsres

gierung, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachsichtung gebracht.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 12. May 1811.

No. 405.

Publ. 30. May 1811. No. 1683.

St. Petersburger Zeitung, 27. May 1811.

No. 21., pag. 230 — 232.

**Indult.** Die Kraft des am 25. April 1811, für die Provinzen Kurz-, Lief- und Ehstland, Allerhöchst bewilligten Indults, wird noch ein Jahr verlängert.

Ukas, 19. Juny 1811. No. 316.

Archiv No. 554.

**Indult, oder Zahlungsanstand.** Die Wirkung des am 25. April 1811 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, über den Zahlungsanstand der Privatschulden in Kurland, wird annoch auf ein Jahr verlängert.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 19. Juny 1812.

No. 309.

Publ. 8. Jan. 1813. No. 40.

Archiv No. 26.

**Inhaftaten;** die Nichteinsendung derselben, zugleich mit den zur Revision einzusendenden Akten, ist den Reichsgesetzen nicht zuwider.

Ukas, 15. Febr. 1807.

Publ. 25. May 1807. No. 2566.

Archiv No. 512.

Inhalt der Berichte und Unterlegungen an Eiznen dirigirenden Senat, muß am Schluß derselben in der Kürze allemal angezeigt werden.

Ukas, 14. July 1802.

Antrag des Kurländischen Gouvernementsprocureurs Weitbrecht, 7. Febr. 1810.  
No. 16.

Archiv No. 76.

**Innere Angelegenheiten.** Das Ministerium der innern Angelegenheiten hat die sorgfältige Beförderung und Aufmunterung des Ackerbaues und der Industrie zu seinem Hauptzweck; dazu gehört 1) Alles, was zur Beförderung des Ackerbaues, der Ansiedelung, der innern Versetzung der Bauern abzweckt, und was die verschiedenen dahin gehörigen Zweige der Landwirthschaft betrifft; 2) Fabriken; 3) der innere Handel; 4) die Post; 5) die öffentlichen Gebäude.

Allerh. Manif., 25. July 1810.

Publ. 31. Aug. 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Senatszeitung, 24. Decbr. 1810. No. 51.  
pag. 599.

**Innere Wache;** die Anordnung derselben, welche 1) aus den Gouvernementsbataillons und 2) aus den Commanden der dienenden Invaliden besteht, wird bekannt gemacht.

Allerh. bestät. Anordnung, 3. July 1811.

Senatszeitung, 7. Octbr. 1811. No. 40.  
pag. 426 — 452.

**Inquisiten.** Cämmtliche Gouvernementsbefehlshaber werden angewiesen, daß sie in ihren Berichten, in Rücksicht der bey Einem dirigirenden Senat zur Revision einzusendenden Sachen anzeigen sollen, ob die Inquisiten laut diesen Sachen sich unter Wache befinden, oder nicht; imgleichen ob wegen der Erfüllung der Entscheidungen über diejenigen Inquisiten, deren Sachen nicht zur Revision des Senats gehören, ein Auftrag ergangen.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 20. Febr. 1811.

No. 163.

Publ. 14. April 1811. No. 1185.

Archiv No. 337.

**Inquisitionssachen.** S. Arrestantensachen.

**Insertionsgebühren,** wegen Bekanntmachung der Citationen in Edictal- und Concursfachen, diese sollen in Zukunft mit 5 Rbl. bezahlt werden, es können aber solche Citationen auch ohne Insertionsgebühren abgesandt werden, doch kommen die Gerichtsglieder und Secretaire für deren Beytreibung auf.

Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1814.

Archiv No. 1046.

**Invalidencompagnien und Commanden;** um solche mit besserer und für sie selbst vortheilhafterer Einrichtung zum Besten des Dienstes zu gebrauchen, ergeht eine neue Verordnung.

Allerb. bestät. Anordnung, 27. März 1811.

Senatszeitung, 20. May 1811. No. 20.

pag. 122. 128. 236. 240.

Journale in den Gerichtsbehörden; diese sollen die Gouvernementsprocureure nur lesen, und solches mit dem Worte: gelesen, mit Bemerkung des Datums, auf das Journal bezeichnen, keineswegs aber darauf ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit bemerken.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1809. No. 13473.

Archiv No. 501.

Reg. Comm., 16. July 1809. No. 2607.

Archiv No. 501.

Journale; die Durchsicht derselben soll von den Gouvernementsprocureuren nicht länger als einen Tag aufgehalten werden.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1809. No. 24708.

Reg. Comm., 17. Febr. 1810. No. 447.

Archiv No. 132.

Journale. Es soll von den Gerichtshöfen nicht gestattet werden, daß die Journale von den Unterkanzellenbeamten contrasigniret, und von denselben als Secretaire unterschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 30. Decbr. 1815. No. 17633.

Publ. 25. Septbr. 1816. No. 3303.

Archiv No. 1123.

Consist. Tischreg. No. 1141. — 1816.

Journale. Den Gerichtshöfen wird vorgeschrieben, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Journale correct geschrieben seyen, und falls darin etwas radirt oder emendirt werden müßte, so dann das solchergestalt unbrauchbare Blatt, wenn es wegen Kürze der Zeit nicht umgeschrieben werden könnte, und die radirte oder emendirte Stelle,

ehe das Journal vom Procureur durchgesehen, und von den Gerichtsgliedern unterschrieben worden, am Ende einer jeden Nummer, zu welcher sie gehören, ausdrücklich bemerkt und benannt werden soll.

Ukas 1. Dep., 24. Septbr. 1815.

Archiv No. 1050.

Israelitische Christen. S. Ebräer.

Juden. Die Versezung der Juden aus den Dörfern, Krügen und Schenken, wird bis auf weitere Verordnung ausgesetzt.

Senatszeitung, 28. Decbr. 1808. No. 8.

pag. 79.

Juden. Es wird eine besondere Committée zur Untersuchung der Angelegenheiten der Juden, wegen Versezung derselben, Allerhöchst angeordnet.

Senatszeitung, 5. Januar 1809. No. 6.

pag. 61.

Jus gabella, wird im Zarthum Polen aufgehoben.

Ukas, 30. Octbr. 1816. No. 25557.

Archiv No. 1163.

Justification der Appellation. S. Appellationsjustification.

Justizcollegium. Der Vicepräsident des Justizcollegiums der Lief-, Ebst- und Finnländischen Sachen, Etatsrath Frixius, wird zum wirklichen Etatsrath Allerhöchst ernannt.

Ukas, 1. Januar 1811.

Senatszeitung, 25. Febr. 1811. No. 8.

pag. 91.

**Justizminister.** Der zeitherige Justizminister, Geheimerath Fürst Lopuchin, wird zum Vorsitzer in dem Departement bürgerlicher und Kirchensachen bey dem Reichsconseil, und an seine Stelle der Geheimerath, Senateur Dmitrijew, Allerhöchst zum Justizminister ernannt.

Ukas 1. Dep., 8. Febr. 1810. No. 2209.

Reg. Comm., 21. Febr. 1810. No. 457.

Archiv No. 131.

**Justizministerium;** dessen Wirkungskreis wird bestimmt. S. Auswärtige Angelegenheiten.

**Justizräthe;** namentliche Anzeige derselben, welche gegenwärtig angestellt sind. S. Advocaten.

## R.

**Kadettencorps;** wenn ein Edelmann daselbst angestellt zu werden wünscht, so soll in den ihm zu der Absicht ertheilten Zeugnissen bemerkt werden, wo sein Vater gedienet, mit Anführung der Beweise, die seinen Adel bewähren.

Ukas 1. Dep. 2. Abth., 24. Januar 1811.

No. 1398.

Reg. Comm., 15. März 1811. No. 610.

Archiv No. 209.

**Kammerherrn und Kammerjunker Sr. Kaiserl. Majestät;** diese sollen auf Allerhöchsten Befehl

noch besonders in Dienst treten, sonst aber ganz und gar keinen bestimmten Rang haben.

Allerh. namentl. Befehl, 3. April 1809.

Ukas 1. Dep., 12. April 1809.

Publ. 25. Juny 1809. No. 1276.

Archiv No. 472.

**Kammerherr, Preussischer.** Dem Preussischen Kammerherrn von Offenberg, Sohn des Grosbinschen Hauptmanns von Offenberg, wird auf seine Bitte Allerhöchst gestattet, die Würde und den Schlüssel eines Preussischen Kammerherrn zu tragen.

Allerh. Befehl, 28. July 1811.

Senatszeitung, 9. Septbr. 1811. No. 36.  
pag. 390.

**Kammerjunker.** S. Kammerherr.

**Kammeralhöfe,** sollen nur sichere Personen zu Kronrentmeistern bestellen. S. Rentmeister.

**Kammeralhöfe** werden befehligt, Kronsgelder nicht anders, als auf genaue Vorschrift und Anweisung des Directors des Finanzdepartements, oder des Reichsschatzmeisters, zu verabsolgen und auszuführen, und daß, falls unter Vorbeziehung des Directors des Finanzdepartements und des Reichsschatzmeisters Ukasen von Sr. Kaiserl. Majestät über Geldauszahlungen an sie ergehen, sie darüber gleich, und nicht später als mit nächster Post, dem Reichsschatzmeister

die Anzeige machen, und von ihm die fernern Vorschriften und Anweisungen erwarten sollen.

Allerh. namentl. Befehl, 2. Juny 1809.

Senatszeitung, 10. July 1809. No. 28.

pag. 331.

**Kanzelleyabgaben. S. Kaufbriefe.**

**Kanzelleygelder.** Die Verordnung, über die in den Behörden des Reichs von verschiedenen Acstenstücken zu erhebenden Kanzelleygelder, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. S. Krezpostenabgaben.

Ukas 1. Dep., 9. Novbr. 1808. No. 26491.

Archiv No. 859.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

**Kanzelleygelder.** Ueber die, jeder Behörde verliehenen Kanzelleygelder, so wie über die Summen, wie viel davon zu Sagen von den Kanzelleybeamten bestimmt werden, und wie viel zu Schreibmaterialien, soll der Gouvernementsregierung eine Auskunft ertheilt werden.

Regierungsbefehl (Communicat), 20. Februar 1813.

Archiv No. 136.

**Kanzelleyofficianten,** bey dem Kurländischen Oberhofgericht; über die jetzt daselbst angestellten, wird ein Verzeichniß requirirt und eingesandt.

Reg. Comm., 29. July 1810. No. 1699.

Archiv No. 527.

Oberhofgerichtl. Missiv, 1810. No. 524.

**Kanzellenordnung.** Es wird sämmtlichen Untere-  
 behörden des Kurländischen Gouvernements  
 die Vorschrift ertheilt, in allen ihren Verhand-  
 lungen sich genau und unabweichlich nach der,  
 durch den Befehl der Regierung vom 26. Juny  
 1800, zur Nachachtung gegebenen Kanzellenord-  
 nung vom Jahre 1796 zu achten, und nach  
 derselben zu verfahren, diese Kanzellenordnung  
 ohne Anstand in ihren Verhandlungen einzuf-  
 führen, und selbige, in Gemäßheit des 17. Punkts  
 des Allerhöchst namentlichen Befehls vom  
 16. August 1802, als eine unabweichliche und  
 unerläßliche Grundregel zu befolgen; welches  
 auch dem Oberhofgericht und dem Piltenschen  
 Landrathscollegio eröffnet wird.

Publication in Veranlassung eines Auftrags  
 Sr. Excellenz, des Herrn Kurl. Civilgouver-  
 neurs, wirkl. Etatsraths und Ritters v. Sta-  
 necke, 24. März 1817. No. 644.

Archiv No. 329.

**Kanzellensecretair** bey dem Kurländischen Oberhofs-  
 gericht; als solcher wird der Candidat der Rechte  
 Friedrich Heinrich Borchers angestellt, und  
 am 4. Novbr. 1809 beeidigt.

Oberhofgerichtl. Missiv, 21. Octbr. 1809.

Reg. Comm., 29. Octbr. 1809. No. 2582.

Archiv No. 778. — 813.

**Kanzellensecretair** bey dem Kurländischen Ober-  
 hofgericht; hiezu wird der Candidat der Rechte  
 Georg Herrmann von Rüdiger bestellt.

Reg. Comm., 9. März 1810. No. 533.

Archiv No. 150.

**Kanzellensteuer.** Es wird eine Anzeige über die in den Behörden erhobene Kanzellensteuer einverlangt.

Reg. Comm., 31. März 1816. No. 2073.

Archiv No. 573.

Consistorial. Tischreg. 1816. No. 607.

**Kanzellentaxe.** Die in der commissorialischen Decision vom Jahre 1717 verordnete Kanzellentaxe wird in einer Uebersetzung den Behörden zur Nachachtung zugestellt.

Reg. Comm., 23. April 1812. No. 2028.

Archiv No. 404.

Publ. 25. Juny 1814.

Archiv No. 966.

**Kanzellisten;** unter dieser Benennung sollen die Adlichen in den Behörden angestellt werden.  
S. Adliche.

**Kanzler** bey dem Kurländischen Oberhofgericht; als solcher wird der Rath des Oberhofgerichts, Russisch-Kaiserl. Kammerjunker, Baron und Ritter von Medem, bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 12. Januar 1809.

Ukas 1. Dep., 19. Januar 1809.

Reg. Comm., 10. Februar 1809. No. 206.

Archiv No. 91.

Consist. Archiv No. 199. — 1809.

**Kaperschiffe,** Französische und Dänische, welche gehörige Kaperbriefe besitzen, können, zufolge

Allerhöchsten Befehls, in die an der Ostsee belesenen Häfen einlaufen.

Publ. 9. Septbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 22. Septem-  
ber 1809. No. 76.

Kapitalien, welche der Kirche gehören, wem die Aufsicht darüber zusteht. S. Geistliche Sachen.

Kapitalsteuer; den Stadträthen wird erlaubt, die Kapitalsteuer der Kaufleute von  $\frac{1}{4}$  Procent, bey eigener Verantwortlichkeit für Kapital und Zinsen, nach Gutbefinden auf Zinsen auszuleihen.

Ukas, 5. April 1809.

Publ. 11. Juny 1809. No. 1200.

Archiv No. 431.

Kapitalsummen, sollen in den Extracten mit Worten ausgedrückt werden. S. Aufgekündigte Kapitalien.

Karten; See- und Landkarten, sollen ohne Certificate durchgelassen werden. S. Bücher.

Kartenpacht; der mit der Kartenpacht aufs Neue abgeschlossene Contract, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Reg. Comm., 3. August 1810. No. 1857.

Archiv No. 535.

Kartenpacht. Die mit dem Brigadier, Fürsten Schachowsky, und dem Obristen Solowna auf vier Jahre, vom 1. Januar 1811, abgeschlossene Kartenpacht, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Publ. 13. Febr. 1811. No. 299.

Archiv No. 178.

Katharinenburg; die zur Versendung dahin verurtheilten Verbrecher, welche entspringen, wie sie zu bestrafen. S. Verschickte.

Katholische Predigerischen. S. Geistliche Sachen.

Kathoraastrafe. S. Galeerenstrafe.

Kaufacten, sind auf Zweyrubelbogen zu schreiben. S. Stempelpapier.

Kaufbriefe, sollen während der Rekrutenaushebung über verkaufte Leute vollzogen werden.

Ukas 1. Dep., 3. Decbr. 1815.

Archiv No. 56. — 1817.

Kaufbriefe und andere Acten, dabey sollen die Poschlinien in der Münzsorte erhoben werden, in welcher die zu zahlende Summe verschrieben worden. Dagegen sind aber die Strafgelder für unrechtmäßige Entscheidungen oder Appellationen nur in Reichsbancoassignmenten beyzutreiben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Senatsdepartements, 18. Juny 1813. No. 670.

Publ. 15. July 1813. No. 4269.

Archiv No. 655.

Kaufbriefe; bey Abschließung derselben und anderer dergleichen Acten, soll, auf den Grund des Ukases vom 28. Decbr. 1808, von Jedem nur 10 Rbl. erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 20. März 1811. No. 6056.

Archiv No. 274.

Kaufbriefe. Es wird gestattet, die Kaufbriefe über diejenigen Leute und Bauern ohne Land, über welche der Kauf von den Besitzern selbst

geschlossen worden, auch durch Bevollmächtigte zu vollziehen.

Ukas 8. Dep., 30. Juny 1816. No. 1422.

Archiv No. 790.

**Kaufbriefe über Milizquittungen. S. Quittungen.**

Kaufbriefe; bey Ausfertigung derselben, und jeden andern dergleichen Acten, sollen auſſer den geſetzlichen Steuern, an Stelle der vorigen ungleichen Kanzelleyabgaben, von jeder Acte unfehlbar 10 Rbl. erhoben, nirgends aber etwas weiter gefordert werden.

Ukas 1. Dep., 20. März 1811. No. 5961.

Publ. 18. July 1811. No. 2135.

Archiv No. 631.

Conf. Senatszeitung 1809. No. 28.  
pag. 327 — 330.

Conf. Senatszeitung 1811. No. 15.  
pag. 179 — 184.

Kaufbriefe sollen, vom Jahr 1811 ab, in Russischer Münze abgeschlossen werden. S. Contracte.

Kaufbriefe. Der Ukas vom 17. Februar 1813, betreffend die Vollziehung der Kaufbriefe, soll nicht auf die Gouvernements, denen ihre besondere Rechte bestätigt worden, angewandt werden, indem in diesen Gouvernements die Kaufbriefe auf den Grund der ihnen, durch den Allerhöchsten Befehl vom 12. Decbr. 1796,

verliehenen Rechte und Gesetze vollzogen werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, vom May 1816.

Archiv No. 678.

Kaufbriefe oder Schenkungsacten; bey deren Corroboration müssen jedesmal 10 Rbl. Pöschlinien erhoben werden.

Ukas, 31. July 1812. No. 12409.

Kaufbriefe, können während der Rekrutierzeit zwar über ganze Güter, aber nicht über Bauern ohne Land und einzelne Leute abgeschlossen werden.

Ukas 1. Dec., 15. Juny 1816. No. 14215.

Archiv No. 670.

Kauffreyposten; bey Corroboration derselben auf den Namen der Civilbeamten, unter der 8ten Classe, über die von ihnen gekauften Leute und Bauern, sollen keine besondere Beweise über ihre wirkliche und adeliche Herkunft gefordert werden, als ihre in den Kaufbriefen gemachte Versicherung.

Ukas, 22. Septbr. 1815.

Archiv No. 1279.

Kauf- und Pfandcontracte; bey Abschließung derselben auf bewegliches Vermögen, sind keine Edictales in den Zeitungen zu inseriren. Bey öffentlicher Kundmachung der Kaufcontracte über öffentliches Vermögen, sollen die Käufer

und Verkäufer die Kosten für Stempelpapier, Siegellack, Insertion und Postporto zahlen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 14. Januar 1814. No. 47.

Archiv No. 81.

Kaufleute; deren Familienglieder sollen zusammen zu einem Kapital angeschrieben werden, wozu aber nicht die entfernten Verwandten zu rechnen, da von dem ererbten kaufmännischen Vermögen 1 Procent an die Kronskasse abzutragen.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1809. No. 7262.

Publ. 7. Aug. 1809. No. 1787.

Reg. Archiv No. 36.

Kaufleute, dritter Gilde, welche von den Gerichtshöfen peinlicher Rechtsfachen zur körperlichen Strafe, oder zum Verlust des guten Namens, verurtheilt worden, von diesen sollen keine Klagen gegen die Urtheile solcher Gerichtshöfe angenommen werden. S. Läuflinge.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, vom 10. März 1813. No. 988.

Archiv No. 249.

Kaufmann, dritter Gilde, welcher wegen eines Vergehens unter Verhör steht, darf in der Zeit nicht zu einer höhern Gilde übergehn.

Ukas 6. Dep. 2. Abth., 30. Juny 1811.

No. 809.

Archiv No. 639.

**Kaufmannschaft.** Wie ein Erbunterthan oder Bauer bestraft werden sollen, wenn solcher sich betrügerischer Weise zur Kaufmannschaft hat anschreiben lassen. S. Erbleute.

**Kaufmännische Kapitalien;** auffer den verschiedenen Abgaben davon, soll von solchen Kapitalien an noch ein halb Procent vom Rubel erhoben werden.

Allerh. Manif., 4. Febr. 1809. Punkt 10. No. 8.

Publ. 5. März 1809. No. 508.  
Archiv No. 187.

**Kaufmännische Notarien- und Mäklerbücher,** sollen nach Vorschrift des Allerhöchsten Befehls vom 11. Febr. 1812, S. 12, 13, 14, auf den bey den Kammeralhöfen gehörig verificirten Stempelbogen abgehalten werden.

Allerh. Befehl, 11. Febr. 1812.

Publ. 27. Juny 1814. No. 3734.  
Archiv No. 600.

**Kaufmännisches Vermögen.** Es wird der Ukas, enthaltend die Verordnungen darüber, in wie weit die Familienglieder der Kaufleute zusammen in einem Kapital anzuschreiben sind, und daß dieses nicht auf die entfernten Verwandten bezogen werden könne, auch daß von allem erbten kaufmännischen Vermögen unablässig die verordnungsmäßige Abgabe von 1 Procent

zur Kronskasse abzutragen sey, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1809. No. 7262.

Publ. 7. August 1809. No. 1787.

Archiv No. 639.

Kaufmannsbücher. S. Reichsmünze.

Kinder der nach Sibirien verurtheilten Verbrecher, wenn sie mit versandt werden können. S. Sibirien.

Kinder der Soldaten. S. Reclamirte Personen.

Kinder der Geistlichen und Kirchendiener. S. Geistliche.

Kirchen; wem die Erbauung und Aufhebung derselben zusteht. S. Geistliche Sachen.

Kirchen; in denselben soll die schuldige Ordnung und Ruhe beobachtet werden.

Ukas 1. Dep., 17. Febr. 1816. No. 4140.

Archiv No. 219.

Publ. 13. April 1816.

Archiv No. 533.

Kirchendiebe. S. Verbrecher.

Kirchenlichte; damit im Detail zu handeln, wird ausschließlich den Griechischen Kirchen, zur Verbesserung ihrer Einkünfte, Allerhöchst gestattet.

Allerh. Befehl, 28. Aug. 1808.

Publ. 15. März 1809. No. 422.

Archiv No. 196.

Kirchenraub. Es wird befohlen, daß die Entwendung jeder Art Kirchensachen, wenn sie auch

ausserhalb der Kirche befindlich wären, jedoch ihr gewidmet worden, eben so wie ein Kirchenraub betrachtet werden soll.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 19. Decbr. 1810.  
No. 1662.

Publ. 8. Juny 1811. No. 1774.  
Archiv No. 597.

Kirchenraub; dazu soll das Durchbringen der für die Klöster bestimmten freywilligen Beyträge nicht gerechnet werden. S. Klöster.

Klagen über Militärpersonen; deshalb wird vorgeschrieben, daß hinfort Niemand sich erlauben solle, irgend welche Beschwerden über das Militär, mit Vorbeygehung seiner Civilobrigkeit, anzubringen, und die Behörden nur über wirklich gegründete Klagen Untersuchung anzustellen haben.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, Fürsten Kurakin, 7. July 1809.

Publ. 21. August 1809.

Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 28. August 1809. No. 69.

Klageposchlinen. Es wird bestimmt, welche Poschlinen von Klagen, die von mehreren Personen eingereicht worden, erhoben werden sollen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 31. August 1812.  
No. 1088.

Archiv No. 69. — 1813.

Kleidungsstücke. Den Ebräern wird erlaubt, mit Kleidungsstücken, die aus neuem russischen Tuche gefertigt sind, zu handeln.

Allerh. Manif., 10. Novbr. 1811.

Publ. 30. März 1812. No. 900.

Archiv No. 33.

v. Kleist, Carl, wird in die Function des Doblenschen Hauptmannsgerichtsassessors eingesetzt.

Ukas, 20. Novbr. 1813.

Reg. Comm., 23. Decbr. 1813. No. 4194.

Archiv No. 4.—1814.

v. Kleist, Carl, aus Leegen, wird als Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt. S. Assessoren.

Ukas, 6. Novbr. 1816.

Reg. Comm., 4. Decbr. 1816. No. 4897.

Reg. Archiv No. 1267.

Klöster. Das Durchbringen der zum Unterhalt der Klöster und Mönche eingesammelten freywilligen Beyträge, soll nicht für einen Kirchenraub angesehen werden.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 31. July 1811.

Archiv No. 725.

v. Klopmann, Assessor bey dem Bauskeschen Hauptmannsgerichte, wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt. S. Assessoren.

v. Klopmann, Friedrich, wird zum Assessor bey dem Bauskeschen Hauptmannsgerichte bestellt. S. Assessoren.

**Kollegienassessor.** Vom 6. August 1809 ab, soll Niemand zum Rang eines Collegienassessors erhoben werden, selbst wenn er als Lit. Rath die gesetzlichen Jahre durchgedient hat, wenn er nicht, ausser der ausgezeichneten Empfehlung seiner Obern, von irgend einer Russischen Universität ein Zeugniß beybringt: daß er mit gutem Erfolg die zum Civildienste erforderlichen Wissenschaften auf solcher Universität studirt hat, oder daß im Examen daselbst seine Kenntnisse Beyfall gefunden haben. Das Avancement bis zum Collegienassessor bleibt auf dem vorigen Fuß. Diejenigen, die vor Emanirung dieses Ukases zu Collegienassessoren ernannt worden, und jetzt in dieser Klasse stehn, können wie vorhin bis zu Staatsräthen avanciren, jedoch nicht anders, als wenn sie die gesetzlichen Jahre ausgedient, und glaubhafte Zeugnisse über ausgezeichneten Eifer, und über Arbeiten, die besondern Beyfall verdienen, vorweisen können. Einfache Pflichterfüllungen, selbst wenn sie sich über die gesetzlichen Avancementsjahre erstrecken, giebt in keinem Fall ein Recht zum Avancement.

**S. Examen.**

Allerb. Befehl, 6. August 1809. Punkt

1. 2. 3.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

**Konseil**, bey der Tilgungskommission, wird gebildet: 1) aus drey Mitgliedern des Reichsraths; 2) aus sechs Senatoren; und 3) aus neun Mit-

gliedern, welche von der Kaufmannschaft der Städte St. Petersburg, Moskau und Riga gewählt worden. Versammelt sich einmal im Jahr am 15. November.

Allerh. Befehl, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

**Kontrolle.** Es sollen bis zur endlichen Anordnung, in Betreff dieses Gegenstandes, von allen Kronspannagern, und Herrschaftlichen Bauern, gleichmäßig nach den Revisionslisten, zu 2 Rbl. für jedes steuerbare Individuum erhoben werden. Außer den gegenwärtig von allen Kronsbauern erhobenen Abgaben sollen in den Gouvernements 1ster Klasse 3 Rbl., in den Gouvernements 2ter Klasse 2 Rbl. 50 Kop., so wie 3ter und 4ter Klasse zu 2 Rbl. von jedem revisionsmäßigen steuerbaren Individuum erhoben werden. Von den unter Kopfsteuer stehenden Bürgern aber sind 5 Rbl. Kopfsteuer bis auf weitere Anordnung zu zahlen. S. Bauern.

Allerh. Manifest, 4. Febr. 1809. Punkt 10.

No. 1—4.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

**Kontrolle der Reichsrechnungen,** was deshalb vorgeschrieben.

Allerh. Manif., 28. Januar 1811.

Publ. 25. März 1811. No. 914.

Archiv No. 398.

**Kopffsteuer.** Alle diejenigen Leute, welche zur Kopffsteuer angeschrieben sind, und Beweise über ihre adeliche Herkunft führen, jedoch in derselben von der höchsten Gewalt nicht bestätigt sind, sind weder von der Rekrutirung noch von andern Leistungen befreyet.

Ukas 1. Dep., 29. May 1814.

Publ. 28. July 1814. No. 4362.

Archiv No. 776.

**Kopffsteuer.** Die im Ukas vom 27. Novbr. 1806, zur Unterhaltung der Gerichtsinstanzen verordnete Steuer, imgleichen die Steuer zur Fütterung der Troßpferde nach dem Ukas vom 18. Decbr. 1797, so wie die Steuer nach dem Ukas vom 15. Decbr. 1763 des Aufgeldes von 2 Kop., sind in der gegenwärtig verordneten Abgabesteuer von 2 Rbl. mit begriffen, die von jeder Revisionsseele und nicht mehr erhoben werden sollen.

Allerh. Befehl, 26. Febr. 1810.

Ukas, 5. März 1810.

Publ. 6. April 1810. No. 765.

Archiv No. 299.

**Kopffsteuerabgaben; wenn solche zu erheben. S. Obrokabgaben. Abgaben.**

**Kopffsteuerzulage. S. Kopffsteuerabgaben.**

**Kornbranntwein; die Ausfuhr desselben aus den Gouvernements Kur-, Ebst- und Liefland, wird gestattet.**

Allerh. Befehl, 15. Novbr. 1813.

Publ. 11. Decbr. 1813. No. 7117.

Archiv No. 131.

**Kornbranntwein.** Alle Getränke, die nicht aus Kornbranntwein producirt werden, sind der Accisezahlung nicht unterworfen.

Ukas, 17. July 1815.

Publ. 23. August 1815.

Archiv No. 976.

**Kornvorrathsmagazin.** S. Magazine.

**Kornvorrathsmagazin.** Das von dem Fürsten Kurakin unterm 2. Decbr. 1808 erlassene Rescript, nach welchem zur Vorbeugung aller Defecte der Kornvorrathsmagazine, und zum Behuf der volljährigen Ablieferung der jährlichen Beyträge an Magazingetreide, sämtliche Bauerschaften über den wahren Zweck solcher Vorrathsmagazine und deren eigentlich zu ihrem eigenen Wohl gereichenden Bestimmung belehrt werden sollen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung: daß das von ihnen beygebrachte Getreide lediglich für sie allein aufbewahrt wird, und daß auf keine Art ihr Eigenthum angegriffen werden soll.

Rescript des Herrn Ministers des Innern, Fürsten Alexander Kurakin, 2. Decem-  
ber 1808.

Publ. 4. May 1809. No. 913.

Archiv No. 329.

**Körperliche Strafe;** hievon sind die Mönche befreyt. S. Mönche.

**Körperliche Strafe;** von den dazu von den Criminalgerichten verurtheilten Kaufleuten 3ter Gilde und Bürgern, auch wenn sie zum Verlust ihres guten Namens verurtheilt wären, sol-

ien bey Einem dirigirenden Senat keine Klagen über solche Entscheidungen angenommen werden.

Ukas, 10. März 1813. No. 881.

Publ. 24. April 1813. No. 2395.

Archiv No. 736.

Köhler; der bey der Commission der Redaction der Gesetze stehende Jurisconsult, Collegienassessor Köhler, wird zum Hofrath befördert.

Allerh. Befehl, 9. Septbr. 1811.

Sen. Zeit., 14. Octbr. 1811. No. 41. pag. 466.

Kranke Personen, die nicht gleich, oder gar keine ärztliche Hülfe haben können, für dieselben werden einige Verhaltensregeln bekannt gemacht, um plötzliche, dem Leben der Menschen drohende Gefahren abzuhelpfen.

Publ. 26. Juny 1813. No. 3871.

Archiv No. 650.

Krankenhäuser. S. Polizeyminister.

Kreisärzte, die auffer ihrem Amte auch in andern Gouvernements einen Monat oder länger die Geschäfte eines dasigen Medicinalbeamten vorstehen, erhalten das ganze Gehalt eines solchen Medicinalbeamten für die Zeit, da sie solche Geschäfte vorgestanden.

Allerh. Befehl, 28. August 1809.

Senatszeitung, 30. Octbr. 1809. No. 44.

pag. 533.

Kreissschulen; bey denselben sollen von den Gutsbesitzern, welche die Wissenschaften besonders lieben, Subjecte zu Ehrenauffsehern gewählt werden. S. Ehrenauffseher.

Kreisrentmeister. S. Rentmeister.

Krepirte Thiere; deren Fleisch soll nicht zur Fütterung der Schweine, oder anderer zur Nahrung der Menschen dienlichen Thiere, gebraucht werden.

Ukas 6. Dep., 9. März 1809. No. 276.

Archiv No. 191.

Krepostabgaben von laut Testament ererbten Gütern. S. Poschlinien.

Krepostabgaben. Die zeither, bey Kaufbriefen, Donationsverschreibungen und andern Acten der Art, zur Kronskasse erhobenen Krepostenabgaben von fünf pro Cent, werden auf sechs pro Cent erhöht, auch wird darnach die Zahlung der Interessen nach dem Kapital festsetzt, und demnächst so wohl über die Erhebung der dabey vorkommenden Kanzleygebühren, als auch über den Gebrauch des Stempelpapiers bey Testamenten, und über die bey Beglaubigung der Vollmachtbriefe zu erhebenden Poschlinien, das Nöthige zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, mit der Bemerkung, daß in Betreff der Erhebung der Krepostengelder im Kurländischen Gouvernement, bis zum Eingange eines etwa speciellen Allerhöchsten Befehls in der Sache für dieses Gouvernement, solche Erhebung annoch ausgesetzt bleiben solle. S. Testamente. Verschenk-

briefe. Vertheilungsacten. Vollmachtbriefe.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Senatsukas, 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Kreposten, bey Verkauf von Gütern. S. Poschlinien.

**Krepostenacten.** Es wird befohlen, daß die in  
 andern Heimungen zu inserirenden Verschläge, über  
 verschiedene abgeschlossene Krepostenacten, nicht,  
 wie bisher, an das sechste, sondern an das sie-  
 bente Departement eines dirigirenden Senats  
 zu Deutchlich eingesandt werden sollen.

Ukas 6. Dep. 2. Abth., 16. Juny 1811.

Archiv No. 571.

**Krepostposchlinien.** Es wird der Beschluß des  
 Reichsraths, wie es mit Erhebung der Kreposte-  
 poschlinien, für ererbte Güter, gehalten werden  
 soll, mittelst Senatsukases zur allgemeinen Kennt-  
 niß gebracht.

Ukas d. d. allgem. Versamml. des St. Petersb.  
 Depart., 15. Juny 1814. No. 1467d

**Krepostenstempelpapier.** Für die Ausfertigung  
 der Acten, über Besitz von jeder Art, wird nach  
 dem Preise des Gutes, oder der aufgegebenen  
 Summe, an Krepostenstempelpapier, von fol-  
 gendem Werthe, verordnet:

Für 500 Rb. bis	1000 Rb. d. Bog. zu	3 Rb.
1001	3000	5
3001	5000	8
5001	8000	10
8001	10000	15
10001	15000	20
15001	20000	25
20001	25000	30
25001	35000	40
35001	50000	50
50001	75000	100
75001	100000	150
100001	200000	300
200001	300000	400
300001	500000	500
500000	und höher	1000

Auf Krepostenstempelpapier werden, nach der in den Acten angezeigten Summe oder nach dem Preise des Guts, geschrieben:

- 1) Kaufbriefe.
- 2) Pfandbriefe.
- 3) Schenkungsbriefe.
- 4) Testamente und Vermächtnisse jeder Art.
- 5) Alle Versicherungen über den Verkauf der Güter.
- 6) Die Theilungsacten oder die Versicherungen und Copien von denselben, die, mit Bescheinigung der Gerichtsinstanz, den Miterben von adelichen und Kaufgütern ertheilt werden.

Alle oberwähnten Acten dürfen nicht ausgefertigt werden, und können keine gesetzliche Kraft und Wirkung haben, wenn sie nicht auf Krepostenstempelpapier von dem festgesetzten Werthe geschrieben werden. S. Testamente. Pöschlinen.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Krieg. In welchen Fällen, und welche Uniform- und Amunitionsfachen, die während des Treffens verloren gegangen, der Krone in Rechnung gebracht werden sollen, hierüber erfolgt ein namentliches Rescript.

Allerh. Befehl, 6. Decbr. 1808.

Senatszeitung, 1809. No. 216 pag.

262 — 270.

Kriegsdepartement. Es wird die Festsetzung, nach welcher Grundlage die Verwaltung bestehen soll, bekannt gemacht.

Ukas, 12. Decbr. 1815.

Publ. 1. Februar 1816. No. 361.

Archiv No. 363.

Kriegsdienere; deren Kinder sollen zum Militair gerechnet werden.

Reg. Comm., 20. April 1809. No. 734.

Archiv No. 309.

Kriegsgefangene. Zur täglichen Verpflegung eines jeden Kriegsgefangenen ist zu reichen: 3 Pfund Brod,  $\frac{1}{8}$  Stof Grütze, 7 Loth Fleisch,  $3\frac{1}{4}$  Loth Salz, 1 Schälchen Brantwein, zu 18 auf ein Stof, Gartengemüse nach Möglichkeit und 10 Pfund Stroh zur Schlafstelle. Auch ist die gehörige Anzahl Podwodden für die Gefangenen zu stellen.

Zufolge Auftrags Sr. Erlaucht, des die Civilangelegenheiten in Lief- und Kurland verwaltenden Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., Ritters Marquis Paulucci.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 12. November 1813. No. 6503.

Archiv No. 1011.

Kriegslasten, zur Zeit der feindlichen Invasion in Kurland, die Jeder getragen, sollen angezeigt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 21. Decbr. 1813.

Publ. 8. Decbr. 1813. No. 17011.

Archiv No. 364—1814.

Kriegsministerium; dessen Umfang. S. Auswärtige Angelegenheiten.

Kriegsordenzeichen, die den Beamten ertheilt werden, darüber müssen Verzeichnisse eingesandt werden.

Conf. früherer Ukasenauszug, pag. 254.

Kriegszustand; für die dazu erklärten Gränzprovinzen werden einige Verordnungen eröffnet.

Allerh. Befehl, 13. März 1812.

Publ. 30. April 1812. No. 2163.

Archiv No. 415.

Kriegszustand, in welchen sämtliche Gouvernements zeither gesetzt gewesen, wird überall aufgehoben.

Allerh. namentl. Befehl, 30. Novbr. 1813.

Publ. 24. Januar 1814.

Archiv No. 129.

Kriegszustand. Es wird befohlen, daß das Kursländische Gouvernement noch im Kriegszustand verbleiben, und daher die bisher in Mitau bestandene Committée zur Erfüllung der militairischen Requisitionen aufhören, und die durch den Befehl Einer Gouvernementsregierung vom 23. April 1812 verordneten Gouvernementsbehörden der militairischen Verpflichtungen durch die Hauptmannsbehörden besorgt werden sollen.

Ukas, 19. Decbr. 1812.

Publ. 31. Decbr. 1812. No. 161.

Archiv No. 8. — 1813.

Krone; Forderungen an dieselbe. S. Privatforderungen.

**Kronsabgaben, erhöhet.** S. Abgaben. Reichseinkünfte.

Allerh. Manifest, 4. Febr. 1809.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

**Kronsabgaben.** Deshalb wird verordnet:

- 1) Daß, bis zur allgemeinen Organisation der Reichseinkünfte, die jetzt bestehenden Abgaben genau nach demselben Betrage, wie sie durch das Manifest vom 2. Febr. 1810 und andere Verordnungen bestimmt sind, ohne alle Zus- und Auflage erhoben werden sollen.
- 2) Die Steuer von den Appanagen und gutherrschaftlichen Einkünften, nämlich 50 Kopfen von jeder Revisionsseele, soll vom 1. Jan. 1811 an nicht mehr beygetrieben werden.
- 3) Die in Lithauen statt gefundenen Abgaben in Silber werden aufgehoben, und vom 1. Jan. 1811 sollen die daselbst bestimmten Kronsabgaben in Assignationen, oder in Kupfermünze, 2 Rubel für jeden Rubel Silber gerechnet, erhoben werden.

Allerh. Manifest, 25. Jan. 1811.

Ukas 1. Dep., 30. Jan. 1811. No. 2215.

Publ. 24. März 1811. No. 877.

Archiv No. 395.

**Kronsaabgaben.** Es wird Allerhöchst gestattet, daß sowohl die für die vorigen Jahre und für

das tausende 1811te Jahr rückständigen Kronszabgaben aller Art, als auch die Kopfsteuerabgaben für das Jahr 1812, in den besonders benannten Gouvernements, als: Liefland, Kurland und Lithauen, in Getreide erhoben; und die für die vorigen Jahre, gleichwie auch für das gegenwärtige Jahr, rückständigen Abgaben, noch im Lauf dieses 1811ten Jahres beigetrieben werden.

Allerh. Manifest, 17. Novbr. 1811.

Publ. 30. Novbr. 1811. No. 3642.

Archiv No. 998.

Kronszappanagendorfer Können für sich freye Leute als Rekruten stellen. S. Rekruten.

Kronszarrenden. Zur größern Aufmunterung derjenigen, welche im öffentlichen Zorn die in Kurland vacanten Feudalgüter übernehmen wollen, die an die Kurländischen Edelleute durch öffentlichen Zorn auf vier Jahre, nach dem Ukas vom 4. März 1808, abzugeben waren, wird von Sr. Kaiserl. Majestät befohlen, solche Güter auf sechs Jahre abzugeben, jedoch nach Grundlage der im erwähnten Ukas vorgeschriebenen Regeln.

Allerh. Rescript, 10. Febr. 1809.

Senatszeitung, 6. März 1809. No. 10.

Kronszarrendegüter. In den acht von Polen acquirirten Gouvernements, sollen die Ländereyen vermessen und darüber berichtet werden, wozu

ein Etat für die anzustellenden Beamten bekannt gemacht wird.

Allerh. Befehl, 22. Decbr. 1809.

Senatszeitung, 22. Januar 1810. No. 3.  
pag. 27 — 33.

Kronsbauern, die von einem Gouvernement nach dem andern hinüber ziehen, welche Abgaben sie zu erlegen haben, nämlich dieselben Abgaben, die in dem Gouvernement zu erlegen, nach welchem sie hinüber ziehen.

Ukas, 21. Decbr. 1811.

Archiv No. 145. — 1812.

Publ. 16. Januar 1812.

Kronsbauern, welche von einem Gouvernement in das andere hinüber ziehen, sollen 1) dieselben Abgaben bezahlen, welche die Bauern desjenigen Gouvernements zahlen, nach welchem sie herüber kommen; 2) müssen sie die von ihnen zu entrichtenden Abgaben und andere Leistungen, zur Erleichterung der Berechnungen, an dem Orte reguliren, von wo sie veretzt sind.

Ukas, 21. Decbr. 1811.

Publ. 16. Januar 1812. No. 36.

Archiv No. 145.

Kronsbauern, wenn sie frivole Appellationen bringen, wie sie zu bestrafen. S. Appellationen.

**Kronsbauten.** Die Revision der vollendeten Kronsbauten soll nicht von den Vollziehern der Arbeiten selbst, sondern von besonders dazu demandirten Personen veranstaltet werden.

Ufas, 7. Febr. 1813. No. 2520.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 953.

Archiv No. 275.

**Kronsdörfer.** S. Appanagendörfer.

**Kronsforderungen;** wie hoch dabey die Zinsenzuwachsgelder berechnet werden sollen. S. Zinsenzuwachsgelder.

**Kronsgelder;** wenn solche von den Kammeralhöfen gezahlt werden können. S. Kammeralhöfe.

**Kronsgelder.** Ueber die bey den Behörden aus der Reichsschatzkammer, oder dem Kammeralhofe, einfließenden Summen, oder über Gelder, welche von den Behörden an die Reichsschatzkammer, oder in den Kammeralhof, versandt werden, müssen von den Behörden, bey Einsendung der Nachrichten über den Empfang oder die Abfertigung solcher Gelder, zugleich die Reichsexpeditionen zur Revision der Rechnungen benachrichtigt werden, wie viel und welche Summen, und von wo sie selbige vom 1. Januar 1810 erhalten, und wohin sie solche versandt.

Ufas, 18. Januar 1811.

Senatszeitung, 18. Febr. 1811. No. 7.  
pag. 78 — 80.

**Kronsgüter.** Wegen Verkauf derselben wird ein Allerhöchstes Manifest bekannt gemacht. S.

Reichsschulden.

Allerh. Manif., 27. May 1810.

Publ. 19. Novbr. 1810. No. 2982.

Archiv No. 5. — 1811.

**Kronsgüter,** werden an den Kurländischen Adel durch Meistbot vergeben. S. Feudalgüter.

**Kronsgüter,** diese werden angewiesen, daß sie die ihnen, wegen Bauten, oder sonst auferlegten Hülfsleistungen bey andern Kronsgütern, in Erfüllung setzen mögen, bey einer verhältnißmäßig im Unterlassungsfall executivisch bezutreibenden Geldstrafe von dem schuldigen Theile.

Publ. 27. Octbr. 1816. No. 3524.

Archiv No. 1206.

**Kronsgüterverkauf;** deshalb wird ein Allerhöchstes Manifest erlassen. S. Reichsschulden.

Allerh. Manif., 27. May 1810.

Publ. 19. Novbr. 1810.

Archiv No. 5. — 1811.

Senatszeitung, 1. Octbr. 1810. No. 39.

pag. 435 — 442.

**Kronskassen und Renteyen;** diese sollen künftig, zur Abwendung eines jeden Defects, mit besonderer Pünktlichkeit und Genauigkeit revidirt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 2. Juny 1809.

Publ. 5. August 1809. No. 1781.

Archiv No. 580.

**Kronsländerereyen.** Die über Kronsländerereyen und Servitute in Kronswäldern vorhandenen Sachen, sollen bescheinigt werden.

Antrag des Herrn Justizministers, 8. Januar 1812.

Publ. 14. Febr. 1813. No. 651.

Archiv No. 142.

**Kronsrückstände.** Das Allerhöchste Manifest, wie bey prompter Eintreibung der Kronsrückstände zu verfahren, und über die Strafe, der die Saumseligen unterzogen werden sollen, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht, wobey unter Anderem vorgeschrieben worden:

- 1) Daß wegen Beytreibung solcher Rückstände nicht mehr Admonitionen ergehen werden, sondern die Eintreibung derselben sofort demandirt werden soll.
- 2) Daß die Glieder der Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte hieselbst zu solchen Executionsgeschäften verpflichtet sind, und hiezu die erforderlichen Schußpferde erhalten.
- 3) Daß die Gutsältesten, die bey Eintreibung solcher Rückstände saumselig gewesen, gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden sollen u. S. Reichsabgaben.

Allerh. Manif., 16. May 1811.

Publ. 30. May 1811. No. 1715.

Archiv No. 502.

Senatszeitung, 10. Juny 1811. No. 23.  
pag. 257 — 262.

Kronsrückstände aus dem Jahre 1812, als auch aus den frühern Jahren; über die richtige Abzahlung derselben sollen Quittungen beym Kammeralhof und in den Hauptmannsgerichten beygebracht werden.

Publ. 10. Februar 1813. No. 616.

Archiv No. 128.

Ministerielles Rescript vom Jahre 1812.

Kronsrückstände; die Beytreibung derselben, wird abermals auf das Strengste anbefohlen.

Ukas, 16. Septbr. 1815.

Publ. 5. Octbr. 1815. No. 3840.

Archiv No. 1206.

Kronsrückstände sollen von den Landpolizeyen aufs Schleunigste beygetrieben werden, auch ist über die Beschäftigung in der Hinsicht ein Journal zu führen.

Ukas, 21. July 1815. No. 8414.

Publ. 18. Octbr. 1815. No. 4038.

Reg. Archiv No. 44.

Kronsrückstände. Sämmtlichen Gütern, Widmen und Stadtgemeinden wird ernstlich vorgeschrieben: daß dieselben alle ihrerseits noch etwa abzutragenden Kronsrückstände, so wohl aus dem Jahre 1812, wie auch aus den frühern Jahren, sofort nach Erlassung dieses Patents, und zwar die in Gelde an den Kurländischen Kammeralhof, und die in Getreide in die einmal bestimmten Kronsmagas

zine, bey Vermeidung unausbleiblicher Execution, abtragen und abliefern sollen.

Archiv No. 9.

Auftrag des Kurländischen Civilgouverneurs von Sivers, laut an ihn eingegangenen ministeriellen Rescripts.

Publ. 3. Januar 1813. No. 13.

Kronsteuern von den Privatgütern, sollen von nun ab nicht anders, als nach Vorschrift des 137. und 138. §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, in der Kurländischen Gouvernementsrentey beygebracht werden.

Antrag des Kurländischen Herrn Gouvernementsprocureurs, Hofraths und Ritters von Schrötter, 29. März 1811.

Publ. 31. März 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 11. April 1811.

No. 29.

Kronsvermögen. In allen, das Kronsvermögen betreffenden Sachen, soll nach dem Ukas vom 31. Juny 1805 verfahren werden.

Ukas 3. Dep. 2. Abth., 23. März 1811.

No. 302.

Archiv No. 285.

v. Krüdener, Obrister, wird zum Rigaschen Polizeymeister ernannt. S. Polizeyverwaltung.

Kruppel; diese sollen bey der Revision angeschrieben werden. S. Revision.

Kupfermünze darf nicht in großen Quantitäten aufgehäuft werden.

vid. Publ., 2. August 1815.

Archiv No. 859.

Publ. 2. Juny 1815. No. 2343.

Archiv No. 642.

Kupfermünze; von welchem Werth dieselbe geprägt wird. S. Silberrubel.

Kupfermünze, russische; die Ausfuhr derselben über die Reichsgränze, wird aufs Neue sehr strenge untersagt.

Allerb. Befehl, 17. Februar 1809.

Publ. 4. Juny 1809. No. 1162.

Archiv No. 417.

Manif., 1. März 1809.

Reg. Comm., 22. April 1809. No. 752.

Archiv No. 263.

Kupfermünze; hievon wird eine bedeutende Summe, zum Gebrauch in den Städten und auf dem Lande, nach Libau, Goldingen und Jacobstadt versandt, um solche gegen Bancoassignmenten zu verwechseln.

Publ. 5. Januar 1815. No. 33.

Archiv No. 47.

Kupfermünze, alte, soll von den Behörden sofort an die Kronrenten abgeliefert werden, wogegen

Die neuausgeprägten Kupfermünzen, oder  
kleinen Banconoten, erhalten werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Rigaschen Kriegs-  
gouverneurs etc., Marquis Paulucci,  
27. Januar 1814.

Reg. Befehl, 23. Febr. 1814. No. 1019.

Archiv No. 172.

**Kupfermünze.** Dem Kurländischen Oberhofge-  
richt wird communicirt, daß es alle zu erhe-  
benden Pöschlingelder in Martensachen, deren  
einzelne Einnahme unter 5 Rubel ist, in Kup-  
fermünze erheben, und auch in dieser Münze  
der Kronskasse verrechnen, und überhaupt, bey  
Abtragung der Abgaben aller Art, denjenigen  
Betrag, der über die Zahl der Bancoassignmenten  
in Kupfermünze einkommen mußte, auch in  
dieser Münze erheben und der Kronskasse ein-  
liefern möge.

Comm. Eines Kurländischen Kammerhofes,  
25. Febr. 1811. No. 622.

Archiv No. 168.

**Kupfermünze;** das Einschmelzen derselben wird  
nochmals auf das Strengste verboten, und soll  
wie das Falschmünzen bestraft werden.

Allerh. Befehl, 20. Juny 1810. S. 12.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.  
pag. 277.

**Kupfermünze,** russische, soll nicht ausgeführt  
werden.

Ukas, 11. März 1809. No. 1162.

Publ. 4. Juny 1809. No. 1162.

Reg. Archiv No. 22.

Kupfermünze. Der Werth der neuen Kupfermünze wird, nach Grundlage des Manifests vom 20. Juny 1810, 24 Rubel auf ein Pud Kupfer bestimmt. Diese Münze wird, wie die alte Kupfermünze, bey allen Zahlungen der Krone angenommen und ausgegeben.

Allerh. Befehl, 29. August 1810.

Senatszeitung, 24. Septbr. 1810. No. 38.

pag. 425.

Publ. 9. Novbr. 1810. No. 2863.

Reg. Archiv No. 44.

L.

Labanow-Rostowsky, Dimitri Zwanowitsch. Dem Rigaschen Kriegsgouverneur, General der Infanterie und Ritter, Fürsten Labanow-Rostowsky, wird auch die Civilverwaltung im Kurländischen Gouvernement Allerhöchst übertragen.

Allerh. namentl. Befehl, 24. Decbr. 1810.

Ukas, 5. Januar 1811.

Reg. Comm. (Befehl), 19. Januar 1811.

No. 110.

Senatszeitung, 25. Febr. 1811. No. 8.

Lact. S. Siegellack. Landesbevollmächtigter, Kurländischer, für die nächsten drey Jahre; hiezu wird der Herr Reichsgraf und Ritter von Medem, Erbherr, der sämmtlichen Alußschen und Remtenschen Güter, durch Stimmenmehrheit erwählt.

Comm. der Kurländischen Ritters und Lands

schaft, 6. April 1811. No. 131.

Reg. Archiv No. 356.

Landesprästanden; die deshalb niedergesetzt gewesene Committée wird wieder hergestellt.

Ukas, 21. August 1816.

Archiv No. 943.

Landesprästanden; zur Ausgleichung derselben im ganzen Reiche, deshalb wird eine Committée niedergesetzt.

Ukas, 21. August 1816.

Publ. 16. November 1816. No. 3720.

Archiv No. 23. — 1817.

Landhofmeister, Heinrich von Offenbergh, Geheimrath und Ritter; demselben wird, in Abwesenheit des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs und des Herrn Kurländischen Vicegouverneurs, die Function des Kurländischen Herrn Civilgouverneurs bis zur Rückkehr des Vicegouverneurs übertragen.

Schreiben des Vicegouverneurs, Statsraths und Ritters v. Brieskorn, 15. May 1811.

No. 1362.

Archiv No. 408.

Landleute; diese sollen zur Zeit der Revision nicht zur Bürgerschaft angeschrieben werden. S. Revision.

Landmarschall, bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiezu wird der ehemalige Mitausche Oberhauptmann, Alexander von Bolschwing, Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816.

Archiv No. 258.

Landmesserinstruction, für die Revisionscommission in Liefland, wird bekannt gemacht.

Conf. Senatszeitung, 1809. No. 20.  
pag. 19 — 34.

Landrath bey dem Piltenschen Landrathscollégio. S.  
v. Behr.

Landstraßen. Zur Bildung eines Kapitals zur  
Ausbesserung der großen Landstraße, ergeht  
eine Anordnung.

Ukas, 25. Novbr. 1816.

Publ. 15. Decbr. 1816. No. 4951.

Archiv No. 19. — 1817.

Landstraßenreparatur. S. Reparatur.

Landstreicher; diese, und Leute von jedem Stande,  
welche für ihre Vergehungen zur Abgabe zum  
Militärdienst verurtheilt worden, sollen nicht an  
die Rekrutenvorrathsdepots, sondern an die  
nächsten Garnisonregimenter und Bataillons  
gesandt werden. S. Soldaten. Deserteure.

Ukas, 20. Decbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 915.

Archiv No. 438.

Landstreicher und Verbrecher, von jedem Stande,  
welche für ihre Vergehungen zur Abgabe zum  
Militärdienst verurtheilt worden, sollen nicht an  
die Rekrutenvorrathsdepots, sondern an die nächs-  
ten Garnisonregimenter und Bataillons gesandt  
werden. Die entlaufenen Soldaten aber sollen  
entweder an ihre Regimenter, oder, wenn solche  
fern sind, an die nächsten Garnisonregimenter

und Bataillons abgegeben werden. Die Deserteure von den Rekruten sind nach den Rekrutenvorrathsdepots zu senden.

Ukas, 20. Decbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 915.

Archiv No. 438.

Reg. Archiv No. 24.

Landtag, dazu werden die Gerichtsglieder abgelaßen. S. Urlaub.

Langhansen, Instanzsecretair zu Luchum, wird zum Collegiensecretair avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
29. May 1809. No. 43.

Länderereyen, diese werden zum Verkauf ausgedoten. S. Obrotschenije Statji.

Länderereyen. Wegen Bestimmung der Länderereyen auf den Arrendegütern der von Polen acquirirten Provinzen, wird eine Commission bestimmt.

Ukas 1. Dep., 19. Jan. 1810. No. 1707.

Reg. Comm., 21. Febr. 1810. No. 455.

Archiv No. 133.

Länderereyen. Den freygelassenen Erbleuten und Hofesleuten, die sich Länderereyen erworben, wird gestattet, sich als Ackerbau treibende freye Leute anschreiben zu lassen.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1809. No. 920.

Publ. 21. April 1810. No. 994.

Archiv No. 994.

Senatszeitung, 22. Januar 1810. No. 3.

pag. 24.

Länderereyenumtausch. S. Umtausch.

Läuflinge, Kurländische und Liefländische, wegen derselben wird Nachstehendes vorgeschrieben:

„Indem wir, auf Veranlassung der zwi-  
 „schen der Kurländischen und Liefländischen  
 „Ritterschaft entstandenen Uneinigkeiten,  
 „in Betreff der beyderseitigen Ausliefere-  
 „rung der entlaufenen Erbbauern, ersehen,  
 „daß die in den Jahren 1783 und 1808,  
 „zwischen ihnen über diesen Gegenstand  
 „abgeschlossenen Conventionen, keine Kraft  
 „haben können; und zwar die erstere des-  
 „wegen, weil sie vor der Unterwerfung  
 „Kurlands unter den russischen Scepter  
 „geschehn, und daß die Wirksamkeit von  
 „dem Liefländischen Adel selbst aufgehoben;  
 „die letztere aber deswegen, weil sie ohne  
 „besondere Erlaubniß von der Obrigkeit  
 „abgeschlossen worden, und in mehrern  
 „Artikeln mit den auf diesen Fall emanir-  
 „ten allgemeinen Verordnungen nicht über-  
 „einstimmt; so befehlen wir, indem wir  
 „diese beyden Conventionen aufheben, in  
 „dem Kurländischen und Liefländischen Sou-  
 „vernement, bey der beyderseitigen Aus-  
 „mittelung der Läuflinge, die auf diesen  
 „Gegenstand emanirten allgemeinen Ver-  
 „ordnungen und die 10jährige Präscrip-  
 „tion, welche von der Zeit der Unterwer-  
 „fung Kurlands unter russische Herrschaft,  
 „und mit der Voraussetzung zu verstehen,  
 „daß die Besizer der entlaufenen Leute vor  
 „Ablauf der zehn Jahre, seit den, über

„ihre Entweichung aus einem Gouverne-  
 „ment in das andere, eingereichten Anzei-  
 „gen, den zur Erneuerung ihrer Forderun-  
 „gen darüber bestimmten Termin nicht ver-  
 „säumt haben, in Anleitung zu ziehen.“

Allerbh. namentl. Befehl, 7. Jan. 1810.

Ukas 1. Dep., 10. Febr. 1810. No. 4190.

Publ. 16. März 1810. No. 603.

Archiv No. 182.

Läuflinge, die ein Criminalverbrechen begangen,  
 werden ausgeliefert. S. Criminalverbrecher.

Läuflinge; das Hehlen derselben wird den Guts-  
 besitzern, Possessoren und Arrendatoren aufs  
 Neue strenge verboten. S. Hehlen.

Läuflinge. Wie es mit den Läuflingen, welche  
 in Militairdienste, oder anderweitig angestellt  
 worden, so auch mit den vom Auslande einges-  
 wanderten Kronspflichtigen, wegen der zehnjäh-  
 rigen Verjährung, gehalten werden soll.

Ukas, 14. July 1810. Punkt 12.

Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Senatszeitung, 13. August 1810. No. 32.  
 pag. 335. Punkt 12.

Läuflinge. Wegen der von den Gutsbesitzern und  
 Gemeinden entwichenen Bauern, wird vorgeschrie-  
 ben: daß wenn Gutsbesitzer oder Gemeinden  
 ihre entwichene Bauern und Bürger entweder  
 im Militairdienste, oder auf Arbeit, oder als  
 Kronspflichtige auffinden, und darüber, daß sie

ihnen wirklich angehören, so auch, daß sie über ihre Entweichung gehörige gesetzliche Anzeige gemacht, klare Beweise beybringen, sodann, ohne auf die Zeit zu sehen, zu welcher sie ihre Bittschriften einreichen, nach gesetzlicher Grundlage, Abrechnungsquittungen ertheilt werden sollen.

Ukas, 14. July 1810. Punkt 12.

Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

**Läuflinge.** Es wird bestimmt, welcher Strafe die Bürger und Kaufleute für das Hehlen der Läuflinge unterzogen werden sollen, wobey genau nach dem Ukas über die Läuflinge, vom 13. May 1754, verfahren werden soll, jedoch mit Ausnahme der Leibesstrafe für die Kaufleute der ersten beyden Gilden, welche einer gleichen Strafe mit den Gutsbesitzern unterworfen sind.

Ukas 1. Dep., 24. Novbr. 1813.

Archiv No. 48. — 1814.

Publ. 9. März 1814.

Archiv No. 297.

**Läuflinge, von Geistlichen gehehlte.** S. Geistliche.

**Läuflinge.** S. Deserteure. Soldaten. Landstreicher.

**Läuflinge.** Zur Entscheidung über den entstandenen Zweifel, wie Erbbauern für Entweichung von ihren Wohnorten zu bestrafen sind, wird der Allerhöchste Befehl, der unterm 5. July 1811 an Se. Kaiserl. Hoheit, den Herrn Ges

neralgouverneur von Nowgorod, Twer und Jaroslaw, Prinzen George von Holstein-Oldenburg, ergangen, eröffnet.

Allerh. Befehl, 5. July 1811.

Ukas 1. Dep., 9. Septbr. 1811. No. 19939.  
Archiv No. 818.

Läuflingshehler. S. Hehler.

Läuflingshehlungsfachen. Die durch die stattgefundene Invasion ohne entscheidende Verfügung zurückgebliebene Läuflingshehlungsfachen werden reponirt.

Reg. Comm. (Befehl), 24. July 1813.

Archiv No. 649.

Lebenslängliche Gefangenschaft; wohin solche Verbrecher, die dazu verurtheilt worden, zu versenden sind. S. Verbrecher.

Lebensmittel können von den Bauern auf dem Lande aufgekauft werden, um sie in der Stadt zu verkaufen.

Allerh. Manifest, 8. Decbr. 1810.

Reg. Comm., 17. Febr. 1811. No. 325.

Archiv No. 212.

Lebenswierige Arbeit auf den Galeeren; welche Verbrecher dazu verurtheilt werden sollen. S. Galeeren.

Legatenbücher; diese sollen künftighin auf Stempelpapier von 50 Kop. der Bogen, geschrieben werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburger Senatsdepartements,

26. Juny 1813. No. 2297.

Archiv No. 628.

Leichname, der zur feindlichen Zeit getödteten Personen, die etwa noch vorgefunden werden, sollen sofort begraben werden.

Publ. 25. Febr. 1813.

Archiv No. 184.

Leihbank. Die Requisitionen der Leihbank sollen von den Gouvernementsregierungen, so wie von den Gerichtshöfen bürgerlicher Sachen, ohne Anstand erfüllt werden.

Ukas 1. Dep., 26. Febr. 1812. No. 4393.

Archiv No. 210.

Leihbriefe. S. Wechsel.

Leistungen. Es wird Allerhöchst zur Regel angenommen, daß keine neue Leistungen und Obliegenheiten, als die in unten angeführtem Allerhöchsten Manifest bestimmten, anders als nach einer genauen Untersuchung der wahren Nothwendigkeit derselben, und nach vorläufiger Prüfung im Reichsconseil angeordnet, auch nicht auf bloße einzelne Befehle und Verfügungen der Localautoritäten zur Erfüllung gebracht, sondern vorher durch Manifeste zur allgemeinen Wissenschaft und Ausführung gebracht werden sollen. Die General-, Kriegs- und Civilgouverneure sind besonders verpflichtet, darauf zu sehen, daß durch strenge Aufsicht auf die Localautoritäten alle die Mißbräuche verhütet werden, welche bis jetzt an vielen Orten bey diesem Theil der öffentlichen Leistungen und Erhebung

der Gefälle zur Bedrückung des Volks Statt gefunden.

Allerh. Manif., 4. Febr. 1809. Punkt 14.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Leute, die ohne Abrechnung als Rekruten abgegeben werden können. S. Erbleute.

Leute, die ein Gutsbesitzer von dem andern in ganzen Familien, oder einzeln, mit Ländereyen kauft, sollen, vor Ablauf von drey Jahren nach dem Verkauf, nicht für andere Güter desselben als Rekruten entgegengenommen werden.

Allerh. Befehl, 6. May 1810.

Senatszeitung, 11. März 1811. No. 20.

Libausche Polizey. S. Polizey.

Liceum; solches wird zu Sarkoje-Selo errichtet.

Allerh. Befehl, 19. August 1810.

Senatszeitung, pag. 111, 134, 145 u. 152.

Lichte für die Einquartirung. S. Einquartirung.

Lieferanten, nachlässige; wegen derselben wird verordnet, daß die Beytreibung von denselben, nach den mit ihnen abgeschlossenen Contracten, welche zufolge des am 31. August 1808 Allerhöchst bestätigten Memorials des Kriegsministers dem Reichsschatzmeister übertragen war, wie zuvor dem Provianddepartement übertragen bleiben soll.

Ukas, 30. Septbr. 1810.

Publ. 28. Novbr. 1810. No. 3071.

Archiv No. 6. — 1811.

Lieferungen; deshalb wird vorgeschrieben, wie künftigh die Contracte wegen Lieferungen zu Wasser von Seiten der Krone geschlossen werden sollen.

Ukas, 24. Decbr. 1811. No. 29657.

Reg. Comm., 30. Jan. 1812. No. 113.

Archiv No. 133.

Lieferungscontracte, wie die Vorladungstermine deshalb anzuberaumen sind, wird den Kammeralhöfen vorgeschrieben.

Publ. 13. April 1816.

Ukas, 22. Febr. 1816.

Archiv No. 532.

Liefländische Bauern. Es werden die Ergänzungspunkte zur Erläuterung der am 20. Februar 1804 Allerhöchst genehmigten Verordnung, die Rechte und Verpflichtungen der Liefländischen Bauern betreffend, bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 28. Febr. 1809.

Anh. zur Senatszeitung, 1809. No. 20.

Lilie. Es wird eröffnet, daß das Zeichen der Lilie im Russischen Reiche nicht angenommen, noch getragen werden soll.

Beschluß der Ministercommittée, 18. Januar 1816.

Publ. 3. May 1816. No. 1703.

Archiv No. 537.

Liquidationscommission. Zur genauen Ausmittlung der geleisteten Militairrequisitionen, soll

auch im Kurländischen Gouvernement eine Liquidationscommission errichtet werden.

Ukas, 17. Febr. 1816.

Publ. 29. März 1816. No. 1197.

Archiv No. 378.

Litiganten, unrechtmäßige, wie sie zu bestrafen.  
S. Unrechtmäßige Entscheidungen.

Litthauen, daselbst sollen die Kronsabgaben, statt in Silbermünze, in Zukunft in Bancoassignationen oder Kupfermünze erhoben werden. S. Kronsabgaben.

v. Ludinghausen-Wolff. Der Kurländische Kreis marschall, Translateur des Collegiums auswärtiger Angelegenheiten, Ritter und Baron von Ludinghausen-Wolff, wird zum Kurländischen Regierungsrath ernannt.

Ukas, 29. März 1817.

Publ. 18. May 1817. No. 1167.

Archiv No. 625.

Lurus. S. Verschwender.

Lüderliche Personen, aus dem Stande der Bürger und Kronsbauern, können als Rekruten auf Abrechnung abgegeben werden. S. Rekruten.

v. Lysander, wird als Assessor bey dem Illurtschen Hauptmannsgerichte versetzt. S. Assessorens versetzung.

## M.

Magazinrevision. S. Revision.

Magazine, welche von der Bauerschaft gefüllt worden, sind nur zum Nutzen derselben angeordnet. S. Kronvorrathsmagazine.

Magazine von Proviand. S. Proviandmagazine.

Magazine, öffentliche, von Getreide und Mehl; über dieselben hat der Polizeyminister die Direction. S. Polizeyminister.

Magazine. Der Ukas, enthaltend die von dem Minister der innern Angelegenheiten auf die Unterhaltung der Bauern aus den eignen Vorräthen der Güter, gleichwie aus den Vorrathsmagazinen, gerichteten, von Einem dirigirenden Senat bestätigten Verschläge, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung auch des Kurländischen Gouvernements gebracht.

Ukas 1. Dep., 21. Febr. 1811. No. 3575.

Publ. 29. März 1811. No. 1005.

Archiv No. 377.

Magazine in den Kreisen sind von den Anwälden und einem Gliede des Kreisgerichts zu revidiren.

Ukas, 31. Octbr. 1810.

Publ. 22. März 1811. No. 821.

Archiv No. 17.

Magazine, Korn-, im Liefländischen Gouvernements; wegen zweckmäßiger Einrichtung derselben ergeht eine Allerhöchst bestätigte Anordnung.

Allerh. Befehl, 1. u. 2. Octbr. 1809.

Senatszeitung, 7. Novbr. 1809. No. 45.

pag. 537 — 542.

Magazine auf den Kronsgütern; diese sollen mit dem für das Jahr 1808 erforderlichen Getreidesvorrath versehen werden.

Publ. 29. Jan. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt 1809. No. 12.  
Magister auf den Universitäten und andern Russischen Lehranstalten, wie sie avanciren. S. Avancement.

Mäkler; diese sollen ihre Bücher auf Stempelpapier schreiben. S. Stempelpapier.

Maletius, Johann, Kanzelleysecretaire, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen, 29.

May 1809. No. 43.

Manifest, wegen glücklicher Beendigung des Krieges, wird eröffnet.

Reg. Comm., 26. Jan. 1816. No. 392.

Archiv No. 73.

Manifest, Allerhöchstes, nach glücklich beendigtem Kriege mit Frankreich, wird bekannt gemacht. Dies wahrhaft erhabene Manifest kann nicht im Auszuge geliefert werden, sondern muß ganz gelesen werden.

Allerh. Manifest, 1. Jan. 1816.

Conf. Senatszeitung, 15. Januar 1816.

No. 3. pag. 19 — 29.

v. Mannteuffel, Landmarschall, wird zum Oberburggrafen bestellt. S. Oberburggraf.

Mannrichtergebühren sollen vor der Hand nicht executivisch beygetrieben werden, sondern müssen denselben von den Exequendis nur Reverse, die

späterhin normirten Executionsgebühren nach deren erfolgter Bekanntmachung sofort zu entrichten, ausgestellt werden.

Publ. 21. May 1815. No. 2155.

Reg. Archiv No. 20.

Manufacturwaaren, so wie Fabrikwaaren, können durch Commissäre verkauft werden.

Ukas, 12. Jan. 1817. No. 1235.

Publ. 14. März 1817. No. 557.

Archiv No. 423.

Maczewski, Candidat der Rechte, wird zum Kanzelleysecretaire des Kurländischen Oberhofgerichts bestellt, und als solcher beeidigt.

Reg. Comm., 21. Juny 1815. No. 2530.

Archiv No. 625.

Marktpreise; darüber sollen monatliche Vorschläge eingesandt werden.

Allerh. Befehl, 26. u. 31. May 1812.

Publ. 28. Jan. 1813. No. 385.

Archiv No. 65.

Marktpreise. S. Reichsmünze.

Mariencanal. Die Allerhöchst confirmirten Regeln in Betreff der Schifffahrt auf dem Mariencanal werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas, 14. Febr. 1809.

Reg. Comm., 23. April 1809. No. 772.

Archiv No. 267.

Maskerade für die Verstümmelten. S. Verstümmelte.

Medaille, bronzene. Es werden alle diejenigen, denen das Anlegen der bronzenen Medaille gestattet ist, aufgefordert, sich innerhalb sechs

Wochen a dato der unten stehenden Publication bey ihren Adelsrepräsentanten zu melden. Auch erfolgt eine Bestimmung wegen des Vertheilens.

Publ. 2. Jan. 1815. No. 144.

Archiv No. 106 — 712.

Publ. 15. May 1815.

Publ. 27. März 1816.

Archiv No. 528.

Medaillen. Es sollen von den Gold- und Silberarbeitern keine Medaillen von Gold und Silber zum Verkauf gebracht werden.

Publ. 4. Novbr. 1814. No. 5771.

Reg. Archiv No. 44.

v. Medem, Candauscher Hauptmann, wird zum Mitauschen Oberhauptmann Allerhöchst bestellt.  
Ufas, 6. Novbr. 1816.

Reg. Comm., 4. Decbr. 1816. No. 4897.

Archiv No. 1267.

v. Medem, Alexander, Rath bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, wird zum Kanzler des Oberhofgerichts bestellt. S. Kanzler.

Medicinalbeamte; diese sind verantwortlich für die Annahme eines Rekruten wegen innerlicher Krankheiten jeder Art, wegen veralteter Krankheiten und fehlender Sinne, und wegen derjenigen äußerlichen Krankheiten, von denen sie der Rekrutenkammer versichern, daß sie verstellte Krankheiten sind, geheilt werden können oder die Rekruten im Dienste nicht hindern, worüber jedesmal die Stimme der Medicinalbeamten in das Journal eingetragen werden muß. Die bey der Rekrutierung anwesenden Militair- und Civilbeamten

zahlen für jeden untauglichen Rekruten 500 Rubel. S. Rekruten.

Allerh. Befehl, 14. July 1810. Punkt 2 u. 3.

Publ. 18. October 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Medicinalbeamte. Das Avancement derselben geschieht nach den darüber besonders festgesetzten Regeln.

Allerh. Befehl, 6. Aug. 1809. Punkt 8.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

Medicinalbeamte. Die Grundsätze zur Prüfung der Medicinalbeamten, werden zur Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 15. July 1810.

Conf. Senatszeitung, 10. Septbr. 1810.

No. 36. pag. 400, 403, 413.

Medicinalpolizey. S. Polizey.

Medicinische Praxis. Diese wird aufs Neue allen unexaminierten und nicht authorisirten Aerzten im Kurländischen Gouvernement völlig untersagt.

Publ. 24. October 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 9. Novbr. 1810.

No. 90.

Allerh. Befehl, 17. März 1804.

Meisterleute. Wie viel dieselben an Rekrutensteuer für jeden Rekruten zu erlegen haben. S. Rekrutensteuer.

Menschenliebende Gesellschaft, Kaiserliche, zur Unterstützung der Armen jeder Gattung, sowohl zu St. Petersburg, als auch mit der Zeit, wenn die Gesellschaft ihre Wirkungen ausgedehnt, in

andern Städten des Reichs, wird zu St. Petersburg errichtet, und einige Regeln bekannt gemacht.

Conf. *Senatszeitung*, 2. Septbr. 1816.

No. 36. pag. 383.

**Merkwürdige Vorfälle**; darüber müssen von den Stadt- und Lanpolizeyen Vorschläge eingesandt werden. S. *Polizeyen*.

**Metropolitaneparchie**; diese wird in Litthauen wieder errichtet.

Ukas 3. Dep., 16. März 1809. No. 487.

Archiv No. 194.

**Miethsleute**. Durch eine Verordnung im Fache der Polizey zu St. Petersburg wird vorgeschrieben: daß die Hauseigenthümer ihre Miethsleute, sobald selbige einziehen, der Polizey melden sollen, und zwar bey der deshalb bestimmten Strafe.

*Senatszeitung*, 18. Decbr. 1809. No. 6.

Seite 271.

**Militair**, angekommenes, muß der Polizey angezeigt werden. S. *Militair*.

**Militair**. Die über dasselbe zu erhebenden Klagen sollen nicht, mit Vorbeygehuna ihrer Civilobrigkeit, höhern Orts vorgebracht werden. S. *Klaaen*.

**Militairarbeiten**, wer dazu verurtheilt. S. *Reskruten*.

**Militair**; zu demselben werden sämmtliche Kinder der Kriegsdienner gerechnet. S. *Kriegsdienner*.

**Militairbeamte**, die in Civildienste treten, deren wegen wird vorgeschrieben: daß der am 21. März 1810 dem Senat ertheilte Befehl, wegen Um-

Benennung der in den Civildienst tretenden Militairbeamten, nach dem Civilrang, auf die Polizeymeister und Stadtvoigte nicht ausgedehnt werden soll, indem selbige mit Beybehaltung ihres Militairranges angestellt werden können.

Kas 1. Dep., 18. Decbr. 1810. No. 26398.

Publ. 2. März 1811. No. 584.

Archiv No. 312.

Militairbeamte erhalten Pensionen. S. Pensionen.

Militaircommanden, kleine, welche zur Verfolgung der Räuber oder Diebe von der Stadt- oder Landpolizey requiriret werden, sollen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe von den nächsten Militaircommandeurs verabsolgt werden.

Publ. 8. März 1811. No. 713.

Mitausches Intelligenzblatt, 31. März 1811.

No. 26.

Militaircommanden, kleine, welche durchmarschiren, sollen von den Einwohnern, gegen Bezahlung nach der für die Convoyen Allerhöchst bestätigten Preistabelle, erhalten werden.

Publ. 29. März 1809. No. 581.

Auftrag des Herrn Ministers des Innern,

23. Febr. 1809.

Archiv No. 255.

Militairdeserteurs. S. Deserteurs.

Militärdienst, in welchen entwichene Bauern getreten. S. Läuferlinge.

Militairpersonen, verabschiedete, Können nur in dem Range, in dem sie verabschiedet worden, wieder in Militairdienste angestellt werden.

Allerh. Befehl, 13. März 1813.

Ukas, 7. Febr. 1816.

Publ. 24. März 1816.

Archiv No. 441.

Militairpersonen, verabschiedete, diese sollen nicht anders in Civilämter angestellt werden, als mit Umnennung derselben zum Civilcharacter. Ueber diejenigen aber, die bey ihrer Entlassung mit dem folgenden Range begnadigt sind, soll durch den Justizminister Sr. Kaiserlichen Majestät unterlegt werden.

Allerh. Befehl, 21. März 1810.

Ukas 1. Dep., 14. April 1810. No. 10297.

Publ. 9. Septbr. 1810. No. 2346.

Archiv No. 784.

Militairquittungen. Der Verkauf und Kauf der Militairquittungen soll nur mittelst Kaufbriefe bey den Krepostacten und zwanzenar in der Art vollzogen werden, wie durch den Ukas vom Maymonat 1803, in Rücksicht der Rekrutenabrechnungsquittungen, verordnet worden, indem die Höhe Krone sonst die ihr von vergleichenen Verkäufe gebührenden Einkünfte verlieren würde, wobey der Ukas vom 19. July 1752, so wie

vom 22. Octbr. 1809, wodurch der Preis eines Rekruten statt 360 auf 500 Rbl. bestimmt worden, zu berücksichtigen.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 6. Decbr. 1809.

Publ. 31. Decbr. 1809.

Senatszeitung, 12. Januar 1810. No. 4.

Militairrequisition; die darüber ausgestellten Quittungen müssen producirt werden. S. Quittungen.

Militairunterbeamten; deren hinterlassene Waisen sollen versorgt werden.

Ukas, 27. Januar 1811.

Publ. 23. März 1811. No. 869.

Archiv No. 396.

Militairverbrechen der Gouvernementscompagnien, wo solche zu untersuchen. S. Gouvernementscompagnien.

Milizabrechnungsquittungen können auch, an Stelle der rückständigen Rekruten, abgegeben werden.

Allerh. Befehl, 12. März 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 27. April 1809.

No. 805.

Milizquittungen. S. Quittungen.

Milizquittungen. S. Rekrutenquittungen.

Ministerium. Der Wirkungskreis eines jeden Ministeriums und der Generaldirection der geistlichen Sachen fremder Reliaionsverwandten, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. S.

Auswärtige Angelegenheiten. Innere Angelegenheiten. Polizeyminister. Volksaufklärung.

Allerh. Manif., 25. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Ministerium. Die Allerhöchst bestätigte Anwendung: 1) über die Abtheilung der Gegenstände des Commerzfaches zur Wirksamkeit des Ministeriums der Finanzen und innern Angelegenheiten, 2) über die, dem Wirkungskreis des Polizeyministeriums zugetheilten Gegenstände, werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 17. August 1810.

Ukas, 8. Octbr. 1810.

Publ. 8. Decbr. 1810. No. 3194.

Archiv No. 7. — 1811.

Ministerium der innern Angelegenheiten; die Gegenstände, die zum Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören, werden festgesetzt, so auch diejenigen Sachen bestimmt, welche, auf den Grund des Allerhöchsten Manifestes vom 25. July 1810, vom Ministerium der innern Angelegenheiten zum Wirkungskreise des Finanzministers gekommen sind.

Allerh. Befehl, 17. Aug. 1810.

Ukas, 12. Decbr. 1810.

Publ. 9. Febr. 1811. No. 284.

Archiv No. 177.

Ministerium der Aufklärung. Die Gegenstände, welche zum Wirkungskreise dieses Ministeriums kommen, werden bestimmt, und gehören dazu: 1) die medicinischen Råthe; 2) die Schulen

auf der Apothekerinsel; 3) die Schulen der Accoucheurkunst und anderer medicinischen Lehranstalten; 4) die zum Lehrfach gehörigen medicinischen Archive; 5) die Beförderung zu medicinischen und pharmaceutischen Würden; 6) die Einladung der ausländischen Aerzte; 7) die Gestattung und das Verbot der medicinischen Praxis; 8) die Censur der medicinischen Verfassung, die Prüfung der Versuche, Entdeckungen und dergleichen das Lehrfach betreffende Gegenstände.

Allerh. bestät. Verordnung, 17. Aug. 1810.  
Ukas, 31. Octbr. 1810.

Publ. 2. März 1811. No. 574.

Archiv No. 234.

Minorenvermögen, unbewegliches, welches verkauft werden soll; deshalb wird befohlen, daß man die in der Hinsicht in den Ukasen vom 15. Octbr. 1742 und 31. May 1793, vom 25. May 1804 und 27. July 1807, vorgeschriebenen Verordnungen, wegen Verkauf der den Minderjährigen gehörigen Lebensmittel und andern Vermögens, genau befolgen soll; dahero muß über solches dem Verderben unterworfenen Vermögen von den Vormündern sogleich nach Uebnahme der Vormundschaft ein Verzeichniß aufgenommen, und wegen Verkauf desselben ungesäumt in gesetzlicher Ordnung nachgesucht werden.

Ukas 4. Dep., 31. Aug. 1816. No. 1258.

Publ. 13. Novbr. 1816. No. 3683.

Archiv No. 1313.

Minnorennen; diese treten nach Erlangung des 17. Jahres ihres Alters die Majorität und die Verwaltung ihres Vermögens an.

Ukas, 22. Decbr. 1785. Punkt 2.

Ukas 1. Dep., 10. July 1812. No. 18135.

Publ. 22. März 1813. No. 1334.

Archiv No. 386.

Mirbach, Peter, Hauptmann zu Illurt. S. Oberhauptmann.

Mitauscher Oberhauptmann; hiezu wird der Illurtsche Hauptmann Alexander von Bolschwing, Allerhöchst bestimmt.

Allerb. Befehl, 14. Februar 1809.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1809.

Req. Comm. (Befehl), 11. März 1809.

No. 410.

Mitauscher Oberhauptmann. S. v. Medem.

Mitausche Polizen. S. Polizen.

Mitgabe der Frau, welche in den Acten besichert worden, wie es damit im Fall einer Confiscation des Vermögens eines Gutsbesizers zu halten. S. Confiscation.

Mitglieder. S. Glieder.

Mönche, welche die Tonsur erhalten, sind sofort von allem Recht der Erbschaft und des Erwerbs unbeweglicher Güter, von welcher Art solches auch seyn könnte, gänzlich ausgeschlossen.

Ukas, 24. Juny 1812. No. 1182.

Publ. 21. May 1813. No. 1332.

Archiv No. 365.

Mönchsstand; die sich demselben gewidmet, wie es zu halten, wenn ihnen eine Erbschaft zufällt.

Ukas, 24. Juny 1812. No. 1262.

Archiv No. 53.

Mörder, die ihr Verbrechen selbst einbekennen, und sich vor Gericht stellen, auf solche soll der 4. Punkt des Allerhöchsten Ukases vom 7. März 1721 angewendet werden; nämlich: sie sind nicht mit der Todesstrafe zu belegen, sondern 10 Jahre auf die Galeeren zu versenden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 30. Juny 1815. No. 2504.

Archiv No. 810.

Mord. Ueber jeden vorgefallenen Mord, Plünderung, Straßenraub oder Einbruch soll von den Kronen, und Privatgütern, so wie von den Widmen, aleich nach geschעהner Anzeige, sofort eine genaue vorläufige Untersuchung angestellt, und darüber berichtet werden, bey jedesmaliger Strafe von 50 Rbl. Bancoassignationen im Untertlassungsfall.

Publ. 17. Decbr. 1814. No. 6466.

Reg. Archiv No. 48.

Münze, falsche, die vorgefunden wird, soll unmittelbar an das Münzdepartement abgesandt werden.

Ukas 1. Dep., 31. März 1809. No. 6907.

Publ. 23. July 1809. No. 1607.

Archiv No. 560.

Münze, russische, Silber- und Kupfer-; das deshalb erlassene Allerhöchste Manifest wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Manifest, 20. Juny 1810.

Reg. Comm., 15. Octbr. 1810. No. 2647.

Archiv No. 753.

Münze. S. Scheidemünze.

Münze, gestohlene, wenn solche Ducaten oder ausländische Silbermünze ist, so soll diese von den Behörden auf russische Silberrubel, in Rücksicht der Entwendung, zu 100 Kop. per Rubel berechnet, und den Dieben nach solcher Berechnung der gestohlenen Rubel angenommen, auch denselben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zuerkannt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 31. Octbr. 1810. No. 1272.

Archiv No. 875.

Münzen, Gold- und Silber-, die in den Behörden einfließen, deshalb wird vorgeschrieben: daß die Behörden die ausländischen Goldmünzen zu 2 Rbl. 85 Kop., und die Courantmünzen zu 120 Kop. Silber per Thaler, und die Silber- rubel alsdann mit dem Ugio zu 200 Kop. auf jeden Rubel in Bancoassignmenten berechnen, mithin nur die Rubriken von Bancoassignmenten und Kupfermünze bezubehalten haben.

Auftrag des Herrn Finanzministers, 23. März 1811.

Comm. des Kurländischen Kammeralhofs, 27. April 1811. No. 1292.

Archiv No. 370.

Münzsorten, fremde, die bey dem Eindringen des Feindes in das Kurländische Gouvernement das selbst in Umlauf gebracht worden, werden ausser Cours gesetzt.

Publ. 10. Decbr. 1812. No. 2.

Archiv No. 660.

Münzsystem, neues, für Rußland bestimmtes, wird eröffnet, auch der Gehalt der Silbermünze, festgesetzt. S. Silberrubel. Wechsel.

Manif., 20. Juny 1810. S. 1.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.

Ukas 1. Dep., 27. Juny 1810. No. 14538.

Publ. 21. August 1810.

Archiv No. 463 — 733.

Mütterliches Vermögen, welches auf ein Gut in den Acten besichert worden, wie es damit im Fall der Confiscation zu halten. S. Confiscation.

## N.

Nahrungspässe; für das Verzeichnen derselben sollen bey den Polizeyen keine Sporteln genommen werden.

Publ. 20. Juny 1815. No. 2920.

Archiv No. 858.

Nertschinsk. Wie diejenigen Verbrecher, welche nach Nertschinsk verschickt worden, zu bestrafen. S. Verbrecher.

Neue Auflagen. S. Leistungen.

Neutrale Schiffahrt. Das Gutachten des Reichsconseils über die ergänzenden Maaßregeln für die

Ordnung in Verhandlung der Sachen der neutraglen Schifffahrt wird bekannt gemacht.

Ukas, 20. Juny 1810.

Publ. 19. Septbr. 1810. No. 2442.

Archiv No. 783.

Neutrale Seefahrt. Wegen derselben wird eine Commission niedergesetzt. S. Commission.

Notariatsinstruction. Diese soll von den Palaten im Kurländischen Gouvernement angefertigt werden.

Reg. Comm., 19. Jan. 1815. No. 283.

Archiv No. 63.

Notarien; diese sollen ihre Notariatsbücher in den Kammeralhöfen präsentiren, damit solche daselbst beglaubigt und besiegelt werden, wobey sie für jeden Bogen 25 Kop. Stempelgebühr zu erlegen haben. S. Stempelpapier.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Notariensbücher. S. Mäklerbücher.

## D.

Oberbefehlshaber im Kurländischen Gouvernement. S. Paulucci.

Oberburggraf bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiezu wird der ehemalige Landmarschall Carl v. Manteuffel Allerhöchst bestätigt.

Allerh. Befehl, 7. Februar 1816.

Ukas, 24. Februar 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816.

Archiv No. 258.

Obereinnehmer für die nächsten 3 Jahre; als solcher wird der Herr Peter v. Medem, Erbherr auf Kauligen, bestellt.

Comm. der Kurländischen Ritter- und Landschaft, 6. April 1817. No. 31.

Archiv No. 356.

Oberforstmeister; wenn er von Urtheilen über Waldfrevel seine Unzufriedenheit zu erklären hat. S. Urtheile.

Oberhauptmann zu Mitau. S. Mitauscher Oberhauptmann.

Oberhauptmann zu Mitau. S. v. Medem.

Oberhauptmann zu Tuckum; als solcher wird der zeitliche Illustre Hauptmann, Peter v. Mirbach, Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816.

Archiv No. 258.

Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte; diesen liegt die Vertreibung der Kronsrückstände ob. S. Kronsrückstände.

Oberhauptmannsgerichte; denselben wird für die Zukunft die Polizey- und Executionsgewalt genommen, und ihnen nur die judicielle Gewalt gelassen, welche den 8. Juny 1812 ihren Anfang nimmt.

Allerh. Rescript, 26. May 1812.

Publ. 31. May 1812. No. 2670.

Archiv No. 485.

Oberhauptmannschaftsbevollmächtigter; hiezu werden für die nächsten 3 Jahre, 1817, 1818 und 1819, durch Stimmenmehrheit erwählt:

1) für die Selburgsche Oberhauptmannschaft der Baron und Ritter Ludinghausen-Wolff, Erbherr auf Sonnart; 2) für die Mitausche Oberhauptmannschaft, v. Medem, auf Bersen; 3) für die Goldingsche Oberhauptmannschaft, der Herr Ritter von Zircks, Erbherr auf Nossogallen, und 4) für die Tuckumsche Oberhauptmannschaft, der Herr Ritter Theodor v. Hahn, Erbherr auf Lubb-Eßern.

Comm. der Kurländischen Ritter- und Landschaft, 6. April 1817. No. 31.

Archiv No. 356.

Oberhofgericht, Kurländisches; dasselbe wird mit mehreren befehligt, daß es über alle bey demselben dienenden Beamten eine strenge Aufsicht haben solle, damit ein jeder von denselben das ihm auferlegte Amt mit gehöriger Thätigkeit und mit Eifer verwalte, widrigensfalls der Schuldige der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden solle.

Ukas, 12. Octbr. 1809. No. 404.

Archiv No. 740.

Oberhofgericht, Kurländisches; von den daselbst in Classen stehenden Beamten wird, mit Anführung ihrer Vor-, Vater- und Familiennamen, auch der Orden, womit Jemand derselben beehrt worden, eine genaue Liste eingefordert, und ist eine solche Liste in Zukunft alljährlich

der Gouvernementsregierung zum 1. October  
zuzustellen.

Reg. Comm., 11. Novbr. 1809. No. 3923.  
Archiv No. 794.

Oberhofgerichtl. Missiv, No. 752.

Oberhofgerichtsadvocat; als solcher wird der Pils-  
tensche Landgerichts- und Untergerichtsadvocat  
Därmer bestellt.

Oberhofgerichtl. Bescheid, 14. May 1809.  
No. 298.

Oberhofgerichtsadvocat; als solcher wird der Un-  
tergerichtsadvocat Bormann bestellt. S. Bor-  
mann.

Oberhofgerichtsadvocaten; hiezu werden die Un-  
tergerichtsadvocaten Adolphi, Bläse und Har-  
ring bestellt.

vid. Oberhofgerichtliche Resolutionen,  
29. März 1812. No. 287.  
14. — — — No. 256.  
29. — — — No. 286.

Oberhofgerichtsadvocat; als solcher wird der Un-  
tergerichtsadvocat v. Sacken bestellt und beedigt.  
7. Septbr. 1816.

vid. Archiv No. 958.

Obersecretair bey dem Kurländischen Oberhofge-  
richt; hiezu wird der Kanzellensecretair Wilhelm  
Andreae bestellt.

Reg. Comm., 5. Febr. 1810. No. 190.  
Archiv No. 71. — 180.

Obervormundschaftsamt wird dem Kurländischen  
Oberhofgericht übertragen, und vorgeschrieben,  
daß die in den Senatsakten vom 23. März

und 31. May 1804, über den Verkauf des unter Curatel stehenden Vermögens, befohlene Ordnung auch vom Oberhofgericht des Kurländischen Gouvernements pünktlich beobachtet werden soll.

Ukas, 31. Januar 1801.

— 23. März und 31. May 1804.

— 11. Febr. 1813. No. 2040.

Publ. 21. März 1813. No. 1330.

Archiv No. 366. — 135.

Oblisten; diese sollen, bey Einziehung der Nachsichten über Ehen, in Erwägung genommen werden. S. Ehen.

Obligationen; was für Stempelbogen hiezu nach Größe der verschiedenen Capitalien genommen werden sollen. S. Stempelpapier.

Obligationen, die auf Requisition für Militairbedürfnisse ausgestellt worden, sollen mit Bancos assignationen unverzüglich ausgezahlt werden.

Allerh. Befehl, 24. April 1817.

Publ. 4. May 1812. No. 2189.

Archiv No. 428.

Obligationen, Reichs-; hievon wird eine Zeichnung, gleichwie von den Coupons, bekannt gemacht.

Allerh. Manif., 6. July 1810.

Senatszeitung, 16. July 1810. No. 28.

pag. 303.

Obligationen; diese sollen vom Jahr 1811 an in Russischer Münze abgeschlossen werden.

Allerh. Manif., 20. July 1810. S. 18.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.

**Obrokabgaben.** Es wird der Allerhöchste Befehl eröffnet, daß die verordnete Kopfsteuer und Obrokabgaben, für die erste Hälfte des Jahrs 1812, in allen Gouvernements ohne Ausnahme nach der letztern 6. Revision erhoben werden sollen.

Allerh. Manif., 18. Decbr. 1811.

Ukas, 28. Decbr. 1811.

Publ. 26. Jan. 1812. No. 185.

Archiv No. 178.

**Obrotschenije Statji,** darunter werden zum Verkauf ausgetobene Ländereyen, Wiesen, Weidplätze, Fischereyen ic. verstanden.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812. No. 4.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 256.

**Odessatransit.** S. Transithandel.

**Oeffentlicher Verkauf verschuldeter Güter.** S. Verkauf.

**Oeffentlicher Verkauf verschuldeter Güter,** wie dabey zu verfahren. S. Forge. Verkauf.

**Oeffentliche Anstalten.** S. Polizeyminister.

**Oeffentliche Arbeiten;** hiezu sollen von den Gutsbesitzern ihre Bauern, um sie zu bessern, nicht abgegeben werden. S. Abgabe.

**Oeffentliche Gebäude;** diese gehören vor das Ministerium der innern Angelegenheiten. S. Ministerium der innern Angelegenheiten.

**Oeffentliche Versteigerung der Kron- und Privatsachen,** was deshalb verordnet.

Allerh. Befehl, 1808.

Senatszeitung, 1809. No. 1.

Destreich. Der zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser von ganz Rußland, und Sr. Majestät, dem Kaiser von Destreich, König von Ungarn und Böhmen, am  $\frac{7}{9}$ . März 1810, zu Lemberg abgeschlossene Abtretungs- und Demarcationstractat, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl,  $\frac{7}{9}$ . März 1810.

Senatszeitung, 23. April 1810. No. 16.  
pag. 172 — 179.

Destreichische Deserteure. S. Deserteure.

v. Offenbergh, Landhofmeister, Geheimerath und Ritter; demselben wird das Präsidium bey Er. Kurländischen Gouvernementsregierung, nach Abzug der Königl. Preussischen Commandantur aus Mitau, übertragen. S. Provisorische Gouvernementsregierung.

v. Offenbergh, wird Preussischer Kammerherr. S. Kammerherr.

v. Offenbergh, Heinrich, Landhofmeister, Geheimerath und Ritter; derselbe wird, indem Se. Kaiserliche Majestät ihm wegen seiner eifrigen Dienste volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und um seine ausgezeichnete Thätigkeit und Bemühung, in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, auf eine angemessene Art zu belohnen, zum Ritter des St. Annenordens erster Classe Allerhöchst ernannt.

Allerh. Rescript, 24. April 1809.

Offene Ordre. In Zukunft sollen nur auf offene Ordres, die vom Gouverneur unterschrieben sind, Podwodden und Schießperde gestellt werden.

Publ. 20. July 1816. No. 2590.

Reg. Archiv No. 43.

Officiere, Russische, die in den Gouvernements Lief-, Ehst-, Finn- und Kurland, so wie in den beyden Litthauschen Gouvernements, stehen, bekommen zu ihrer zeitherigen Gage noch  $\frac{1}{3}$  Gage Zulage.

Allerb. Befehl, 17. März 1809.

Senatszeitung, 17. April 1809. No. 9.

pag. 171.

Officiersfrauen, von Staabs- und Oberofficieren, die sich im Krieg befinden, oder anderweitig abcommandirt sind, sollen freye Logis, die dem Range ihrer abwesenden Ehegatten gemäß sind, erhalten.

Publ. 16. April 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. April 1809.

No. 32.

Officiere, Staabs-. Es wird bekannt gemacht, daß sämtlichen, wegen der im letzten Kriege erhaltenen Wunden verabschiedeten Staabs- und Oberofficieren, ausser dem Gehalt, welchen sie bey ihren, auf Vorstellung der, zufolge Armeesbefehls vom 18. August niedergesetzten Committés, zu erlangenden Anstellungen in verschiedenen, ihren Fähigkeiten angemessenen Aemtern genießen werden, auch noch die Pensionen,

welche ihnen bey ihrer Entlassung von der Armee verliehen worden, gezahlt werden sollen.

Allerh. Befehl, 30. August 1815.

Publ. 3. Decbr. 1815. No. 4588.

**Nklad.** Wenn Studenten aus demselben ausgeschlossen werden sollen. S. Studenten.

**Nldenburg.** S. Holstein-Nldenburg.

**Nldenburg, Prinz von, Kaiserliche Hoheit.** Der Senatsukas, wie mit seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Prinzen von Holstein-Nldenburg, zu correspondiren, wird bekannt gemacht.

Comm. Er. Kaiserlichen Gouvernementsregierung, 15. July 1809. No. 2600.  
Archiv No. 493.

**Nldenburg, Prinz von, Kaiserliche Hoheit,** wird zum Generalgouverneur der Gouvernementsregierung Nowgorod, Twer und Jaroslaw Allerhöchst ernannt.

Reg. Comm., 19. May 1809. No. 948.  
Archiv No. 339.

Ukas 1. Dep., 20. April 1809.

Archiv No. 339.

**Orden.** Die Veränderungen mit den Insignien des Georgenordens und Wladimirordens werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas, 9. März 1816.

Publ. 6. May 1816.

Archiv No. 536.

Orden, Pensionen, Arrendatoren und Theater,  
zahlen eine Abgabe für die Verstümmelten.  
S. Verstümmelte.

Ordensinsignien, eines verstorbenen Ritters, sollen  
sogleich an das Capitel eingesandt werden.

Ukas, 31. März 1815.

Publ. 5. Juny 1815.

Archiv No. 711.

Ordenszeichen. S. Kriegsendenszeichen.

Ordinaires Papier; wenn solches bey Mangel  
an Stempelpapier gebraucht werden darf. S.  
Testamente.

## P.

v. d. Pahlen, Graf, außerordentlicher Gesandter  
und bevollmächtigter Minister bey den vereinigt-  
ten Americanischen Staaten, Russisch-Kaiser-  
licher wirklicher Kammerherr, wird als außeror-  
dentlicher Gesandter und bevollmächtigter Mini-  
ster nach Brasilien versetzt.

Allerh. Befehl, 2. July 1811.

Senatszeitung, 23. Septbr. 1811. No. 38.

Palaten, diese haben die Aufsicht über die Vor-  
mundschaftsämter. S. Vormundschaftsämter.

Papier, Russisches; dieses soll, zur Aufnahme der  
Russischen Fabriken, sowohl in den Departements  
der Minister, als auch in denen ihnen unterge-

ordneten Stellen, gebraucht werden, und kein  
anderes.

Ukas, 21. Januar 1811.

Reg. Comm. (Befehl), 28. März 1811.

No. 1961.

Archiv No. 276.

Parten, die auf ergangene Citation in accusatoris-  
chen Sachen nicht erscheinen, wie dabey zu  
verfahren. S. Abwesende Parten.

Pastorate, im Rußländischen Gouvernemente; we-  
gen Beschaffenheit derselben sind dem Consistorio  
Berschläge einzusenden.

Conf. frühern Ukasenauszug pag. 269.

Paßlose Leute, sind sofort zu ergreifen, und an  
die Regierung abzuliefern.

Publ. 29. July 1809, No. 1710.

Reg. Archiv No. 31.

Pässe. Die für die Pässe bestimmten Poschlinien, sol-  
len von Personen, denen sie in ihrer Abwesenheit  
ertheilt werden, nicht doppelt erhoben werden.

Allerh. Befehl, 26. Febr. 1810. Punkt 7.

Publ. 6. April 1810, No. 765.

Archiv No. 299.

Pässe, was deshalb vorgeschrieben worden.

vid. Ukasenauszüge:

1. Theil, pag. 276.

Erste Fortsetzung, pag. 123, 124, 125

und 126.

Zweyte Fortsetzung, pag. 238 und 239.

Dritte Fortsetzung, pag. 171, 172 u. 173.

Pässe. Für Stempelbogen, welche zu den Pässen  
im Innern gebraucht werden, soll, statt der

bisher üblichen Pöschlinien, von Kaufleuten erster Classe für einen Paß auf 1 Jahr 50 Rbl., auf 2 Jahre 102 Rbl., auf 3 Jahre 151 Rbl., auf 4 Jahre 212 Rbl., auf 5 Jahre 265 Rbl.; von Kaufleuten zweyter Gilde für einen Paß auf 1 Jahr 10 Rbl., auf 2 Jahre 22 Rbl., auf 3 Jahre 36 Rbl., auf 4 Jahre 52 Rbl., und auf 5 Jahre 65 Rbl.; von den Kaufleuten dritter Gilde aber, für einen Paß auf 1 Jahr 4 Rbl., auf 2 Jahre 10 Rbl., auf 3 Jahre 18 Rbl., auf 4 Jahre 28 Rbl., auf 5 Jahre 35 Rbl.; von Bürgern und Bauern für einen Paß auf 1 Jahr 3 Rbl., auf 2 Jahre 8 Rbl., auf 3 Jahre 15 Rbl., auf 4 Jahre 25 Rbl., und auf 5 Jahre 35 Rbl., erhoben werden.

Allerh. Manif., 4. Febr. 1809.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Pässe für Kaufleute und Bürger, die sich ihres Erwerbs wegen von ihrem Wohnort entfernen müssen, sollen denselben in der im Manifest vom 2. Februar 1810 vorgeschriebenen Art ertheilt werden.

Ukas I. Dep., 20. März 1811. No. 6056.

Archiv No. 274.

Pässe. Vom Jahr 1812 an, soll in alle, den Kaufleuten, Bürgern und Bauern, die zur Treibung des Handels und Gewerbes nach andern Städten abgelassen werden, ertheilte Pässe, auch jedesmal angezeigt werden, ob der

Inhaber verheirathet oder unverheirathet ist, und, falls Jemand Wittwer wäre, bemerkt werden, nach der wievielften Ehe er es geworden.

Allerh. Befehl, 7. Decbr. 1811.

Ukas I. Dep., 22. Decbr. 1811. No. 29349.

Publ. 26. Januar 1812. No. 183.

Archiv No. 179.

Pässe zu Postpferden; die dafür zeither bestimmte Steuer soll doppelt erhoben werden.

Allerh. namentl. Befehl, 11. Febr. 1812.

Publ. 11. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265. — 268.

Patentgelder, müssen von den Ritterorden bezahlt werden.

Ukas 9. Decbr. 1815. No. 15467.

Publ. 1. Febr. 1816. No. 360.

Reg. Archiv No. 9.

Patriotische Beyträge. Das Allerhöchste Rescript, wegen Annahme der von dem Adel, der Kaufmann- und Bürgerschaft, aus Eifer zum allgemeinen Besten, dargebrachten patriotischen Beyträge, so wie die Allerhöchste Bestimmung, von welcher Art und welchem Nutzen die Beyträge anzunehmen und wo sie verzeichnet werden sollen, wird bekannt gemacht.

Allerh. Rescript, 18. Decbr. 1811.

Publ. 10. April 1812. No. 1015.

Archiv No. 357.

Paulucci. Mittelft Allerhöchft namentlichen Befehls vom 23. Decbr. 1812, wird vorgeschrieben:

„Dem Generallieutenant, Marquis Paulucci, befehle Ich, die Civilangelegen-

heiten auch im Kurländischen Gouvernement auf denselben Grund zu verwalten, wie ihm solche Verwaltung im Liefländischen Gouvernement übertragen worden.“

Allerh. Befehl, 23. Decbr. 1812.

Ukas, 2. Januar 1813.

Publ. 16. Januar 1813. No. 230.

Reg. Archiv No. 7.

Peinliche Sachen; zu denselben soll kein Stempelpapier gebraucht werden. S. Stempelpapier.

Pensionen. Die den Wittwen der Generalität, der Staats- und Oberofficiere zu reichenden Pensionen, sollen auf gleiche Fälle, während der gegenwärtigen und zukünftigen Campagnen, ausgedehnt werden.

Ukas, 15. July 1807.

Reg. Comm., 15. Juny 1809. No. 2122.

Archiv No. 412.

Pensionen. In Rücksicht der den Wittwen und Waisen, der auf dem Schlachtfelde gebliebenen, oder an ihren daselbst erhaltenen Wunden verstorbenen Kriegsbeamten, Allerhöchst zugesicherten Pensionen, wird annoch Folgendes vorgeschrieben:

- 1) Die Befriedigung der Wittwen und Waisen durch die Pensionen geschieht im Allgemeinen von dem Tage an, da der Militairbeamte auf dem Schlachtfelde gefallen, oder an seinen Wunden verstorben ist.
- 2) Die Wittwen, welche Pensionen genießen, verlieren, wenn sie kinderlos sind, und wieder

in eine andere Ehe treten, mit dem Eintritt in dieselbe auch alles Recht auf den weitem Genuß solcher Pensionen. Sind aber von dem in der Schlacht Gefallenen Kinder nachgeblieben, so wird die Pension, nach dem Inhalte des Allers höchsten Ukases vom 15. July 1807, den Kindern männlichen Geschlechts bis sie das Alter von 16 Jahren erreicht haben, ertheilt, so fern sie nicht schon früher in Dienste getreten; den Kindern weiblichen Geschlechts aber bis zu ihrer Verheirathung, oder bis sie in eine der Staatserziehungsanstalten aufgenommen werden, verliehn.

Allerh. Befehl, 11. Octbr. 1809.

Publ. 23. Novbr. 1810. No. 370.

Archiv No. 686.

Pensionen. Alle im letzten Kriege verwundeten Staabs- und Oberofficiere erhalten, ausser ihrer Gage, noch eine Pension.

Allerh. Befehl, 30. August 1815.

Publ. 3. Debr. 1815.

Archiv No. 122.—1816.

Pensionen. S. Officiere.

Pensionen. Ueber die den Wittwen und Waisen der Militairbeamten zu reichenden Pensionen und die denselben ein für allemal zu ertheilenden Gratificationen, so wie über die Beschaffenheit der desfalligen Bittschriften, und über

die Zeit, binnen welcher dieselben eingebracht werden müssen, ergeht eine Vorschrift.

Allerh. Befehl, 13. April 1810.

Ukas, 17. May 1810. No. 4858.

Publ. 22. Septbr. 1810. No. 2456.

Archiv No. 785.

Senatszeitung, 30. July 1810. No. 30.

pag. 329 — 331.

Pensionen; denen von der Heroldie, oder von den Gouvernementsautoritäten angestellten Beamten, in solchen Stellen, die von der Wahl des Adels abhängen, sollen, auf den Fall sie frühere Pensionen gezogen haben, solche Pensionen in Zukunft nicht mehr zugestanden werden.

Ukas, 4. July 1812. No. 17634.

Publ. 22. März 1813. No. 1336.

Archiv No. 384.

Pensionen. Sämmtliche Behörden werden befehligt, daß wenn von ihren Beamten, oder andern Bedienten von unterm Range, mit Pensionen abgehen, sodann durchaus in den ihnen zu ertheilenden Attestaten angeführt werden soll, wem, wieviel namentlich, und zufolge welcher Ukasen, oder auf welchen Befehl, die Pensionen bey der Entlassung ausgesetzt worden; auch sollen die Behörden, bey welchen solche Personen wieder in den Dienst treten, von ihnen, gleich bey ihrer Anstellung, die Dienstliste über ihren vorigen Dienst und die Attestate abfordern, auch wenn Jemandem bey seiner Entlassung eine Pension ertheilt ist, solches dem competenten

Kammeralhofe, oder der Reichsschatzkammer, von wo diese Pension ertheilt wird, anzeigen. Die Behörde, die solches anzuzeigen hat, und es unterlassen würde, kommt für jeden der hohen Krone daraus etwa zuwachsenden Schaden selbst auf.

Ukas I. Dep., 10. Decbr. 1810. No. 25279.

Publ. 18. Febr. 1811. No. 432.

Archiv No. 179.

Senatszeitung, 24. Decbr. 1810. No. 51.  
pag. 601. 603.

Pensionsanstalten; ein Jeder, der dieselben halten will, muß sich zuvor bey dem Schulendirector melden, daselbst Zeugnisse über seine Geschicklichkeit beybringen, imgleichen worin daselbst Unterricht ertheilt wird, nach welcher Methode, wie er die täglichen Lehrstunden eingetheilt, wie viel dafür bezahlt wird. Dies ist Alles in einer Bittschrift anzuzeigen, welche sodann von dem Director an die Universität übersandt werden muß, von wo er Verhaltungsbefehle zu gewärtigen hat.

Publ. 17. August 1814. No. 4665.

Reg. Archiv No. 35.

Pensionairhalter; diese werden angewiesen, jährlich 5 Procent von der Summe, die ihnen von den Pensionairen gezahlt wird, an das Ministerium der Aufklärung zu entrichten.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,

16. Febr. 1812. No. 14.

Persönliche Edelleute. S. Edelleute.

Personallisten, über alle bey den Kurländischen Behörden angestellte Beamten, müssen an die Gouvernementsregierung unfehlbar halbjährig eingesandt werden. S. Beamten.

Pfandbriefe, müssen auf Zweyrubelbogen geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Pfandverschreibungen. Laut Ukas vom 28. October 1808, sollen von allen Pfandverschreibungen, bey ihrer Anfertigung und Extradition, zu 10 Rubel von jeder, zur Kronskasse beygetrieben werden; falls aber nach nicht erfolgter Auslösung des verpfändeten Vermögens die Verschreibungen in den Gerichtshöfen producirt werden, so soll sodann, zufolge desselben Allerhöchsten Befehls, 6 Procent beygetrieben werden.

Ukas 1. Dep., 28. Juny 1809. No. 13187.

Archiv No. 478.

Pferde, diese sollen weder an Militär- noch an Civilpersonen ohne Vorzeigung eines Schießpafses verabfolgt werden, und sollen diejenigen, die sich dieser Anordnung widersetzen, arretirt und der nächsten Polizeybehörde abgeliefert werden.

Publ. laut Auftrag Sr. Erlaucht, des die Civilangelegenheiten im Lief- und Kurländischen Gouvernement verwaltenden Rigaschen Kriegsgouverneurs, Generallieutenants und Ritters, Marquis Paulucci, 31. Decbr. 1812.

Archiv No. 10.

Pferde. S. Postpferde.

Plethiebe, die den Untermilitairbeamten zuzuerkennen. S. Untermilitairbeamten.

Podráden. S. Contracte.

Podráden; hiezu können Bauern, Bürger und zünftige Handwerker zugelassen werden, so fern sich die Kaufmannschaft damit nicht befassen will.

Ukas I. Dep., 31. Octbr. 1811. No. 23653.

Reg. Comm., 30. Decbr. 1811. No. 2846.

Archiv No. 36.

Podwodden. Die Anordnung, in welchen Fällen und in wie großer Zahl, bey dem Durchmarsche der Regimenter und der Militaircommanden, Bauerpodwodden requirirt und verabsolgt werden sollen, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. bestätigte Anordnung, 2. Juny 1809.

Publ. 17. August 1809. No. 1867.

Archiv No. 638.

Senatszeitung, 25. Septbr. 1809. No. 39.

Podwodden. Diese sollen nur auf offene Ordre des Gouverneurs gestellt werden. S. Ordre.

Podwodden. Die unter den Befehlen des Herrn Seeministers stehenden Beamten sollen keine Podwodden unentgeltlich verlangen, indem solche jedesmal mit den nöthigen Progongeldern versehen sind.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 14. Januar 1809.

vid. Mitäusches Intelligenzblatt, 6. März

1809. No. 19.

Podwodden; wie viel deren bey dem Durchmarsch von Truppen zu stellen.

Publ. 17. August 1809. No. 1867.

Reg. Archiv No. 37.

Podwodden; die dazu gestellten Bauern sollen sich nicht ohne Erlaubniß, bey Ruthenstrafe, eigenmächtig entfernen.

Publ. 21. April 1813. No. 2287.

Archiv No. 375.

Poen; welche Geldstrafen hiezu gerechnet werden. S. Geldstrafen.

Poen- und Straf gelder, für eigenmächtig gefälltes Kronsholz, sollen nach den von dem Oberforstmeister, auf den Grund des 6. Punkts der am 12. Novbr. 1810 Allerhöchst constituirten Regeln, erhöhten Preisen beygetrieben werden, welche Vorschrift für sämmtliche Gouvernements gilt.

Ukas, 14. März 1816.

Publ. 12. May 1816. No. 1822.

Archiv No. 756.

Poengelder, sollen von den Bauern, welche eigenmächtig Holz gefällt, nicht beygetrieben werden, wenn sie es in den zu ihren Dörfern zugemessenen Waldungen gefällt, und solches zu ihrem Hausbedarf, nicht aber zum Verkauf, gefällt haben. S. Straf- und Poengelder.

Ukas 6. Dep., 12. Febr. 1813. No. 156.

Archiv No. 269.

Poenverfügungen und Strafen, in wiefern diese von den Palaten, Haupt- und Generalgerichten, wegen Saumseligkeit, Unordnung und Lässigkeit

der ihnen untergeordneten Behörden getroffen werden können. Die Poen wird unmittelbar von der Gouvernementsregierung auferlegt und beygetrieben, die Strafen aber sind, da sie eine urtheilsmäßige Ahndung enthalten, von derjenigen Behörde zu bestimmen, die die Sache endlich entscheidet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des St. Petersburgschen Departements, 31. May 1815.

Publ. 3. Novbr. 1815.

Archiv No. 9. — 1817.

Polizyverwaltung. Es wird vorgeschrieben, daß die Polizymeister zu Mitau und Libau, so lange bis wegen der allgemeinen Polizyverwaltung eine allgemeine Einrichtung im ganzen Reiche erfolgt seyn würde, aus den Stadtrevenüen unterhalten werden sollen, und zwar in Mitau mit einem Gehalt von 600 Rubel, in Libau aber mit 500 Rubel angestellt, und ihnen zwey Assessoren, nach zu veranstaltender Wahl, einer aus dem Adel, und der andere aus der Kaufmanns- oder Bürgerschaft, zu Hülfe gegeben werden sollen.

Allerh. Befehl, 22. Novbr. 1810.

Ukas, 29. Novbr. 1810.

Publ. 30. Januar 1811. No. 197.

Archiv No. 90.

Polizyen, sollen von den mit Nahrungspässen versehenen freyen Leuten keine Sportel erheben.

Publ. 20. July 1815. No. 2920.

Reg. Archiv No. 32.

Polizien zu St. Petersburg; den Beamten daselbst wird eine Zulage gestattet.

Allerh. Befehl, 22. Novbr. 1810.

Publ. 31. May 1810.

St. Petersburger Zeitung, 21. May 1810.

No. 20.

Polizien. Die Stadt- und Landpolizien werden angewiesen, daß sie nicht nur über alle außerordentliche Ereignisse und über alle Vorfälle, welche die Erwägung der Obrigkeit verdienen, mit jeder Post Sr. Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, berichten sollen, sondern auch, wenn ein besonderer nicht den geringsten Aufschub einer Berichtabstattung leidender Vorfall sich ereignen sollte, dem Herrn Generalgouverneur Durchlaucht, ohne die Post abzuwarten, darüber durch einen Expressen oder eine Estafette Nachricht einzusenden. Die Vorschläge über merkwürdige Ereignisse aber müssen, nach wie vor, halbjährlich eingesandt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, Fürsten Labanow-Rostowsky, 11. Februar 1811.

Reg. Comm. (Befehl), 17. Febr. 1811.

No. 416.

Archiv No. 137.

Polizienliche und executive Gewalt; diese soll künftig von den Hauptmannsgerichten, in denen ihnen angewiesenen Bezirken, ausgeübt werden, da die judicielle Gewalt bloß den Oberhauptmannsgerichten übertragen worden. —

Zu den Gerichtsbezirken der Hauptmannsgerichte in Kurland, ohne Unterschied, ob die darin befindlichen Güter, Flecken und Widmen der hohen Krone, oder Privatpersonen gehören, sollen künftig gerechnet werden:

- 1) Zum Gerichtsbezirk des Doblenschen Hauptmannsgericht: das Doblensche, das Mitausche, das Sessausche, das Grenzhoffsche und das Aushsche Kirchspiel.
- 2) Zum Bauskeschen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Bauskesche, das Eckausche, das Neugutsche und Baldonsche Kirchspiel.
- 3) Zum Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Selburgsche, das Nerffesche und das Ascheratsche Kirchspiel.
- 4) Zum Illurfschen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Dünaburgsche und das Ueberlaußsche Kirchspiel.
- 5) Zum Candauschen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Candausche, das Talsensche und das Tuckumsche Kirchspiel.
- 6) Zum Goldingschen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Goldingsche, das Frauenburgsche und das Zabelnsche Kirchspiel.
- 7) Zum Hauptmannsgericht von Windau: das Windausche und das Alschwangsche Kirchspiel.
- 8) Zum Grobinschen Hauptmannsgerichtsbezirk: das Grobinsche, das Durbensche, das Gramsdensche und das Hasenpothsche Kirchspiel.

Zugleich werden die den Hauptmannsgerichten zustehenden Geschäfte und Obliegenheiten genau bestimmt, als: die Handlung der polizeylichen Aufsicht gegen alle polizeywidrige Unordnungen; die strenge Aufsicht wegen unverpaßte Leute und wegen Betteley; die Aufsicht wegen verbotener Spiele; die Revision der Magazine; die Vollstreckung aller obrigkeitlichen Befehle, so wie aller Criminalurtheile und aller derjenigen Entscheidungen, wobey keine besondere richterliche Cognition und Erkennniß erforderlich ist, und die daher den Hauptmannsgerichten zur Erfüllung zugefertigt werden ic.

Allerh. Rescript, 26. May 1812.

Publ. 31. May 1812. No. 2670.

Archiv No. 485.

Polizeymeister; diese können mit Beybehaltung ihres Militairranges als solche angestellt werden.

S. Militairbeamte.

Polizeyminister. Die Geschäfte derselben verfallen in zwey Hauptstücke:

I. Administrationspolizey, welche Alles in sich begreift, was sich auf Maafregeln zur Verhütung des Schadens und auf Fürsorge bezieht; dahin gehören: alle öffentliche Anstalten für die Gesundheit überhaupt, die Medicinalpolizey, die Aufsicht über Quarantaineanstalten, die Polizey der Krankenhäuser, die öffentlichen Versorgungsanstalten, über Getreide- und Mehlmagazine

für Städte und Land, die Sicherheit der Heerstraßen, die Büchercensuren, die Institute zur Allgemeinen Fürsorge u. s. w.

II. Die executive Polizey, welche sich über alle Maaßregeln erstreckt, die erforderlich sind, um die Vollstreckung der Geschäfte zu sichern, als: die Vollstreckung der Gerichtsurtheile, die Einziehung der Rückstände und Auflagen, die Organisation der Wachen im Innern, die Zucht- und Arbeitshäuser, die Gefängnißpolizey.

Allerh. Manif, 25. July 1810. S. 12.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Polizeyminister. S. Ministerium.

Polizeyministerium; die Gegenstände, die zum Wirkungskreise desselben gehören, werden bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 15. Octbr. 1810.

Senatszeitung, 29. Octbr. 1810. No. 43.

pag. 490 — 497.

Polizeyverordnungen, zur Nachachtung für die Hausbesitzer in Mitau, enthalten folgende Vorschriften:

1) Die ankommenden und abreisenden Fremden, von welchem Stande sie auch seyn mögen, müssen, mit Bemerkung des Vor- und Zunamen, von wo sie sind, welche Beschäftigungen sie haben, wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, und wohin sie reisen, sofort bey einer Poen von 10 Rubel angezeigt werden.

Ein Gleiches ist wegen der auf Urlaub oder zum Besuch eingekommenen Officiere, oder anderer Militairbeamten, zu beobachten.

2) Zum 1. eines jeden Monats müssen die Miethsveränderungen bey einer gleichen Poen, angezeigt werden.

3) Muß bey der Polizey sowohl, als auch bey der Quartiercommittée, gleich angezeigt werden, welches Militair im Hause einquartirt oder ausmarschirt sey, bey Strafe von 5 Rubel.

4) Sollen keine unverpaßte Leute beherbergt, noch Tagelöhner ohne Pässe angenommen werden, bey der gesetzlichen Strafe.

5) Die Wirthshäuser und Schenken sollen nur bis 10 Uhr Abends offen stehen; an Sonn- und Festtagen müssen die Kaufmannsladen, Wirthshäuser und Schenken, bey einer Poen von 10 Rubel, während der Predigt verschlossen bleiben.

6) Wird das schnelle Fahren bey der gesetzlichen Strafe verboten.

7) Soll im Winter das Kellerwasser nicht auf die Straßen gepumpt, sondern in Tonnen weggeschafft werden, bey einer Poen von 10 Rbl.

8) Soll der Straßenschutt und Unrath nach den dazu angewiesenen Orten abgeführt werden, bey 10 Rubel Poen.

9) Müssen die Straßen und Kinnsteine zweymal wöchentlich, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, gereinigt werden, bey Strafe von 10 Rubel.

10) Sind die Straßen vom 30. August bis zum Monat April zu erleuchten, bey 5 Rubel Poen.

11) Sollen die Hunde festgehalten werden, auch keine Schweine auf die Straßen gelassen werden, andernfalls letztere an das Armenhaus abgeliefert werden würden.

12) Wird das Tabakrauchen auf den Straßen verboten.

13) Sollen die Bierbrauer nur dreyquartierige Bouteillen mit Bier verkaufen, bey 25 Rubel Strafe.

14) Sollen die Straßen gepflastert werden, bey 25 Rubel Strafe.

Zugleich werden die Hausbesitzer angewiesen, ihren Miethsleuten mit obigen Verordnungen bekannt zu machen.

Publication des Mitauschen Polizeyamts,  
18. Januar 1815.

Polizeyverwaltung zu Riga; diese soll auf eben die Art eingerichtet werden, wie in St. Petersburg. Auch wird der Obriste von Krüdener, mit Aussetzung eines gleichen Gehalts und Unterhalts für denselben, den er als Polizeymeister zu St. Petersburg gehabt, zum Polizeymeister in Riga Allerhöchst ernannt.

Allerh. Befehl, 10. April 1811.

Senatszeitung, 17. Juny 1811, No. 24.  
pag. 266.

Postlinien von Freybriefen. S. Freybriefe.

Poschlinien, die von Testamenten zu erheben sind.  
S. Testamente.

Poschlinien (Krepostabgaben). Nach Grundlage des Ukases vom 28. Octbr. 1808 sollen, bey Ausfertigung der Kaufbriefe, Schenkungsverreibungen und anderer Acten, welche eine gleiche Kraft und Wirkung haben, nach dem Preise des Gutes, welches gekauft wird, oder auf eine andere Art von dem Besiz des Einen an den Besiz des Andern übergeht, sechs vom Hundert erhoben werden; gleichermaassen sollen auch die Krepostabgaben bey dem Eintritt in den Besiz eines Gutes laut Testament erhoben werden, wenn derjenige, der das Gut erhält, nicht in gerader und unmittelbarer Abkunft Erbe des Erblassers ist.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Poschlinien von Vollmachtsbriefen und Corroborationen; dabey sollen, wenn auch mehrere Personen dieselben unterschrieben, dennoch bey der Corroboracion und Ingrossation, oder Beglaubigung derselben, die Poschlinien nur einfach erhoben werden.

Ukas, 22. Januar 1813.

Publ. 17. April 1813. No. 2003.

Archiv No. 652.

Poschlinien für Kaufbriefe, Geschenkverschreibungen und andere, eine gleiche Kraft habende Acten, wie solche zu erheben.

Conf. Ufasenauszug, 3. Fortsetz. pag. 179.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Poschlinengelder; über dieselbe wird ein neuer Versuch bekannt gemacht. S. Versuch.

Poschlinengelder; wie solche in den Schnurbüchern und Verschlügen künftighin verrechnet werden müssen, darüber wird ein neues Schema den Behörden zugestellt.

Comm. (Befehl) Eines Kurländischen Kammeralhofes, 27. April 1811. No. 1328.

Archiv No. 372.

Poschlinenverschlüge, wenn dieselben eingesandt werden müssen. S. Verschlüge.

Post; dieselbe steht unter dem Befehl des Ministeriums der innern Angelegenheiten.

Allerh. Manif., 25. July 1810.

Publ. 22. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Post; von den mit derselben versandten Documenten soll ein dreyfaches Postporto bezahlt werden. S. Documente.

Post. Es werden sämtliche Güter bey strenger gesetzlicher Abndung befehligt, die an sie mit der Post beförderten Befehle, auf den Poststationen abzuholen, und dahero wenigstens ein

mal in der Woche einen Boten in der Absicht nach der ihnen zunächst belegenen Poststation zu senden.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 10. und 16. Novbr. 1810. No. 92.

Postdörfer; diese können für sich freye Leute als Rekruten abgeben. S. Rekruten.

Postfahren, welches bisher den Landleuten obgelegen, soll nach bessern und bequemern Vorschriften eingerichtet, und, vom Jahr 1813 ab, in ein gleiches Verhältniß gebracht werden.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1812. IV. Abschnitt S. 32.

Publ. 19. März 1812. Archiv No. 265.

Postgeld; dieses wird für die zu versendenden Briefe und Pakete bestimmt und erhöht, und soll darüber des Chersten eine besondere Festsetzung ergehen.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.  
Publ. 19. März 1812. No. 772. 4. Abtheilung No. 6.

Archiv No. 265.  
Postgeld. Auf der Moskaischen Postroute muß den die Postverpflichtung leistenden Fuhrleuten bis auf weitere Anordnung für jede Werst 5 Kop. Progon bezahlt werden.

Ukas, 15. May 1810.  
Reg. Befehl, 21. July 1810. No. 1974.  
Archiv No. 605.

Postgelder. Wie es mit den bey den Postämtern und Stationen einkommenden Geldern,

vom Jahre 1811 ab gerechnet, gehalten werden soll.

Allerb. Befehl, 28. Juny 1810.

Senatszeitung, 3. Septbr. 1810. No. 35.

pag. 389.

Postpferde. Die Reisenden mit der Post müssen dazu an Postpferden nehmen:

	Wie viel Pferde anzunehmen.	
	Vom 1. Decbr bis 15. März und vom 1. May bis 15. Septbr.	In den übrigen Jahreszeiten.
<b>I. Vor Post- oder gewöhnliche Reisen bitten:</b>		
Für 1 Reisenden . . . . .	2	2
Für 2 Reisende . . . . .	2	3
Für 3 Reisende . . . . .	2	4
<b>II. Vor große Reibitten:</b>		
Für 1 und 2 Reisende . . . . .	3	4
Für 3 Reisende . . . . .	4	5
<b>III. Vor gewöhnliche zweysitzige Reisescaleschen und Brittschken, mit einem Felleisen oder Koffer:</b>		
Für 1 und 2 Reisende . . . . .	3	4
Für 3 Reisende . . . . .	4	5
<b>IV. Vor zweysitzige Caleschen und Brittschken, mit einem Kasten und Felleisen, und mit einem oben aufgebundenen Kasten:</b>		
Für 1 und 2 Reisende . . . . .	4	5
Für 3 Reisende . . . . .	5	6

	Wie viel Pferde anzuspinnen.	
	Vom 1. Decbr. bis 15. May; und vom 1. May bis 15. Septor.	In den übrigen Jahreszeiten.
<b>V. Vor viersitzige Caleschen und Brittschken, mit einem Kasten und Felleisen, oder zwey Kasten ohne Felleisen:</b>		
Für 2 oder 3 Reisende . . . . .	4	5
Für 4 Reisende . . . . .	5	6
<b>VI. Vor viersitzige Caleschen, mit einem Felleisen oder aufgebundenen Kasten:</b>		
Für 2 oder 3 Reisende . . . . .	5	6
Für 4 Reisende . . . . .	6	7
<b>VII. Vor zweysitzige Wagen, mit einem Felleisen und Kasten, oder zwey Kasten ohne Felleisen:</b>		
Für 2 oder 3 Reisende . . . . .	4	5
Für 4 Reisende . . . . .	5	6
<b>Anmerk. Wenn aber oben ein Kasten, und auf der Hinteraxe, auffer dem Kasten, ein Felleisen angebracht seyn würde, so soll noch ein Pferd vorgespannt werden.</b>		
<b>VIII. Vor viersitzige Wagen, mit einem Felleisen oder Kasten, oder zwey Kasten ohne Felleisen:</b>		
Für 4 Reisende . . . . .	6	8
Für 5 und 6 Reisende . . . . .	8	9
<b>Anmerk. Sollte aber auch oben ein Kasten, und auf der Hinteraxe, auffer dem Kasten, ein Felleisen befindlich seyn, so muß noch ein Pferd angespannt werden.</b>		

## Zur Winterzeit:

Vor gewöhnliche Schlitten, Roswollen und bedeckte Schlitten, sollen nur so viel Pferde angespannt werden, als für gewöhnliche Ribitten bestimmt worden.

Vor zweisitzige Ribitten, so viel, als vor zweisitzige Caleschen, und vor viersitzige Ribitten, so wie vor Schlaffschlitten, so viele Pferde, als vor viersitzige Caleschen.

Anmerk. Wenn aber mehr Menschen, als oben bemerkt worden, auf solchen Fahrzeugen reisen, so kann der Stationsaufseher für jeden überzähligen Menschen ein Postpferd, gegen Empfang der Progon, anspannen.

## Vorschrift für die Reisenden.

- 1) Die Progongelber müssen voraus bezahlt werden.
- 2) Muß die Podoroschne vorgewiesen werden, und ist dem Gastgeber auf der Station zu bezahlen.
- 3) Mit demselben Angespann wird nur eine Station gefahren, im Sommer 10, im Winter 12, und im Herbst 8 Werst in jeder Stunde.
- 4) Die Reisenden klagen, im Fall einer Unzufriedenheit mit einer Station, durch Briefe an das Postamt, und schreiben sodann ihre

Namen in das Schnurbuch der Poststation ein.

Allerhöchst bestätigtes Postreglement, mittelst Ukases vom 29. Septbr. 1809.

Publ. 7. Octbr. 1809. No. 2301.

Archiv No. 777.

Postporto, soll in allen Privatsachen jedesmal erlegt werden. S. Privatsachen.

Postporto in Partensachen. Wenn aus einer Kronsbehörde ein Paket und eine Sache, auf Supplication einer Privatperson, versandt wird, das Postporto aber aus legalen Gründen nicht beygebracht worden ist, so wird, nachdem über den Wohnort des Supplicanten eine schriftliche Auskunft eingefordert worden, das Paket und die Sache in ein besonderes Buch, nach dem mitgetheilten Formular, eingetragen, und das Postcomptoir verfährt, in Ansehung des zu erhebenden Postportos, nach den für diese Fälle besonders ertheilten Vorschriften.

Gouvernements = Postcomptoir = Instruction vom Jahr 1807, 1. Abtheilung, II. Artikel, S. 17.

Postporto von Appellationsfachen. S. Appellationsfachen.

Poststempelpapier, wenn solches zu gebrauchen. S. Stempelpapier.

Pottaschfabriken; diese werden in dem Kasanschen Gouvernement errichtet.

Senatszeitung, 14. Januar 1811. No. 2. pag. 36 — 40.

**Präscription.** Der an das Kurländische Oberhofgericht unterm 15. Febr. 1807 eingegangene Senatsufas, worin unter Anderem vorgeschrieben worden: daß die, nach den, den Lief-, Ebst- und Kurländischen Gouvernements beybehaltenen Rechten, der Präscription nicht unterworfenen Fälle von den Gerichtsbehörden erörtert werden können, wird publicirt.

Publ. 25. May 1812. No. 2566.

Archiv No. 512.

**Präscription.** S. Verjährung.

**Prädloschenijen.** S. Aufträge.

**Praxis, medicinische.** S. Medicinische Praxis.

**Predigersachen.** S. Geistliche Sachen.

**Prediger, protestantische,** sollen sich nicht in Untersuchungen der Ehestreitigkeiten mischen.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums, 18. Februar 1809. No. 351.

Consist. Archiv No. 214.

**Priestersachen.** Es wird Allerhöchst vorgeschrieben, die Sachen eines Priesters, welcher sich freywillig zu einem Kronsdorfe, welches nachmals einer Privatperson verliehen worden, anschreiben lassen, in Rücksicht dessen, daß, nach den Verordnungen, die freyen und freygelassenen Leute, selbst auf den Fall ihres eigenen Wunsches, in Erbunterthänigkeit zu bringen, verboten worden, dann gedachte Sache aus dem Privatbesitz auszuschließen, welches

allen Gouvernements, in vorkommenden Fällen, zur Nachachtung eröffnet wird.

Allerh. Befehl, 30. April 1810.

Ukas 1. Dep., 31. May 1810.

Reg. Befehl, 28. Novbr. 1810. No. 3058.

Archiv No. 3. — 1811.

Priesteröhne eines Kirchdorfs sollen aus dem herrschaftlichen Besiz ausgeschlossen werden.

Allerh. namentl. Befehl, 30. April 1810.

Publ. 25. Novbr. 1810. No. 3858.

Reg. Archiv No. 48.

Privatbauern. Diejenigen Privatbauern und Hofesleute, die, wegen eines begangenen Verbrechens, nach Vorschrift der Gesetze bestraft, und zur Arbeit oder Ansiedelung, mit Anrechnung für einen Rekruten, verschickt werden müssen, sollen, nach geschעהner Beprüfung und Approbation des Urtheils, an die Kameralhöfe zur Untersuchung ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst gesandt, und wenn sie dazu tüchtig befunden, als Rekruten angerechnet, im entgegengesetzten Fall aber nicht als solche den Gutsbesizern angerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 31. May 1809. No. 11180.

Archiv No. 390.

Privatbauern, welche zu Rekruten verurtheilt worden, müssen zuvor an die Rekrutenexpedition abgesandt werden, um zu untersuchen, ob sie zu Rekruten tauglich sind.

Ukas 1. Dep., 27. May 1813. No. 5984.

Archiv No. 460.

Privatbauern, die wegen Holzdefraudation verurtheilt worden. S. Holzdefraudation. Holzdiebstahl.

Privatempfehlungsschreiben; darauf sollen die Behörden nicht achten. S. Behörden.

Privatforderungen an die Krone; wegen derselben wird vorgeschrieben:

- 1) Die Befriedigung der Privatpersonen, Abseiten der Krone, soll nicht aufgehalten werden, sobald man nur Gewißheit erhalten hat, daß die Lieferung oder Uebernehmung erfüllt ist, und die Sachen für die Krone in Empfang genommen worden sind, was auch übrigens für Schwierigkeiten und Rechnungen, in Hinsicht des Gebrauchs dieser Sachen, zwischen den Beamten und Vollziehern obwalten möchten.
- 2) Die Bezahlung der ganzen Schuld darf nicht deswegen aufgehalten werden, weil ein Theil derselben noch einem Zweifel unterliegt; sobald der eine Vierteltheil der ganzen Prätension genau dargethan ist, so wird ein Schein auf diesen Vierteltheil gegeben, und damit auf solche Art weiter fortgeföhren.
- 3) Die Vorschriften werden im Allgemeinen für alle Contracte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen mit der Krone, die

bis jetzt stattgehabt haben, oder noch in Zukunft abgeschlossen werden möchten, festgestellt.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

**Privatsachen.** In allen mit der Post zu befördernden Privatsachen müssen die Behörden auf das Couvert bemerken, daß es Privatsachen sind, und ist von solchen Sachen jedesmal das erforderliche Postporto, von wem es gebühret, zu entrichten.

Ukas, 22. Januar 1752.

Ukas, 28. May 1806.

Publ. 9. July 1806.

Archiv No. 389.

**Probierkammer.** Zur Annahme des von Privatpersonen zur Ausprägung in Münzen einzelner Partien Goldes und Silbers, wird zu Riga eine Probierkammer eröffnet, auch deren Etat bestimmt.

Allerh. Befehl, 15. Januar 1811.

Senatszeitung, 28. Januar 1811. No. 4.

pag. 56.

**Procente, sechs vom Hundert, können genommen werden. S. Güter.**

**Processen, welche von Jemandem unrechtmäßig aufgenommen werden, deshalb wird vorgeschrieben: daß der Befehl vom 14. Januar 1802, (s. Frivole Appellanten), wegen Auferlegung einer Geldstrafe für frivole Appellanten, auch**

auf die Bauern ausgedehnt werden soll; denen jedoch dieser Befehl sowohl bey dem Anfange des Processes, als auch bey der Unterzeichnung der Appellation, eröffnet werden muß.

Ukas 4. Dep., 29. April 1809. No. 596.

Archiv No. 333 — 403.

Proclamas, in Concurs- und Edictalsachen, sind in Zukunft nicht mehr auch besonders durch die Hamburger Zeitungen, sondern nur durch die Reichszeitungen, öffentlich bekannt zu machen, (für die Insertion einer Citation in dergleichen Sachen sind 5 Rbl. Bco. Uff. zu zahlen). Uebrigens steht es den Interessenten frey, solche Proclamas auch durch die auswärtigen Zeitungen bekannt zu machen.

Ukas, 1. July 1813.

Publ. 24. July 1813. No. 4938.

Archiv No. 691. — 732.

Proctor, Kanzellist bey der Procureursexpedition, wird als Auscultant bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellt.

Oberhofger. Missiv, 14. Febr. 1810. No. 104.

Archiv No. 88.

Proctor, Collegienregistrator, und Auscultant des Kurländischen Oberhofgerichts, wird zum Kanzelleysecretair daselbst angestellt.

Comm. Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, 20. Juny 1813. No. 2064.

Archiv No. 515.

Procureure; diese müssen auf das Beytreiben der  
gesetzlichen Stempelpapiergelder sehen.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Procureure; von denselben sollen die Gerichtshöfe  
keine vorläufige Rechtsmeinungen in Freyheits-  
reclamationsfachen verlangen.

Ukas 8. Dep., 26. Januar 1817. No. 204.

Archiv No. 186.

Producte und Fabricate, welche von den Guts-  
besizern selbst angezeigt werden, können von  
denselben über die Reichsgränze verführt  
werden.

Ukas, 22. May 1816.

Publ. 11. August 1817.

Archiv No. 1335.

Professoren, und andere Lehrer, wie sie avanciren.  
S. Avancement.

Progonngelder. S. Postgelder.

Progonngelder, sollen von den zu Kronsan-  
gelegenheiten erforderlichen Bauerpferden nach eben  
dem Maassstabe gezahlt werden, als die Progon-  
ngelder für Postpferde, nämlich 5 Kop. für  
jedes Pferd für eine Werst.

Ukas, 30. April 1816. No. 11984.

Publ. 12. Juny 1816. No. 2216.

Archiv No. 752.

Progonngelder. Die, durch das Manifest vom  
3. May 1810, auf 2 Kop. erhöhten Progon-  
ngelder, sollen auch auf der ersten Station

der übrigen Poststraßen von St. Petersburg ausgedehnt werden.

Allerh. Befehl, 7. Octbr. 1810.

Publ. 1. März 1811. No. 572.

Archiv No. 233.

Protocolle, in Criminal- und Inquisitionssachen; was bey Abfassung derselben zu beobachten ist.

S. Ukasenauszug, 1. Theil. pag. 335.

Protocolle, Communications-; diese müssen förlirt werden.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts an die Unterbehörden, 20. Octbr. 1810.

No. 723 — 744.

Proviantlieferungen, so wie andre Lieferungen, die mit der Krone abgeschlossen worden, deshalb wird vorgeschrieben, daß wenn bey solchen, zwischen Privatpersonen und der hohen Krone abgeschlossenen Contracten, wegen gemachten Lieferungen, der Lieferant nicht den Contract hält, und die Krone das Fehlende für einen geringern Preis ankauft, der Vortheil im Preise der Krone verbleiben soll.

Ukas 1. Dep., 9. Septbr. 1809. No. 17438.

Reg. Comm., 30. Septbr. 1809. No. 3512.

Archiv No. 697.

Proviant, für die zum Dienst abgegebenen Milizianer, soll, bey Ertheilung der Quittungen über denselben, nicht zum Zweytenmal erhoben werden.

Allerh. Befehl, 4. Januar 1810.

Publ. 15. März 1810. No. 593.

Proviant über die Proportion, nach welcher von den Proviantcommissairen, bey dem Transport

des Proviantes und der Fourage, zu Wasser und zu Lande, die Verschüttung und der Abgang gerechnet werden soll, wird eine Vorschrift erteilt.

Allerh. Befehl, 14. July 1810.

Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

**Proviantmagazine.** Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsconseils, daß die Revision der Proviantmagazine in den Kreisen von den Kreisanwälden und einem Mitgliede der Kreisgerichte, zusammt der Proviantbeamten, und mit Ausnahme des Stadtvoigts, vollzogen werden soll, wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, bey Ermangelung der Kreisanwälde und Kreisgerichtsassessoren in dem Kurländischen Gouvernemente, die Assessoren der Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte sich diesem Geschäfte unterziehen sollen.

Ukas, 31. Octbr. 1810.

Gutachten des Reichsconseils, 7. Octbr. 1810.

Publ. 22. März 1811. No. 821.

Archiv No. 314.

**Provisorische Gouvernementsregierung** wird, nach Abzug der Königlich-Preussischen Commandantur aus Mitau, unter dem Vorsitz Sr. Excellenz, des Herrn Kurländischen Landhofmeisters, Geheimraths und Ritters v. Offenbergh, bis zur

Ankunft des Herrn Civilgouverneurs, Geheimen  
raths und Ritters von Sivers, angeordnet.

Auftrag Sr. Excellenz, des Herrn General-  
lieutenants von Essen, 17. Septbr. 1812.

Publ. 8. Decbr. 1812. No. 1.

Archiv No. 654.

Pupillenrath. Ein Vermögen, welches dem Pu-  
pillenrath verpfändet worden ist, soll nicht,  
wegen fremder Angelegenheiten, welche dem  
wirklichen Eigenthümer nicht angehen, ferner  
unter Verbot gelegt werden.

Ukas 1. Dep., 5. April 1815. No. 3224.

Archiv No. 362.

Pupillenvermögen, bewegliches, welches dem  
Verderben, so wie der Verwesung, unter-  
worfen ist, wegen Verkauf desselben wird vorge-  
schrieben: daß deshalb dem Senat keine Vor-  
stellungen zu machen sind, sondern daß der  
Verkauf eines solchen Vermögens den über die  
Minderjährigen bestellten Vormündern überlas-  
sen werden soll. Wobey jedoch die Vormün-  
der verbunden sind, den Verkauf mit mögliche-  
stem Vortheil für ihre Unmündigen zu besorgen,  
auch, bey Ablegung ihrer Vormundschaftsrech-  
nungen, den adelichen Vormundschaftsämtern  
und Stadtwaisengerichten über den Verkauf  
eines solchen Vermögens genau Rechnung ab-  
zulegen.

Ukas, 26. Januar 1815.

Oberhofgerichtlicher Befehl an die Ober-  
hauptmannsgerichte und Stadtwaisenge-  
richte, 12. Febr. 1815. No. 114—126.

Pupillenvermögen; jede, dasselbe etwa drohende Gefahr, muß von dem competenten Vormundschaftsamte, oder Stadtwaisengerichte, zeitig vorgebeugt werden.

Befehl Eines Kurländischen Oberhofgerichts, an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte, 11. August 1815. No. 612 ic.

Pupillenvermögen. Wegen Verkauf des beweglichen Pupillenvermögens soll nach der gesetzlichen Ordnung angefragt werden.

Ukas 4. Dep., 31. August 1816. No. 1307. Archiv No. 1059.

Pupillenvermögen, unbewegliches; was bey Nachsuchung des Verkaufs unbeweglichen, so wie auch des beweglichen Pupillenvermögens beobachtet werden muß.

Allerh. Ukas, 31. August 1816. Conf. Senatszeitung, 14. Octbr. 1816. No. 42. pag. 441 — 444.

## Q.

Quarantaineanstalten; die Aufsicht darüber gebührt dem Polizeyminister. S. Polizeyminister.

Quartiere. Die Frauen der im Kriege abwesenden Staabsofficiere sollen anständige Quartiere erhalten.

Publ. 16. April 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. April 1809. No. 32.

Quartiercommittée. Zur Untersuchung der Mängel und Unvollkommenheiten der Mitauschen Einquartirungsangelegenheiten, wird daselbst eine besondere Committée angeordnet.

Publ. 4. März 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. März 1810.  
No. 19.

Quartiercommittée. Der von der Quartiercommittée zu Mitau, zur Bestreitung der Einquartirungsbedürfnisse für das Jahr 1811, auf 9352 Rbl. 27 Kop. angelegte Kostenetat, wird bestätigt.

Publ. 31. März 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 21. April 1811.  
No. 32.

Quartiercommittée zu Mitau; für dieselbe wird, zu ihrer gehörigen Verwaltung, ein besonderes Regulativ ertheilt, und in demselben unter Anderem bestimmt, daß die Häuser in 5 Classen getheilt werden.

1ste Classe, jeder Quadratfaden eines Hauses von Stein zu  $133\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb.; von Holz, 80 Rthlr. Alb.

2te Classe, jeder Quadratfaden eines Hauses von Stein zu  $116\frac{2}{3}$  Rthlr. Alb.; von Holz, 70 Rthlr. Alb.

3te Classe, jeder Quadratfaden eines Hauses von Stein zu  $83\frac{1}{3}$  Rthlr. Alb.; von Holz, 60 Rthlr. Alb.

4te Classe, jeder Quadratfaden eines Hauses von Stein zu 100 Rthlr. Alb.; von Holz, 50 Rthlr. Alb.

5te Classe, jeder Quadratfaden eines Hauses von Stein zu  $66\frac{2}{3}$  Rthlr. Alb.; von Holz, 40 Rthlr. Alb.

Zu den Häusern erster Classe sind die Häuser am Markt in der großen, Schloß- und Catholischen Straße, so wie die an einem Thor belegenen Häuser, auch die Buden und Scharren gerechnet.

Publ. 21. Decbr. 1810. No. 3247.

Reg. Archiv No. 52.

Quittungen. Die über gestellte Milizsubjecte ertheilten Quittungen, für die bis zum Jahr 1808 rückständig verbliebenen Rekruten, sollen von den Gutsbesitzern, den Bürgergemeinden und den Kronsgütern nicht nur angenommen werden, sondern selbige haben auch die Erlaubniß, solche Quittungen unter einander durch Kauf an sich zu bringen.

Allerb. Befehl, 19. März 1809.

Publ. 31. May 1809. No. 1118.

Archiv No. 410.

Quittungen über Rekruten; von solchen sollen in Zukunft nicht mehr 360, sondern 500 Rubel erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 26. Febr. 1810.

Publ. 21. März 1810. Reg. No. 10.

pag. 106.

Quittungen. Bey Ertheilung der Quittungen für die als Rekruten angerechneten Subjecte und in den Dienst gegangenen Milizianer, soll weder in natura, noch für Geld, Probianz erhoben werden, weil solcher schon einmal, bey ihrer Stel-

lung zur Miliz, nach der bestimmten dreymonatlichen Proportion, für dieselbe eingetragen worden.

Allerh. Befehl, 4. Januar 1810.

Ukas, 24. Januar 1810. No. 2591.

Publ. 15. März 1810. No. 593.

Senatszeitung, 5. Febr. 1810. pag. 65.

Quittungen. Da, durch den Ukas vom 22. October 1809, der Ausgleichungspreis für 1 Rekruten auf 500 Rbl. bestimmt worden, so soll gleichmäßig auch für die an die Krone zu liefernden Rekrutenquittungen statt 360 nun 500 Rubel (Silbermünze) gezahlt werden.

Allerh. Befehl, 4. Febr. 1810.

Ukas 1. Dep., 15. Febr. 1810. No. 4437.

Publ. 31. März 1810. No. 116.

Archiv No. 298.

Quittungen, Abgabe, wie sie in Zukunft ausgefertigt werden sollen. S. Abgabequittungen.

Quittungen, Miliz. Zur Erfüllung des am 23. Febr. 1811 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, wird allen Gerichtshöfen vorgeschrieben, daß die Kaufbriefe über die Milizquittungen, welche verkauft werden, nur zur Abrechnung bey der 8osten und den vorigen Rekrutenaushebungen angefertigt werden können.

Ukas 1. Dep., 26. Juny 1811. No. 14162.

Archiv No. 591.

Quittungen, für noch rückständige Rekruten, vom Jahr 1810 sowohl, als auch in Rücksicht frü-

herer Rekrutenerhebungen, sollen für die zum Militairdienst abgegebenen Milizsubjecte angenommen und abgerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 22. März 1811. No. 6353.

Archiv No. 665—668.

Quittungen, Rekruten; deshalb wird verordnet, wie es damit wegen der Besitzer solcher Quittungen gehalten werden soll.

Allerh. Befehl, 12. May 1809.

Senatszeitung, 1809. No. 16. pag. 179.

Quittungen über Verbrecher, welche zu Rekruten verurtheilt worden. S. Verurtheilte Verbrecher.

Quittungen, über Milizianer, können auch für rückständig verbliebene Rekruten abgegeben werden.

Ukas, 19. März 1809.

Reg. Comm., 27. April 1809. No. 805.

Archiv No. 300.

Quittungen über Rekruten; deshalb wird vorgeschrieben, daß die Rekrutenquittungen, welche nicht innerhalb zwey Monaten, nach Publication des Manifestes über die Rekrutenerhebung, beygebracht worden, nach dem Manifest vom 23. July 1770, nicht angerechnet werden sollen.

Ukas, 28. Juny 1811. No. 14415.

Publ. 27. Novbr. 1811. No. 3607.

Archiv No. 986.

Quittungen über rückständig verbliebene Rekruten, können nur für die bis jetzt rückständig verbliebenen Rekruten angenommen werden.

Publ. 24. May 1815. No. 2198.

Archiv No. 641.

Quittungen über geleistete Militairrequisitionen, während der Anwesenheit des Feindes im Kurländischen Gouvernemenent, sind bey der, zur möglichsten Ausgleichung sämmtlicher Leistungen, zu Mitau niedergesetzten Commission in Original zu produciren und abschriftlich zurückzulassen.

Publ. 14. Decbr. 1812. No. 9.

Archiv No. 692.

### R.

Rang, wie Militairpersonen zum folgenden Rang avancirt werden. S. Militairpersonen.

Rangerhöhung. S. Avancement. Examen.

Rath bey dem Kurländischen Oberhofgericht; als solcher wird der zeitherige Obersecretaire v. Kündiger Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 20. Decbr. 1809.

Ukas, 29. Decbr. 1809. No. 24392.

Archiv No. 12. — 1813.

Räthe bey dem Kurländischen Oberhofgericht; hiez zu werden der ehemalige Selburgische Oberhauptmann von Engelhardt, und der ehemalige Hauptmann zu Windau, nachmaliger Ritterschaftssecretair, v. Rutenberg, Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 7. Febr. 1816.

Ukas, 24. Febr. 1816.

Reg. Comm., 11. März 1816. No. 938.

Archiv No. 258.

Räuber; zur Verfolgung derselben sollen, auf erfolgte Requisition, ungesäumt kleine Commanden der Po- lizen verabsolgt werden. S. Militaircommanden.

Räuberbanden. S. Räuber.

Rechnungen. Es wird befohlen, daß, vom An-  
 fange des 1811. Jahres an, alle Rechnungen  
 in fremder Münze, als: in Albertsthalern, Gulden  
 und ähnlichen Münzsorten, bey allen Geschäften  
 im Innern des Reichs aufhören sollen, welche  
 Münzsorten von nun an abgeschafft werden.

Allerh. Manifest, 20. Juny 1810. S. 19.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.

Rechte und Privilegien. Wie es in denjenigen  
 Gouvernements, deren besondere Rechte und  
 Privilegien Allerhöchst bestätigt worden, mit  
 Vollziehung der Kaufbriefe gehalten werden soll.

S. Kaufbriefe.

Rechte, besondere, die einigen Gouvernements Aller-  
 höchst verliehen worden. S. Besondere Rechte.

Rechtsmeinungen. S. Gerichtshöfe.

Rechtsachen. Es wird verordnet, daß sobald  
 Jemanden durch Entscheidung einer Gerichtsbe-  
 hörde, oder durch einen Allerhöchsten Befehl,  
 überlassen wird, seine Nachsuehung, auf den  
 Grund des Ukases vom 5. November 1783,  
 auf dem Wege des Rechts zu bewerkstelligen,  
 derselbe sein Gesuch unansbleiblich im Lauf eines  
 Jahres, vom Tage der ihm hierüber geschehe-  
 nen Eröffnung an gerechnet, einreichen, im ent-  
 gegengesetzten Fall aber sein Recht für verloren  
 erachten soll. Jedoch soll sich diese Frist nur  
 auf die im Russischen Reiche befindlichen Per-  
 sonen beziehen. Was aber die bey den Ar-  
 meen gegen den Feind und im Auslande befind-  
 lichen Personen betrifft, so wird für diese, in  
 den angeführten Fällen, auf den Grund des

Ukases vom 17. August 1797, ein zweyjähriger Termin gerechnet.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des 4. und 5. Messungsdepartements, 28. July 1812. No. 340.

Publ. 31. Januar 1813. No. 433.

Archiv No. 98. — 12.

**Reclamationsfachen.** Die Allerhöchst bestätigte Verordnung, in welcher Art die Sachen über Leute, die von der Krone aus einem Privatbesitz, oder von einem Privatbesitzer aus dem Besitz der hohen Krone, reclamirt werden, wie auch über Soldatenkinder, künftig entschieden werden sollen, wird bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 30. September 1812. No. 1743.

Archiv No. 72. — 1813.

**Reclamirte Personen.** Alle Sachen über Leute, welche die hohe Krone aus dem Privatbesitz, und umgekehrt ein Privatbesitzer von der hohen Krone begehrt, oder reclamirt, sollen in der durch den Ukas vom 19. August 1799 vorgeschriebenen Ordnung verhandelt, und die Kinder der zu Soldaten abgegebenen Leute, in sofern sie nach Abgabe der Väter zum Dienst geboren worden, gleich wie auch Kinder der Soldatenwittwen, und die unehlichen Kinder solcher Mädchen, deren Väter Soldaten sind, zu den Soldatenkindern gerechnet werden; auch sollen alle darüber zur Verhandlung

Kommende Sachen gleichfalls nach dem Ukas vom 19. August 1799 behandelt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements, 30. Septbr. 1812. No. 1595.

Publ. 17. April 1813. No. 2002.

Archiv No. 657.

Reduction der Gold- und Silbermünze gegen Rubel, wie sie vorgenommen werden soll. S. Münze.

Regierung, Kurländische; wer daselbst, bey Abwesenheit des Civilgouverneurs und Vicegouverneurs aus dem Gouvernement, präsidiert. S. Landhofmeister.

Regierungsbrath bey der Kurländischen Gouvernementsregierung; als solcher wird der Herr Hofrath und Ritter v. Fölkersahm Allerhöchst bestellt.

Ukas 1. Dep., 3. April 1809.

Publ. 30. April 1809. No. 880.

Archiv No. 321.

Regierungsbrath bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung; hiezu wird der Herr Graf Plater-Sieberg Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 28. Juny 1813.

Publ. 10. Septbr. 1813. No. 3137.

Archiv No. 840.

Regierungsbrath. S. v. Wettberg. v. Ludinghausen.

Regierungssecretaire bey der Kurländischen Gouvernementsregierung, Russischer Expedition; hiezu wird der Oberhofgerichtstranstrateur de la Croix bestellt.

Reg. Comm., 8. Febr. 1809. No. 180.

Archiv No. 86.

Reichsabgaben; die erste Hälfte hievon soll vom Anfange des Januarmonats bis zum 1. März, und die zweyte Hälfte vom October bis zum 15. Decbr. beygebracht werden. Von dem Rückstande der Abgaben wird für jeden Monat 1 Procent beygetrieben. Der Assessor, der sich bey solcher Beytreibung einer Nachsicht zu Schulden kommen läßt, wird von seinem Posten suspendirt und dem Gericht zum Verfahren nach aller Strenge der Gesetze übergeben. Eben dieser Strafe wird der Kreisrentmeister unterzogen, wenn er bey Empfang der Abgaben sich eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt. Wenn ein Kronsgut den ganzen Rückstand, mit der Poen, in 3 Tagen nicht erlegen möchte, so wird der Erwählte und diejenigen, die die Nachzahlung hauptsächlich verschuldet, auf den Grund des Ukases vom 19. März 1769, nach dem Arbeitshause geschickt; bis der Rückstand und die Poen bezahlet ist. Für die richtige Bezahlung auf den Privatgütern ist ebenfalls, wie für die Kronsbauern, das ganze Gut verantwortlich. S. Kronsrückstände.

Allerh. Manifest, 16. May 1811.

Ukas, 19. März 1811. S. 2, 9, 18, 25.

Publ. 30. May 1811. No. 1715.

Archiv No. 502.

Senatszeitung, 10. Juny 1811. No. 23.

Reichsabgaben. S. Reichscredit.

Reichsbancoassnationen. S. Reichsmünze.

Bancoassnationen.

Reichscommission, zur Tilgung der Staatsschulden angeordnete, wird eröffnet. S. Staatsschulden.

Reichsconseil. Das Allerhöchste Manifest über die neu formirte Einrichtung des Reichsconseils und dessen Wirkungskreis, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1810.

Publ. 14. März 1810. No. 565.

Archiv No. 186.

Senatszeitung, No. 1. 1810. pag. 5. 8. 17.

Reichscredit. Das Allerhöchste Manifest über die Mittel zur Verstärkung des Reichscreditsystems, sammt den dazu gehörigen Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die zu solchem Behuf theils erhöhten, theils neu eingeführten Reichsabgaben, wird zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Allerh. Manif., 12. Febr. 1811.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Reichseinkünfte. Das Allerhöchste Manifest wegen Anordnung der Reichseinkünfte, wird bekannt gemacht.

Allerh. Manif., 2. Februar 1810.

Ukas 1. Dep., 4. Febr. 1810. No. 3955.

**Reichseinnahme.** Das Allerhöchste Manifest über die Anordnung der Reichseinnahmen wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Manif., 25. Januar 1811.

Reg. Comm., 24. Febr. 1811. No. 396.

Archiv No. 211.

**Reichsgeschäfte;** wie dieselben für die Zukunft vertheilt worden.

Allerh. Manifest, 25. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Reg. Archiv No. 35.

**Reichsleihebank.** Es wird Allerhöchst gestattet, daß von den Schuldnern der Reichsleihebank, zur Abzahlung der ihnen in Silber- und Goldmünze geliehenen Capitalien, Obligationen der Commission zur Tilgung der Staatsschuld, und dabey 2 Rubel in Bancoassignmenten für jeden Silberrubel, angenommen werden können.

Allerh. Befehl, 19. Decbr. 1810.

Ukas, 21. Decbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 917.

Archiv No. 437.

**Reichsleihebank.** Die Frist zur Bezahlung der Schulden für die aus der Reichsleihebank in Gold- und Silbermünze erhaltenen Gelder, wird annoch auf zwey Jahre verlängert.

Allerh. Befehl, 13. Juny und 19. Decem-  
ber 1810.

Senatszeitung, 31. Decbr. 1810. No. 52.  
pag. 613.

**Reichsleihebank.** Bey der etwanigen Veräuße-  
rung der der Reichsleihebank verpfändeten Gü-

ter durch die Eigenthümer derselben, nebst Uebertragung der darauf haftenden Schulden auf die Käufer, wird den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsachen vorgeschrieben, von den in solchen Fällen gerichtlich zu ingrossirenden und zu corroborirenden Kaufbriefen, oder Contracten, sofort die Leihbank zu benachrichtigen.

Ukas 1. Dep., 12. Juny 1813. No. 7001.

Archiv No. 514.

Reichsmünze. Auf den Grund des Allerhöchsten Manifestes vom 9. April 1812, §. 11. und 12., wodurch verordnet worden: daß, zur Beförderung des einförmigen Umlaufs der Reichsbancoassnationen, allenthalben die Bestimmung des Wechselcourses nicht mehr auf Thaler basirt, sondern übereinstimmend, wie bey der St. Petersburgschen Börse, durch Vergleichung eines Rubels in Reichsbancoassnationen gegen Stüber, Schillinge, Pensen ıc., festgesetzt, auch die Führung aller Commerzrechnungen, und also aller Kaufmanns- und Comptoirbücher, die Berechnung der Revenüen, alle öffentliche Geldumsätze, die Anzeigen der Preise im Preis-courant, der Markt- und anderer Preise und des Geldcourses, durchaus nicht anders als in Reichsbancoassnationen geschehen, auch der auf der Börse, in den Magazinen und Buden, so wie auf dem Markt, stattfindende Verkauf und Ankauf anders nicht, als auf Reichsbancoassnationen vollzogen werden soll;

wird solche Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs ic., und Oberbefehlshabers, Marquis Paulucci, 2. April 1813.

Rescript des Herrn Finanzministers, 7. April 1813.

Publ. 23. April 1813. No. 2387.

Archiv No. 364.

Reg. Comm. (Befehl), 3. May 1813.

Archiv No. 377. 378.

Reichsrechnungenrevision. S. Revision.

Reichsschulden. Das Allerhöchste Manifest wegen Verkauf der Kronsländereyen und Waldungen, zur Gründung eines Capitals, um die Reichsschulden zu tilgen, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 10. Septbr. 1810.

Ukas, 21. Septbr. 1810.

Publ. 19. Novbr. 1810. No. 2989.

Archiv No. 1811.

Reinigung des Kurländischen Gouvernements von den feindlichen Truppen, erfolgte am 8. Decbr. 1812, Abends um halb 8 Uhr, zur allgemeinen Freude der Einwohner Mitaus, welche 5 Monate den harten Druck der feindlichen Truppen erlitten hatten; das Jauchzen der Einwohner bey dieser Befreyung war über alle Beschreibung groß. S. feindliche Truppen.

Reisende mit der Post, wie viele Pferde sie zu ihrem Angespänn nehmen müssen. S. Postpferde.

Reisende dürfen, ausser den in ihren Podoroschnen bestimmten Postpferden, keine Schießpferde aus den Dörfern nehmen. S. Schießpferde.

Reisende, nach dem Auslande, aus allen Ständen, müssen ihre desfallsigen Bittschriften, mit Beyfügung der, wegen ihrer Abreise nach dem Auslande, in gesetzlicher Art bewerkstelligten Publication, wie auch einer Bescheinigung von Seiten der Polizey, daß ihrer Abreise keine Hindernisse im Wege stehen, bey der Gouvernementsregierung einreichen, und ist erst sodann eine solche Bittschrift dem Herrn Generalgouverneur vorzustellen.

Publ. 28. Februar 1811.

Mitausches Intelligenzblatt, 3. März 1811.

No. 18.

Remigranten. Das Allerhöchste Manifest, wie mit den, auf den Grund des Manifestes vom 30. August 1814, sich meldenden Remigranten verfahren werden soll, wird eröffnet.

Ukas, 16. August 1816.

Publ. 2. Octbr. 1816. No. 3336.

Archiv No. 1184.

Rekruten. Der Preis eines Rekruten wird statt 360 auf 500 Rbl. bestimmt.

Allerh. Manifest, 28. Octbr. 1809.

Reg. Comm., 26. Novbr., 1809. No. 4167.

Publ. 23. Novbr. 1809. No. 2708.

Archiv No. 854 — 882.

Rekruten; wenn die zum Bürgerstand angeschriebenen freien Leute als Rekruten angenommen werden können. S. Bürgerstand.

Rekruten; hiezu können von den Gutsbesitzern Leute auch ohne Abrechnung zum Dienst abgegeben werden. S. Erbleute.

Rekruten. Es wird Allerhöchst befohlen, daß für die bereits angenommenen Rekruten kein Geld entgegengenommen, dieselben auch nicht wieder entlassen werden sollen.

Ukas 1. Dep., 15. Febr. 1810. No. 4650.

Reg. Comm., 16. März 1810. No. 634.

Archiv No. 165.

Rekruten. Alle Rekruten, welche während der, nach dem Allerhöchsten Manifest vom 16. September 1811 stattgehabten Rekrutenaushebung, in den vorgeschriebenen Terminen, abgeliefert worden, sollen aus der 6. Revision ausgeschlossen werden; alle übrigen Rekruten aber, welche nach Ablauf des erwähnten Termins, oder auch als rückständig von den vorigen Rekrutirungen, nach dem 1. Octbr. 1811 abgeliefert worden, sollen bis zur künftigen Revision im Oklad gelassen, und die für dieselben der Krone zuständige Abgaben nach den Gesetzen entrichtet werden.

Ukas, 19. August 1812. No. 21736.

Publ. 21. März 1813. No. 1326.

Archiv No. 292.

Rekruten. Der im Ukas vom 28. Octbr. 1809  
erhöbete Preis für einen Rekruten von 500  
Rubel, soll nicht in Assignationen, sondern  
in Silbermünze erhoben werden.

Ukas d. Dep., 14. Febr. 1810. No. 5233.

Reg. Comm., 16. März 1810. No. 631.

Archiv No. 167.

Publ. 15. März 1810. No. 594.

Archiv No. 184.

Reg. Archiv No. 7.

Rekruten; untaugliche; wie die zu bestrafen, die  
solche in Empfang nehmen.

Allerh. Befehl, 14. July 1810.

Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Rekruten. Für die Annahme eines wahnsinnigen  
Rekruten; so wie für Annahme eines bucklis-  
gen oder Krümmbeinigten Rekruten, oder mit  
krümmen Armen, schieferm Halse, eines Hin-  
fenden, oder eines Rekruten, bey dem das eine  
Bein kürzer als das andere ist, mit verstüm-  
melten Gliedern, wenn auch nur ein Gelenk am  
Finger fehlen sollte, eines Rekruten ohne Zähne,  
oder denn die 3 Vorderzähne fehlen, so wie ei-  
nes mit der Krähe behafteten Rekruten, werden  
von den Civilbeamten zu 500 Rbl. Strafe für ei-  
nen jeden Mann, und zwar von jedem Beamten  
einzelnen, so viel ihrer auch seyn möchten, beyge-  
trieben. Die Militair- und Medicinalbeamten  
aber werden bey dem ersten Avancement übergan-  
gen und künftighin bey der Rekrutirung nicht wie-  
der gebraucht, auch wird diese Strafe in das Dienst-

formular derselben eingetragen. Von dieser Strafe ist der Beamte befreit, der wegen der Aufnahme eines solchen untauglichen Rekruten nicht beygestimmt.

Allerh. Befehl, 14. July 1810. Punkt 4. 5.  
Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Senatszeitung, 13. August 1810. No. 32.  
pag. 350 — 352.

Rekruten; als solche können Subjecte angenommen werden: 1) die äusserst wenig Haare haben; 2) die Augen von verschiedener Farbe besitzen; 3) welche schielen, wenn ihr Gesicht es ihnen nur verstattet, daß sie mit der Flinte nach einem Gegenstand zielen können; 4) die da stammeln und stottern, sobald sie nur im Stande sind, sich einigermaassen verständlich zu machen.

Allerh. Befehl, 14. July 1810. Punkt 14.  
Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Rekruten. Die am Leibe bestraften und laut Urtheil einer Behörde als Rekruten abgegebenen Subjecte, sollen, als zum Frontdienste untauglich, bey dem Bergdepartement, auf den Kronsfabriken und als Militairarbeiter auf den Festungen angestellt, jedoch für selbige, wie zuvor, Rekrutenquittungen ertheilt werden. S. Verurtheilte Verbrecher.

Ukas 1. Dep., 27. Febr. 1811. No. 194.

Publ. 24. Juny 1811. No. 1879.

Archiv No. 667.

**Rekruten.** Diejenigen Subjecte, welche zu Rekruten abgegeben und durch Urtheil einer Behörde comdemnirt und bestraft worden, sollen nicht mehr nach dem Ukas vom 28. Jan. 1811, auf Bergwerke, Kronsfabriken und zu Militairarbeiten auf den Festungen abgegeben werden, sondern vielmehr, nach den früher bestandenen Verordnungen, zum wirklichen Feldkriegsdienst, an wen gehörig, übergeben werden, indem sie den activen Armeen einverleibt werden müssen.

Ukas 5. Dep. 1. Abth., 28. Septbr. 1812.  
No. 1076.

Archiv No. 13. 48. — 1813.

**Rekruten.** In welchem Fall gekaufte Leute als Rekruten abgegeben werden können. S. Leute.

**Rekruten,** bereits zum Militairdienst abgegebene; deshalb wird allen Civilgouverneuren, Gouvernementsregierungen und Kammeralhöfen vorgeschrieben, in Zukunft, statt der schon in Empfang genommenen Rekruten, kein Geld anzunehmen, und solche Rekruten nicht wieder zu ihrem vorigen Stand abzulassen.

Allerh. Befehl, 15. Februar 1810.

Senatszeitung, 12. März 1810. No. 10.

pag. 124.

**Rekruten.** Es sollen auch diejenigen Leute, welche von den Gutsbesitzern ohne Abrechnung zum Dienst abgegeben werden, selbst wenn sie über

45 Jahre alt sind, zu Rekruten angenommen werden.

Ukas, 12. Juny 1809.

Publ. 4. August 1809. No. 1742.

Reg. Archiv No. 33.

Rekruten. Wenn Privatbauern, die ein Verbrechen begangen, als Rekruten angerechnet werden sollen. S. Privatbauern.

Rekruten. Zur Schonung der Landleute in den Kronsappanagen- und Postdörfern, ist es erlaubt, die zu den Dörfern dieser Art angeschriebenen fremden Leute als Rekruten anzunehmen, wenn Jemand von ihnen freywillig in den Dienst zu treten wünscht, und ein solcher in demselben Bezirke angeschrieben ist, wo die Familie sich befindet, für die er, nach gutwilliger Uebereinkunft, abgegeben wird.

Allerh. namentl. Befehl, 3. Novbr. 1808.

Ukas, 9. Novbr. 1808. No. 26938.

Publ. 18. Januar 1809. No. 53.

Archiv No. 78.

Rekruten, auf Abrechnung abgegebene; in Betreff derselben wird aufs Neue vorgeschrieben: daß diejenigen Privatbauern und Hofesleute, die wegen eines verübten Verbrechens nach Vorschrift der Gesetze bestraft, und zur Arbeit oder Ansiedlung, mit Abrechnung für einen Rekruten, verschickt werden müssen, nach gesetzlicher Beprüfung und Approbation des Urtheils, an die Kammeralhöfe zur Untersuchung ihrer Fähigkeit (Tauglichkeit) zum Kriegsdienste gesandt, und wenn sie dazu tüchtig befunden, als Rekruten angerechnet, im

entgegengesetzten Fall aber nicht als Rekruten dem Gutsbesitzer angerechnet werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. May 1809. No. 11180.

Archiv No. 390.

Senatszeitung, 19. Juny 1809. No. 25.

Rekruten, die zur feindlichen Zeit entwichen, sollen, wo sie sich im Kurländischen Gouvernment betreten lassen, sofort ergriffen werden.

Publ. 13. Decbr. 1812. No. 6.

Archiv No. 173.

Rekruten, die in der Rekrutencommission vorgestellt werden, sollen in derselben Kleidung, mit der man sie in das Haus der Rekrutencommission bringt, empfangen werden.

Allerh. bestätigte Verordn., 8. Juny 1816.

Publ. 21. März 1817. No. 606.

Archiv No. 421.

Rekruten; hiezu sollen überall keine andere Subjecte in Empfang genommen werden, als solche, die zuvor wegen ihrer Tauglichkeit und Fähigkeit sorgfältig geprüft worden sind.

Rescript von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten, 6. Decbr. 1809.

Publ. 31. Decbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 12. Jan. 1810.

No. 4.

Rekruten. Es wird vorgeschrieben, daß für jeden, in bestimmter Zahl zu stellenden Rekruten,

Im Kurländischen Gouvernement, für die Anzahl von 50 Rekruten, 2000 Rubel Bancoassignationen gezahlt werden können.

Ukas, 6. Novbr. 1811.

Publ. 30. Novbr. 1811. No. 3640.

Archiv No. 990.

Rekruten. Es wird Allerhöchst befohlen, daß das Kurländische Gouvernement von 500 männlichen Seelen 12 Rekruten innerhalb 2 Monaten, vom 12. August 1813 gerechnet, unfehlbar stellen solle.

Allerh. Rescript, 11. July 1813.

Publ. 20. August 1813. No. 4989.

Archiv No. 748.

Rekruten, die im Jahr 1811 bey der Rekrutierung ausgehoben worden, sollen aus dem Seelenregister ausgeschlossen werden.

Ukas 1. Dec., 23. Decbr. 1811. No. 2865.

Reg. Comm., 30. Januar 1812. No. 322.

Archiv No. 129.

Rekruten, die auf Abrechnung abgegeben werden.

S. Privatbauern.

Rekruten. Von den ohne Abrechnung als Rekruten abgegebenen Privatbauern, oder Hofesleuten, soll von den Ablieferern nichts von dem gefordert werden, was sonst bey dem Empfang der gewöhnlichen Rekruten erhoben wird.

Allerh. Befehl, December 1809.

Senatszeitung, 18. December 1809. No. 51.

pag. 709. 710.

**Rekruten.** Der Senatsukas, in wie weit Bürger und Kronsbauern, wegen schlechter Aufführung, auf die von ihren Gemeinden ausgesprochenen, von dem Kammeralhof und dem Civilgouverneur bestätigten Urtheilen, zu Rekruten vorgestellt werden sollen, wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1812. No. 17878.

Publ. 15. April 1813. No. 1827.

Archiv No. 610.

**Rekrutenausgleichungsgelder,** sollen durch Execution aus dem Vermögen der Schuldigen beygetrieben werden.

Reg. Befehl, 2. Juny 1810. No. 1465.

Archiv No. 456.

**Rekrutenausgleichungsgelder;** diese sollen auf Allerhöchsten Befehl, zur Zufriedenheit derjenigen, welche für eine zu geringe Seelenzahl Rekruten in natura geliefert, unverzüglich durch Execution beygetrieben, die gleichwohl säumigen Zahler aber der Confiscation ihres Vermögens unterzogen, auch die Localobrigkeiten und Polizeyen dafür verantwortlich gemacht werden.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 24. Decbr. 1809.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,

11. Febr. 1810. No. 15.

**Rekrutenausgleichungsgelder;** diese sollen genau nach dem Allerhöchsten Befehl vom 19. Novem-

ber 1809, gleich bey dem Empfang der Rekruten, an diejenigen, welchen solche Gelder zukommen, ausgezahlt werden.

Ukas 1. Dec., 30. Decbr. 1810. No. 21218.

Publ. 28. Novbr. 1810. No. 3065.

Archiv No. 4. — 1811.

Rekrutenaushebung. Wegen der Bauern, die sich, um der Rekrutirung zu entgehen, in die Wälder geflüchtet, ergeht ein ernstlicher Befehl, daß sie sich wieder in ihren Wohnungen einfinden sollen, bey Androhung harter Strafe im Unterlassungsfall.

Publ. 6. Septbr. 1813. No. 5317.

Archiv No. 825.

Rekrutenaushebung, für das Jahr 1810, wird dahin bestimmt, daß von 500 Seelen 3 Rekruten erhoben werden sollen.

Allerh. Befehl, 4. Octbr. 1810.

Publ. 24. Octbr. 1810. No. 2700.

Archiv No. 751.

Rekrutenaushebung, für das Jahr 1811, soll nach der 5. und nicht nach der 6. Revision bewerkstelligt werden.

Ukas, 23. Decbr. 1811. No. 28655.

Publ. 26. Januar 1812. No. 184.

Archiv No. 181.

Rekrutenaushebung. Für das Jahr 1811 sollen von 500 Seelen 4 Rekruten erhoben werden; diese Aushebung ist nach der 5. Revision zu bewerkstelligen. Auch wird das Alter, die Größe und Beschaffenheit der zu erhebenden Subjecte bestimmt. Der Empfang geschieht in der Sou-

vernementsstadt Mitau. Bey der Rekrutenerpedition sollen sitzen: 1) der Gouverneur, 2) der Vicegouverneur, 3) einer der Vorsitzer der Palaten, 4) der Gouvernementsmarschall, 5) ein Kammeralhofs Rath, 6) der Gouvernementsprocureur, und 7) der Gouvernementsanwalt. Während des Empfanges der Rekruten sollen die Glieder der Medicinalbehörde, und andere in der Stadt vorhandene Medici, in einer besondern Kammer versammelt werden, welche, nach dem Loos, den Gesundheitszustand der Rekruten zu untersuchen haben. Für jeden nicht in natura gestellten Rekruten sind 1000 Rbl. B. A. zu zahlen.

Allerh. Befehl, 16. Septbr. 1811.

Publ. 6. Octbr. 1811. No. 3100.

Archiv No. 842.

Senatszeitung, 7. Octbr. 1811. No. 40.

Rekrutenaushebung. Es sollen von 500 Seelen 8 Rekruten erhoben werden, und diese Rekrutirung mit dem 1. Januar 1814 anfangen, und in zwey Monaten beendigt seyn.

Allerh. Manif., 21. August 1813.

Publ. 23. Decbr. 1813. No. 7357.

Archiv No. 37. — 1814.

Rekrutenaushebung, im Jahr 1813 anbefohlene; deshalb wird angeordnet, daß statt der bestimmte gewesenen Erhebung von 500 Seelen zu

8 Mann, von 500 Seelen nur 5 Mann erhoben werden sollen.

Allerh. Befehl, 16. Decbr. 1813.

Publ. 10. Januar 1814. No. 213.

Archiv No. 128.

Rekrutendeserteure. S. Deserteure.

Rekrutenkleidungsstücke; diese sollen, auf Allerhöchsten Befehl, in Zukunft von bessern und dauerhaften Materialien angefertigt werden.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 23. Septbr. und 2. Octbr. 1809. No. 79.

Rekrutenkleidungsstücke; da deren Werth vorläufig nicht festgesetzt werden kann, so wird gestattet, solche Kleidungsstücke in natura zu verabsolgen.

Allerh. Befehl, 8. July 1812.

Ukas, 16. April 1812.

Publ. 22. März 1813. No. 1335.

Archiv No. 385.

Rekrutenproviand; was die Gutsbesitzer an Stelle desselben in Geld zu bezahlen verpflichtet sind, wird vorgeschrieben.

Ukas, 8. Novbr. 1809. No. 21613.

Reg. Comm., 23. Decbr. 1809. No. 4357.

Archiv No. 914.

Rekrutenquittungen über Milizianer können angenommen werden, und wird bestimmt in welcher Art.

Ukas 1. Dep., 31. August 1814.

Archiv No. 798.

Publ. 3. Octbr. 1814.

Archiv No. 968.

Rekrutenquittungen. S. Quittungen.

Rekrutenquittungen; für diese sollen in Zukunft 500 Rubel erhoben werden. S. Quittungen.

Rekrutenrückstände; wegen schneller Abzahlung derselben, auch ungesäumter Stellung der Rekruten in natura, ergeht eine Publication.

Publ. 25. Novbr. 1811. No. 3564.

Archiv No. 966.

Rekrutensteuer von den Bürgern und Bauern.  
S. Bürger.

Rekrutensteuer. Von den auf den Kronsz und Privatwerken und Fabriken befindlichen Meisterleuten, von welchen, nach dem Ukas vom 10. Octbr. 1783, für jeden Rekruten 50 Rbl. erhoben werden sollen, so wie von den Handwerkern jeder Gattung, die in den Gouvernements Liefz, Ehstz, Finnz und Kurland, so wie in der Stadt Narwa, wohnen, und bey den dortigen Handwerksämtern eingeschrieben sind, und, nach dem Ukas vom 31. Decbr. 1797, für jeden Rekruten 400 Rbl. zu zahlen ist, soll in Zukunft eine gleiche Summe von 500 Rbl. erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 26. März 1810.

Publ. 30. July 1810. No. 2110.

Archiv No. 606.

Rekrutenverpflegung wird anempfohlen. S. Deserteure.

Publ. 24. Juny 1813. No. 3819.

Archiv No. 611.

Rekrutenverpflegung; wie viel hiezu von den Ablieferern in Stelle des Proviant's in natura erhoben werden soll.

Ufas, 28. Septbr. 1811.

Publ. 18. Octbr. 1811. No. 3160.

Archiv No. 28.

Rekrutenvermögen; wie dasselbe zur Erbdivision zu bringen ist, darüber werden Vorschriften bekannt gemacht.

Ufas, 1. Dec., 10. Juny 1812. No. 18135.

Publ. 22. März 1813. No. 1334.

Archiv No. 386.

Rekrutenverstümmelung. S. Verstümmelung.

Rekrutenweiber. Um die Ehefrauen der Soldaten und Rekruten, welche in ihren Heimathen zurückgeblieben, über das erfolgte Ableben ihrer Ehemänner zu benachrichtigen, damit erstere wieder heirathen können, ist sämmtlichen Regimentern, Garnisonen, Artilleriebrigaden, Ingenieurs und allen Invalidencompagnien vorgeschrieben worden: daß sie über alle in der Schlacht gebliebenen, oder sonst verstorbenen Militairunterbeamten, allmonatlich an die Inspectionsexpedition des Kriegscollegiums formmäßige Verzeichnisse dem Reichskriegscollegium überliefern, solches Collegium aber hierauf, nachdem die Verzeichnisse abgedruckt worden, davon die erforderliche Anzahl der Exemplare alle Monat an sämmtliche Gouvernementsregierungen einsenden sollen, und daß eben solche Verzeichnisse auch über die verheirathet gewesenen und verstorbenen Rekruten von den Commans

deurs der Rekrutendepots, zur gleichartigen Bekanntmachung, allmonatlich an die Inspections-  
expedition des Reichskriegscollegiums eingesandt werden sollen.

Diese Anordnung wird auch im Kurländischen Gouvernement mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gouvernementsregierung, so oft vom Reichskriegscollegio, in dem Verzeichnisse über verstorbene oder gebliebene Unter-  
militairbeamten, irgend welche im Kurländischen Gouvernement zum Dienst abgegebene Subjecte angezeigt seyn würden, hierüber jedesmal die erforderliche Bekanntmachung durch die Mitaus-  
schen Intelligenzblätter veranstalten werden wird.

Publ. 5. August 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 14. August 1809.

No. 65.

Rekrutirung, für das Jahr 1809; bey derselben sollen von 500 Seelen 5 Rekruten genommen werden; das Maas für den Rekruten ist auf 2 Arschin  $3\frac{1}{2}$  Werschok bestimmt, das Alter nicht unter 19 Jahre, auch nicht über 37 Jahre.

Allerh. Befehl, 19. Septbr. 1809.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2353.

Archiv No. 742.

Renteyen; in denselben sollen die Cassen jedesmal genau revidirt werden. S. Kronscassen.

Rentmeister. Die Kammeralhöfe werden dahin befehligt, daß sie, nach ihrem Ermessen, nur sichere und erfahrene Leute zu Kreisrentmeistern wählen, auf sie selbst und auf ihre Rechnungen ein wachsamcs Auge haben,

und durchaus nicht unnöthiger Weise Gelder, besonders nicht große Summen, in ihrer Gewahrsam lassen, auch in Allem genau die Regeln befolgen sollen, die den Kammeralhöfen zur Pflicht gemacht sind.

Allerh. Befehl, 2. Juny 1809. Punkt 2.

Senatszeitung, 3. July 1809. No. 27.  
pag. 316.

Reparatur der Häuser. S. Häuserreparatur.

Reparaturen, so wie die Unterhaltung der großen Straßen im Reiche, werden, vom Jahr 1813 an, von den Landbewohnern abgenommen und von einem besondern Capital bestritten.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812. Punkt 4.  
§. 31.

Publ. 19. März 1812. No. 772.  
Archiv No. 265.

Requisitionen. Ueber alle auf die vom Feinde ergangenen Requisitionen gemachte Lieferungen, müssen die Originalquittungen bey der Gouvernementsregierung und dem Kammeralhof beygebracht werden.

Publ. 14. Febr. 1813. No. 657.  
Archiv No. 129.

Restitutio in integrum. S. Rechtsfachen.

Revenüen, gutherrliche; wie dieselben, Behufs der, zufolge Allerhöchsten Befehls vom 11. Febr. 1812, von den Gütern zu entrichtenden Abgaben festgesetzt worden.

Ukas, 8. Octbr. 1814.

Publ. 25. Febr. 1815. No. 954.  
Archiv No. 344.

Revidenden; die von denselben über Vernachlässigung der Beamten abgestatteten Berichte, sollen in Zukunft zugleich mit den Rechtfertigungen solcher Beamten bekannt gemacht werden.

Ukas, 5. Januar 1816.

Publ. 24. Febr. 1816. No. 658.

Archiv No. 377.

Revision, neue, die durch das Manifest vom 18. May 1811 angeordnet worden, deshalb werden verschiedene ergänzende Punkte, betreffend die doppelt verzeichneten Seelen, bekannt gemacht.

Ukas, 31. August 1813. No. 10468.

Publ. 4. Octbr. 1813. No. 5806.

Archiv No. 924.

Revision, neue, im ganzen Russischen Reiche, welche am 1. Januar 1812 geschlossen seyn soll, wird anbefohlen, und dabey mit Mehrerem vorgeschrieben: daß bey dieser Revision in die Revisionslisten die Leute aller derjenigen Stände, die bey den vorigen Revisionen in dieselben eingeschrieben worden, durchaus, und zwar ganz nach der Grundlage des Allerhöchsten Manifestes vom 16. Novbr. 1781, und des in demselben Jahre von Einem dirigirenden Senat erlassenen Anordnungskases, eingetragen werden sollen. Die Revisionslisten werden von den Besizern oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben, wozu eine im Gerichte beglaubigte, auch von zweyen Zeugen bescheinigte Vollmacht, auf ordinair Papier geschrieben, erforderlich ist. In die, nach der vorgeschriebenen

Form abgefaßten Revisionslisten, wird bloß das männliche Geschlecht aufgeführt, und in solche Listen alle wirklich vorgefundene Leute, von jedem Alter, jedem Herkommen und jeder Religion, aus den Städten, Dorfschaften und Familien, eingetragen. Die Entgegennahme der Revisionslisten geschieht von der in jeder Kreisstadt niedergesetzten Commission. Die Revisionscommission aber besteht aus dem Kreisadelsmarschall und dem Anwald. Die Revisionslisten müssen doppelt eingereicht werden, und der Termin zur Einreichung derselben wird auf den 1. April 1811 bestimmt. Wer diesen Termin versäumt, muß seine Liste bey dem Kammeralhof beybringen, und zahlt für die noch zurückgebliebene Revisionsliste eine Geldstrafe von 5 Kop. für jede in der Liste aufgezeichnete Seele. Diese Geldstrafe wird in der Gutsherrlichen Dorfschaft von dem Gutsherrn selbst oder von dessen Verwalter und Dorfschulzen beygetrieben; in Kronsdörfern von den Ältesten; in den Städten von den Stadthauptern und Ältesten, oder von den Mitgliedern des Magistrats und des Rathhauses. Die Annahme von den Revisionslisten und den Geldstrafen findet bis zum 1. Januar 1812 statt. Auch sollen bey der gegenwärtigen Revision die in der vorigen Revision Ausgelassenen, von welchem Alter sie auch seyn möchten, ohne alle Verantwortung und ohne Nachtheil, eingetragen werden. Findet sich späterhin eine nicht eingetragene Person, so muß dies bey dem Kammeralhof gleich bey

der ersten Zahlung angezeigt, und für einen jeden Ausgelassenen die Kronsabgabe doppelt bezahlt werden. Zeigt aber eine Dorfschaft, ein Gut oder eine Stadt den Ausgelassenen nicht selbst an, so muß, ausser den doppelten Kronsabgaben, noch für jedes verheimlichte Subject 500 Rubel beygetrieben werden, und zwar auf den Gütern von den Gutsbesitzern selbst, in den Kronsdorfschaften von allen Bauern insgesamt und in den Städten von den Stadtgemeinden. Wenn ein Leibeigner, auf dem herrschaftlichen Gute, die Verheimlichung angezeigt, so wird er für sich und mit seiner Familie frey, und tritt also in den Stand der freygelassenen Leute.

Allerh. namentl. Befehl, 18. May 1811.

Publ. 12. July 1811. No. 2027.

Archiv No. 613.

Revision der Rechtsachen. Es wird bestimmt, welche Sachen sich zur Revision der Palaten qualificiren, nämlich: wo die Schuldigen dem Verlust des Lebens oder der Ehre unterliegen, oder eine öffentliche Strafe erdulden müssen.

Ukas, 9. Febr. 1816. No. 124.

Publ. 12. Juny 1816. No. 2213.

Reg. Archiv No. 4.

Revision der Untersuchungsacten, Mord betreffend, sollen beschleunigt werden. S. Criminalsachen.

Revision. Es wird voraeschrieben, daß, bis zur Beendigung der neuen Revision vom Jahr 1811

der Landbewohner nicht zur Bürgerschaft, so wie der Bürger nicht zur Kaufmannschaft, übergehen soll.

Ukas 1. Dep., 19. Juny 1811. No. 13270.

Archiv No. 570.

Revision. Alle, nach Emanirung des Allerhöchsten Manifests über die Reichsrevidirten vom Jahr 1811, freygelassenen Erbleute, sollen von ihren Erbherren in dieser Revision als ihre Erbleute aufgenommen werden; wobey als immerwährende Norm zu beobachten, daß bey der Revision keinem das Recht benommen wird, seine Erbleute frey zu lassen, jedoch müssen letztere in die Revisionsliste bey der letzten Revision als Erbleute aufgenommen werden.

Ukas 1. Dep., 22. Septbr. 1811. No. 20809.

Archiv No. 825.

Revision der Geldcassen und der Magazine im Proviantsfach; hievon werden die Civilgouverneure entbunden, und es wird vorgeschrieben, wie in Zukunft mit solcher Revision es gehalten werden soll.

Allerh. Befehl, 15. März 1810.

Senatszeitung, 9. April 1810. No. 14.

pag. 154 — 156.

Revision der Reichsrechnungen; die deshalb Allerhöchst bestätigten Vorschriften werden eröffnet.

Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichsraths, 17. Septbr. 1811.

Senatszeitung, 25. Novbr. 1811. No. 47.

Revision. Wegen der bey der neuen Revision anzuschreibenden Krüppel, gebrechlichen und alten

Leute, die nicht mehr arbeiten können, wird vorgeschrieben: Da durch den 11. §. des Allerhöchsten Manifestes vom 18. May 1811 über die zu bewerkstelligende neue Revision vorgeschrieben steht: in die Revisionslisten alle vorhandene Leute, von jedem Alter, Geschlecht und jeder Religion, in den Städten, Dorffschaften und Familien, einzuschreiben, so sind auf diesen Grund alle vorhandene Leute, sie mögen seyn von welchem Stande oder Alter sie wollen, bey der gegenwärtigen Revision in die Revisionslisten zu verzeichnen, und sollen solche in den Oflad zu dem nämlichen Stande, und bey derselben Familie oder Gemeinde, worin das erwähnte Manifest sie angetroffen hat, ohne alle Ausnahme angeschrieben werden; worüber an die Lief- und Kurländische Gouvernementsregierungen, zur unausbleiblichen Erfüllung, gleichfalls Befehle erlassen worden sind.

Ukas 1. Dep., 28. Decbr. 1811. No. 29925.

Publ. 13. März 1812. No. 738.

Archiv No. 325.

Revision der Vormundschaftsrechnungen. S. Vormundschaftsrechnungen.

Revision, der Kronscassen; diese sollen, zur Abwendung eines jeden Defects, künftighin mit größerer Genauigkeit vorgenommen werden.

Ukas 1. Dep., 29. Juny 1809. No. 12649.

Publ. 5. August 1809. No. 1781.

Reg. Archiv No. 35.

Revisionscollegium; dasselbe wird aufgehoben.

Ukas, 25. Octbr. 1809.

Reg. Comm., 26. Novbr. 1809. No. 4156.

Archiv No. 852.

Revisionsfachen. Es wird verordnet, daß die Ukasen vom 18. Febr. 1798 und 17. Juny 1814, betreffend die von den Criminalgerichten zu revidirenden Sachen, überall gleichmäßig erfüllt werden sollen.

Ukas 6. Dep., 9. Febr. 1816. No. 236.

Archiv No. 220.

Richter, die unrechtmäßig entscheiden, wie sie zu bestrafen. S. Unrechtmäßige Entscheidungen.

Riegen und Kornscheuren, sollen in gehöriger Entfernung von den Wohngebäuden gebaut werden.

Publ. 31. Decbr. 1804.

— 17. Novbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 27. Novbr. 1809.

No. 95.

Archiv No. 896.

Rigaische Polizey. S. Polizeyverwaltung.

Rigaischer Polizeymeister; als solcher wird der Obriste von Krüdener bestellt. S. Polizeymeister.

v. Rönne, Baron, Selburgscher Oberhauptmannsgerichtsassessor, wird Hauptmann zu Candau.

Ukas, 6. Novbr. 1816.

Reg. Comm., 4. Decbr. 1816. No. 4897.

Archiv No. 1267.

Rosenberger, Otto Christoph, wird als Pastor adjunctus zu Luttringen bestellt.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 6. May 1810. No. 686.

Consist. Archiv No. 239.

Rubel, Silber; derselbe soll nach seinem innern Werthe zu  $133\frac{1}{2}$  Kop. für den Thaler Albertus bey Privatforderungen berechnet werden. S. Thaler Albertus. Silbermünze.

Rubel in Bancoassignationen, wie solche gegen Silber und Gold zu berechnen sind. S. Münze.

Russische Münze; nach derselben müssen, vom Jahre 1811 an, alle Contracte und sonstige gegenseitige Verbindungsschriften abgefaßt werden. S. Contracte. Rechnungen. Wechsel.

Russische Münze, darf nicht umgeschmolzen werden. S. Geld.

v. Rutenberg, Ritterschaftssecretaire, wird zum Rath bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt. S. Råthe.

Rückstände der Kronsabgaben, wie solche beyzutreiben. S. Kronsabgaben. Kronsrückstände.

Rückstände. Wegen versäumter Beytreibung aller Rückstände und Abgaben ergeht an die Unterbehörden ein nochmaliger strenger Ukas.

Publ. 3. April 1816. No. 1304.

Archiv No. 364.

Rückstände an die Krone; diese sollen bey Strafe der Cassation der dabey saumselig befundenen Gerichtsglieder und Secretaire eingetrieben werden.

Publ. 13. April 1816. No. 1304.

Reg. Archiv No. 22.

Rückstände. Alle von den feindlichen Truppen, im Lauf des Jahres 1812, auf ergangene Requisitionen vorhandenen Rückstände, sollen, obgleich sie bezutreiben befohlen worden, fernerhin nicht bezetrieben werden.

Publ. 19. Novbr. 1813. No. 6662.

Archiv No. 34. — 1814.

Rückstände an die Krone, für das Jahr 1812, können, so wie die Kopfsteuer, in Getreide abgeliefert werden.

Allerh. Befehl, 17. Novbr. 1811.

Publ. 30. Novbr. 1812. No. 3642.

Reg. Archiv No. 54.

v. Rüdiger, Herrmann, Candidat der Rechte, wird zum Kanzelleysecretair im Oberhofgericht bestellt.

Reg. Comm., 9. März 1810. No. 533.

Archiv No. 150.

## S.

Sachenverschläge, neu vorgeschriebene, wie solche einzusenden. S. Verschläge.

Sacrilegium. S. Kirchenraub.

Salpetersiederereyen; wegen Anlegung derselben wird ein Rescript von dem Ministerio der innern Angelegenheiten bekannt gemacht.

Publ. 23. May 1811. No. 870.

Archiv No. 397.

Salz, Russisches; zur Versorgung des Reichs damit, wird eine Verordnung bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 23. Septbr. 1810.

Senatszeitung, 8. Octbr. 1810. No. 40.

pag. 444—457.

Salzcommission; dieselbe wird niedergesetzt.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1810. No. 23078.

Publ. 18. Febr. 1811. No. 449.

Archiv No. 232.

Salzverkauf. Es wird gestattet, daß ein Jeder Salz von den Quellen und Hügeln, so wie aus dem Hauptvorrathsmagazine, nehmen, und dasselbe ins Innere des Russischen Reichs verführen, auch an allen Orten zu ungezwungenen Preisen, nach eben der Grundlage verkaufen könne, wie alle übrigen innern Erzeugnisse.

Allerh. Manif., 5. Novbr. 1811.

Publ. 27. März 1812. No. 835.

Archiv No. 323. 324.

Salzverkauf im Russischen Reiche, wird vom Jahr 1812, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, freigestellt.

Allerh. Manif., 5. Novbr. 1811.

Publ. 30. Novbr. 1811. No. 3641.

Archiv No. 999.

Saumselige Entscheidung und Revision der Criminalsachen, wie solche bestraft werden. S. Criminalsachen.

Schaposchnikow, Protocollist bey der Kurländischen Gouvernementsregierung, Russischer Expedition, wird Collegiensecretair.

Ukas, 17. May 1809.

Archiv No. 394.

Scheidemünze, ausländische; der Umlauf derselben wird für die Gouvernements Lief-, Efst- und Kurland noch bis zum Jahr 1814 gestattet, und die Einfuhr der Billons strenge verboten.

Rescript, 23. Decbr. 1812.

Publ. 23. Januar 1813.

Archiv No. 62.

Scheidemünze, silberne, soll von derselben Probe als die Bankmünze geprägt werden, nämlich:  $83\frac{1}{2}$  Probe.

Allerh. Befehl, 21. August 1813.

Publ. 20. Novbr. 1813. No. 6669.

Archiv No. 35.

Scheidemünze, ausländische; der Umlauf derselben wird nur bis zum Jahre 1815 gestattet.

Ukas, 31. Decbr. 1813.

Publ. 13. Febr. 1814. No. 824.

Archiv No. 220.

Publ. 28. März 1814.

Archiv No. 418.

Scheidemünze, fremde; die Einfuhr und der Umlauf der Billons, soll mit dem Eintritt des Jahres

1812 gänzlich verboten seyn. S. Silbers  
rubel.

Manifest, 20. Juny 1810. S. 21.

Senatszeitung, 2. July 1810. No. 29.  
pag. 278.

Scheidemünze, Russische, silberne, soll in allen  
ihren Gestalten, d. i. in 20, 10 und 5 Ko-  
pekenstücken, den nämlichen innern Werth, wie  
die Bancomünzen, haben, nämlich: der Rubel  
4 Solornik und 21 Theile.

Senatszeitung, 17. Septbr. 1810. No. 38.  
pag. 424.

Schenkungsverschreibungen. S. Poschlinien.

Schießpferde. Es sollen für keinen Reisenden,  
auffer der in seiner Podoroschna verzeichneten  
Anzahl von Postpferden, sonst andere Schieß-  
pferde aus den nahe belegenen Dörfern ge-  
nommen werden.

Ukas 1. Dep., 31. August 1809. No. 24195.

Reg. Comm., 26. Novbr. 1809. No. 4173.

Archiv No. 855.

Schießpferde erhalten die Glieder des Oberhaupt-  
manns- und Hauptmannsgerichts, welche zur  
Execution der Kronsrückstände befehligt sind.  
S. Kronsrückstände.

Schießpferde. Es wird nochmals befohlen, daß  
zur Durchreise Sr. Kaiserlichen Majestät nicht  
andere Verfügungen wegen Stellung von  
Schießpferden getroffen werden sollen, als nach  
Eröffnung eines besondern Befehls Sr. Kai-  
serlichen Majestät. Auch wird Allerhöchst be-  
fohlen, von dem Gouverneur, der solcher Ver-

ordnung zuwider handeln würde, allen Verlust einzutreiben, der den Landleuten dadurch zugewachsen, daß auf den Stationen, ausser der gewöhnlichen Anzahl von Postpferden, noch Bauerpferde gehalten worden. Daher sollen die Landleute, denen es zukommt, mit dem in solcher Hinsicht bezutreibenden Gelde befriedigt werden, als weshalb dieser Befehl zur allgemeinen Nachachtung eröffnet wird, damit sich die Chefs vor dergleichen Abweichungen, den deshalb ergangenen Vorschriften zuwider, hüten mögen.

Allerh. Befehl, 19. August 1811.

Senatszeitung, 11. Novbr. 1811. No. 45.

Schießpferde, diese werden nur auf offene Ordre des Gouverneurs gestellt. S. Offene Ordre.

Schießgewehre. S. Gewehre.

Schiffahrt, neutrale. S. Neutrale Schiffahrt.

Schlachtigen; die sich dafür ausgeben, jedoch solches nicht beweisen können, sind als gemeine Leute zu bestrafen; wenn aber ihre Adelsbeweise für richtig befunden worden, so muß das Urtheil über sie vor der Vollziehung an den Senat durch die Gouvernementsbefehlshaber eingesandt werden.

Ukas, 5. August 1815. No. 656.

Archiv No. 843.

Schlagbäume, diese sollen, zur Vermeidung des Einschleichens des Branntweins, an den Pforten

ten und Einfahrten der Stadt Mitau, auf Kosten der Accisebevollmächtigten, angelegt werden.

Publ. 24. Novbr. 1815. No. 145.

Archiv No. 4. — 1816.

**Schleichhandel.** Zur Vorbeugung des Schleichhandels an der Russischen Gränze, mit Waaren, Kupfergeld und Pferden, wird verordnet: daß Alles, was bey der Einfuhr auf Schleichwegen von der Cordonwache angetroffen wird, denen zum Besten gelassen werden soll, die es auffangen, mit Ausnahme der Sachen, deren Einfuhr verboten, als welche verbrannt werden sollen, wofür jedoch die Auffänger jedesmal eine angemessene Belohnung erhalten müssen. Außerdem aber soll, zur Vermeidung einer Bestechung, die Cordonwache beständig gewechselt werden. S. Gränzwache.

Allerh. Manifest, 4. Januar 1811.

Senatszeitung, 29. April 1811. No. 17.

pag. 196.

**Schleyer,** wird zum Advocaten bestellt.

vid. Archiv No. 601. 14. Juny 1815.

— — No. 1165. — 1816.

**Schnurbücher.** Den Palaten und den Kammeralhöfen wird ein neuer Vorschlag zugefertigt, nach welchem sie, vom 1. May 1811 ab, die bey ihnen einfließenden Stempelpapiers und Poschlinengelder dem Kammeralhof allmonatlich anzeigen sollen, mit der Bemerkung, daß die in den mitgetheilten Vorschlägen enthaltenen neuen Rubriken, auch in die zu führenden Schnurbücher gleichmäßig in vorge-

schriebenen Form eingeführt werden sollen, woraus zu ersehen, wie viel an Kupfermünze und wie viel an Banconoten in einem jeden Monat für Stempelpapier und Postlinengelder eingeflossen ist.

Comm. Eines Kurländischen Kammeralhofes, 27. April 1811. No. 1328. 16.

Archiv No. 372.

Schopping, Rath des Kurländischen Kammeralhofes, Collegienrath, wird als Rath bey der Kurländischen Gouvernementsregierung bestellt.

Ufas, 8. May 1813.

Publ. 27. May 1813. No. 1838.

Archiv No. 418.

Schulden. Wegen der, Privat- oder Kronschulden halber unter Arrest befindlichen Personen, wird im Ufas vom 19. July 1736 vorgeschrieben:

1) Daß diejenigen, welche wegen Bezahlung solcher Schulden sichere Bürgen stellen, des Arrestes zu befreien sind, und wenn im festgesetzten Termin die Zahlung nicht erfolgt, die Schuld von dem Bürgen beygetrieben werden soll; und hat die Behörde, wo die Sache betrieben, darüber genaue Register zu halten, indem, wenn die Zahlung von dem Bürgen in Zeit von einem Monat nicht erfolgt, das Geld von dem Vermögen der Richter, Secretaire und Kanzelleybeamten beygetrieben werden muß.

2) Wenn die Schuldner aber wegen des Betrags nicht sichere Bürgen stellen können, so steht es frey, wenn sie auch nicht so viel bewegliches Vermögen besitzen, solche Schuldner an

Privatpersonen, die die Leute annehmen wollen, auf Arbeit abzugeben. Diese müssen dann schriftliche Anzeige geben, wie viel sie fürs Jahr zu zahlen übernehmen, wo ihnen dann die Verbrecher, mit der Anzeige der ganzen abzahlenden Schuld und was jährlich zu zahlen sey, übergeben werden. Die Arrestanten müssen bey ihnen verbleiben, und sollen, wenn sie entlaufen und ergriffen werden, zum Bergbau abgegeben werden.

3) Diejenigen Verbrecher, die weder Bürgen stellen, auch von Niemanden zur Arbeit genommen werden, sind zum Festungsbau abzuliefern, so fern sie dazu taugen.

Diese Strafe soll auch auf die freyen Leute im Kurländischen Gouvernement angewandt werden; doch ist zuvor auszumitteln, ob selbige nicht im Gouvernement ihre rückständigen Abgaben abarbeiten können. Für die Erwerbsunfähigen, als: alte, abgelebte, Franke Personen, ist die Strafe nicht anwendbar, sondern für diese zahlen die Gemeinden ihre Abgaben, wenn sie solche zu zahlen nicht im Stande sind.

Publ. 12. May 1816. No. 1820.

Archiv No. 755.  
Schuldforderung an die Krone, von Privatpersonen, wie solche abzuführen. S. Privatforderungen.

Schutzblättern. Das Allerhöchst bestätigte Exposé des Herrn Polizeyministers, über die Mittel zur Verbreitung der Schutzblätternimpfung,

und wegen der in der Absicht in den Gouvernements zu errichtenden Committéen, die den 1. Januar 1812 ihre Function anfangen sollen, so wie die Belohnungen für bezeigten Eifer in der Schußblatternimpfung, wird bekannt gemacht, worin unter Anderem enthalten: daß wenn, von nun ab, Jemand der medicinischen Beamten eine Anzahl von wenigstens 2000 Personen im Laufe eines Jahres mit Schußblattern geimpft, derselbe ein Gnadengeschenk erhalten soll. Wer aber über 3000 Personen vaccinirt, dem wird von dem bestimmten Zeitraum, zur Erhaltung des heiligen Wladimirordens, ein Jahr abgerechnet, so fern er in Kronsdiensten steht, einen Classenrang besitzt, oder Chirurgus ist.

Publ. 2. Octbr. 1811. No. 3024.

Archiv No. 907.

Schußblattern. Es wird angeordnet, daß, spätestens den 8. Tag nach der stattgehabten Impfung mit Schußblattern, dem Kreisarzt eines jeden Kreises unfehlbar die erforderliche Anzeige, ob die Lympfe gehaftet, oder nicht, gemacht werden soll.

Publ. 4. May 1809.

— 24. Octbr. 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 8. May 1809.

No. 37. und 2. Novbr. 1810. No. 88.

Schußblatternimpfung. Allen Gutsbesitzern, so wie insbesondere allen Arrendatoren und Disponenten, wird die möglichste Verbreitung der Schußblatternimpfung aufs Neue anempfohlen.

len, auch den Stadt- und Landpolizeyen zur Pflicht gemacht, auf die Erfüllung dessen zu sehen.

Publ. 14. Novbr. 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 25. Septbr. 1809. No. 77.

Schutzblättern. Verschiedene von der Gouvernementscomittee, zur Verbreitung der Schutzblätternimpfung, getroffene Anordnungen werden zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Publ. 5. Januar 1816. No. 19.

Archiv No. 119.

Schutzblätternimpfung. Wegen thätiger Beförderung der Schutzblätternimpfung, erhalten nachgenannte Prediger in Kurland ein besonderes Belobungsschreiben: 1) die Consistorialräthe Wilpert, Huhn und Stender; 2) die Prediger Grube zu Ambothen, Hilner zu Angermünde, Brasch zu Bartau, Becker zu Sandau, Richter zu Doblen, Rhode zu Dondangen, Propst Klapmeyer zu Frauenburg, Kieniz zu Grösen, Raison zu Großauß, Paußler zu Kursiten, Consistorialrath Fehre zu Libau, Pastor Katterfeld zu Neuhausen, Conradi zu Sallgalen, Müller zu Salwen, Rapp zu Saucke, und Kieniz zu Zelmneeken.

Befehl Es. Reichsjustizcollegiums, 21. May 1809. No. 1141.

Consist. Archiv No. 481.

Schutzblatternimpfungscommittée, wird zu Mistau, Goldingen, Luckum und Hasenpoch niedergesetzt.

Publ. 30. Decbr. 1811. No. 4183.

Archiv No. 446.

Schwedische Agenten. S. Agenten.

Secretaire; diese sollen auf die gesetzliche Beytreibung der Stempelpapiergebühren sehen. S. Stempelpapier.

Secretaire, welche unrechtmäßig entscheiden. S. Unrechtmäßige Entscheidungen.

Secretaire. Auf den Grund der bestehenden Reichsgesetze, wird verordnet: daß die Secretaire bey den Unterbehörden nicht auf Vorstellung ihrer Behörden vom Amte abgesetzt, sondern in solchen Fällen, nach vorhergegangener Untersuchung, die Schuldigen nur dem Gerichte, in gesetzlicher Art, übergeben werden sollen; und daß diejenigen Glieder der Unterbehörden, welche sich einer widergesetzlichen Vorstellung über die Secretaire erlauben werden, ebenfalls einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen werden sollen.

Ukas 1. Dep., 30. Octbr. 1812.

Publ. 27. Septbr. 1813. No. 5677.

Archiv No. 922.

Consist. Archiv No. 1191.

Secretaire, die wegen verschuldeter Vernachlässigung der Sicherstellung eines Vermögens sich schuldig gemacht. S. Gerichtsglieder.

v. Seefeld, wird Oberhauptmannsgerichtsassessor zu Selburg.

Ukas, 6. Novbr. 1816.

Reg. Comm., 4. Decbr. 1816. No. 4897.

Archiv No. 1267.

**Seelenlisten.** Den Edelleuten wird gestattet, neben Beybringung der verordnungsmäßigen Seelenlisten, auch die Familienverzeichnisse ihrer Erbbauern beyderley Geschlechts, jedoch jedes besonders, bezubringen.

Ukas, 17. April 1812.

Publ. 17. Febr. 1813. No. 709.

Archiv No. 185.

**Seelenregister.** Der Ukas, wodurch vorgeschrieben wird: daß alle diejenigen Seelen, welche zwar nicht in dem, mittelst Allerhöchsten Manifestes vom 18. May 1811, zur Einreichung der Revisionslisten angeordneten Termin in die Seelenlisten eingeführt, jedoch später von den Gutsbesitzern, Kronsdorffschaften und Magisträten angezeigt werden, ohne eine besondere Strafe, jedoch mit Erlegung der doppelten Abgaben, zur Revision angeschrieben werden können, wird eröffnet.

Allerh. Manif., 18. May 1811.

Ukas, 19. August 1812.

Publ. 21. März 1813, No. 1325.

Archiv No. 361.

**Seelenrevision.** Der Werth der Landgüter, mit den Leibeigenen und Ländereyen, dabey soll,

beym Verkauf solcher Landgüter, jede männliche Seele nicht höher als 200 Rubel gerechnet werden.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

**Seelensteuer.** Die von dem Kurländischen Kammeralhofe berechnete Repartition, nach welcher die Seelensteuer sämtlicher Güter und Widmen in Kurland, für die erste Hälfte des Jahres 1812, in Getreide abzutragen ist, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Publ. 7. März 1812. No. 2197.

Archiv No. 429.

**Senat, 3. Departement,** wird in 2 Abtheilungen getheilt. An die zweyte Abtheilung gelangen die Proceßsachen aus den Gouvernements Lief-, Ehst-, Kur- und Finnland.

Allerh. Befehl, 6. u. 12. Januar 1809.

St. Petersburgsche Zeitung, 30. Jan. 1809.

No. 5. 1810. pag. 49.

**Senatsukafen, unerfüllte.** Der Orłowski Gerichtshof peinlicher Sachen wird, wegen Nichterfüllung eines Senatsukafes, mit 100 Rubel Strafe belegt, und solches durch den Druck bekannt gemacht.

Ukas 6. Dep., 26. April 1811. No. 1716.

Archiv No. 341.

**Senatsukafen;** diese sollen, nach Vorschrift des 4. Hauptstücks im Generalreglement und des

1., 2. und 5. Punkts des Ukases vom 31. März 1766, innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 18. Novbr. 1815. No. 1208.

Archiv No. 1217.

Sequester. Das Vermögen der Edelleute, welche sich aus dem Lande entfernt haben, sofern dasselbe noch nicht abgetheilt worden, soll mit Sequester belegt werden.

Ukas, 5. Octbr. 1809.

Reg. Comm., 26. Novbr. 1809. No. 4170.

Archiv No. 853.

Servisgelder, für die erste Hälfte des 1810. Jahres, werden bestimmt.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 22. Febr. 1810. No. 17.

Servisgelder für das Jahr 1811, à  $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$  Procent, werden angeordnet.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, No. 31. 1811.

Servitutssachen, in den Kronswäldern, sollen beschleunigt werden. S. Kronsländereyen.

Sibirien. Die Weiber und Kinder der in die Colonien nach Sibirien versandten Verbrecher, sollen nur, auf Einwilligung der Gemeinden und der Kinder

solcher Verbrecher, mit dahin versandt werden, jedoch dabey der Ukas vom 27. Octbr. 1811, wegen Anrechnung der Abgaben, befolgt werden.

Ukas 1. Dep., 30. Septbr. 1812. No. 25343.

Publ. 24. März 1813. No. 1381.

Archiv No. 417.

Sieg, der über die Türkischen Truppen erfochtene, wird bekannt gemacht.

Allerh. Rescript, 29. Novbr. 1811.

Publ. 2. Octbr. 1809. No. 2292.

— 10. Novbr. 1811. No. 3441.

Archiv No. 720. — 988.

Siegel, mit dem Französischen Wappen bezeichnete, welche zur Zeit des Aufenthalts der Französischen Truppen im Kurländischen Gouvernement gebraucht worden, sollen bey allen Behörden daselbst vernichtet werden, und sind dagegen die gesetzlichen Siegel wieder zu gebrauchen.

Reg. Comm., 16. Decbr. 1812. No. 50.

Archiv No. 661.

Siegellack. Es wird vorgeschrieben, daß in den Behörden nur Russisches Siegellack gebraucht werden soll, welches mit dem Stempel der Fabrike versehen ist.

Allerh. Befehl, 6. May 1810.

Reg. Comm., 27. July 1811. No. 1720.

Archiv No. 640.

Silber und Gold, kann von Privatpersonen bey der zu Riga errichteten Probierkammer abgeliefert werden. S. Probierkammer.

Silbermünze, ausländische, die gestohlen worden, muß nach Russischer Silbermünze berechnet werden. S. Münze.

Silbermünze. Alle, in Litthauen sonst in Silbermünze entrichteten Abgaben, sollen künftig in Bancoassignationen daselbst erlegt werden. S. Kronsabgaben.

Silberrubel. Der Silberrubel von jetzigem Gehalt, wovon 100 Stück 5 Ducaten und 6 Solotnik an Silber, nach der Probe von  $83\frac{1}{2}$  Solotnik fein, wiegen, wird zum unveränderlichen gesetzlichen Hauptmaaßstab aller Münzen, welche im Russischen Reich ihren Umlauf haben, zur Münzeinheit angenommen und bestimmt. Die Russische Metallmünze ist von dreyerley Art: 1) Bank- oder Handelsmünze, ganze oder halbe Rubelstücke; 2) silberne Scheidemünze von 20, 10 und 5 Kopeken; 3) kupferne Scheidemünze, nämlich von 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Kopeken das Stück.

Allerh. Manif., 20. Juny 1810. S. 1 u. 3.  
Senatszeitung, 2. July 1810. No. 26.

v. Sivers, Liefländischer Landrath, wird Civildgouverneur von Kurland.

Allerh. namentl. Befehl, 21. Septbr. 1811.  
Ukas, 29. Septbr. 1811. No. 21465.  
Archiv No. 858.

Slevogt, Carl Wilhelm, Untergerichtsadvocat, wird den 27. July 1813 als Oberhofgerichtsadvocat beeidigt.

vid. Archiv No. 543. — 1813.

Soldaten, entlaufene, sollen nach ihrer Ergreifung an dieselben Regimente und Commandos, von welchen sie entlaufen sind, falls solche nicht in weiter Entfernung von dem Orte, wo die Entlaufenen ergriffen worden, sich befinden, abgeschickt werden, im entgegengesetzten Fall aber, sind sie an die nächsten Feld- oder Garnisonregimenter und Bataillons abzugeben.

Ukas, 20. Decbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 915.

Archiv No. 439.

Soldaten, verstorbene. S. Rekrutenweiber.

Soldatenkinder. Das Gutachten des Ministeriums, betreffend aus welchen Summen für die zu den Militairwaisenabtheilungen abgefertigten Soldatenkinder die nöthigen Prodigengelder, so wie deren Unterhalt, zu bestreiten sind, so wie die Festsetzung der Abgaben aller Soldatenkinder zur Erziehung und Abfertigung, wird zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1813. No. 1518.

Publ. 25. April 1813. No. 2450.

Archiv No. 734.

Soldatenkinder, so wie die unehlichen Kinder der Soldatenweiber, werden zum Militairstand gerechnet.

Ukas, 6. März 1816. No. 368.

Archiv No. 265.

Soldatenkinder. S. Kriegsdienner. Reclamirte Personen.

Soldatentuch, wie solches abzuliefern ist.

Publ. 27. May 1810. No. 1365.

Archiv No. 348.

Soldatentuch. Die Allerhöchst bestätigte Anordnung, wegen Abschließung der Contracte zur Lieferung des Soldatentuchs an das Commissariat, wird bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 19. Jan. 1811. No. 731.

Publ. 23. März 1811. No. 868.

Archiv No. 378.

Soldatentuch; der Verkauf desselben wird nur dann gestattet, wenn es mit dem gehörigen Waarenstempel versehen ist.

Publ. 2. Juny 1810.

Reg. Archiv No. 21.

Sommerferien für das Jahr 1809.

vid. Ukasenzug, 1809. pag. 231.

Sommerferien für das Jahr 1810, werden Allerhöchst gestattet.

Reg. Comm., 3. Juny 1810. No. 1410.

Archiv No. 381.

Sommerferien für das Jahr 1811, werden, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22.

May 1803, den Gerichtsbehörden gestattet.

Ukas, 18. May 1811.

Reg. Commun. (Befehl), 6. Juny 1811,

No. 1307. ic.

Archiv No. 491.

Sommerferien. Auf die von dem Kurländischen Oberhofgericht gemachte Anfrage: ob Dasselbe

nicht, aus den in solcher Anfrage angeführten Gründen, die alljährlichen Sommerferien, statt in den Monaten Juny und July, in Zukunft in den Monaten July und August benutzen dürfe, erfolgt von Sr. Erlaucht, dem Herrn Risgaschen Kriegsgouverneur, Fürsten Labanow-Rostowsky, die Antwort: Das Derselbe zur Benutzung der Sommerferien in den Monaten July und August kein Hinderniß fände; falls nur immer so viel Mitglieder im Gericht verbleiben, als nach dem Allerhöchsten Befehl vom 10. May 1811 erforderlich sind.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Fürsten Labanow-Rostowsky, 24. Juny 1811. No. 1903.

Archiv No. 537.

Sommerferien. Dem Kurländischen Oberhofgericht wird eröffnet: Daß, auf geschehene Unterlegung des Herrn Justizministers, und in Gemäßheit des hierauf erfolgten Allerhöchsten Befehls, es den Gliedern des Oberhofgerichts gestattet seyn soll, die Sommerferien in den Monaten July und August zu genießen.

Antrag des Kurländischen Vicegouverneurs v. Brieskon, 31. July 1811. No. 3032.

Sommerferien, für das Jahr 1812, werden, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22. May 1803, auch den Kurländischen Behörden gestattet.

Ukas, 16. May 1812.

Reg. Comm., 11. Juny 1812.

Archiv No. 297.

Sommerferien; die Benutzung derselben wird für das Jahr 1813 gestattet.

Publ. Ukas, 17. July 1813.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalsgouverneurs, c., Marquis Paulucci, 24.

July 1813. No. 2242.

Archiv No. 644. 645.

Staatsgüter sollen verkauft werden. S. Verkauf.

Staatsobligationen. S. Anleihen.

Staatsrath. Hiezu kann Niemand bloß für

seine Dienstjahre befördert werden, sondern

dazu sind folgende Documente erforderlich:

1) Daß der vorgestellte Beamte wenigstens

10 Jahre mit Eifer und Anstrengung im Dienst

steht; 2) daß er unter den verschiedenen Aem-

tern wenigstens 2 Jahre in irgend einer Be-

hörde, als Rath, Procureur, Kanzelleydirec-

tor, oder Chef irgend einer etatsmäßigen Expe-

dition, gedient habe; 3) ausserdem muß ders-

selbe ein Zeugniß von einer Universität über

seine mit gutem Erfolg begleitet gewesenen

Studien oder über ein Examen in den Wissens-

schaften, die zum Civildienste gehören, produ-

ciren; so wie auch 4) eine Empfehlung von

den Obern, unter welchen er dient, in welcher

seine ausgezeichneten Dienste namhaft gemacht

werden, beybringen.

Allerh. Befehl, 6. August 1809.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

Staatsschuld. Die Allerhöchst bestätigte Verord-

nung über die Einrichtung der Reichscommis-

sion, zur Tilgung der Staatsschulden, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 6. July 1810.

Publ. 31. August 1810. No. 2336.

Archiv No. 735.

Senatszeitung, 28. May und 16. Juny 1810. No. 21 — 28. pag. 224, 293, 315.

Staatsschulden, darunter werden alle Schulden verstanden, deren Ursprung und Entstehung von einer wirklichen Anleihe einer Summe, oder von einer Lieferung an Sachen zu Staatsbedürfnissen, herrührt.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1812.

Publ. 12. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Stadtwaisengerichte; denselben müssen von den Vormündern ihrer Jurisdiction Rechnungen abgelegt werden. S. Rechnungen.

Stanecke, Kurländischer Zollinspector, Etatsrath, wird zum Vicegouverneur von Kurland ernannt.

S. Vicegouverneur.

Stanecke, Kurländischer Vicegouverneur, Etatsrath und Ritter, wird zum Kurländischen Civilgouverneur Allerhöchst bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 22. Jan. 1816.

Ukas, 27. Januar 1816.

Publ. 4. Febr. 1816. No. 418.

Reg. Archiv No. 11.

Consist. Tischreg. 1816. No. 443.

Stationshalter; deren Verpflichtungen werden bekannt gemacht.

Publ. 19. Decbr. 1816. No. 4969.

Reg. Archiv No. 66.

Städtische Capitalien. S. Bauten.

Stempelpapier. Für das Stempelpapier von verschiedener Art, welches, nach Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen, zu Obligationen, Kauf- und Pfandbriefen, oder Contracten und andern gerichtlichen und Polizeyverhandlungen zu gebrauchen ist, werden folgende Abgaben (Poschlinien) festgesetzt:

1) Für einen gewöhnlichen Stempelbogen von 30 Kopeken, sollen künftig 50 Kopeken erhoben werden.

2) Die Poschlinien der Stempelbogen zum Behuf der Kauf- und Pfandcontracte, bis zu 100,000 Rbl., bleiben wie sie gegenwärtig sind. Für solche Geschäfte aber, welche die Summe übersteigen, soll von jedem Stempelbogen, bey einem Geschäfte von 100,000 bis 300,000 Rbl. zu 300 Rbl., von 300,000 bis 500,000 Rbl. zu 500 Rbl., von 500,000 Rubel und mehr, 1000 Rbl., erhoben werden.

3) Die Poschlinien für Wechselfapier und für Stempelbogen zu Obligationen, bis zu der Summe von 100,000 Rbl., bleiben ebenfalls, wie sie gegenwärtig sind; bey Summen aber, welche 100,000 Rbl. übersteigen, soll von 100,000 bis 300,000 Rbl. zu 100 Rbl., von 300,000 bis 500,000 Rbl. zu 200 Rbl.,

von 500,000 Rbl. und mehrere Tausend Rbl. aber 500 Rbl. erhoben werden.

Allerh. Manif., 4. Febr. 1809. Punkt 10.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

Stempelpapier zu Pässen. S. Pässe.

Stempelpapier; wie dasselbe in den Verschlügen und Schnurbüchern zu verrechnen. S. Schnurbücher.

Stempelpapier für die Acten über eine Besitzlichkeit (Krepostnie). S. Krepostienstempelpapier.

Stempelpapier, zu 50 Kopeken den Bogen, ist bestimmt:

- 1) Für das Aufsetzen der Privatbittschriften jeder Art, die in allen Instanzen, Gerichts-, Regierungs- und Polizeybehörden, in den Gouvernementsregierungen, Kammeralhöfen und andern Höfen, Zollämtern und Magisträten, Rathhäusern und Stadtdunen, in den Kreis- und Niederlandgerichten, in den Gewissensgerichten und in den Kammern der allgemeinen Fürsorge eingereicht werden.
- 2) Für sämtliche Verhandlungen der Privatprocesse, der gerichtlichen und polizeylichen Sachen, ausser den peinlichen.
- 3) Für die Copien von den endlichen Aussprüchen in diesen Sachen, die den Bittstellern und Processirenden in den ersten Instanzen ertheilt werden.
- 4) Für die Bittschriften, die an die Kriegs-, Civil- und Generalgouverneurs, so auch

an die Oberpolizeymeister, an die Polizeymeister und an die Stadtvoigte in Civil- und Polizeyprivatsachen eingereicht werden.

5) Für die Scheine jeder Art über die Geburt und Taufe, und für dergleichen Civilacten, die in einem Gerichtsorte, oder in einer Regierung präsentirt werden können, ausser denjenigen, für welche Stempelpapier von einer andern Sorte bestimmt ist.

6) Für Maklerbörsenoten.

7) Zu Verzeichnissen der Sachen auf öffentlichen Auctionen, und für die Bücher und Hefte, in welche der öffentliche Verkauf eingetragen wird.

Die Mitglieder, Secretaire, Procureure und Anwälde sind beauftragt, darauf zu sehen, daß alle obige Verhandlungen in Privatsachen auf dem bestimmten Stempelpapier abgeschlossen werden, und daß, im Fall von den Bittstellern solches nicht gleich geschehn, nach Beendigung der Sache die in Hinsicht dieses Gegenstandes schuldige Veytreibung ohne die geringste Vernachlässigung bewerkstelligt werde. Die Gerichtsinstanzen aber sind verpflichtet, nach Ablauf des Tertials, den Gouvernementsregierungen über die beyzutreibenden Stempelpapiergelder Verzeichnisse einzusenden. Die Gouvernementsregierungen, welche die Veytreibung unverzüglich zu bewerkstelligen haben, stellen darüber durch die Civilgouverneure den Fi-

nanz und Polizymministern, auffer den all gemeinen Verzeichnissen über die Rückstände, noch besondere Verzeichnisse vor.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Stempelpapier, zu 1 Rubel den Bogen, wird genommen:

- 1) Für die Bittschriften und Bittschreiben, die in den Departements der Ministerien an die Minister und an die Generaldirectoren verschiedener Brangen in Privatsachen eingebracht werden.
- 2) Für Copien von den endlichen Aussprüchen in Proceß- und gerichtlichen Sachen, die den Bittstellern und Processirenden in den zweyten Instanzen ertheilt werden.
- 3) Für die Attestate bey Entlassung vom Dienst.
- 4) Für den Auszug aus den Kaufacten für die Meßbücher.
- 5) Feines Postpapier von dieser Sorte wird auch gebraucht für die Kaufmannsacten und Documente, die nach dem Auslande geschickt werden.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Stempelpapier, zu 2 Rubel den Bogen, wird gebraucht:

- a) Für die Copien von den endlichen Ausfertigungen, die den Processirenden und Bittstellern aus dem dirigirenden Senat ertheilt werden.
- b) Für das Aufsehen der Contracte, Bedingungen und Uebereinkünfte jeder Art zwischen Privatpersonen.
- c) Für das Aufsehen der Kauf- und Pfandbriefe auf Vermögen von weniger als 500 Rbl. an Werth.
- d) Für die Copien von allen Kaufacten, Vergleichen, Testamenten und dergleichen, die aus den Gerichtsinstanzen ertheilt werden.
- e) Für die Vollmachtsbriefe jeder Art.  
 Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.  
 Ukas, 16. Febr. 1812.  
 Publ. 19. März 1812. No. 772.  
 Archiv No. 265.

Stempelpapier, welches zu den Büchern der Kaufleute zu gebrauchen, deshalb wird verordnet:

- 1) Die Hauptbücher müssen auf Stempelpapier von Zweyrubelbogen geschrieben werden.
- 2) Die laufenden Rechnungsbücher, Resconto, Contocurant, sind auf Funfziglophenbogen zu schreiben.

- 3) Die Bücher, als: Journal, Memorial und Cassa genannt, auf Stempelpapier von Fünfundzwanzigkopekenbogen.
- 4) Die Bücher, worin die Copien von den Briefen eingetragen werden, auf Stempelpapier von Fünfkopekenbogen.

Anmerkung. Für obgedachte kaufmännische Bücher sind keine Stempelbogen in besonderer Form verfertigt, sondern die Kaufleute schreiben ihre Bücher nach der zeither bey ihnen üblich gewesenen Form, und sind nur gehalten, solche Bücher bey dem Kammeralhofe, oder in den Kreisstädten durch das Stadthaupt, gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelabgaben, beglaubigen zu lassen.

Nach eben derselben Grundlage sind auch die Mäkler und Notarien verpflichtet, ihre Bücher zu präsentiren, um dieselben mit dem Siegel zu versehen, und um von jedem Bogen 25 Kopeken Stempelgebühren einzutreiben. Wer seine Bücher innerhalb eines Jahres nicht zur Beglaubigung präsentirt hat, zahlt doppelt so viel Strafe, als die Stempelgebühren betragen, nach 2 Jahren fünfmal, und nach 5 Jahren die eben gedachte Geldstrafe, und soll der Schuldige ausserdem noch dem Gerichte übergeben werden.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ufas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 277.

Archiv No. 265.

Stempelpapier. Alle an Amtspersonen und Personen gerichtete Eingaben, sollen nur auf vorschriftmäßiges Stempelpapier geschrieben und eingereicht werden, weil alle auf ordinaires Papier geschriebene Gesuche unberücksichtigt gelassen werden.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, Fürsten Labanow-Rostowsky,  
27. Febr. 1812.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
8. April 1812. No. 30.

Stempelpapier; darauf sollen alle Bittschriften jeder Art geschrieben werden. S. Bittschriften.

Stempelpapier; wegen der deshalb etwa von den Parten rückständig verbliebenen Zahlungen, müssen der Gouvernementsregierung Vorschläge eingesandt werden.

Allerh. Befehl, 11. Febr. 1812.

Reg. Commun. (Befehl), 25. Octbr. 1813.  
No. 3572. 2c.

Archiv No. 936.

Stempelpapier von dem alten Preise; auf dasselbe sollen weder von den Behörden, noch von den Kammeralhöfen, ein erhöhter Werth desselben geschrieben werden, da von dem neuen Stempelpapier schon ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist.

Ukas, 18. März 1814.

Publ. 17. April 1814. No. 2363.

Archiv No. 419.

Stempelung der Russischen Fabrikate aller Art, wird nochmals auf das Strengste anbefohlen.

Ukas, 4. Febr. 1815.

Publ. 13. April 1815.

Archiv No. 638.

Steuer, neue, für Getränke, wird vom Jahr 1812 ab anbefohlen, und zugleich die Strafe bestimmt, der ein Bierbrauer unterzogen werden soll, wenn er Bier oder andere Getränke heimlich gebraut.

Allerh. Manif., II. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. Zweyte Festsetzung, S. 9, 10, 11, 13.

Archiv No. 265.

Steuer, von den Privatgütern, deshalb wird verordnet:

- 1) Alle Besitzer, die weniger als 500 Rbl. jährlich Einkünfte haben, sind frey von der Zahlung der einstweiligen Steuer.
- 2) Die Besitzer, die 500 Rbl. jährlich Einkünfte haben, zahlen 1 vom 100, d. h. 5 Rubel. Nach Maafgabe, wie die Einkünfte steigen, nehmen auch die Procente zu, welche nach der hier unten befindlichen Tabelle bezahlt werden müssen.
- 3) Die Grundbesitzer, die ausserhalb der Gränze nicht in Dienstgeschäften leben, und ihre Einkünfte ausserhalb dem Vaterlande verzehren, zahlen nach der Tabelle doppelt.
- 4) Eine einstweilige Abwesenheit, wegen zufälliger Umstände, wird nicht als bleibender Aufenthalt angesehen, wohl aber der Aufenthalt ausserhalb den Gränzen des Vater-

Landes über vier Monate im Jahr.  
Die gemischten Unterthanen sind von dieser Abgabe nicht frey.

## T a b e l l e

der Eintheilung der Steuer von den Einkünften  
der Gutsbesitzer.

Von	500 bis	1000	zahlen an einstweiligen Procenten						1
—	1001 —	2000	—	—	—	—	—	—	1½
—	2001 —	3000	—	—	—	—	—	—	2
—	3001 —	4000	—	—	—	—	—	—	2½
—	4001 —	5000	—	—	—	—	—	—	3
—	5001 —	6000	—	—	—	—	—	—	3½
—	6001 —	7000	—	—	—	—	—	—	4
—	7001 —	8000	—	—	—	—	—	—	4½
—	8001 —	9000	—	—	—	—	—	—	5
—	9001 —	10000	—	—	—	—	—	—	5½
—	10001 —	12000	—	—	—	—	—	—	6
—	12001 —	14000	—	—	—	—	—	—	7
—	14001 —	16000	—	—	—	—	—	—	8
—	16001 —	18000	—	—	—	—	—	—	9
—	18001 —	20000	—	—	—	—	—	—	10
—	20001 und mehr, so groß die Summe auch wäre		—	—	—	—	—	—	10

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Ukas, 16. Febr. 1816.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Steuer, einstweilige, von den Privatgütern; wie sie bezutreiben, wo sie abzutragen, und wo, bey verminderter Einnahme der Güter, wegen Erlaß der Steuer Vorstellungen gemacht werden können, wird bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 11. Febr. 1811.

Publ. 19. März 1812. III. Abschn. S. 14—23.

Archiv No. 265.

**Steuerkorn.** Die vom Kammeralhof angefertigte Repartition der von den Gütern und Widmen, statt der Seelensteuer, für die 2. Hälfte des Jahres 1812 abzutragenden Steuer, wird bekannt gemacht.

Publ. 14. May 1813. No. 2895.

Archiv No. 388.

**Stockhiebe.** Die Anzahl der einem Delinquenten zuerkannten Stockhiebe, soll in den Urtheilen über die Etatsoldaten genau angegeben werden.

Ukas 6. Dep., 10. Febr. 1809. No. 140.

Archiv No. 190.

**Stöße;** nach welcher Vorschrift solche zu verfertigen. S. Bouteillen.

**Straf- und Poengelder,** sind von den Bauern, die eigenmächtig Holz fällen, zugleich zu erheben.

1) Von solchen Bauern, welche das Holz zwar in ihren Wäldern eigenmächtig gefällt, solches aber nicht zum eigenen Hausbedarf verwenden, sondern verkaufen.

2) Wenn die Bauern solches Holz aus Kronswäldern gehauen, und es für sich oder zum Verkauf gebrauchen.

3) Von allen übrigen Holzdefraudanten, mit Ausnahme der gutherrschaftlichen Bauern, die kein Recht auf Holz in den Kronswäldern haben, oder auf Holz aus den Dorfwaldungen.

Ukas 6. Dep., 12. Febr. 1813. No. 156.

Archiv No. 269.

**Strafen.** S. Poen.

Strafen, die den Inquisiten durch Urtheil, oder durch einen Ukas zuerkannt worden, müssen deutlich beschrieben werden. S. Urtheile.

Strafgelder, für unrechtmäßige Entscheidungen und Appellationen, in welcher Münzsorte sie zu erlegen. S. Kaufbriefe.

Strafgelder, welche zu den Reichsrevenüen zu verrechnen, deshalb wird verordnet:

„Wenn gleich Poenen und Strafen ein  
 „und dieselbe Buße bezeichnen, so sind sie den-  
 „noch einigermaßen in dem Grad unterschieden.  
 „Poen nämlich ist nur eine leichte Geldbuße,  
 „die zur Besserung Ungehorsamer und  
 „Widerseßlicher, so wie zum Sporn für  
 „Nachlässige und Saumselige dienen  
 „soll; Geldstrafe hingegen ist schon die wirk-  
 „liche Bestrafung irgend eines gesetzwidri-  
 „gen Verhaltens, worauf eine Behörde erkannt  
 „hat. Dahero denn verordnet wird, daß  
 „1) von nun an alle diejenigen Beytreibungen  
 „in Gelde, die ohne förmlichen richterlichen  
 „Spruch auferlegt worden, für eine Poen  
 „zu achten sind, und zur Strafe alle solche  
 „Beytreibungen in Gelde gerechnet wer-  
 „den sollen, die, nach vorhergegangener Un-  
 „tersuchung, durch Urtheil und Recht ab-  
 „erkannt werden; 2) daß die aberkannte  
 „und beygetriebene Poen jedesmal an das  
 „Collegium der allgemeinen Fürsorge geschickt,  
 „die Strafgelder aber zu den allgemeinen  
 „Reichsrevenüen verrechnet werden sollen.“

Ukas, 20. Juny 1805.

Strafgelder, für eigenmächtiges Holzfällen, wie solches in den Urtheilen zu bestimmen.

Ukas 5. Dep., 1. Abtheil., 8. Juny 1815.  
No. 422.

Archiv No. 725.

Strafgelder. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsconseils wegen der nöthig befundenen Erläuterung, wie bey saumseliger Entrichtung der Abgaben und Kronsrückstände, Kraft des Allerhöchsten Manifestes von 1811, besondere Procente als Strafe erhoben werden sollen, wird allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht. S. Poen.

Ukas 1. Dep., 18. April 1812. No. 10779.  
Publ. 29. März 1817. No. 1490.

Archiv No. 511.

Strafgelder von frivolen Appellanten; in welcher Münzsorte solche zu erheben. S. Appellanten.

Straßenraub. S. Mord.

Streitigkeiten zwischen Eheleuten. S. Ehestreitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen Eltern und ihren Kindern, sollen an das Gewissensgericht verwiesen werden.

Ukas 7. Dep., 25. Febr. 1816. No. 803.

Archiv No. 295.

Strittiges Vermögen; was bey Abschließung der Documente oder Kaufbriefe darüber zu beobachten. S. Verkauf.

Studenten der Universität Dorpat. Es wird befohlen, daß von nun an keiner, der auf der Universität Dorpat studirt hat, anders bey einer Kurländischen Behörde angestellt, oder zur Anstellung bey derselben vorgestellt werden soll, als wenn ein solcher gehörige Zeugnisse von genannter Universität darüber, daß er seine Studien daselbst wirklich vollendet, und von der Universität förmlich dimittirt sey, beygebracht. Dahero denn von den Candidaten, welche angestellt werden wollen, die erforderlichen Universitätszeugnisse über Absolvirung ihrer Studien, und über ihre erfolgte förmliche Dimission von der Universität, ihren Bittschriften wegen Anstellung beygefügt werden müssen.

Communicat der Universität Dorpat, 22. Septbr. 1810.

Reg. Commun. (Befehl), 6. Octbr. 1810. No. 1567.

Mitausches Intelligenzblatt, 12. Octbr. 1810. No. 82.

Studenten, welche aus den zum Oklad bestimmten Ständen die Universität beziehen, und dem Kriegs- oder Civildienste sich zu unterziehen wünschen, sollen nicht eher, als nach Beendigung des ganzen Lehrcourses auf den Universitäten, aus dem Oklad ausgestrichen werden.

Allerh. Befehl, 10. Novbr. 1811.

Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1811.

Publ. 24. Januar 1812. No. 175.

Archiv No. 180.

Studenten der Rechtsgelehrsamkeit auf den hohen Schulen, werden in 3 Classen getheilt:

- 1) in Titulairrätthe, 2) Collegiensecretaire und
- 3) Gouvernementssecretaire.

Allerh. Befehl, 24. Febr. 1809.

Senatszeitung, 20. März 1809. No. 12.  
pag. 130.

Subarrende. Alle diejenigen, welche Kronsgüter, ohne Mitwissen des Kammeralhofs, besitzen, müssen solches, mit Beybringung ihrer darüber sprechenden Documente im Original, dem Kammeralhof anzeigen.

Aufforderung des Kurländischen Kammeralhofs, 23. Januar 1809.

Mitausches Intelligenzblatt, 27. Jan. 1809.  
No. 8.

Substituten in den Assessorstellen; als solche werden bestellt:

- 1) Beym Selburgschen Oberhauptmannsgericht, Carl von Hahn.
- 2) Daselbst, der verabschiedete Capitain von Vietinghoff.
- 3) Beym Mitauschen Oberhauptmannsgericht, Carl v. Seefeld.
- 4) Bey dem Candauschen Hauptmannsgericht, Reinhold v. Stempel.
- 5) Bey dem Tuckumischen Oberhauptmannsgericht, Otto v. Heycking.

6) Bey dem Windauschen Hauptmannsgericht, v. Stempel, Erbsaß auf Reggen und Nabben.

Reg. Comm., 21. Juny 1812. No. 2850.  
2846.

Archiv No. 517. 518.

Reg. Comm., 17. Juny 1812. No. 2806.  
2811.

Archiv No. 519. 520.

Substitutionsvollmachten; diese müssen auch einen Rubel Poschlinien erlegen. S. Vollmachtenposchlinien.

Succumbenzgelder; diese müssen, wenn diejenigen, welche sie eingeliefert haben, ihre Appellationsbeschwerde nicht innerhalb Jahresfrist eingereicht haben, an das Collegium der allgemeinen Fürsorge eingesandt werden.

Ukas, 24. Septbr. 1815. No. 2190.

Archiv No. 1096.

Summenverschläge; wenn diese einzusenden. S. Verschläge.

Superintendent, in Kurland und Semgallen; hieszu wird der Pastor primarius bey der Mitauschen St. Trinitatiskirche und Gemeinde, Herr Consistorialrath Gotthard Friedrich Huhn, Allerhöchst ernannt, mit dem Befehle, daß er dabey das Amt eines Mitauschen Propstes verbinden soll.

Allerb. Befehl, 18. März 1817.

Archiv No. 519.

Superintendent, General; wo ein solcher zur Bestätigung vorzustellen ist. S. Geistliche Sachen.

Suppliken. S. Bittschriften.

## T.

Taxe für diejenigen, welche die Brücke auf dem Aafluß bey Mitau passiren, wird bestimmt.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 240.

Taxe des Brodes, Biers, Brantwein und Fleisches, so wie des Arbeitslohns, soll nicht anders als nach Kupfermünze berechnet werden.

Publ. 28. Novbr. 1814. No. 6234.

Archiv No. 1062.

Taxe, für die Ueberfahrt über den Aafluß bey Mitau auf dem Plattbot, oder mit kleinen Bötten, wird festgesetzt.

Publ. 7. März 1813. No. 1089.

Reg. Archiv No. 41.

Taxe für die Kanzellen der Kurländischen Gouvernementsregierung, wie viel sie an Sportel erheben darf, wird bekannt gemacht.

S. früheren Ukasenauszug, pag. 380.

Taxation, der beweglichen Güter; dabey soll nach den deshalb vorhandenen Gesetzen verfahren werden, und wird, in Betreff der Verpflichtungen der Auctionatoren beweglicher Effecten, auf die Ukasen vom 12. Novbr. 1723, und 8. December 1808, verwiesen. Zugleich wird nach den zeitherigen Gesetzen festgesetzt: daß die unbeweglichen Güter nicht unter dem

Werth der zehnjährigen Revenüen derselben zu taxiren und zu verkaufen, und zur Taxation beweglicher Effecten, beeidigte und sachkundige Taxatoren zu bestellen, die unbeweglichen Güter aber, im Beyseyn zweyer Nachbarn oder des Besizers selbst, zu taxiren.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskaischen Departements, 23. Januar 1817. No. 1019.

Archiv No. 263.

Testamente; diese müssen auf Kaufbriefpapier geschrieben werden.

S. früheren Ukasenauszug, pag. 244.

Testamente über Geschlechts- oder wohlervorbesnes unbewegliches Vermögen, wie viel dabey an Pöschlinen erlegt werden muß. S. Geschlechtsvermögen.

Testamente, wie hoch zu den Copien derselben der Stempelbogen genommen werden soll. S. Stempelbogen.

Testamente und dergleichen sind auf Zweyrubelbogen zu schreiben.

Allerh. Manif, 11. Februar 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Testamente oder Vermächtnisse, können ihrem Werthe nach auch auf ordinaire Papier zugelassen werden, aber bey Darstellung derselben muß die für das Stempelpapier verordnete Gebühr, nach dem Verhältniß des Preises des im Testament verzeichneten Gutes, beygetrieben werden.

Wobey es sich von selbst versteht, daß das Gesetz, welches den Gebrauch des ordinairen Papiers statt Stempelpapier, so fern das letztere nicht zu haben ist, zuläßt, in seiner Kraft verbleibt.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812. S. 18.

Ukas, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Testirtes Vermögen; wenn darüber ein Streit entsteht, so kann es unter Curatel und unter Verwaltung des Vormundschaftsamts gesetzt werden.

Ukas, 31. März 1815.

Publ. 11. Juny 1815. No. 2445.

Archiv No. 382. 710.

Thaler, Albertus, oder Efinken; dieser soll bis auf weitere Ordre 140 Kop. Silber berechnet werden.

Allerh. Manifest, 20. Juny 1810.

Kammeralhofscommunicat, 25. Jan. 1811.

No. 184. Punkt 4.

Archiv No. 53.

Thaler, Albertus. Sämmtlichen Gerichtsbehörden in Kurland und Liefland, bey denen Gesuche von Privatpersonen, zur Befriedigung ihrer Geldforderungen, einkommen, wird vorgeschrieben, daß sie in den Berechnungen der Privatpersonen die Thaler nach ihrem innern Werthe (zu  $133\frac{1}{2}$  Kop. Silber) in Russischer Silbermünze, nicht aber zu 140 Kop. berechnen sollen, indem dieser letztere Preis bloß zur Berechnung der Lief- und Ehstländischen Banken mit

der Reichsrentey auf den Fall festgesetzt worden, wenn von denselben, statt Silbermünze, die Obligationen der Reichscommission zur Tilgung der Schulden angenommen werden.

Rescript des Herrn Finanzministers, 16. December 1811.

Publ. 5. März 1812. No. 658.

Archiv No. 246.

Thaler; diese sollen, bey Abzahlung der Privatforderungen, der neue Thaler zu  $133\frac{1}{2}$  Kop. Silbermünze und der alte Thaler zu 126 Kop. Silbermünze angenommen werden.

Publ. 5. Juny 1815. No. 2415.

Archiv No. 1199.

Thee, der Zoll hierauf wird erhöht.

Allerh. Manif., 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Theologen. S. Candidat der Theologie.

Tieden, Collegiensecretair, wird zum Bauassessor im Kurländischen Gouvernement bestellt. S. Bauassessor.

Titel Seiner Kaiserlichen Majestät.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 245.

Tochter, leibliche, einer Collegienassessorin, die von ihrer Mutter erblich verkauft worden, wie die Verkäuferin bestraft worden. S. Verkauf.

Torge, zum öffentlichen Verkauf verschuldeter Güter, deshalb wird annoch vorgeschrieben: „Zur schnellen Befriedigung wegen Krons- und Privatschulden, aus denen wegen Nichtzahlung derselben zum öffentlichen Verkauf

ausgebotenen Gütern, soll in Zukunft wie folgt verfahren werden: Wenn in den beyden ersten, durch Publication bekannt gemachten, Torgterminen sich keine Kaufliebhaber melden, und dieselben nur in dem dritten Termine ihren Bot und Ueberbot verlaublichen würden, und überdem am Tage der Zulage oder bey dem Peretorg die zuletzt gebotene Summe nicht minder als die zehnjährige Durchschnittssumme der Revenüen des verkauft werdenden Gegenstandes betragen würde; so soll das zum Verkauf ausgebotene Vermögen demjenigen zugeschlagen werden, der zuletzt der Meistbietende gewesen, ohne neue Torgtermine anzuberaumen und Kaufliebhaber dazu einzuladen. Sollte aber die bey dem dritten Torgtermin und auch bey dem Peretorg gebotene höchste Summe weniger als die zehnjährige Durchschnittssumme der Revenüen betragen; so sollen die Gouvernementsregierungen und diejenigen Behörden, denen der Verkauf übertragen werden wird, nach der im Jahr 1803 emanirten Verordnung, darüber dem Senat unterlegen. S. Verkauf.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung  
der St. Petersburger Departements, 30.  
April 1815. No. 980.

Publ. 23. July 1815. No. 2974.

Reg. Archiv No. 34.

**Torge.** In Betreff der nach den Residenzen zu transferirenden Torge, wegen der Schulden halber zu veräußernden adelichen Güter, oder der Güter, die Beamten gehören,

falls in den Gouvernements, wo selbige belegen, in den publicirten Terminen sich keine Käufer finden, oder weniger als die zehnjährigen Revenüen geboten werden sollte, wird vorgeschrieben: daß in solchem Fall der Verkauf in den Residenzstädten, jedoch nach vorhergegangener Unterlegung darüber an den Senat durch die Gouvernementsregierungen, bewerkstelligt werden könne; wo dann die Sorge auch in der Residenzstadt abgehalten werden. Sollten sie aber auch da nicht verkauft werden, so ist sodann nach den Regeln des Bankerottreglements zu verfahren, mithin das Gut an den Gläubiger zu übergeben, und wenn dieser kein Recht hat, Bauern zu besitzen, so kann er das Gut an einen Andern, dem das Recht, Bauern zu besitzen, zusteht, innerhalb rechtlicher Frist verkaufen; wie der Ukas vom 6. Febr. 1752 vorschreibt. S. Unbewegliches Vermögen.

Ukas, 29. März 1807. No. 588.  
Archiv No. 225. — 255.

Tottien, Actuarius bey dem Bauskeschen Hauptmannsgericht, wird Collegiensecretair.

Ukas, 17. May 1809.  
Archiv No. 394.

Transithandel, über die Moldau und Walachey, imgleichen aus Oestreich und Preussen, über den Hafen von Odessa, wird gestattet.

Allerh. Befehl, 26. Octbr. 1808.  
Publ. 29. Januar 1809. No. 16.  
Archiv No. 117.

Transithandel, über Odessa, wird gestattet.

Befehl, 2. April 1811.

Publ. 23. Juny 1811. No. 1867.

Archiv No. 373.

Translateure, bey dem Kurländischen Oberhofgericht, was wegen Anstellung derselben vorgeschrieben wird.

Ukas, 6. May 1812. No. 245.

Archiv No. 438.

Ukas, 29. Novbr. 1807. No. 1705.

Archiv No. 845.

Translateur, Russischer; wegen Anstellung derselben ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 20. May 1813. No. 277.

Archiv No. 43.

Translateur, bey dem Kurländischen Oberhofgericht.  
S. Awerin.

Transport, auf welchem Verbrecher entspringen, was dabey zu beobachten. S. Versickte Verbrecher.

Tuch, für das Militair untaugliches, darf nur dann verkauft werden, wenn dasselbe mit dem gehörigen Stempel belegt worden.

Reg. Befehl zur allgemeinen Wissenschaft,

2. Juny 1810. No. 1466.

Archiv No. 457.

Tuchfabriken. Der Allerhöchst bestätigte Oklad, daß von Kaufleuten und andern Leuten, welche nicht die Rechte des Adels besitzen, und Tuch-

fabriken anzulegen wünschen, unbewegliches Vermögen und Caution als Unterpfand angenommen werden soll, wird eröffnet.

Ukas, 1809.

Reg. Comm., 5. Octbr. 1809. No. 2915.  
Archiv No. 555.

**Tuchfabriken.** Die zu verschiedenen Arbeiten auf gewisse Zeit verurtheilten Verbrecher, sollen nach den bey den Prikasen der allgemeinen Fürsorge angelegten Tuchfabriken versandt werden.

Ukas 1. Dep., 17. März 1810. No. 7567.  
Archiv No. 188.

**Tuchfabriken, welche Bauern ankaufen, für diese werden gewisse Regeln vorgeschrieben.**

Allerh. bestätigte Unterlegung des Herrn Ministers des Innern, 1. July 1809.

Senatszeitung, 17. July 1809. No. 29.  
pag. 341.

**Tuchfabriken; das Manifest wegen Bervollkommnung derselben, wird eröffnet.**

Allerh. Manif., 1. Novbr. 1810.

Ukas, 7. Novbr. 1810.

Publ. 25. März 1811. No. 916.  
Archiv No. 439.

**Tuchfabriken.** Ueber die Berechtigungen und Verpflichtungen derselben, wird ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths bekannt gemacht.

Allerh. Befehl, 13. July 1816.

Senatszeitung, 12. August 1816. No. 33.  
pag. 331.

Tuckumscher Oberhauptmannsgerichtsassessor; hies zu wird der Kurländische Edelmann P. Behr bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1809.

Comm. der Kurländischen Gouvernementsregierung, 11. März 1809. No. 410.  
Archiv No. 173.

Tutoria, wodurch Vormünder in Zukunft bestellt werden, müssen, zur Sicherstellung des pupillarischen Vermögens, auch sofort auf das Vermögen der bestellten Vormünder corroborirt werden.

Befehl Eines Kurländischen Oberhofgerichts (als Obervormundschaftsamt) an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte im Kurländischen Gouvernement, 26. Febr. 1814. No. 145—157.

Ukas, 11. Febr. 1813. No. 1042.

Archiv No. 135.

Tutoria, welche auch in frühern Zeiten an Vormünder erlassen, sollen gleichfalls auf die Besitzlichkeiten der Letztern, wo erforderlich, corroborirt werden.

Oberhofgerichtl. Befehl an die Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte, 11. August 1815. No. 612.

Tyrannen und grausame Personen sind unter Curatel zu setzen. S. Verschwender.

## U.

Uebereinkünfte zwischen Privatpersonen, welche Summenbogen dazu genommen werden sollen. S. Stempelpapier.

Ueberfahrten, bey den Flüssen, müssen an beyden Seiten mit Schlagbäumen versehen werden, dergestalt, daß die Fähren, oder Pramen, und die Flöße, zur Vermeidung jedes Unglücks, an beyden Enden mit Schlagbäumen versehen seyn müssen.

Publ. 14. Novbr. 1816.

Archiv No. 1314.

Ueberläufer aus den Gränzgouvernements. S. Gränzgouvernements.

Ukafen müssen genau erfüllt werden. S. Senatsukafen.

Ukafen; der Inhalt derselben ist vom Jahr 1809, für die erste Hälfte, zum Druck (vom Translateur Christ. Neumann zu St. Petersburg) befördert, und kostet ein halbjähriger Inhaltsauszug 2 Rbl.

Senatszeitung, 10. Decbr. 1810. No. 49.

Beilage pag. 583.

Ukafen, worinnen Strafen bestimmt, sollen deutlich geschrieben werden. S. Urtheile.

Umhertreiber; wer solche hehlet, wie er zu bestrafen. S. Fehler.

Umschmelzen der Russischen Münzen wird streng verboten. S. Geld.

Umschreiben, der Kaufleute zu einer andern Stadt, soll ungehindert geschehen können, doch muß

die Stadt, wo dieselben vorher angeschrieben worden, von solchem Umschreiben benachrichtigt werden, damit sie aus der Gilde ausgestrichen werden können. Auch ist dem Senat darüber, wegen Bestätigung des Umschreibens, zuvor zu unterlegen.

Ukas 1. Dep., 28. Novbr. 1810.

Publ. 28. März 1811. No. 980.

Reg. Archiv No. 28.

Umschreiben, zu einem andern Lebensstand, ist während der Aufnahme der Revision im Jahr 1811 nicht gestattet.

Allerh. namentl. Befehl, 18. May 1811.

Publ. 12. July 1811. No. 2027.

Archiv No. 613.

Umtausch von Ländereyen, zwischen Kron- und Privat-Bauern, wie dabey zu verfahren. S. Streuländereyen.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 236.

Unabgemachte Rechtsfachen, zehnjährige; wegen Verschuldung eines solchen Verschlepps der Entscheidung einer Rechtsfache, die der Kurskische Gerichtshof 10 Jahre liegen lassen, ohne der Sache einen Verfolg zu geben, wird solche Saumseligkeit zur Kenntniß sämtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Ukas 7. Dep., 29. August 1810. No. 2710.

Archiv No. 795.

Unbesetztes Gericht. Das widergesetzliche Verfahren des Zulaschen Gerichtshofes, welches bey

Unbesetztheit des Gerichts, und ohne den Präsidenten, eine Definitivverkennniß gefällt, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 6. Dep., 29. Septbr. 1816. No. 2291.

Archiv No. 1176.

Unbestimmte Einkünfte; was wegen Einsendung der Anzeigen darüber vorgeschrieben worden.

Ukas, 18. März 1811.

Senatszeitung, 1811. No. 12. pag. 160.

Unbewegliches Vermögen, jeder Art, soll ohne Ausnahme, wenn solches wegen darauf haftender Schulden zum Verkauf zu bringen ist, durch die Zeitungen zur Wissenschaft des Publikums gebracht, und eine dreymonatliche Frist dergestalt anberaumt werden, daß selbige der Zeitraum von dem Tage der ersten Insertion in die Zeitungen bis zum dritten Licitationstermine ausfüllt; unbedeutendes dem Verderben unterworfenenes Vermögen, als hölzerne Geschirre ic., soll in den Städten, in Beyseyn des Kreisgerichts, oder Stadtwaisengerichts, nachdem solches Vermögen Edelleuten oder Bürgern gehört, und nachdem der Verkauf zuvor im Gouvernement bekannt gemacht worden, veräußert werden, S. Verkauf.

Ukas, 13. April 1799.

Archiv No. 558.

Unbewegliches Vermögen, welches von einem Gutsbesitzer nachgelassen worden, wie solches vertheilt werden soll.

Ukas, 15. Febr. 1815. No. 637.

Archiv No. 190. — 635.

Unerfüllte Ukasen; darüber wird ein besonderer Vorschlag eingefordert. S. Vorschlag.

Ungehorsames Aussenbleiben eines Parten, in accusatorischen Sachen, wie dabey zu verfahren. S. Abwesende Parten.

Ungerechte Entscheidungen. Die Bestrafung der Richter und Secretaire, in dem Kurländischen Gouvernement, für ungerechte Entscheidungen, so wie die Strafe der unnützen Litiganten, soll in Lief-, Ehst- und Kurland nach den dasigen Gesezen, Gebräuchen und Rechten erfolgen.

Ukas, 15. Febr. 1807.

Publ. 25. May 1812. No. 2566.

Archiv No. 512.

Uniform, neu angeordnete, für das Kurländische Gouvernement; hievon wird dem Oberhofgericht eine Zeichnung mitgetheilt, diese besteht: Aufschläge und Kragen von hellblauem Tuch, ein orangenfarbener Vorschuß, schräge Taschen, und weiße Knöpfe, der Rock von dunkelgrünem Tuch.

Ukas, 16. Septbr. 1809.

Reg. Comm., 31. Octbr. 1809. No. 3787.

Archiv No. 786.

Uniform, für sämtliche Gouvernements; mit der Vorschrift, wie eine jede derselben beschaffen seyn soll, darüber ergeht eine Anordnung.

Allerh. Befehl, 3. August 1809.

Senatszeitung, 11. Septbr. 1809. No. 37.

Uniform für die Beamten des Reichscollegiums, wird angeordnet.

Allerh. Befehl, 11. Novbr. 1809.

Senatszeitung, 12. Febr. 1810. No. 77.

Uniform, für das Ministerium der Volksaufklärung, besteht in einem dunkelblauen tuchenen Rock mit stehendem Kragen und mit Aufschlägen von Sammet von derselben Farbe, blauem Unterfütter, weiß tuchenen Weste und Unterkleidern, auch glatten vergoldeten Knöpfen. Der Rock hat goldene Stickerey nach einem vorgeschriebenen Muster.

Allerh. Befehl, 28. August 1810.

Senatszeitung, 24. Septbr. 1810. No. 38.  
pag. 429.

Uniform. Die Civilgouverneure erhalten zu ihrer Uniform eine besondere Stickerey.

Allerh. Befehl, 21. May 1811.

Senatszeitung, 15. July 1811. No. 28.  
pag. 316.

Uniform, für die Gouvernementsprocureure, wird bestimmt.

Allerh. Befehl, 15. May 1811.

Senatszeitung, 15. July 1811. No. 28.  
pag. 318.

Uniform, für die in den Gouvernements bestehenden Polizeymeister, wird angeordnet.

Allerh. Befehl, 26. May 1811.

Senatszeitung, 28. Octbr. 1811. pag. 481.

Unmündige; Anordnung wegen Verkauf ihres Vermögens. S. Pupillenvermögen.

Untaugliche Rekruten. Wie die Beamten bestraft werden sollen, die ein zum Rekruten untaugliches Subject passiren lassen. S. Rekruten. Medicinalbeamten.

Unterbeamten sollen nicht die Journäle unterschreiben. S. Journäle.

Unterbehörden; diese erhalten von den peinlichen Gerichtshöfen ihres Gouvernements Befehle. S. Befehle.

Untergerichtsadvocaten, die gegenwärtig im Kurländischen Gouvernement bey den Magisträten locum standi haben. S. Advocaten.

Untermilitairbeamte, denen das Kriegsoordenszeichen verliehn, deren Anzahl soll angezeigt werden. Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 254.

Untermilitairbeamten, wie die von denselben hinterlassenen Waisen zu versorgen. S. Pensionen.

Untermilitairbeamten. Es wird vorgeschrieben, daß für die im militairischem Fach verurtheilten Untermilitairbeamten die Anzahl der Pletthiebe vom Generalauditoriat bestimmt werden soll; hingegen für Verbrecher, die nicht vom Kriegsgerichte verurtheilt worden sind, die Bestimmung der Größe einer solchen Strafe mit Bestätigung des Civilgouverneurs geschehen muß. Ukas, 31. July 1812. No. 827.

Archiv No. 21.—1813.

Unterofficiere, diese sollen nicht als Couriere gebraucht werden. S. Couriere.

Unverpaßte Personen. S. Fehler.

Unzufriedenheitserkklärungen, gesetzwidrige, in Criminal und Inquisitionsfachen, deshalb wird

annoch vorgeschrieben: daß jeder Appellant, dessen Appellation als frivol und dessen Sache vom Criminalgerichtshofe für richtig entschieden befunden werden wird, für eine solche frivole Appellation, nach dem Ermessen des Senats, bestraft werden soll, entweder an Gelde, wobey man sich nach Vorschrift des Ukases vom 14. April 1802, wegen der Strafe für rechtswidrige Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Sachen, zu richten hat, oder mit Arrest, oder durch öffentliche Bekanntmachung seiner Proceßsucht.

Allerh. Befehl, 16. Februar 1809.

Senatszeitung, 3. April 1809. No. 14.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 260. 261.

Unzufriedenheitserklärungen, die ungegründet befunden werden würden, wie die zu bestrafen, die solche in Criminalsachen eingereicht, und dergleichen Sachen an den Senat devolviren.

Ukas 5. Dep., 9. März 1809. No. 490.

Archiv No. 195.

Unzufriedenheitserklärungen. Den Gerichtshöfen peinlicher Sachen wird vorgeschrieben, daß sie, bey Eröffnung ihrer Urtheile an die unter Verhör gestandenen Personen, denselben zugleich die Allerhöchst bestätigte Verordnung Eines dirigirenden Senats, wegen Bestrafung der frivolen Appellanten, bekannt machen sollen. Auch sind solche Personen ausdrücklich verpflichtet, in ihren Unzufriedenheitserklärungen anzuzeigen, daß ebengedachte Verordnung, der zu Folge sie, im Fall sie eine grundlose Appella-

tion eingewandt hätten, vom Senat bestraft werden sollen, ihnen vom Gericht bekannt gemacht worden sey.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 14. April 1809.

No. 873.

Archiv No. 273.

Urlaub, zu den Landtagsversammlungen; solcher wird sämmtlichen Gliedern der Behörde im Kursländischen Gouvernemenent für den Landtag von 1810 gestattet, um solchen Landtage entweder beyzuwohnen, oder denselben als Repräsentanten oder gewählte Deputirte abzuwarten; jedoch dergestalt, daß bey jedem Oberhauptmannsgerichte ein Gerichtsglied wegen der laufenden Geschäfte zurückbleiben soll.

Reg. Comm. (Befehl), 10. Novbr. 1810.

No. 2894.

Archiv No. 810.

Urlaub, welcher den Beamten nach dem Saarczum Polen gestattet worden, soll nicht als eine Beurlaubung ins Ausland angesehen werden.

Ukas, 4. April 1816.

Publ. 19. May 1816.

Archiv No. 757.

Urtheile, in Betreff eigenmächtigen Holzfällens in den Kronswäldern, deshalb wird vorgeschrieben: Wenn der Oberforstmeister findet, daß solche Urtheile, nach seinem Dafürhalten, nicht mit dem Forstreglement übereinstimmend sind; so muß er seine Unzufriedenheitserklärung über ein solches Urtheil, mit Beybringung der

gesetzlichen Gründe, dem Oberhofgericht anzeigen; und bey demselben nachsuchen, daß ein solches Urtheil Einem dirigirenden Senat zur Revision zugestellt werden möge.

Ukas des Walddepartements an den Kurländischen Oberforstmeister, 13. July 1810. No. 3856.

Ukas, 24. Octbr. 1807.

Requisition des Kurländischen Oberforstmeisters, 28. July 1810. No. 1121. Archiv No. 519.

Urtheile, der Behörden, sollen allemal so deutlich geschrieben werden, daß daraus sogleich zu ersehen ist, mit welcher Strafe der Inquisit belegt sey.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 29. May 1811. No. 596.

Archiv No. 480.

## B.

Bagabonden, sollen sofort ergriffen werden. S. Bettler. Landstreicher.

Verabschiedete Beamten, die dabey einen höhern Rang erhalten, sollen bey ihrer Wiederanstellung nur in demselben Range wieder eintreten, den sie vor ihrer Verabschiedung gehabt.

Allerh. Befehl, 6. August 1809. Punkt 6.

Publ. 13. Octbr. 1809. No. 2400.

Archiv No. 776.

Verbleibsscheine, halbjährige, für Ausländer in  
Kurland. S. Ausländer.

Verbot. Nur solche Verschreibungen, über unter  
Verbot gesetzte Güter, sollen nicht corroborirt  
werden, wodurch die Güter eigenthümlich, oder  
auch in ähnlicher Art, auf Andere transferirt  
werden.

Ukas 7. Dep., 30. Septbr. 1810. No. 2903.

Publ. 17. März 1811. No. 814.

Reg. Archiv No. 16.

Archiv No. 313.

Verbote. Zur Einschreibung der auf unbeweg-  
liche Güter gelegten Verbote werden beson-  
dere Formulare, wie die deshalb abzuhaltenden  
Bücher beschaffen seyn müssen, zur unausbleibli-  
chen Nachachtung der Behörden, wo sich die Hy-  
potheken befinden, bekannt gemacht, und den  
Oberhauptmannsgerichten und Magisträten bes-  
onders vorgeschrieben, daß bey erstern die  
Oberhauptmänner und Instanzsecretaire, bey  
den Magisträten aber die Bürgermeister und  
Stadtsecretaire, die durch den Ukas vorgeschrie-  
bene Ausmittelung über die angelegten und  
noch fortdauernden Verbote veranstalten sollen,  
beym Piltenschen Landrathscollégio aber sind, un-  
ter Leitung des Präsidenten dieses Collegiums und  
mit Zuziehung der Landnotaire, solche Ausmitte-  
lungen zu bewerkstelligen.

Ukas, 22. Septbr. 1815.

Publ. 20. April 1816. No. 1494.

Archiv No. 753.

**Verbot.** Güter, die unter Verbot stehen; auf solche sollen keine Verschreibungen gemacht werden. S. Verschreibungen.

**Verbotsregister,** die durch den Ukas vom 22. December 1815 einzurichten anbefohlen worden, sollen ohne allen Zeitverlust eingerichtet werden.

Ukas 1. Dep., 17. Januar 1817. No. 71.

**Verbrecher,** die als Rekruten verurtheilt worden. S. Privatbauern.

**Verbrecher,** welche auf gewisse Zeit zur Arbeit verurtheilt worden, wohin solche zu versenden. S. Zuchfabriken.

**Verbrecher.** Die zur Ansiedelung und Arbeit verurtheilten Verbrecher sollen nicht mehr nach der Neureussischen Gegend versandt, sondern nach Sibirien transportirt werden.

Ukas 1. Dep., 22. Jan. 1813. No. 1567.

Publ. 16. April 1813. No. 1885.

Archiv No. 609.

**Verbrecher,** die aus Sibirien entlaufen, sollen ergriffen und an die Regierung abgesandt werden.

Publ. 29. July 1809. No. 1710.

Reg. Archiv No. 31.

**Verbrecher,** die ausgeliefert werden. S. Criminalverbrecher.

**Verbrecher;** diese können auf Abrechnung als Rekruten abgegeben werden. S. Rekruten.

**Verbrecher.** Es sollen in Zukunft nur diejenigen Verbrecher und Arrestanten nach den Festungen des Wiburgschen Gouvernements verschickt werden, die nach dem Urtheil der competenten Behörde zu langwieriger oder lebenslänglicher Arbeit verurtheilt worden.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 18. Jan. 1813.  
No. 59.

Publ. 21. März 1813. No. 1333.  
Archiv No. 387.

**Verbrecher,** wider die zwey ersten Punkte, so wie die Kirchendiebe; auf diese soll das Gnadenmanifest vom 30. August nicht bezogen werden, indem solche Verbrecher nur von der körperlichen Strafe zu befreyen sind.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 17. Decbr. 1814.  
No. 1334.

Archiv No. 7.—1815.

**Verbrecher,** die zum Militairdienst verurtheilt worden. S. Frontdienst. Rekruten.

**Verbrecher,** die auf dem Transport entsprungen. S. Verschickte. Verbrecher.

**Verderbliches Pupillenvermögen.** S. Pupillenvermögen.

**Vererbte Güter.** Es werden die Termine angeordnet, in welchen die durch Testamente vererbten Güter unter Curatel genommen werden sollen.

Ukas, 25. Novbr. 1815. No. 4553.

Archiv No. 1303.

Vergleiche unter Privatpersonen sind auf Zweyru  
belbogen zu schreiben.

Allerb. Manifest, 11. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Verheimlichung einer Person bey der neuen Re-  
visionsaufnahme, wer sodann zur Verantwor-  
tung gezogen werden soll. S. Revision.

Verheirathung. Es wird verordnet, daß die Sa-  
chen wegen Verheirathung junger Personen,  
die ohne Vorwissen ihrer Eltern geschehn, so  
wie wegen einer zu dem Ende etwa unternom-  
menen Entführung der Jungfrauen, vor die  
Civilgerichte gehören.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 26. July 1815.

No. 526.

Archiv No. 822.

Verjährung. Verschiedene Bestimmungen und  
Feststellungen über die Verjährung, nach Vor-  
schrift des Senatsukases vom 21. Juny 1815,  
werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,

21. Juny 1815. No. 1684.

Publ. 5. Novbr. 1815. No. 4280.

Archiv No. 125.

Verkauf. Bey Vollziehung der Kaufs oder  
anderer Instrumente, soll der Preis einer männ-

lichen Seele auf 200 Rbl., und der weiblichen Seele halb soviel, angenommen werden.

Ukas 1. Dep., 2. Novbr. 1814. No. 12758.  
Archiv No. 987.

Verkauf der Erbleute. Es wird verordnet, daß der Verkauf der Erbleute von ihren Erbherren selbst, und die Ertheilung der Vollmachten zum Ankauf derselben, abgesehn von der im Ukas vom 27. März 1812 enthaltenen Vorschrift, welche darauf keinen Bezug hat, nach welcher auf Vollmachten keine Leute einzeln und ohne Land verkauft werden sollen, auf den Grund der wegen Ankauf von Erbleuten früher bestandenen Gesetze, geschehen soll.

Ukas 2. Dep., 6. Novbr. 1812. No. 1859.  
Archiv No. 78. — 1813.

Verkauf der Bauern ohne Land. S. Zuschreiben der Bauern. Vollmachtsbriefe.

Verkauf der Leute oder Bauern, an die Häupter der Kosaken, wird verboten.

Ukas, 26. Juny 1816. No. 15656.  
Archiv No. 739.

Verkauf, doppelter, der Güter; wie solcher von den Gerichtshöfen zu vermeiden. S. Güter.

Verkauf der Güter, die im Streit begriffen sind, dabey wird vorgeschrieben: daß dem Verkäufer und Käufer solcher Güter, bey Abschluß der Kaufbriefe, die Erinnerung gemacht wird, daß sie unter Streit begriffen. Auch ist dabey, unter den gewöhnlichen Clauseln, die eines Streit-

tigen Vermögens einzuschließen, welches jedoch dem freyen Willen zu überlassen ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
27. Septbr. 1809. No. 851.

Archiv No. 728.

Verkauf des unter Curatel stehenden Vermögens, in wiefern dies unter Verfügung des Oberhofgerichts steht. S. Obervormundschaftsamt. Vormünder.

Verkauf der Güter, dabey sollen 6 Procent erhoben werden.

Ukas 1. Dep., 20. März 1811. No. 596.

Publ. 18. July 1811. No. 2153.

Archiv No. 631.

Verkauf der Leute ohne Land, dabey sollen solche Leute nicht zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden; auch sollen über dergleichen Verkäufe von den Gerichtshöfen keine Publicationen affigirt werden.

Ukas, 30. Januar 1815. No. 328.

Publ. 14. Febr. 1815.

Archiv No. 191 — 640.

Verkauf der Güter, öffentlicher, soll nach der ehemaligen im Kurländischen Gouvernement gebräuchlichen Art bewerkstelligt werden.

Ukas, 15. Febr. 1807.

Publ. 25. May 1812. No. 2566.

Archiv No. 512.

Verkauf der Erbleute, wird den unbesizlichen Personen streng verboten. S. Erbleute.

Verkauf, öffentlicher, des verschuldeten unbeweglichen Vermögens, wenn dabey im dritten,

auch im Veretorg, nicht der Werth der zehnjährigen Revenüen geboten worden, so muß deshalb eine Unterlegung an den Senat ergehn.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 30. April 1815. No. 1104.

Publ. 23. July 1815.

Archiv No. 558. — 857.

Senatszeitung, 1815. pag. 122.

Verkauf. S. Taxation.

Verkauf, erblicher, einer leiblichen Tochter, den sich eine Collegienassessorin zu Schulden kommen lassen, darüber wird das Urtheil des Riewschen Gerichtshofes allgemein bekannt gemacht.

Ukas 1. Dep., 19. Octbr. 1811. No. 2345.

Archiv No. 869.

Verkauf, öffentlicher, des unbeweglichen Vermögens, zur Befriedigung der Privat- oder Kronschulden, dabey soll, nach dem Inhalt des Ukases vom 13. April 1799, in drey öffentlichen Torgen, ohne Auction, verfahren werden; das den Minorennen gehörige und unter Vormundschaft stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen aber soll, nachdem wegen Verkauf desselben die Erlaubniß des Senats, in der durch die Ukasen vom 31. May 1793, und 13. Septbr. 1798, vorgeschriebenen Ordnung, vorher eingeholt worden ist, von den über die Personen der Minorennen und deren Vermögen bestellten Vormündern, aus freyer Hand, jedoch mit Beobachtung des Nutzens der Minorennen, und un-

ter Aufsicht der adelichen Vormundschaftsämtter und der Waisengerichte, verkauft werden, — die als Wirthe des Vermögens und der Sachen der Minorennen, zufolge des XVI. Hauptstücks, S. 215, und des XXI. Hauptstücks, S. 299, der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, gehalten sind, darüber zu wachen, daß die Vormünder ihre Pflichten pünktlich erfüllen. S. Unbewegliches Vermögen.

Ukas 2. Dep., 23. May 1804.

Verkauf der Staatsgüter, Ländereyen, Wiesen, Weideplätze, Fischereyen u. d. gl., was in dieser Hinsicht festgesetzt worden.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1812. Punkt 4.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Verkauf der Ländereyen. S. Obrotschenije Statji.

Verkauf von verschuldetem Vermögen; darüber soll, Abseiten der adelichen Vormundschaftsämtter und Stadtwaisengerichte, keine Bewilligung, weder zum Verkauf, noch zur Verpfändung eines solchen Vermögens, ertheilt werden, sondern es ist deshalb, nach dem genauen Inhalt des namentlichen Ukases von 15. Octbr. 1742, welcher vorschreibt, daß die Abschließung der Kauf- und Pfandcontracte, zum Behuf der Tilgung pupillarischer Schulden, mit Genehmigung des Senats, gestattet werden soll, zu

verfahren, mithin durch die Gouvernements- und Statthalterchaftsregierungen bey dem Senat darüber um Genehmigung anzufragen.

Ukas 2. Dep., 31. May 1793.

Ukas, 13. Septbr. 1798.

Ukas, 23. May 1804.

Archiv No. 319.

**Verkauf auf den Märkten.** S. Reichsmünze.

**Verkauf, öffentlicher,** der zur Tilgung der Schulden nothwendig ist, besonders in Betreff der von den Gemeinschuldnern selbst cedirten Güter, kann ohne sichtbare Belästigung der Gemeinschuldner selbst, wie auch ohne einen für ihre Gläubiger fruchtlosen Verschlepp, nicht vermindert werden. S. Sorg.

Ukas, 28. Septbr. 1803. No. 1083.

**Verloren gegangene Sachen,** welche davon der hohen Krone in Rechnung gebracht werden müssen. S. Krieg.

**Vermächtnißbücher;** diese müssen auf Stempelpapier von 50 Kopeken geschrieben werden.

Ukas, 26. Juny 1813. No. 2106.

Publ. 13. Febr. 1814. No. 827.

Archiv No. 223.

**Vermessung der Ländereyen,** in den von Polen acquirirten Gouvernements, wird anbefohlen. S. Ländereyen.

Vermögen derjenigen Edelleute, die sich ohne Erlaubniß aus dem Reiche entfernt, soll mit Sequester belegt werden.

Ukas, 5. Octbr. 1809.

Reg. Comm., 26. Novbr. 1809. No. 4170.

Archiv No. 853.

Vermögen. Es sollen über das Vermögen, welches bey Pachtungen und Lieferungen als Hypothek verschrieben ist, in Betreff der deshalb zu ertheilenden Attestate, keine Zweifel- oder Verbote vorhanden seyn.

Ukas 1. Dep., 6. Octbr. 1816. No. 24402.

Archiv No. 1085.

Vermögensverwaltung; wenn solche angetreten werden kann. S. Minorennen.

Vermögenszustand der Vormünder, welche vor Constituirung des Oberhofgerichts zum Obervormundschaftsamte (11. Febr. 1813) bestellt worden, darüber sollen dem Oberhofgericht namensliche Vorschläge eingesandt werden.

Oberhofgerichtl. Befehl an die Unterbehörden, 11. August 1815. No. 612.

Verordnungen, die zur Zeit der Anwesenheit der feindlichen Truppen in Kurland, im Jahr 1812, erlassen, sollen alle cessiren, und nur diejenigen in Kraft und Wirkung bleiben, welche auf Allerhöchsten Namen Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, erlassen worden.

Publ. 13. Decbr. 1812. No. 7.

Archiv No. 671.

**Verpfändete Güter.** Alle diejenigen Creditoren, welche die ihnen verpfändeten Güter entweder in den, im 46. §. des Bankerottreglements bestimmten Fällen, oder auch in dem Fall des Ueberzahlens erhalten, sollen von der Zahlung der Pöschlinien, die sie bey der Vorzeigung der Pfandverschreibungen bereits bezahlt haben, befreyt werden; dahero auch nur Pöschlinien von der Summe von ihnen bezutreiben sind, die sie bey dem öffentlichen Verkauf der Güter über die Pfandsomme geboten haben.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 29. August 1810. No. 1295.

Archiv No. 640.

**Verpfändete Güter;** über dieselben sollen nicht solche Verschreibungen gemacht werden, wodurch die Güter von einem Besizer auf den andern als wirklich verkauft, oder mit eben der Kraft cedirt, übergehen.

Ukas 7. Dep., 30. Septbr. 1810. No. 3344.

Archiv No. 792.

**Verpfändete Güter.** S. Reichsleihebank.

**Verpfändetes Vermögen.** S. Pupillenrath.

**Verpfändung der Güter,** doppelte; was, um solches zu vermeiden, vorgeschrieben worden.  
S. Güter.

**Verschenkbriefe,** so wie Kaufbriefe, was deshalb vorgeschrieben.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 268.

**Verschonung oder Verkauf der Erbleute**, sowohl mit als ohne Land, dabey wird vorgeschrieben, wie hoch in dem Fall der Preis jeder Seele anzunehmen.

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 270.

**Verschickte Verbrecher**. Um das Entlaufen solcher verschickten Leute zu hemmen, sollen sie, sobald man sie eingefangen, wenn sie auch keines andern Verbrechens überwiesen wären, und zwar diejenigen, welche nicht früher zur Versendung nach Nertschinsk oder Katharinenburg verurtheilt worden, auf einige Zeit zu den Fortificationsarbeiten, wo sie geschlossen arbeiten müssen, abgeliefert, diejenigen aber, die nach Nertschinsk oder Katharinenburg verschickt werden, am Körper bestraft werden.

Allerh. Befehl, 25. May 1799.

Publ. 28. May 1812. No. 968.

Archiv No. 301.

**Verschlag**, über alle vom Oberhofgericht etwa unerfüllte Ukasen, muß mit der Anzeige, warum sie nicht erfüllt worden, dem dirigirenden Senat eingesandt werden.

Ukas 3. Dep., 20. Decbr. 1811. No. 1210.

Archiv No. 1014.

**Verschläge**, über die bey dem Kurländischen Oberhofgericht und den Ihm untergeordneten Behörden abgemachten und unabgemacht verbliebenen Sachen, deshalb wird dem Oberhofgericht aufs Neue vorgeschrieben: Daß Es in Zukunft, nach Verlauf eines jeden Monats, an die zweyte Abtheilung des dritten Senatsdepartements Verschläge über ober-

wähnte Sachen nach dem bey dem Oberhofgericht vorfindlichen Schema und mit dem Hinzufügen anfertigen, auch an den Senat einsenden solle, dergestalt, daß alle bey dem Oberhofgericht selbst, als auch die bey den Unterbehörden anhängigen und abgemachten Sachen, jedoch mit Ausnahme der Criminal- und Inquisitionssachen, angezeigt, wie auch nicht weniger die als wirklich abgeurtheilt aufgegebenen Appellationsfachen, am Schluß eines solchen monatlichen Verschlages, mit namentlicher Beziehung wessen Sache, und contra wen selbige sey, auch was sie betrifft, angeführt werden muß.

Ukas 3. Dep. 2. Abtheil., 15. Septbr. 1809.  
No. 340.

Archiv No. 666.

Verschlüge, über die bey jeder Behörde eingeflossenen Summen, sind an den Herrn Gouverneur einzusenden.

Reg. Befehl, 29. Febr. 1812. No. 555.

Archiv No. 236.

Verschlüge. Die Kanzelleyen der Unterbehörden werden wiederholentlich angewiesen, daß sie die in jedem Monat dem Gouvernementsprocureur einzusendenden Verschlüge nach der vorgeschriebenen Form und zur bestimmten Zeit einsenden, widrigenfalls auf Antrag des Gouvernementsprocureurs das Gefährliche gegen die Schuldigen statuiert werden dürfte, worüber dem Oberhofge-

richt und Piltenschen Landrathscollégio gleichlautend communicirt worden.

Reg. Commun. (Befehl), 23. Juny 1810.  
No. 1770.

Archiv No. 445.

**Verschlüge.** Folgende Verschlüge werden zur Ankunft des Fürsten Labanow-Rostowsky einverlangt:

- 1) Ein Generalverschlag, wie viel Sachen zum Jahr 1810 unabgemacht geblieben, wie viel eingekommen, wie viel davon abgemacht worden, und unabgemacht geblieben.
- 2) Ein Generalverschlag über die Arrestanten von derselben Zeit.
- 3) Ein Verschlag über die unabgemacht gebliebenen Sachen, mit umständlicher Anzeige der Ursache, die die Nichtbeendigung verursacht hat, und
- 4) Einen namentlichen Verschlag über die Arrestanten, mit Anzeige der Ursache, weshalb sie unter Arrest gezogen.

Comm. (Befehl) Einer Kurländischen Souvernementsregierung, 19. Januar 1811.

Archiv No. 29—37.

Missiv No. 48.

**Verschlüge über Krepostenacten.** S. Krepostenacten.

Verschlüge, über die bey den Behörden eingeflossenen Summen und Poschlinengelder, müssen von den Secretairen und Actuarien dem Souvernementsprocureur, und zwar 1) der nach

der Tabelle sub Litt. A. auszufüllende Verschlag zum 20. eines jeden Monats, 2) der nach der Tabelle B. auszufüllende Verschlag den 20. December eines jeden Jahres, so wie 3) der nach der Tabelle C. auszufüllende Verschlag den 10. July eines jeden Jahres, unfehlbar eingesandt werden.

Ordre des Herrn Justizministers, 11. Januar 1811.

Antrag des Stellvertretenden Gouvernements procureurs, Hofraths und Ritters von Földkersahm, 17. Januar 1811.

Comm. (Befehl) Einer Gouvernementsregierung, 26. Januar 1811. No. 180.  
Archiv No. 80.

Verschlage. In Betreff der an Eine Gouvernementsregierung von Zeit zu Zeit, wochentlich, monatlich, tertialiter, halbjahrlich und jahrlich von den Palaten, Unterbehorden, so wie von den Polizeyen, einzusendenden Verschlage, ergeht eine nochmalige Vorschrift, mit Beyfugung der Form, wie solche Verschlage abgefaßt seyn mussen, und ist die Einsendung solcher Verschlage bey gesetzlicher Strafe anbefohlen.

Publ. 23. April 1814. No. 2420.  
Archiv No. 524.

Verschlage uber die Gagen, Kanzelley- und Postlinengelder. Zur genauern Anzeige der am 26. Januar 1811 einverlangten Verschlage, die dem Gouvernementsprocureur mo-

gnätzlich, halbjährlich und jährlich vorschristmäßig einzusenden sind, ergeht eine wiederholte Vorschrift.

Reg. Comm. (Befehl), 24. Febr. 1811.

No. 551.

Archiv No. 187.

**Verschläge.** Wegen der von Zeit zu Zeit einzusendenden Verschläge ergeht ein wiederholentlicher Befehl, wobey zugleich bemerkt wird, daß, im Fall solche Verschläge nicht gehörig eingesandt werden, vom Schuldigen eine Poen von 50 Rbl. zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge beygetrieben werden soll.

Publ. 24. April 1816. No. 1536.

Archiv No. 398.

**Verschläge.** Sämmtliche Behörden werden aufgefordert, in Zeit von 14 Tagen, dem Herrn Gouverneur ic., von Sivers, nämentliche Verschläge über alle noch nicht abgemachte Sachen einzusenden, um daraus zu ersehen, seit welcher Zeit selbige anhängig gewesen, und warum sie noch nicht beendigt sind.

Reg. Comm. (Befehl), 29. Decbr. 1811.

Archiv No. 16. — 1812.

**Verschreibungen,** sollen nicht auf solche Güter gemacht werden, die unter Verbot stehen.

Ukas 7. Dep., 24. Januar 1810. No. 563.

Archiv No. 237.

**Verschuldetes Vermögen,** in welcher Art dasselbe in Sorgen zu verkaufen. S. Sorge.

**Verschwender.** Das Vermögen derjenigen Personen, die durch übermäßigen Luxus, Ue-

berfluß, Ausschweifung, Tyranney und Grausamkeit sich und Andern schaden, soll unter Curatel gesetzt werden.

Allerb. Befehl, 4. April 1817.

Senatszeitung, 1817. No. 18.

Versehung der Bauern, bey dem Verkauf der Güter, an solche Personen, welche keine Bauern besitzen dürfen, deshalb ergeht eine Vorschrift.

Ukas, 27. Novbr. 1814. No. 659.

Archiv No. 1081.

Versteigerung, öffentliche. S. Öffentliche Versteigerung. Güter. Zollämter.

Verstümmelte Staatsofficiere, so wie Oberofficiere. Wegen Bildung eines Capitals zur Unterstützung solcher Officiere, die im Dienste des Vaterlandes verstümmelt worden, wird, mit Mehrerem, Nachstehendes angeordnet:

- 1) Von Allerhöchst verliehenen Geldgratificationen sollen 10 Kopeken von jedem Rubel abgezogen werden.
- 2) Von Gelddarleihen 5 Kop vom Rubel.
- 3) Von Arrenden, ohne Zahlung des Quarts, sollen alljährlich 3 Procent von sämtlichen Einkünften, und von denen mit Zahlung des Quarts, 1 Procent abgezahlt werden.
- 4) Von den in erb- und eigenthümlichen Besitz verliehenen Ländereyen werden bey der Uebergabe in den innern Gouvernements 25 Kop., und in den Gegenden der Steppen 5 Kop. von jeder Dışätin eingezogen.

- 5) Bey Verleihung der Medaillen werden für eine Medaille mit Brillanten 500 Rbl., für eine goldene am blauen Bande 200 Rbl., am Alexander- und Vladimirbande 150 Rbl., am Annenbande 100 Rbl., und für eine silberne Medaille 25 Rbl. erlegt.
- 6) Von Brillanten des St. Annenordens ein für allemal 2000 Rbl., des St. Alexanders Newskordens 1500 Rbl., des St. Annenordens erster Classe 500 Rbl., und des St. Annenordens zweyter Classe 100 Rbl. Von sonstigen Geschenken, die über 300 Rbl. an Werth, 10 Procent.
- 7) Von den Einkünften in dem Adreßcomp<sup>toir</sup> beyder Residenzen alljährlich 25000 Rbl.; auch soll:
- 8) Jedes Theater im Reich jährlich zum Besten der Verstümmelten eine Benefizvorstellung geben.
- 9) Die Vorsteher oder Entrepreneurs der Clubben, Masqueraden oder Concerte müssen jährlich einen Ball oder ein Concert zum Besten der Verstümmelten veranstalten.

Ufas, 1816.

Publ. 5. Juny 1816. No. 2082.

Archiv No. 867.

Verstümmelung, durch freywillige Castration, wird auf das Strengste verboten.

Ufas, 8. Octbr. 1808.

Publ. 19. Januar 1809. No. 52.

Archiv No. 77.

**Verstümmelung, vorsehliche; eines Rekruten, wie der Schuldige zu bestrafen.**

Ukas; 18. März 1812. No. 7013.

Publ. 8. May 1812. No. 2219. Punkt 6.

Archiv No. 443.

**Verstümmelung, eigenmächtige, um der Rekrutierung zu entgehen, wenn solche von 20 beendigten Personen erwiesen worden, haben die Niederlandgerichte eine Untersuchung darüber anzustellen, und die Sache an den Civilgouverneur zur Beprüfung einzusenden.**

Ukas, 27. Novbr. 1813.

Publ. 5. März 1814. No. 1270.

Archiv No. 421.

**Vertheilungsacten, oder Verschreibungen, so wie die Abschriften davon, welche den Erben des kaufmännischen oder adelichen Vermögens ertheilt werden, was dabey vorgeschrieben.**

Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 273.

**Vertheilung des unbeweglichen Vermögens. S.**

**Unbewegliches Vermögen.**

**Berurtheilte Verbrecher.** Da Se. Kaiserliche Majestät die zeitherige Anordnung, nach welcher Leute, die von den Criminalgerichten gerichtet, und, wegen Verbrechen, am Körper gestraft, sodann zu den Armeeregimentern zum wirklichen Dienst abgegeben werden, wegen des kränkenden Eindrucks, welchen in dem guten Geist der Truppen die Mischung der Verbrecher mit Soldaten, die auf dem Feld der Ehre ihren Stand erhöhet haben, hervorbringen kann, nicht tauglich finden; so wird Allerhöchst befohlen: daß diejenigen,

welche auf das Urtheil des Gerichts bestraft, oder für schuldig befunden, oder zu Rekruten abgegeben werden, als Unwürdige, nicht zum Frontdienst gebraucht, sondern bey dem Bergdepartement, auf Kronsfabriken und in den Festungen angestellt, übrigens aber für dieselben, ohne alle Abänderung der bisherigen Ordnung in Bezug auf dieselben, Rekrutenquittungen ertheilt werden sollen.

Allerh. Befehl, 28. Januar 1811.

Senatszeitung, 4. März 1811. No. 9.  
pag. 110.

Verwiesene, nach Sibirien; wer diese hehlt, soll ernstlich bestraft werden. S. Hehler.

Vicegouverneur; wenn ein solcher die Stelle eines Civilgouverneurs nicht vertritt. S. Gouverneur.

Vicegouverneure; diese sollen die Geschäfte der Civilgouverneure so lange verwalten, als letztere aus ihrem Gouvernement abwesend sind.

Ukas 1. Dep., 14. Febr. 1810. No. 5006.

Reg. Comm., 16. März 1810. No. 628.

Archiv No. 166.

Vicegouverneur. Der Kurländische Gouvernementsprocureur ic., von Weitbrecht, wird zum Vicegouverneur in Kiew bestellt.

Ukas 1. Dep., 1810. No. 24401.

Reg. Comm., 9. Decbr. 1810. No. 3320.

Archiv No. 31.—1811.

**Vicegouverneur.** Der Collegienrath von Weitzbrecht wird zum Vicegouverneur in Liefland bestellt.

Allerh. Befehl, 28. May 1811.

Senatszeitung, 8. July 1811. No. 27.  
pag. 305.

**Vicegouverneur.** Der Zollinspector zu Libau, Staatsrath von Stanecke, wird Allerhöchst zum Kurländischen Vicegouverneur bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 2. Octbr. 1811.

Ufas, 18. Octbr. 1811.

Publ. 15. Novbr. 1811. No. 3455.

**Vicegouverneur,** im Kurländischen Gouvernement; hiezu wird der Herr Staatsrath Bataille Allerhöchst bestellt.

Ufas, 25. Febr. 1816.

Publ. 11. März 1816. No. 931.

Reg. Archiv No. 16.

Consist. Tischreg. No. 446.

**Volksaufklärung;** zu den dahin bisher gehörigen Gegenständen, werden noch alle Academien und Gelehrtenanstalten, mit Ausnahme der geistlichen, hinzugesügt.

Allerh. Manif., 25. July 1810. S. 7.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

**Volkzählung,** neue, wird anbefohlen. S. Revision.

**Vollmachten.** Es wird die Vorschrift eröffnet, in wie weit bey allen, durch Bevollmächtigte eingereichte Suppliken, besonderer, und den

Verordnungen gemäß, gerichtlich beglaubigte Vollmachten producirt werden müssen.

Ukas, 31. März 1812. No. 8409.

Publ. 28. Febr. 1813. No. 954.

Archiv No. 273.

Vollmachten. Bey Einreichung der Bittschriften durch Bevollmächtigte, sind allemal auch die dazu ertheilten Vollmachten zur Einreichung solcher Bittschriften bezubringen.

Publ. 8. Novbr. 1810.

Mitausches Intelligenzblatt, 16. Novbr. 1810.

No. 92.

Vollmachten. Die Steuern, welche nach Inhalt des 2. und 7. Punktes des Ukases vom 28. Octob. 1808 für das Aufsetzen verschiedener Aesten, und Bescheinigung der Vollmachtensbriefe, bestimmt worden, werden beybehalten.

Allerh. Manifest, 11. Febr. 1811.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Vollmachten, die von nichtadelichen Personen zum Erkauf von Bauern ertheilt worden, wie es damit zu halten.

Ukas, 30. Novbr. 1816. No. 3049.

Archiv No. 1287.

Vollmachtensbriefe. Es wird befohlen: daß die Vollmachtensbriefe jeder Art, welche in den Gerichtsinstanzen zur Bescheinigung vorgewiesen werden, so wie die Vollmachten, welche zur Betreibung gerichtlicher und Appellationssachen ertheilt worden, zu mehrerer Bekräftigung mit dem Siegel derjenigen Behörde, in welcher

die Vollmachten zur Bescheinigung vorgewiesen werden, versehen, und von jeder Vollmacht 1 Rbl. Siegelzollgelder erhoben werden soll. Hievon sind jedoch diejenigen Vollmachten ausgenommen, die in den verschiedenen Fällen und bey besonderen Umständen zum Empfang der ausgesetzten Pensionen und der Gagen gegeben werden. S. Kaufbriefe.

Ukas 1. Dep., 20. März 1811. No. 5961.

Publ. 18. July 1811. No. 2153.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Ukas, 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Vollmachtsbriefe; die Ertheilung derselben, und der darauf corroborirten Kaufbriefe (Krepost), zum Verkauf einzelner Leute ohne Land, wird verboten.

Ukas, 14. May 1812.

Publ. 29. May 1812. No. 2651.

Archiv No. 511.

Vollmachtsbriefe, zum Verkauf von Leuten, von nicht adelichen Personen, wie es damit zu halten.

Allerh. bestätigtes Gutachten, 23. Octob. 1816.

Senatszeitung, No. 52. pag. 521 u.

Vollmachtsschlinien von 1 Rbl.; diese sind nicht nur von den General- und Specialvollmachten, nach dem Allerhöchsten Befehl vom 28. Octbr. 1808, zu erheben, sondern auch von jeder Substitutionsvollmacht, selbst wenn sie auf die General- oder Specialvollmacht, die

gerichtlich einbekannt worden, geschrieben wäre, wo sodann die Substitutionsvollmacht noch besonders gerichtlich einbekannt seyn muß.

Reg. Befehl, 4. Febr. 1813. No. 529.

Archiv No. 95.

**Vollmachtspeschlinien.** Es wird vorgeschrieben, daß für Beglaubigung der Vollmachtbriefe und für Corroboration der Krepostacten, sie mögen auch von mehreren Personen ausgestellt seyn, nur die von solchen Documenten bestimmten Peschlinien zu erheben sind.

Ufas, 22. Januar 1813.

Publ. 17. April 1813. No. 2003.

Archiv No. 205. — 652.

**Vollstreckung der Gerichtsurtheile;** wer darauf zu wachen. S. Polizey.

**Vormünder.** Bey den dem Oberhofgericht, wegen Entlassung der Vormünder, von den Behörden zu machenden Unterlegungen, ist auch, zur Beschleunigung der Sache, jedesmal die Erkenntniß des competenten Vormundschaftsamtcs, über die Wahrheit der von den Bittstellern angeführten Entschuldigungsgründe, dem Oberhofgericht zu unterlegen.

Oberhofgerichtl. Befehl, 8. Octbr. 1814.

No. 698.

**Vormünder.** Allen Unterbehörden wird vorgeschrieben:

- 1) Daß sie die, nach Vorschrift des XVI. und XXI. Hauptstücks der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, erwählten Vormünder, mit Anführung der

für ihre Tüchtigkeit obwaltenden Gründe, dem Oberhofgericht zur obervormundschaftlichen Bestätigung vorstellen.

2) Das Tutorium, mit der erfolgten Bestätigung und mit dem Inventarium, nach welchem dem Vormunde das Vermögen seines Unmündigen zur Verwaltung übergeben worden, in die Gerichtsbücher auf die Besitzlichkeit des Vormundes eintragen, und auf den Fall, wenn ein solcher Vormund auch in einer andern Oberhauptmannschaft, oder Stadt, besizlich wäre, das Oberhauptmannsgericht, oder den competenten Magistrat, requiriren sollen, auch daselbst das Tutorium corroboriren zu lassen.

3) Jährlich zu Johannis von den Vormündern, über die Verwaltung des ihnen übergebenen Pupillenvermögens, Rechnung sich ablegen lassen, diese sorgfältig prüfen, darüber nöthigenfalls Notata aufsetzen, selbige dem Vormunde zu seinen Belegen mittheilen, und solche Rechnungen, es wäre nun darüber ein Notatenverfahren nöthig gewesen, oder nicht, mit einem Gutachten dem Oberhofgerichte zur Revision zustellen, und

4) Wenn Vormünder um Bewilligung zur Veräußerung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ihrer Mündel nachsuchen, solches Gesuch, nebst den für dasselbe sprechenden Beweisen, dem Oberhof-

gericht zu dessen fernerer Verfügung gleichfalls mit einem Gutachten, welches sich auf die unmittelbare Kenntniß, die das Oberhauptmannsgericht oder das Stadtwaisengericht von den Vermögensverhältnissen des Pupillen und der zu veräußernden Vermögensbestände hat, gründet, unterlegen sollen. S. Verkauf.

Ukas, 11. Febr. 1813. No. 1042.

Befehl des Kurländischen Oberhofgerichts, an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Stadtwaisengerichte, 26. Febr. 1814.

No. 145—157. Archiv No. 132.

Vormundschaft, über die Kinder der Geistlichen und Kirchendiener. S. Geistliche.

Vormundschaftliche Verwaltung. Es werden die Regeln, welche bey der vormundschaftlichen Verwaltung der adelichen Güter in sämtlichen Polnischen Gouvernements, nämlich in Kiew, Wolhynien, Witepsk, Mohilew und Bialystock, zu beobachten sind, bekannt gemacht.

Ukas, 28. Febr. 1817. No. 711.

Archiv No. 284.

Vormundschaftsrechnungen; diese sind, nach Vorschrift der Ukasen vom 13. Septbr. 1798, und 13. April 1799, an die Palaten des Gerichtshofes einzusenden, welche sie in der gewöhnlichen Ordnung zu prüfen, und über die Vormunds-

schaftsämter und Waisengerichte Aufsicht haben sollen, damit überall das Vermögen der Pupillen gesetzlich verwaltet wird.

Ukas, 13. April 1799. Archiv No. 558.

Ukas, 31. Januar 1801.

Archiv No. 163.

**Vormundschaftsrechnungen.** Denjenigen Personen, welche über das, in ihrer Verwaltung stehende Vermögen, Rechenschaft an das adeliche Vormundschaftsamt, oder an das Stadtwaisengericht, abzulegen gehalten sind, wird vorgeschrieben: solche Rechnungen unfehlbar, nach Ablauf des Jahres, im Laufe des Januarmonats abzulegen. Das adeliche Vormundschaftsamt und Stadtwaisengericht aber soll solche Rechnungen sofort an den Gerichtshof bürgerlicher Rechtsachen zur Revision einsenden, welches, bey befundener Versäumniß in Einsendung der erwähnten Rechnungen, wegen Bestrafung der etwa Schuldigen an die Gouvernementsregierung zu communiciren hat. S. Vormünder.

Ukas, 31. Januar 1816.

Publ. 23. März 1816. No. 1100.

Reg. Archiv No. 18.

**Oberhofgerichtlicher Befehl an die Unterbesörden, Novbr. 1817.**

**Vormundschaftsverschläge;** diese sollen gegen den Schluß eines jeden Jahres, nach dem in der Kanzleyordnung sub No. 16 aufgestellten

Schema, von den Waisengerichten, dem Oberhofgericht zugestellt werden.

Antrag des Kurländischen Gouvernementsprocureurs, Hofraths und Ritters von Schrötter, 19. Februar 1814. No. 23.

Archiv No. 163.

Oberhofgerichtlicher Befehl an die Oberhauptmanns- und Stadtwaisengerichte, 26. Febr. 1814. No. 158.

Vorrathsmagazine; diese müssen alle vorschriftsmäßig gefüllt seyn.

Publ. 31. Octbr. 1815. No. 4101.

Archiv No. 1202.

Vorrathsmagazine. Es wird vorgeschrieben, in welcher Art die Bauern aus den Vorrathsmagazinen erhalten werden sollen.

Ukas 1. Sep., 21. Febr. 1811. No. 3575.

Publ. 29. März 1811. No. 1005.

Reg. Archiv No. 29.

Vorrathsmagazine; was deshalb verordnet worden. Conf. früheren Ukasenauszug, pag. 277.

Vorrathsmagazine; das dabey vorgeschriebene Verfahren, wird bekannt gemacht.

Ukas, 19. März 1817.

Publ. 1. May 1817. No. 953.

Archiv No. 629.

Vorsitz, in der Gouvernementsregierung; wem solcher in Abwesenheit des Civil- und Vicegouverneurs gesetzlich zusteht.

vid. Ukasenauszug, 3. Forts. pag. 278.

Vorsitzer des Gerichtshofes; wenn er in der Gouvernementsregierung präsidiert. S. Gouvernementsregierung.

Vorspannpferde. S. Schießpferde.

Vorspann; dieser muß von den Assessoren, welche wegen Beytreibung der Kronsrückstände demandirt worden, aus ihren eigenen Mitteln besorgt werden, und können dieselben bey gutem Wege 2, bey schlechtem Wege aber 3 Pferde, im Winter aber nur 2 Pferde, sich bedienen. Für jedes Pferd ist 30 Kopeken für 7 Werst zu bezahlen; diese Kosten aber sind auf alle in Rückstand verbliebene Landbesitzlichkeiten zu vertheilen. Zugleich wird bestimmt, wie viel an Futter für die Pferde zu berechnen ist.

Publ. 23. August 1816. No. 3030.

Archiv No. 1338.

Vota, in Rechtsfachen; diese können von den Richtern nur dann noch zurückgenommen und abgeändert werden, wenn deren Unterschrift noch nicht erfolgt ist.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der Moskaischen Departements, 22. December 1814. No. 2609.

Archiv No. 53.—1815.

Reg. Comm., 24. May 1815.

Archiv No. 532.

**Waaren**, welche zu Schiff oder über die Reichsgränze einkommen, wie dabey zu verfahren.

Ukas, 31. Octbr. 1812.

Publ. 15. April 1813. No. 1828.

Archiv No. 379.

**Waaren**, die während der feindlichen Invasion über die Reichsgränze eingebracht worden, sollen von den Eigenthümern freywillig angezeigt, und sodann mit dem Stempel belegt werden.

Publ. 16. April 1813. No. 1689.

Archiv No. 362.

**Waaren**. Es wird ein Verzeichniß über alle erlaubten und verbotenen Waaren des Auslandes bekannt gemacht.

Ukas, 23. Decbr. 1810.

Publ. 16. März 1811. No. 737.

Archiv No. 315.

**Wagen mit Vorspann**. S. Pferde.

**Wahlen**, Adels; was in dieser Hinsicht für einige Gouvernements vorgeschrieben worden. S. Adelige.

**Wahnsinnige**; denselben wird eine Aufnahme in den Zuchthäusern in Riga gestattet.

Rescript des Fürsten Kurakin, 28. October 1809.

Reg. Comm., 18. Decbr. 1809. No. 2884.

Archiv No. 885.

**Waisen**, von den verstorbenen Untermilitairbeamten, sollen versorgt werden. S. Pensionen.

**Waldbanzündungen.** Die, mittelst Ukases vom 31. Decbr. 1806, und 24. Octbr. 1807, für die Sachen wegen Holzfrevel vorgeschriebene Verfahrungsart, soll auch in Sachen wegen Waldbanzündungen und Schäden aller Art, die den Wäldern zugefügt worden, beobachtet werden.

Senatsukas 1. Dep., 22. August 1812.

No. 22511.

Archiv No. 79. — 1813.

**Waldbrand,** der durch Privatbauern verschuldet worden; dafür sollen diese gleich den Kronsbauern bestraft werden.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 16. July 1814. No. 2181.

Archiv No. 749.

Publ. 31. Octbr. 1814.

Archiv No. 1061.

vid. frühere Ukasenauszüge, pag. 441.

281. 282. 385. 386.

**Waldbrand.** S. Holzfällen.

**Walddepartement;** dasselbe wird in verschiedene Abtheilungen getheilt, daher in den an dasselbe zu erlassenden Communicaten, allemal auch das Departement, vor welches die Sache sortirt, zu bezeichnen.

Auftrag des Herrn Civilgouverneurs Hogguer,

21. August 1809. No. 1961.

Archiv No. 577.

**Walddiebstahl;** die darüber anhängigen Sachen sollen von den Behörden mit größter Sorgfalt und ohne Aufenthalt verhandelt werden; und

sind die darin zu erlassenden Entscheidungen genau nach den Gesetzen zu fällen.

Reg. Comm. (Befehl), 19. August 1809.

No. 1858.

Archiv No. 570.

**Walddiebstahl.** Wenn sich ganze Dörfer desselben schuldig gemacht, oder wenn eine große Anzahl Menschen wegen dieses Vergehens bestraft werden müssen, oder nach Sibirien zu versenden sind, so müssen die verhandelten Acten, sammt den gefällten Urtheilen, durch den Gouvernementschef, nebst seiner Meinung, an Einen dirigirenden Senat eingeschickt werden, welcher, nach gehöriger Beprüfung derselben, durch den Justizminister, die Sache der Allerhöchsten Confirmation zu unterlegen hat.

Ukas, 5. Dec. 1. Abtheil., 31. July 1810.

No. 922.

Archiv No. 568.

Publ. 14. Novbr. 1810. No. 2904.

Reg. Archiv No. 46.

Senatszeitung, 13. August 1810. pag. 32.

360. 361.

**Walddiebstahl;** die darin verhandelten Sachen sollen vorzugsweise untersucht und entschieden werden.

Publ. 4. Januar 1813. No. 36.

Archiv No. 27.

**Walddiebstahl.** Die wegen Walddiebstahl zur Arbeit in den Kronswäldern verurtheilten Bauern

müssen den Förstern, auf ihr Ansuchen, sofort verabsolgt werden.

Publ. 30. Novbr. 1809.

Conf. Mitausches Intelligenzblatt, 15. December 1809. No. 100.

**Walddiebstahl.** Es wird vorgeschrieben, daß die Chefs der Gouvernements, bey Revision der Sachen wegen Waldfrevel in den Kronswaldungen, auf die Verlautbarungen der Oberforstmeister über die Urtheile der Criminalgerichtshöfe Rücksicht nehmen sollen.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheil., 30. May 1814.  
No. 315.

Archiv No. 506.

**Wappenbuch,** allgemeines, über die adelichen Geschlechter, wird Allerhöchst bestätigt, und der gte Theil desselben angekündigt.

Allerh. Befehl, 6. August 1816.

Senatszeitung, 1816. No. 43. pag. 448 u.

**Wassercommunication;** die in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen werden bekannt gemacht.

Ukas, 16. July 1809.

Reg. Comm., 31. August 1809. No. 3277.

Archiv No. 633.

**Wechsel** sollen, vom Jahr 1811 ab, in Russischer Münze abgeschlossen werden. S. Contracte.

**Wechsel;** diese können von Privatbauern, welche zum Handel berechtigt sind, weiter cedirt wer-

den, jedoch sollen sie auf sich selbst keine Wechsel stellen lassen.

Ukas, 31. Decbr. 1814.

Publ. 24. July 1815. No. 2973.

Archiv No. 856.

Wechsel, welche Stempelbogen zu denselben genommen werden müssen. S. Stempelbogen.

Wechsel. Rücksichtlich der im 25. und 26. Punkt des Bankerottreglements enthaltenen Verordnung, über die innerhalb Jahresfrist zu Bewirkung der Gültigkeit zu veranstaltende Umschaffung der auf Edelleute und Beamte, und von diesen auf Kaufbriefen ausgestellten Wechsel, in Reversen, wird vorgeschrieben: Daß diejenigen Wechsel, welche nicht nach dem 25. Punkt des besagten Reglements in das durch verordnete Reverse umgeschaffen worden, und nicht nach Vorschrift des 26. Punkts, wo es gehörig, zu dem erforderlichen Attest producirt worden, wenn solches etwa eingetretener Unmöglichkeit wegen nicht erfolgen können, gänzlich vernichtet werden sollen, wenn die Schuldner sich nicht freywillig zur Befriedigung ihrer Gläubiger verstehen wollen.

Ukas, 20. Febr. 1813. No. 396.

Publ. 17. April 1813. No. 1914.

Archiv No. 654.

Wechselcomptoirs; diese werden zu Libau, Jacobstadt und Goldingen, zur Auswechslung der ausländischen kleinen Silbermünze, errichtet.

Publ. 24. März 1814.

Archiv No. 413.

**Wechselforderung.** Es wird bestimmt, wie bey der Execution der von den Secretairen oder den Richtern versäumten Einforderung der Wechselforderungen zu verfahren.

Ukas, 30. Novbr. 1812. No. 2117.

Archiv No. 71. — 1813.

**Wechselforderung;** die dabey von der Orlovskhen Gouvernementsregierung verschuldete Saumseligkeit wird öffentlich bekannt gemacht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung, 7. August 1812. No. 1787.

Archiv No. 13. — 1813.

**Wechsel, Leihbriefe und Handschriften jeder Art,** sind nicht anders, als auf besonders hiezu, nach der Summe, worüber sie ausgestellt worden, verordneten Bogen zu schreiben, und zwar:

Ueber eine Summe		bis 500 Rbl., auf einen Bogen von 2 Rbl.							
Von	501 —	1000	—	—	—	—	—	3	—
—	1001 —	3000	—	—	—	—	—	6	—
—	3001 —	5000	—	—	—	—	—	10	—
—	5001 —	8000	—	—	—	—	—	15	—
—	8001 —	10000	—	—	—	—	—	20	—
—	10001 —	15000	—	—	—	—	—	25	—
—	15001 —	20000	—	—	—	—	—	30	—
—	20001 —	25000	—	—	—	—	—	35	—
—	25001 —	30000	—	—	—	—	—	40	—
—	30001 —	35000	—	—	—	—	—	45	—
—	35001 —	40000	—	—	—	—	—	50	—
—	45001 —	50000	—	—	—	—	—	60	—

Auf Summen, welche über 50000 Rubel betragen, werden die Wechsel und Leihbriefe, nach

Verhältniß der ganzen Anleiheſumme, auf mehrere Blätter ausgestellt.

Allerh. Maniſteſt, 11. Febr. 1812.

Ukaſ, 16. Febr. 1812.

Publ. 19. März 1812. No. 772.

Archiv No. 265.

Weiber der Verbrecher, welche zur Verſendung verurtheilt worden ſind, wenn ſie mit ihren Männern verſandt werden können. S. Sibirien.

v. Weitbrecht, Gouvernementsprocureur, Collegienrath, wird zum Vicegouverneur in Kiew Allerhöchſt ernannt. S. Vicegouverneur.

v. Weitbrecht, Kiwiſcher Vicegouverneur, wird Vicegouverneur in Lieſland. S. Vicegouverneur.

Weizenauſfuhr wird geſtattet, und ſoll von jedem Eſchetwert 50 Kop. Poſchlinen gezahlt werden.

Allerh. Befehl, 19. May 1809.

Publ. 27. July 1809. No. 1654.

Weltliche Sachen; damit ſollen die Prediger ſich nicht befaſſen. S. Eheſtreitigkeiten.

Werke und Bücher, die ein Mitglied irgend einer Behörde herauszugeben wünſcht, und worüber die Behörde ſelbſt eine Vorſtellung gemacht, ſollen nur dann gedruckt werden, wenn vorher die Cenſur des Uniuerſitätsbezirks ſie durchgeſehen, und die Erlaubniß zum Druck ertheilt haben. S. Cenſur.

Allerh. namentl. Befehl, 6. Decbr. 1808.

Ukaſ 1. Dep., 31. Januar 1809.

Publ. 9. April 1809. No. 662.

v. Wichmann, Burchard, wird zum Gouvernementsſchuldirektor des Kurländiſchen Gouvernements.

ments von dem Conseil der Kaiserlichen Universität Dorpat bestellt, und als solcher am 1. Juny 1817 beeidigt.

Communicat der Kaiserlichen Universität zu Dorpat, 7. Juny 1817. No. 137.

Reg. Archiv No. 2463.

Wichmann, Kammeralhofsprotocollist, wird zum Collegiensecretaire avancirt. S. Collegiensecretair.

Wildtare. S. Holztare.

Willigungen und freywillige Beyträge. Die Kraft des am 14. Juny 1816, wegen der freywilligen Beyträge und Willigungen, ergangenen Befehls, soll auf das Lief-, Ehst- und Kurländische Gouvernement nicht ausgedehnt werden; vielmehr wird dem Adel solcher Gouvernements in diesem Fall der Genuß seiner vorigen, auf seine Privilegien gegründeten Rechte, gestattet.

Allerh. Befehl, 14. Decbr. 1815.

Publ. 25. Januar 1817. No. 167.

Archiv No. 205.

Wilnasches Gouvernement; dasselbe soll vermessen werden.

Allerh. Befehl, 6. Octbr. 1810.

Senatszeitung, 10. Decbr. 1810. No. 49.

Wirthshäuser; daß diese zur gehörigen Zeit nicht offen stehen, darauf hat die Polizey zu sehen. S. Polizey.

Wittenheim, Hofrath und Ritter, wird zum Kurländischen Regierungsrath bestellt.

Ukas, 22. Septbr. 1816.

Publ. 18. Octbr. 1816. No. 347.

Archiv No. 1182.

Wittenheim, Kurländischer Regierungsrath, Hofrath und Ritter, wird dieses seines Postens entlassen.

Allerh. Befehl, 6. Decbr. 1816.

Ukas, 23. Decbr. 1816. No. 29272.

Reg. Archiv No. 3.—1817.

Wittwen und Kinder, der im Kriege gefallenen Officiere, erhalten Pension. S. Pension.

Wittwen und Wittwer, die zur zweyten Ehe schreiten wollen, sollen sich zuvor mit ihren Kindern aus der ersten Ehe gesetlich abtheilen.

Publ. 25. Januar 1815. No. 358.

Archiv No. 130.

Reg. Archiv No. 4.

Wohlerworbenes Vermögen. S. Geschlechtsvermögen.

Wolff. S. von Ludinghausen-Wolff.

Wologodsky, Regierungstranlateur, wird Collegiensecretaire.

Ukas, 17. May 1809.

Archiv No. 394.

Wucher; die Verhandlungen wegen Wuchersachen sollen überall gleichmäßig seyn.

Ukas, 15. Novbr. 1815. No. 3907.

Archiv No. 1216.

**Wucher.** Es wird in Betreff derjenigen, welche gegen Annahme von Pfändern jeder Art, und gegen ausgestellte Wechsel, oder andere Schuldschreibungen, Geld auf Wucher leihen, oder sich mehr als 6 Procent Zinsen zahlen lassen, Allerhöchst befohlen: daß man solche Wucherer, als wahre Räuber des fremden Gutes, auf das Strengste verfolgen und zähmen solle; daß man auf ihre in dergleichen Sachen eingegebenen Gesuche gar nicht achten, noch ihnen gesetzlichen Schutz angedeihen lassen, sondern sie sofort dem Gericht übergeben soll. Daher denn auch Jedermann, weß Standes er auch wäre, strenge verboten wird, mehr als 6 Procent Zinsen zu nehmen. Wer mehr als 6 Procent Zinsen genommen, und dessen überwiesen wird, verliert sein geliebtes Capital, und erhält dieses der Angeber; außerdem aber soll sein ganzes Vermögen zum Besten der hohen Krone confiscirt werden.

Allerh. Befehl, 19. März 1800.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgschen Departements, 15. Novbr. 1815. No. 3784.

Publ. 22. Januar 1816. No. 210.

Reg. Archiv No. 3.

**Wucher.** Wegen Entgegennahme der Denunciationen, in Betreff wucherlicher Zinsen, wird befohlen: daß dergleichen Denunciationen, auf den Grund des 19. Hauptstücks des Generalreglements, mit Zeugen und anderweitigen gült-

tigen Beweisen, jedoch mit dem Unterschiede entgegen genommen werden sollen, daß:

- 1) wenn die Denunciation à Dato des Leihbriefs innerhalb der durch den 251. Punkt des 10. Hauptstücks der Uloschenije anberaumten sieben-tägigen Frist gemacht worden, die Untersuchung durch Confrontationen und andere Beweismittel, die sich bey der Untersuchung ergeben würden, bewerkstelligt werden soll; daß jedoch
- 2) wenn die Denunciationsen nach Ablauf der erwähnten sieben-tägigen Frist, oder nach geschעהner Aussage der Obligationsen, erfolgt ist, sodann die, laut solcher Obligation, von dem Debitor zu bewerkstelligende Beytreibung des Geldes zwar nicht aufgehalten, jedoch zugleich von den Denuncianten die Anzeige entgegen genommen, und an die competente Behörde zum gerichtlichen Verfahren gesandt werden soll.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der St. Petersburgischen Departements, 29. März 1817. No. 2049.

Archiv No. 427.

Bucherliche Zinsen. S. Bucher.

### Z.

Zahlungsanstand der Capitalien, wird bis zum Jahr 1812 gestattet. S. Indult.

Zehnjährige Verjährungsfrist, wird auch auf die Läuflingsfachen ausgedehnt. S. Läuflinge.

Zehnjährige Verjährung; was in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit vorgeschrieben worden.

vid. Ukasenauszüge:

1ste Ausgabe pag. 454.

2te Fortsetzung, pag. 360, 361, 407 und 408.

3te Fortsetzung, pag. 293 und 294.

Zehnjähriger Verlusttermin (Verjährung), derselbe wird ausgedehnt: 1) auf die freywillig in die Militairdienste getretenen Bürger; 2) auf diejenigen, welche wegen Beschädigung ihrer Glieder, um sich dadurch vom Soldatenstande frey zu machen, nach Sibirien und auf Arbeit verschickt werden; 3) auf diejenigen, welche nach Grundlage der Ukasen vom 3. Juny 1799, und 17. May 1802, wegen Diebstahl, nach Bestrafung mit der Peitsche, in Dienst gegeben worden, und 4) auf diejenigen Kronsbauern die auf den Ausspruch einer ganzen Dorfschaft, wegen schlechter Aufführung, auf Ansiedelung verschickt werden. Diejenigen Bauern aber, welche auf gerichtlichen Ausspruch wegen schlechter Aufführung zur Ansiedelung verschickt werden, sind nicht anders als Rekruten abzugeben, als wenn sie 17 bis 35 Jahre alt, und 2 Arschin 4 Werschok, ohne Fußbekleidung, halten. S. Läuferlinge.

Ukas, 14. Juny 1810. Punkt II.

Publ. 18. Octbr. 1810. No. 2656.

Archiv No. 786.

Zehnjährige Revenüen. So fern bey dem öffentlichen Verkauf des verschuldeten unbeweglichen

chen Vermögens nicht der Werth der zehnjährigen Revenüen geboten werden sollte, so ist deshalb Einem dirigirenden Senat zu unterlegen.

Ukas, 28. Septbr. 1803.

Archiv No. 605.

**Zehnjährige Verjährung.** Es wird vorgeschrieben, daß der Mann nach dem Tode seiner Frau, und die Frau nach dem Tode ihres Mannes, ihr Recht auf die gesetzlichen Portionen durch die zehnjährige Verjährung nicht verlustig gehen soll, wenn nur der dazu berechtigte Ehegatte bey seinen Lebzeiten darum nachgesucht hat; widrigenfalls aber die Erben desselben keine Berechtigung zu diesen gesetzlichen Portionen haben können.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung,  
31. März 1817. No. 2371.

Archiv No. 425.

**Zeitungen, auswärtige;** in dieselben sind in Zukunft die Citationen in Concurs- und Edictalsachen nicht mehr zu inseriren. S. Proclamas.

**Zensur, der neu ausgegebenen Bücher und Werke,** die von einem Gliede einer Behörde, worunter alle Autoritäten im Reiche zu verstehen sind, ausgegeben werden sollen, müssen von der Zensur der Universitätsbezirke bepruft und um deren Erlaubniß zum Druck nachgesucht werden.

Allerh. namentl. Befehl, 6. Decbr. 1808.

Publ. 9. April 1809. No. 662.

Archiv No. 270.

Zensur der Bücher; die Aufsicht darüber steht dem Polizeyminister zu.

Allerh. Manif., 25. July 1810. S. 12.

Publ. 31. August 1810. No. 2337.

Archiv No. 732.

Zensur, neu ausgegebener Bücher. Damit keine Bücher, welche persönliche Beleidigungen enthalten, gedruckt werden, so wird Allerhöchst befohlen: daß, bey Vermeidung der strengsten gesetzlichen Verantwortung im Uebertretungsfalle, in den Gouvernements keine Werke, ohne vorläufige Beprüfung der Civilgouverneure und ohne Genehmigung der Zensur, gedruckt werden sollen. Welche Vorschrift auch, zur Nachachtung für das Kurländische Gouvernement, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Rescript Sr. Durchlaucht, des Herrn Ministers des Innern, auf Allerhöchsten Befehl, 9. März 1809.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt, 19. April 1809. No. 34.

Zeugen, ebräischer Nation, können zugelassen werden. S. Ebräer.

Zigeuner; was in Betreff derselben verordnet worden.

vid. Ukasenauszüge:

1ster Theil, pag. 459.

2te Fortsetzung, pag. 314.

3te Fortsetzung, pag. 296, 297 u. 298.

Zigeuner, die noch nicht angeschrieben worden, sollen innerhalb Jahresfrist zu den Städten zum

Stände der Handwerker oder Ufersleute angeschrieben werden.

Ukas, 10. May 1809.

Publ. 20. August 1809. No. 1886.

Reg. Archiv No. 38.

Zigeuner. Ausserdem, was mittelst Ukases vom 20. April 1809 wegen der Zigeuner verordnet worden, wird annoch vorgeschrieben:

- 1) Daß die Gouvernementschefs über die in ihren Gouvernements anwesenden Zigeuner ganz zuverlässige Nachrichten einzuziehen sollen.
- 2) Daß bey Hinzurechnung der Zigeuner zu den Städten nicht auffer Acht zu lassen sey, daß deren Anzahl den Städten nicht über die Maße zur Last falle, und übrigens zu einer solchen Zurechnung die Einwilligung der Stadtgemeinde nicht einzuholen sey. Die gleiche Vertheilung der Zigeuner aber zu den Städten ist der besondern Sorgfalt der Polizeyminister übertragen.
- 3) Daß für die Anschreibung der Zigeuner der 1. Januar 1812 zum letzten und schließlichen Termin festgesetzt wird, mit dem Befehl, daß nach Ablauf dieses Termines alle Zigeuner, welche sich keinen Stand gewählt haben, den allgemeinen Gesetzen über die Landstreicher unterworfen seyn sollen.
- 4) Daß denjenigen Zigeunern, welche die erforderliche Capitalien anzeigen, erlaubt

seyen soll, sich nach gesetzlichen Grundla-  
gen in eine Gilde einschreiben zu lassen.  
Auch sollen diejenigen von ihnen, welche bey  
der letzten Revision den Kronsdorffschaften  
zugeschrieben worden, und sich bereits  
wirthschaftlich eingerichtet haben, in ihren  
jetzigen Verhältnissen gelassen werden,  
wenn die Dorfgemeinden ihre Einwilli-  
gung dazu geben.

Allerh. Befehl, 28. Septbr. 1811.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1811. No. 22891.

Archiv No. 989.

Publ. 27. Novbr. 1811. No. 3608.

Archiv No. 989.

**Zinsenzuwachsgelder.** Das Allerhöchst bestätigte  
Sentiment des Reichsraths, daß bey allen  
Kronsforderungen die Zinsenzuwachsgelder vom  
Capital nach dem wahren Sinn des 49. §. der  
Polizeyordnung bestimmt werden sollen, wird  
zur schuldigen Nachachtung eröffnet.

Ukas, 31. Octbr. 1811.

Publ. 13. Febr. 1812. No. 608.

Archiv No. 168.

**Zoll, für die Ein- und Ausfuhr der Waaren. S.  
Waaren.**

**Zoll;** bey demselben soll, bis auf weiteren Befehl,  
jeder Zollthaler zu 4 Rbl. B. U. angenommen  
werden.

Allerh. Manif., 4. Febr. 1809.

Publ. 5. März 1809. No. 508.

Archiv No. 187.

**Zollabgaben.** Es sollen von allen Einfuhrartikeln, deren Abgabe an Zoll nicht in Thalern angesetzt sind, die bestimmte Zollabgabe in Assignationen noch einmal so hoch erhoben werden, als sie bisher erhoben sind.

Allerh. Befehl, 26. Novbr. 1809.

Ukas, 5. März 1810. Punkt 6.

Publ. 6. April 1810. No. 765.

Archiv No. 299.

**Zollämter.** Verschiedene, bey öffentlicher Versteigerung auf den Zollämtern zu beobachtende Vorschriften, werden bekannt gemacht.

Ukas, 14. August 1813.

Publ. 21. Febr. 1814. No. 969.

Reg. Archiv No. 12.

**Zolltarif;** dieser wird mit den Quarantainevorschriften vereinigt.

Ukas, 6. July 1816.

Publ. 4. Octbr. 1816. No. 3349.

Reg. Archiv No. 53.

**Zucht = und Arbeitshäuser;** diese sind nur zur Besserung der Leute von schlechter Aufführung errichtet.

Allerh. namentl. Befehl, 10. März 1808.

Publ. 24. Juny 1809. No. 1265.

Archiv No. 473.

**Zuchthausstrafe.** Alle zur Zuchthausstrafe im Kurländischen Gouvernement verurtheilte Personen sollen in der zu der Absicht in Riga eingerichteten Anstalt aufgenommen werden. Auch ist den in Kurland etwa befindlichen wahnsinnigen Personen, zur Erhaltung der nöthigen

Hülfe, in dem Rigaschen Zuchthause eine Aufnahme zu gestatten.

Rescript Sr. Durchlaucht, des Ministers der innern Angelegenheiten, 28. Octo-  
ber 1809.

Reg. Comm., 18. Decbr. 1809. No. 2884.  
Archiv No. 885.

Zuschreiben der Bauern, auf Vollmachtsbriefen in den erblichen Besitz, an bürgerliche und andere Personen, die nicht die Rechte des Adels besitzen, deshalb wird mit Mehrerem vorgeschrieben:

- 1) Daß die Ertheilung der Vollmachtsbriefe und die Ausfertigung der Kaufbriefe, laut derselben auf einzelne Leute ohne Land, nach dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Senats vom 20. May 1812, nicht gestattet seyn soll.
- 2) Solche Vollmachtsbriefe können zum Verkauf von Leuten, jedoch nicht ohne Land, von denen Besitzern, die sich in Rußland befinden, nur auf 1 Jahr, von denen im Auslande befindlichen, nicht länger als auf 2 Jahre, vom Tage, da sie in den Gerichtsinstanzen unterzeichnet worden sind, gerechnet, Kraft und Wirkung haben.

Allerb. bestätigtes Gutachten, 23. Octo-  
ber 1816.

Conf. Senatszeitung. No. 52. pag. 521  
und 522.

Zünftige Handwerker; wie viel für diese an Rekrutensteuer gezahlt werden muß. S. Rekrutensteuer.

Zwente Ehe, zu der Wittwer und Wittwen treten, dabey müssen sie sich mit Kindern aus der ersten Ehe abfinden.

Publ. 25. Januar 1815. No. 358.

Reg. Archiv No. 4.

Archiv No. 130.

**A n h a n g**  
in der  
Vierten Fortsetzung  
der  
**U f a s e n a u s z ü g e ,**  
enthaltend  
einen alphabetischen Auszug  
aus den  
in den Jahren 1809 bis Juny 1817  
an  
Ein Kurländisches Consistorium  
besonders eingegangenen  
**Befehlen, Aufträgen, Publicationen**  
und **Anfragen,**  
vom  
Collegiensecretaire George Friedrich Neander.

## Acc Bef

**Accidenzien.** Es wird vorgeschrieben, daß in Zukunft bey den Kurländischen Landesbehörden die Accidenzien für gerichtliche Ausfertigungen in Privatsachen nur nach der im Jahr 1717, von der damaligen Königlich-Polnischen Commission entworfenen Taxe (von welcher Taxe dem Patent eine deutsche Uebersetzung beygefügt ist), erhoben werden dürfen.

Publ. 25. Juny 1814. No. 3649.

Consist. Tischreg. No. 1187.

## B.

**Beamten. S. Civilbeamten.**

**Becker, Carl,** Candidat der Theologie, wird zum Pastor adjunctus seines Vaters bey der Candauschen Kirche und Gemeinde bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Angelegenheiten,

Fürsten Solizin, 18. July 1813. No. 423.

Consist. Tischreg. No. 194.

**Befehle.** Ueber alle von Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, so wie von den übrigen

Palaten ergangene Befehle, soll, wenn sonst kein besonderer Termin bestimmt ist, innerhalb 4 Wochen der Erfüllungsbericht abgestattet werden; in Betreff der, auf Veranlassung von Senatsukasen, erlassenen Befehle aber innerhalb 14 Tagen, und spätestens innerhalb 3 Wochen.

Reg. Befehl, 29. Januar 1816. No. 334.

Consist. Tischreg. No. 272.

Blutschande. Auf eingegangenen Bericht, wegen einer verschuldet seyn sollenden Blutschande, wird der Fiscal gegen den Angeklagten befehligt, und der Kläger angewiesen, dem Fiscal die erforderlichen Beweise seiner gemachten Anzeige zu supeditiren.

Reg. Befehl, 24. August 1816. No. 3040.

Consist. Befehl, 28. Aug. 1816. No. 599 und 600.

Consist. Tischreg. No. 760.

Bursy, Ernst Daniel, Pastor zu Grenzhoff und Schnickern, wird, wegen seiner dem Lande geleisteten vielsährigen Dienste, zum Propst der Doblenschen Diöces und zum Consistorialassessor bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Angelegenheiten, Fürsten Solizin, 17. October 1813. No. 470.

Consist. Befehle, 27. Octbr. 1813. No. 971 bis 974.

## C.

**Civilbeamte**, welche, mit Entfernung von ihren Posten, dem Gericht übergeben worden, sollen keine Gagen ziehen.

Publ. 13. April 1816. No. 1389.

Consist. Tischreg. No. 523.

**Conduitenlisten**, für die Jahre 1812 und 1813, werden, nebst der demandirten Anzeige über alle Prediger des Kurländischen Gouvernements, dem Kurländischen Consistorio am 2. Januar 1813 eingesandt.

vid. Consist. Tischreg. 1813. No. 5. ic. 717.

**Conduitenlisten**, von sämtlichen protestantischen Predigern Kurlands, werden dem Consistorio für das Jahr 1816 eingesandt.

vid. Consist. Tischreg. No. 807 — 1010.

**Consistorialpersonale**. Ueber das Personale des Kurländischen Consistoriums wird eine genaue Liste einverlangt.

Befehl des Reichsjustizcollegiums ic., 26. October 1809. No. 2182.

Consist. Bericht No. 717.

Consist. Tischreg. No. 433 — 840. — 1811.

**Consistorialrath**, diesen Titel erhält der Propst Hilner. S. Hillner.

**Consistorialräthe**; hiezu werden Allerhöchst ernannt:

- 1) Der Herr Consistorialassessor und Goldingsche Propst, Magister Immanuel Gottlob Unger, Pastor zu Muischazeem.

- 2) Der Herr Consistorialassessor und Grobinsche Propst, Adolph Friedr. Jacob Preis, Prediger zu Libau.
- 3) Der Pastor der lettischen Gemeinde zu Doblen, Johann George Richter.
- 4) Der Pastor zu Dondangen, George Carl Peter Rhode.
- 5) Der Pastor der lettischen Gemeinde zu Libau, Christian Alexius Fehre.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obergenerals der geistlichen Angelegenheiten u., Fürsten Solihin, 8. July 1814. No. 334.  
Consist. Tischreg. No. 700.

Consistorium; bey demselben wird angefragt:

- 1) auf welche Verordnungen und namentlich auf welche Gesetze das Kurländische Consistorium fundirt sey, und wie dasselbe organisirt ist?
- 2) aus welchem Fond es unterhalten wird?
- 3) welche Gegenstände daselbst verhandelt werden?
- 4) unter welchen Behörden, und mit welchen Personen es im Verhältniß steht, und nach welchen Gesetzen?

zugleich wird befohlen, von solchen Gesetzen und Verordnungen beglaubte Abschriften einzusenden.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Generaldirectors der geistlichen Angelegenheiten, Fürsten Solihin, 15. November 1810.  
No. 152.  
Consist. Tischreg. 1810. No. 595.

Consistorium, Kurländisches; über dessen Verfassung und übrige Verhältnisse, mit Beyfügung der darüber sprechenden Gesetze, wird abermals eine genaue Auskunft eingefordert.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Angelegenheiten, Fürsten Golizhin, 1. November 1813.  
No. 503.

vid. Consist. Tischreg., 1813. No. 1357.

## D.

Dispensationen, welche von verschiedenen Personen, wegen naher Verwandtschaft, wegen Minderjährigkeit, wegen noch nicht abgelaufener Trauerzeit, wegen Gestattung einer Wiederverehlichung geschiedener Personen ic., nachgesucht, und auf welche Gesuche von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Oberdirector der geistlichen Angelegenheiten, die Dispensationen erfolgt sind:

1) Dispensation vor Ablauf der Trauerzeit.  
vid. Consist. Resol., 7. Jan. 1816.  
No. 5.

2) Dispensation in einem Alter von 16 Jahren.  
vid. Consist. Resol., 7. Jan. 1816.  
No. 5.

3) Dispensation für eine Wittwe, 9 Monate nach dem Tode ihres Mannes.

- 4) Dispensation für ein Mädchen das erst in das 15. Jahr ihres Lebens getreten.  
 vid. Consist. Resol., 7. Jan. 1816.  
 No. 8. 9.
- 5) Dispensation für eine Wittwe, 2 Monate nach dem Tode ihres Mannes.  
 vid. Consist. Resol., 7. Jan. 1816.  
 No. 13.
- 6) Dispensation für eine Wittwe, vor Ablauf der Trauerzeit, ökonomischen Ursachen wegen.  
 Consist. Resol., 21. Januar 1816.  
 No. 43.
- 7) Dispensation für eine Wittwe, die den Brudersohn ihres verstorbenen Mannes heirathet.  
 Consist. Resol., 1. Februar 1816.  
 No. 50.
- 8) Dispensation zur Heirath der Schwestertochter eines verstorbenen Vaters.  
 Consist. Resol., 25. Februar 1816.  
 No. 95.
- 9) Dispensation für eine Wittwe, den Bruder ihres verstorbenen Mannes zu heirathen.  
 Consist. Resol., 3. Februar 1816.  
 No. 114.
- 10) Dispensation für einen Wittwer, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heirathen.  
 Consist. Resol., 5. May 1816, No. 206.

- 11) Dispensation für einen Jüngling, der noch nicht das 21. Jahr seines Lebens erreicht.  
Consist. Resol., 26. May 1816.  
No. 331.
- 12) Dispensation für einen Wittwer, dessen Frau vor 7 Wochen verstorben.  
Consist. Resol., 21. Juny 1816.  
No. 369.
- 13) Dispensation, die Brudertochter zu heirathen.  
Consist. Resol., 12. July 1812.  
No. 505.
- 14) Dispensation, die Wittwe eines verstorbenen Bruders zu heirathen.  
Consist. Resol., 24. August 1816.  
No. 597 — 650.
- 15) Dispensation, den Bruder des verstorbenen Mannes zu heirathen.  
Consist. Resol., 18. Septbr. 1816.  
No. 633.
- 16) Dispensation, den leiblichen Vetter zu heirathen.  
Consist. Resol., 9. October 1816.  
No. 662.
- 17) Dispensation, die Tochter des Vaterbruders zu heirathen.  
Consist. Resol., 9. October 1816.  
No. 664.
- 18) Dispensation zur Heirath der Schwwesters-  
tochter seines verstorbenen Vaters.  
vid. ibidem. No. 665.

- 19) Dispensation zur Heirath eines Mädchens von 15½ Jahr.  
Consist. Resol., 20. October 1816.  
No. 688.
- 20) Dispensation, die Tochter der Vaterschwester zu heirathen.  
Consist. Resol., 30. October 1816.  
No. 708.
- 21) Dispensation zur Wiederverehlichung, nachdem das im Ehescheidungsurtheil decretirte Verbot zur Wiederverehlichung gehoben wird.  
Consist. Resol., 2. April 1815. No. 230.  
11. Decbr. 1816. No. 844.
- 22) Dispensation für eine Wittwe, nach Verlauf von 3 Monaten nach dem Tode ihres Mannes.  
Consist. Resol., 1. Februar 1815.  
No. 51.
- 23) Dispensation, den Schwestersohn eines verstorbenen Mannes zu heirathen.  
Consist. Resol., 18. Juny 1815.  
No. 455.
- 24) Dispensation, seine Cousine zu heirathen.  
Consist. Resol., 24. August 1815.  
No. 572.
- 25) Dispensation für ein geschiedenes Refrutenweib, der die Verehlichung bey der Scheidung nicht verboten.  
Consist. Resol., 19. November 1815.  
No. 852.

26) Dispensation zur Heirath der Tochter des verstorbenen Stiefbruders.

Consist. Resol., 19. November 1815.  
No. 855.

27) Dispensation, die Schwester seiner abgesehenen Gattin zu heirathen.

Consist. Resol., 6. April 1814. No. 141.

28) Dispensation, die Wittwe eines verstorbenen Stiefbruders zu heirathen.

Consist. Resol., 26. May 1814. No. 333.

29) Dispensation, die Wittwe des Vaterbruders zu heirathen.

Consist. Resol., 12. Juny 1814.  
No. 369.

30) Dispensation zur Heirath der Tochter einer Mutter, die früher schon den Stiefvater der Braut geheirathet.

Consist. Tischreg. 1813. No. 138.  
No. 1.

31) Dispensation, die Wittwe des verstorbenen Vaterbruders zu heirathen.

32) Dispensation für einen Mann, der die Brudertochter seiner Großmutter heirathen will.

Consist. Resol., 23. December 1813.  
No. 1223.

**Dispensationsgesuche.** Es wird befohlen, daß das Consistorium die Veranstaltung treffen solle, daß die Dispensationsgesuche von den Kron- und Privatbauern bey den Predigern mündlich

angebracht, und von diesen dem Consistorio  
deshalb Vorstellungen gemacht werden mögen.

Befehl des Reichsjustizcollegiums der Liefz,  
Ehstz und Finnländischen Rechtsfachen,  
11. Januar 1806. No. 44.

Consist. Tischreg. No. 154.

Dispensationsgesuche; in den an das Reichsjustiz-  
collegium in der Absicht gemachten Unterlegun-  
gen soll auch allemal der Grad der Ver-  
wandtschaft, so wie die Anzeige, wenn die  
Minorennität abläuft, und die Dauer der Trauer-  
zeit angezeigt werden.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Gene-  
raldirectors der geistlichen Angelegenheiten,  
Fürsten Golizhin, 10. May 1811. No. 75.

### E.

Ebräer. Dem ebräischen Fuhrmann, Ludwig  
Matthies, wird Allerhöchst gestattet, zur luther-  
rischen Religion überzugehn.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers-  
directors ic., Fürsten Golizhin, 15. Decem-  
ber 1814. No. 607.

Consist. Tischreg. No. 1330.

Eheverbindungen, welche etwa die Bauern des  
Ehstz, Liefz und Kurländischen Gouvernements  
unter sich eingehen wollen, sollen, sofern nur

die Familien ihre Einwilligung gegeben, nicht gehindert werden.

Publ. 28. Febr. 1814. No. 1229.

Consist. Tischreg. No. 390.

Eichwaldt, Johann Friedr. Ulrich, Candidat der Theologie, wird Prediger zu Gröfen, und am 8. Novbr. 1814 introducirt.

vid. Bericht des Consistorialassessors, Propst Bursy.

Consist. Tischreg., 1814. No. 961.

Executionsgesuche, wegen Erfüllung richterlicher Erkenntnisse, wie sie einzureichen.

Publ. 16. Febr. 1810. No. 289.

Consist. Tischreg. No. 154.

Expeditionsgebühr; wie viel dafür in Privatsachen zu erheben. S. Accidenzien.

## F.

Faber, Johann Wilhelm, Candidat der Theologie, soll als Prediger zu Kreuzburg von dem Buschhöffschen Prediger introducirt werden.

Befehl eines Reichsjustizcollegiums, 1. November 1816. No. 2055.

Consist. Tischreg. No. 1142 — 1196.

Consist. Befehl, 9. Novbr. 1816. No. 720.

## G.

Geburt Christi. Das Allerhöchste Gnadenmanifest, über die am Tage der Geburt Christi alljährlich zu haltende Feyer der Befreyung des

Vaterlandes von den Feinden, wird bekannt gemacht.

Publ. 11. Septbr. 1814. No. 5040.

Consist. Tischreg. No. 1082.

Gericht, die demselben übergeben. S. Civilbeamte.

Gerichtssiegel; diese sollen in den Kanzelleyen rein und deutlich abgedruckt werden.

Publ. 8. July 1809.

Consist. Tischreg. No. 564.

Gesangbuch, neues. Es wird alles dasjenige, was, in Betreff der Einführung des neuen lettischen Gesangbuchs, Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur ic., Marquis Paulucci, vom Kurländischen Consistorio den 19. Febr. a. c. unterlegt worden ist, als vollkommen befriedigend anerkannt, und für sehr zweckmäßig befunden, daß der vom Consistorio gemachte Vorschlag, wegen nochmaliger Belehrung der Caletenschen Bauerschaft und der Strandbauern, so wie der Perkunschen, Niedersbartauschen und Ruzauschen Gemeinden, durch den Propst der Diöces, mit Zuziehung von einem oder zwey Predigern, die das neue Gesangbuch bereits früher in den Gang gebracht

haben, bald möglichst bewerkstelligt werden möge.

Auftrag Sr. Erlaucht, des Herrn Civils oberbefehlshaber von Lief- und Kurland, Rigaschen Kriegsgouverneurs, Sr. Kaiserlichen Majestät Generaladjutanten und mehrerer hohen Orden Ritter ic., Marquis Paulucci, 25. Febr. 1817. No. 595.

Consist. Tischreg. No. 24.

Gesangbücher, neue. Ueber die Veranlassung der Einführung der neuen lettischen Gesangbücher, wird eine genaue Auskunft verlangt.

Befehl, 5. Febr. 1817. No. 364.

Consist. Tischreg., 1817. No. 182.

Gefegneter; dieser Titel, welchen Se. Kaiserliche Majestät anzunehmen, die Großen des Reichs gebeten, wird von Sr. Kaiserlichen Majestät nicht angenommen.

Publ. 3. Octbr. 1814. No. 5326.

Consist. Tischreg. No. 1192.

Gottesdienst; wer denselben stört, soll angezeigt werden. S. Kirche.

## H.

Hillner, Pastor zu Angermünde, wird zum Propst des Piltenschen Districts und zum Assessor des Kurländischen Consistoriums bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers directors ic., Fürsten Golizhin, 26. December 1813. No. 585.

Befehl des Kurland. Consistoriums, 1814. No. 3.

Hillner. Dem Piltenschen Propst und Prediger daselbst, Johann Samuel Hillner, wird, wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistungen, Allershöchst der Titel eines Consistorialraths erteilt, und ihm darüber das Constitutorium zugesertigt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Angelegenheiten ic., Fürsten Golizhin, 26. April 1816. No. 242.  
Consist. Befehl, 1816. No. 181—195.

Hugenberger, Carl Friedr. Jacob, Candidat der Theologie, wird als Prediger der deutschen und lettischen Gemeinde zu Erwahlen, im Piltenschen District, bestellt, und den 18. Octbr. 1814 introducirt.

Consist. Tischreg. No. 1309. — 1814.

Huhn, Consistorialrath, und erster Prediger der Mitauschen lettischen Kirche und Gemeinde, wird zum Frühprediger der Mitauschen deutschen Kirche und Gemeinde bestätigt, worüber an ihn das Constitutorium ergeht.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Angelegenheiten ic., Fürsten Golizhin, 3. October 1816.  
No. 642.

Consist. Tischreg. No. 1085.  
Befehle des Consistoriums, 20. December 1816. No. 981, und 21. Decbr. 1816.  
No. 982.

Huhn, Consistorialrath und Pastor primarius der St. Trinitatiskirche zu Mitau, wird Kurländis

schers Superintendent. S. Superintendent, im  
vorstehenden Ukasenauszuge.

Publ. 31. May 1817. No. 1192.

## J.

Geschke, Christoph Wilhelm, ehemaliger Prediger  
zu Schrunden, wird zum Kronsprediger in Li-  
païcken bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers  
directors ic., Fürsten Golizyn, 6. Sep-  
tember 1816. No. 576.

Consist. Tischreg. No. 1015.

Consist. Bef., 18. Septbr. 1816. No. 640.

642.

Jesuiten; diese werden, auf Allerhöchst namentli-  
chen Befehl, aus St. Petersburg verwiesen.

Allerh. Befehl, 20. Decbr. 1813.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers  
directors ic., Fürsten Golizyn, 25. De-  
cember 1815.

Consist. Tischreg., 1816. No. 3.

Jugendunterricht. S. Unterricht.

## K.

Kanzellensummen; darüber sollen vom Consiste-  
rio, über die in dem Befehl Einer Gouver-  
nementsregierung enthaltenen Fragen, nach

dem angebotenen Schema, Auskünfte ertheilt werden.

Reg. Befehl, 31. May 1816. No. 2027.

Consist. Bericht, 7. Juny 1816. No. 360.

**Kinderabtheilung.** Es werden von der Kurländischen Gouvernementsregierung alle Vormundschaftsbehörden und Gutsverwaltungen befehligt, daß sie in Fällen, wo sie von den Predigern, oder sonstigen Interessenten, um Auskunft über die geschehene Abtheilung der Kinder erster Ehe ersucht worden, jedesmal unverzüglich ein gehöriges Zeugniß darüber den Nachsuchenden ertheilen sollen.

Publ. 25. Januar 1815. No. 358.

Consist. Tischreg. No. 303.

Consist. Befehl an sämtliche Prediger, 2. März 1815. No. 94—102.

**Kirche.** Es soll allemal der Name desjenigen, der sich in der Kirche ungebührlich aufführt, dem Gouverneur angezeigt werden.

Reg. Befehl, 18. Decbr. 1816. No. 5964.

Consist. Tischreg., 1817. No. 1.

Consist. Befehle, 3. Jan. 1817. No. 8—17.

**Kirchen;** in denselben soll die schuldige Ordnung und Stille beobachtet werden.

Publ. 13. April 1816. No. 1396.

Consist. Tischreg. No. 526.

**Kirchen.** Es wird angefragt: welche protestantische Kirchen sich in Kurland befinden, in wel-

chen Kreisen und Städten, wie sie gegründet, und welche Rechte sie besitzen.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Generaldirectors ic., Fürsten Golizhin, 15. November 1810. No. 142.

Consist. Tischreg. No. 596.

Kirchencapitalien; über dieselben wird berichtet.

Consist. Tischreg., 1811. No. 37—60.

Kirchengebete; in denselben soll künftighin auch jedesmal bey der Bitte für das Wohl des Allerhöchst Kaiserlichen Hauses, auf den Namen der Großfürstin Catharina Pawlowna, auch der Name Ihres Herrn Gemahls, Sr. Königlichen Hoheit, des Erbprinzen von Württemberg, Friedrich Wilhelm, so wie auf den Namen der Großfürstin Anna Pawlowna, der Name Ihres Herrn Gemahls, des Erbprinzen der vereinigten Niederlande, Wilhelm, Königlicher Hoheit, folgen.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums ic., 17.

Februar 1815. No. 260.

Consist. Befehl an sämmlliche Prediger Kurlands, 25. Febr. 1815. No. 99—108.

Kirchenordnung. Es wird ein Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung vom Reichsjustizcollegio mit dem Befehl eingesandt, solchen Entwurf zu übersehen, und sodann dem Justizcollegio zur fernern Bestätigung Eines dirigenden Senats zu unterlegen.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums ic.,

8. April 1810. No. 562.

In Gemäßheit des Ukases v. 30. Octbr. 1809.

**Kirchenvisitationen.** Von der Kurländischen Gouvernementsregierung wird darüber eine Auskunft verlangt, welche Kirchen in den Mitauschen, Goldingschen, Tuckumschen und Piltenschen Kreisen bereits einer Visitation unterzogen worden, und für welche eine solche noch Statt finden muß.

Reg. Befehl, 31. July 1815. No. 3052.

Consist. Tischreg. No. 635 — 924.

Consist. Befehle, 5. Aug. 1815. No. 547 bis 576. 592.

**Kirchenvorsteher;** über diejenigen, welche gegenwärtig in Function stehen, wird eine Anzeige verlangt, mit dem Befehl, daß Einer Gouvernementsregierung auch in Zukunft über die jedesmalige Veränderung unter den Kirchenvorstehern Nachricht ertheilt werden soll.

Reg. Befehl, 26. März 1815. No. 1397.

Consist. Tischreg., 1815. No. 324.

Consist. Befehle, 30. März 1815. No. 127 bis 225.

**Kirchenvorsteher, stellvertretender, zu Tuckum;** hiezu wird der Hauptmann von Candau bestellt.

Reg. Befehl, 20. July 1815. No. 2909.

Consist. Tischreg. No. 506.

**Kirchenvorsteher.** Der Capitaine v. Sacken, Arentenbesitzer auf Grendsen, wird adelicher Vorsteher der Satenschen Kirche.

Reg. Befehl, 12. Septbr. 1814. No. 5033.

Consist. Tischreg., 1814. No. 1064.

Kirchenvorsteheramt. S. Kronskirchenvorsteher.

Klassohn, Renatus Heinrich, Candidat der Theologie, wird zum Prediger in Neuauß bestellt.

Auftrag des Herrn Oberdirectors ic., Fürsten Golizhin, Durchlaucht.

vid. Consist. Tischreg. No. 142.

Kopfsteuer. Alle Leute, die zum Oklad der Kopfsteuer verzeichnet sind, und über ihre adeliche Herkunft Beweise führen, jedoch von der obersten Autorität noch nicht bestätigt sind, sollen weder von der Rekrutirung, noch von andern Leistungen, im Reiche befreyt seyn.

Publ. 28. July 1814. No. 4362.

Consist. Tischreg. No. 1028.

Kraus, Theophil Siegmund, Candidat der Theologie, wird als Pastor adjunctus seines Vaters, des Predigers der Neuguthschen Kirche, bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors ic., Fürsten Golizhin, 26. April 1816. No. 480.

Consist. Befehl, 5. May 1816. No. 209.

Kreuz, für die Geistlichkeit zu tragen. Auf das Gesuch des Kurländischen Consistoriums, wegen Verleihung des durch das Gnadenmanifest vom 30. August 1814 versprochenen Kreuzes für die Geistlichkeit des Kurländischen Gouver-

nements, wird eröffnet: daß von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Oberdirector ic., Fürsten Golizin, in obiger Absicht Sr. Kaiserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Monarchen, unterlegt worden sey.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors ic., Fürsten Golizin, 12. May 1815. No. 215.

Consist. Tischreg. No. 406.

Kreuz, welches zur Bezeichnung der denkwürdigen Epoche des Jahres 1812 von der Russischen Geistlichkeit getragen werden soll, deshalb wird der Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät: daß diese Auszeichnung auch auf die protestantischen Geistlichen extendirt worden, — eröffnet, und zugleich dem Kurländischen Consistorio vorgeschrieben, ein namentliches Verzeichniß über alle in dem Jahr 1812 in Kurland im Amt gestandenen protestantischen Geistlichen an Ein Reichsjustizcollegium einzusenden.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums ic., 5. April 1816. No. 685.

Consist. Tischreg. No. 460.

Bericht des Consistoriums in der Sache, 28. April 1816. No. 168.

Kriegszeitungen, zum Besten der im letzten Kriege verstümmelten Personen; wer diese zu halten

wünscht, hat sich an die deshalb errichtete Com-  
mittée zu St. Petersburg zu wenden.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Ober-  
befehlshabers u. Fürsten Golizyn, 3. De-  
cember 1816. No. 792.

Consist. Tischreg. No. 1221. 1262.

Consist. Befehl an die Prediger Kurlands,  
11. Decbr. 1816. No. 851 — 859.  
868.

**Kronsabgaben.** Die Prediger Kurlands werden  
angewiesen, die wegen Abtragung aller Krons-  
abgaben und sonstigen Kronsrückstände erforder-  
lichen Bekanntmachungen von den Kanzeln zu  
bemerksstelligen.

Reg. Befehl, 8. Octbr. 1815. No. 3872.

Consist. Befehl an sämtliche protestantische  
Prediger Kurlands, 11. Octbr. 1815.  
No. 642 — 739.

Consist. Tischreg., 1816. No. 17 — 99.

**Kronskirchenvorsteheramt,** für die Kronskirchen  
zu Mitau, Grünhoff und Sessau, wird vor-  
läufig dem Herrn Doblenschen Hauptmann,  
Ritter von Medem, übertragen.

Reg. Befehl, 1. May 1816. No. 1641.

Consist. Tischreg. No. 469 — 565.

**Kronsrückstände. S. Kronsabgaben.**

**Kupfermünze,** alte, die jetzt in den Behörden  
vorhanden ist, oder künftig daselbst einfließen

sollte, muß an die Rentey abgeliefert werden, wogegen man entweder neu ausgeprägte Kupfermünze oder auch kleine Banconoten erhält. Reg. Befehl, 23. Febr. 1814. No. 1003. Consist. Tischreg. No. 307.

**Küster.** Die Gouvernementsregierung verlangt von dem Consistorio darüber eine Auskunft: von wem die Anstellung und Absetzung der Küster in dem Kurländischen Gouvernement abhängt, und ob solche auch in Eid und Pflicht genommen werden?

Anmerkung. Auf vorstehende Anfrage ist vom Consistorio mit Mehrerem berichtet worden:

- 1) Daß die Küster bey Krons- und Krons-kirchspielskirchen von dem Prediger des Orts, mit Zuziehung der competenten Vorsteher, nach erfolgter Beprüfung der Tauglichkeit des zum Küster präsentirten Subjects, vom Consistorio bestätigt werden;
- 2) die Küster bey Privat- und Privatkirchspielskirchen von den Patronen in vorkommenden Fällen, ohne weitere Präsentation, bestätigt werden; daß
- 3) in Fällen, wo von Suspension oder Absetzung eines Küsters die Rede ist, die Untersuchung und Entscheidung einzig und allein dem Consistorio competiren, und zwar ohne Unterschied, ob der Küster bey einer Krons-, Kirchspiels-, oder Privat-kirche angestellt ist; daß jedoch

- 4) Daß das Consistorium in dem Fall, wenn es sich ergibt, daß die Sache nicht geistlichen, sondern weltlichen Gegenstandes sey, sodann die Sache ad forum saeculare competens verweist; daß aber
- 5) kein Küster rechtlicher Weise anders als durch das Consistorium suspendirt oder removirt werden könne, indem darüber keinem weltlichen Foro eine Dijudicatur zusteht. Uebrigens werden die Küster ohne weitere Beeidigung angestellt.

Befehl Einer Kurländischen Gouvernementsregierung an das Consistorium, 23. October 1814. No. 5569.

Consist. Tischreg. No. 1167.

Bericht des Consistoriums, 27. Octbr. 1814. No. 793.

L.

Leichname; diese sollen nicht mehr in den Gewölben der Mitauschen St. Annenkirche beygesetzt werden.

Reg. Befehl, 17. März 1814. No. 1681.

Consist. Befehl an die Kircheninspection zu Mitau, 1814. No. 134. 135.

Leichname. Es wird nochmals befohlen, daß die Leichname, welche einmal zur Erde gestattet sind, nicht wieder ausgegraben werden sollen.

Befehl Eines Reichsjustizcollegium, 23. May 1816.

Circulairbefehl an sämtliche protestantische Prediger Kurlands, 2. Juny 1816. No. 337 — 346.

Lettische Pastorate; über die Anzahl derselben wird eine Auskunft verlangt.

Auftrag des Kurländischen Civilgouverneurs 8. Juny 1815. No. 1432.

Bericht des Consistoriums, 9. Juny 1815. No. 327.

Ludwig, Candidat der Theologie, wird zum Prediger einer ausserhalb dem Kurländischen Gouvernement belegenen Gemeinde berufen, und bey dem Consistorio hieselbst examinirt.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums, 25. April 1816. No. 771.

Consist. Befehl, 3. May 1816. No. 173. 207.

## M.

v. Medem, Doblenscher Hauptmann und Ritter, demselben wird das Amt eines Kirchenvorstehers

bey der Siurtschen und Irmelauschen Kirche übertragen.

Reg. Befehl, Decbr. 1813. No. 7406.

Consist. Tischreg. No. 1528.

Mitauscher lettischer Frühprediger; als solcher wird der zeitherige dasige Nachmittagsprediger Köhler befördert.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers  
directors ic., Fürsten Golizhin, 6. No-  
vember 1816. No. 713.

Consist. Tischreg. No. 1166. 1183.

Consistorialbefehle, 16. November 1816.  
No. 746—750.

Mortalitätstabellen, für das Jahr 1815, werden  
eingesandt.

Consist. Tischreg. No. 123—218.

Müller, Johann Andreas, wird Prediger zu  
Wormen.

Auftrag des Herrn Oberdirectors ic., Fürsten  
Golizhin, Durchlaucht.

vid. Consist. Tischreg., 1811. No. 229.

## P.

Patente. Dem Kurländischen Consistorio wird  
eröffnet, daß künftig die Versendung der Pa-

tente an die Prediger Kurlands durch das Consistorium geschehn, die Circulation derselben aber von der Landpolizeybehörde bewerkstelligt werden soll. Auch ist nachmals die Versendung der Patente von der Regierung den Landespolizeyen aufgetragen worden, dergestalt, daß solche Polizeyen auch eine gehörige Anzahl von Patenten für die Prediger ihres Districts erhalten. Dahero denn die Landpolizeyen und das Piltensche Landrathscollegium angewiesen sind, die Pastoratswidmen mit auf die Patentstour zu verzeichnen, und die Exemplare, die den Predigern zur Publication zukommen, mit den circulirenden Patenten zugleich mit dem nämlichen Boten abzufertigen, und so den Predigern zuzustellen, daß diese den richtigen Empfang ihres Patents auf den allgemeinen Courzettel, neben ihrer Unterschrift, mit dem Worte: empfangen, und mit Bemerkung des Tages des Empfangs, anzeigen sollen.

Befehle Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, 24. Septbr. 1814. No. 5210, und 29. Novbr. 1814. No. 5675.

Consist. Tischreg. No. 1089—1199.

Pavian, Philipp Friedr., wird zum Prediger der deutschen Stadtgemeinde in Bauske bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors ic., Fürsten Golizin.

vid. Consist. Tischreg. No. 142.

Personale des Kurländischen Consistoriums, wird einverlangt. S. Consistorialpersonale.

Befehl des Reichsjustizcollegiums, 17. October 1813. No. 1519.

Consist. Tischreg. No. 1242.

Podwodden; diese müssen, als eine nicht auf die Höfe, sondern auf die Bauerschaft ruhende Last, in nöthigen Fällen auch von den Pastoratsbauern gestellt werden.

Reg. Befehl, 11. Januar 1815. No. 138.

Consist. Tischreg. No. 105.

Consist. Befehl, 15. Jan. 1815. No. 32.

Post. Die mit der Post eingegangenen Schreiben und Pakete sollen in Zukunft regelmäßig von dem hiesigen Posthause an jedem Posttage abgeholt werden.

Reg. Befehl, 1. Juny 1814. No. 3275.

Consist. Tischreg. No. 521.

Prediger; diese sollen sich nicht mit Untersuchung adelicher Streitigkeiten, auch nicht mit weltlichen Sachen befassen.

Befehl des Reichsjustizcollegiums u., 16. Februar 1809. No. 357.

Consist. Tischreg. No. 214.

Predigerstellen; zu solchen können auch Candidaten, die nicht in Dorpat studirt haben, befördert werden.

Befehl des Reichsjustizcollegiums ic., 19. Februar 1809. No. 409.

Consist. Tischreg. No. 216.

Procentabgaben; von Entrichtung derselben sollen die protestantischen Prediger in Kurland in Betreff ihrer Pastoratsländereyen befreyt seyn.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obersdirectors ic., Fürsten Golizhin.

vid. Consist. Tischreg. No. 220.

Musin, Consistorialrath, Pastor zu Lückum; derselbe soll, aus den von ihm beygebrachten Gründen, wie bisher, ohne Adjunct gelassen werden.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obersdirectors ic., Fürsten Golizhin, 8. August 1815. No. 437.

Consist. Tischreg. No. 678.

Consist. Befehl, 17. August 1815.

R.

Regierung. In den an die Regierung zu machenden Unterlegungen und Berichten, soll allemal auch die Expedition, an welche solche hin

gehört, und ein kurzer Inhalt der Unterlegung, oder des Berichts, hinzugefügt werden.

Reg. Befehl, 27. July 1814. No. 4314.

Consist. Tischreg. No. 937.

Regierungsanordnungen; diese müssen, bey einer Poen von 25 Rubel, jedesmal in bestimmter Frist in Ausführung gebracht und über das Geschehene prompt berichtet werden.

Reg. Befehl an das Kurländische Consistorium, 27. Febr. 1814. No. 1159.

Consist. Tischreg. No. 329.

Reimer, Consistorialrath, wird Piltenscher Superintendent. S. Superintendent.

Rosenberger, Otto Heinrich Gideon, Candidat der Theologie, wird seinem Vater, Otto Johann Rosenberger, Pastor zu Schrunden, adjungirt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors u. Fürsten Golizin, 6. September 1816. No. 575.

Consist. Tischreg. No. 1014.

Consist. Befehle, 18. Septbr. 1816. No. 635. 637. 648.

Rosenberger, Otto Christopher, wird als Pastor adjunctus zu Luttringen bestellt.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums u., 6. May 1810. No. 686.

Consist. Tischreg. No. 239.

Rosenberger, Otto Christopher, jüngerer, Königs  
prediger zu Luttchingen, wird zum Pastor ad-  
junctus des Frauenburgschen Kirchspielspredi-  
gers Klappmeyer bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Ober-  
directors ic., Fürsten Golizsin, 20. April  
1815. No. 186.

Consist. Tischreg. No. 378.

Consist. Befehle, 4. May 1815. No. 263  
bis 266.

Consist. Tischreg. No. 378.

S.

Schutzblatternimpfung; zur Anweisung hiezu  
werden dem Consistorio 100 Exemplare zur  
Vertheilung zugesandt.

Auftrag des Herrn Kurländischen Civilgou-  
verneurs, 16. Juny 1816. No. 1490.

Consist. Befehl, 17. Juny 1815. No. 462  
bis 470.

Consist. Tischreg. No. 449.

Schutzblattern. Die Prediger Kurlands werden  
befehligt, daß sie an die Kreiscommittée der  
Kreischutzblatternimpfung zu Mitau einen  
Vorschlag über die in ihrem District geimpften  
Subjecte vom Jahr 1815 einsenden sollen.

Consist. Befehl, 8. März 1816. No. 131.

**Seminarien.** Leute, die aus den Seminarien gute Attestate besitzen, können angestellt werden.

Reg. Befehl, 31. März 1814. No. 2039.

Ukas, 23. Decbr. 1813.

Consist. Tischreg. No. 403.

**Stempelpapier.** Die Gesuche, Obligationen, und alle von neuem geschlossenen Acten, sollen auf Stempelpapier geschrieben, und nicht anders angenommen werden.

Publ. 17. April 1814. No. 2363.

Consist. Tischreg. No. 475.

**Stender, Johann Christian,** Candidat der Theologie, wird zum Pastor adjunctus seines Vaters, des Herrn Propstes Stender zu Selburg und Sonnart, bestellt.

Befehl Sr. Durchlaucht, des Herrn Obersdirectors, Fürsten Golizhin ic.

vid. Consist. Tischreg., 1813. No. 997.

**Stimme (Votum),** die von einem Gerichtsgliede in einer Sache gegeben worden, kann zurückgenommen werden, wenn das Urtheil noch nicht unterschrieben worden ist.

Reg. Befehl, 24. April 1815. No. 2198.

Consist. Tischreg. No. 417.

**Stipendien.** Dem Kurländischen Consistorio wird nicht nur das Administrationsrecht der Pros

fessor Schwemschuchschens Stipendienstiftung übertragen, sondern demselben zugleich aufgegeben, die Zahlung wegen sämtlicher Rückstände von Stipendienrenten, von sich aus, wo und wie es nöthig, zu besorgen.

Reg. Befehl, 24. August 1814. No. 4746.

Consist. Tischreg. No. 1016.

Straßenpflasterung der Gränze bey der St. Annenkirche zu Mitau, dazu müssen die Vorsteher der Kirche sofort 735 Rbl. 86 Kop. herbeschaffen.

Reg. Befehl, 13. July 1816. No. 2508.

Consist. Bef., 13. July 1814. No. 513—525.

Reg. Befehl, 8. Septbr. 1816. No. 3176.

Consist. Tischreg. No. 805.

Consist. Befehl, 11. Septbr. 1816. No. 616 und 617.

Superintendent des Piltenschen Kreises; zu dieser Würde wird der Herr Consistorialrath, Propst Reimer, Allerhöchst bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Oberdirectors der geistlichen Sachen ic., Fürsten Goligin, 15. September 1814. No. 440.

Consist. Tischreg. No. 1085.

Superintendent in Kurland und Semgallen; als solcher wird der Pastor primarius der Mi-

Mitauschen St. Trinitatiskirche und Gemeinde,  
Herr Consistorialrath Huhn, Allerhöchst bestellt,  
mit dem Befehle, daß er damit das Amt eines  
Mitauschen Propstes verbinden solle.

Allerh. Befehl, 18. März 1817.

Archiv No. 519.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an  
den Herrn Superintendenten Huhn, 20.  
April 1817. No. 188.

Constitutorium desselben, 20. April 1817.  
No. 189.

Publ. 21. May 1817. No. 1192.

Consist. Tischreg. No. 493.

Archiv No. 630.

## U.

**Unterricht.** Alle Personen, welche sich mit dem  
Unterricht der Jugend beschäftigen, werden ver-  
pflichtet, wenn sie dazu keine gesetzliche Erlaub-  
niß haben, sich diese Erlaubniß zu besorgen,  
weil sie sonst einer gesetzlichen Strafe unterzo-  
gen werden würden.

Publ. 17. August 1814. No. 4665.

Consist. Tischreg. No. 1080.

## V.

**Vollmachten.** Sowohl jede Hauptvollmacht, als  
auch eine Substitutionsvollmacht, muß von

einem Gerichtsgliede unterschrieben, von einem  
 Secetaire contrasignirt, und mit der laufend-  
 en Ausfertigungsnummer versehen seyn.

Regierungsbefehl an das Kurländische Consistorium.

vid. Consist. Tischreg. No. 219. — 1813.

W.

Widmen, geistliche. Auf die bey dem Kurländis-  
 schen Consistorio höhern Orts gemachte An-  
 frage: ob die geistlichen Widmen sich der all-  
 gemeinen Lasten, bey Durchmärschen und Urs-  
 restantentransporten, entziehen können, und  
 ob darüber gesetzliche Bestimmungen vorhanden  
 sind? wird vom Consistorio berichtet: „daß  
 „zwar über den fraglichen Gegenstand in dem  
 „Archiv des Consistoriums keine gesetzlichen Bes-  
 „timmungen befindlich sind, daß jedoch, da  
 „die geistlichen Widmen als pars salarii der Pres-  
 „diger betrachtet werden müssen, dieselben, eis-  
 „nem undenklichen Herkommen gemäß, von  
 „dergleichen Belastungen beständig befreyt ge-  
 „wesen sind.“

Reg. Befehl, 9. Octbr. 1813.

Consist. Bericht hierauf, 13. Octbr. 1813.  
 No. 970.

Winkelmann. Dem Mesothenschen Prediger, George Philipp Leopold Winkelmann, wird, zur Belohnung seiner ausgezeichneten Dienste, Allerhöchst der Titel eines Consistorialraths Allerhuldreichst verliehen.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obergenerals der geistlichen Angelegenheiten in fremden Confessionen, Fürsten Golizin, 26. April 1815. No. 243.

Consist. Tischreg. No. 477.

Consist. Befehl, 5. May 1815. No. 181 und 195.

## 3.

Zohdenschcs Privatpastorat. Der Erbbesitzer des Privatgutes Zohden, von Firk's, wird befehligt, daß er innerhalb 6 Wochen, zur Besetzung der in Zohden vacanten Predigerstelle, einen Candidaten präsentiren solle, oder zu gewärtigen habe, daß einer der Prediger, die sich zu dieser Stelle gemeldet, vom Consistorio bestellt, und zur höhern Bestätigung vorstellig gemacht werden wird.

Befehl Eines Reichsjustizcollegiums der Lief-, Ehst- und Finnländischen Sachen, 6. October 1816. No. 1936.

Consist. Tischreg. No. 1080.

Consist. Befehle, 12. Octbr. 1816. No. 668 u.

Zohdenscher Prediger; hiezu wird der Candidat  
der Theologie Ernst Svenson bestellt.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Obers  
directors ie., Fürsten Golligin.

Conf. Consist. Tischreg., 1817. No. 404.

Zusammengebrachte Kinder, von denen das eine  
vom Vater, das andere von der Mutter in ei-  
ner frühern Ehe erzeugt worden, können sich,  
ohne Dispensation, sofern nicht andere gesez-  
liche Hindernisse dagegen sind, unter einander  
heirathen.

Consist. Befehl, 26. Octbr. 1616. No. 712.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

## Berichtigungen.

Seite 127, Zeile 13, st. Frohndienst, lies: Frontdienst.

— 231, — 1, — Minnorennen, — Minorennen.

— 333, — 25, — Brieskon, — Brieskorn.

---